

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Friedrich Wilhelm I. in seiner Thätigkeit für die Landescultur Preußens

Stadelmann, Rudolph

Leipzig, 1878

Urkunden.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-554

Tage
dem
ben
tags

eines
igen-
istes-
traf.
, um

hat,
drich
örper

Urkunden.

Urkunden.

1. I
A
Kön
reme
W
ro a
res
übl
her
Kön
derr
den
erth
digs
nen
ine
nder
nigs
mens
chir
äftig
nici
latio
ergn
ese a
cher
gese
ohle
wiss
rvin
rheil
ch r
ehgi
nirt
dere
d sic
orden

1. Relation v. Luben's an Friedrich I. über den Zustand des Landes.

Allerunterthänigste und Unvorgreifliche Gedanken von den üblen Zustand
Königl. Preussischen Provintzien, woher solcher rühret und wie solcher
remediren.

Weile Sr. Königl. Maj. in Preussen, Unser Allergnädigster Herr, in
Dero an Dero Sämtlichen Collegia und Landen unter dem 25. Aug. dieses
Jahres abgelassenen allergnädigsten Rescripto allergnädigst befohlen, Ihnen
den üblen Zustand Dero Königl. Reich und Landen nicht ärger und gefähr-
licher vorzubilden, als er in der That ist, aber auch von demjenigen, was
Königl. Maj. dabei zu wissen nöthig ist, nicht das geringste zu verhehlen,
sondern sowohl das eine, als das andere, wie solches zu remediren auf eines
Ihren Gewissen und schwerer Pflichte, womit man Sr. Königl. Maj. aller-
unterthänigst verbunden, legen. So finde ich mich, nachdem mir dieses aller-
nädigste Rescript, mit einem Extract aus dem an Dero Hofkammer abgela-
ssenen Rescripto vom 19. Sept. communiciret und mir anbefohlen worden,
meine Gedanken ebenfalls aufzusetzen, und Sr. Königl. Maj. zu Selbst hohen
Landen einzusenden, als ein treuer und verpflichteter Diener dazu allerunter-
nädigst verbunden und schuldigst, jedoch lebe des allerunterthänigsten Ver-
trauens, dass Se. Königl. Maj. mich wider diejenigen, welche Sich dadurch
verlehet und graviret finden möchten, auch wider alle Feinde in Gnaden
schützigst schützen, und denenselben, dass es von mir herkomme, nicht com-
municiren werden, sonst dieselbe mir, gleichwie mit einigen andern meinen
Relationen bereits, jedoch wie ich fast davor halte, wider Sr. Königl. Maj.
Allergnädigsten Willen und Intention, geschehen, Injurien und andere Pro-
cessen anhängen, mich totaliter ruiniren und bey aller Welt noch mehr odieus
machen werden, da ich schon jetzt meines Lebens nicht mehr sicher bin;
gesehen ich ja nur dasjenige thue und anführe, was mir allergnädigst an-
befohlen und was ich nach meinen besten Wissen, Verstandt, Pflichten und
Gewissen, aus einer langwierigen experienz, und weile ich fast alle Königl.
Provintzien durchkrochen und genau untersucht habe, erfahren und vor gut
Urtheile, Sonst ich mit meiner redlichen und guten Intention, wodurch ich
mich meinen Feinden immer noch mehr exponire, denen noch mehr in Ihre
unglückliche Hände fallen werde. Wie ich dann glaube, dass von Vielen pas-
siv- und interessirten Leuthen, welche die Schuldt gerne von sich und auf
andere schieben wollen, annebenst vor ein und andern consideration haben
und sich sonst Selbst schuldig finden, die Wahre Ursachen mögen verschwiegen
werden seyn; Es ist zwarten wohl an diesen, dass in allen Provintzien die

Armuth gross und solche wie auch das Elend überhand nimbt, weile die Commercien und Handthierungen, welches die Seele aller Provintzien und Lande ist, liegen, indem fast in gantzen Europa der Krieg und an vielen Orten leidet, Gottes die Peste regiret, dass die Länder überall gesperrt sind. Allein wenn man Sr. Königl. Maj. Lande recht genau betrachtet, So sind solche theils noch glücklicher, als Frankreich, Schweden, Pohlen, Ungarn, Sachsen und andere Provintzien in Deutschlandt, angesehen dieselben Gott sey Dank grosse Kriegeres Flamme, welche das unerträglichste und gar aus machendes Unglück vor allen ist, weile die Felder weg fouragiret, gar nicht bestellt, das Vieh aufgeessen, und weg getrieben, auch den Leuthen ihre Habseckigkeit genommen worden, durch Sr. Königl. Maj. grossen Weisheit nicht gefühlet haben, welches Gott noch ferner von denselben in Gnaden abwendig wolle; dahero Kein Zweifel ist, wenn Se. Königl. Maj. alles was Ihnen an den von Dero Landen Zustand allerunterth. berichtet und vorgestellet wird, Weile Gott dieselbe regiret — dass Sie alles nach der Wage der Gerechtigkeit Barmherzig-, Gütig- und Billigkeit behertzigen, das beste daraus nehmen, Dero Armen und bedrängten Unterthanen Linderung, Hilfe und Rettung widerfahren, Dero Lande wieder aufrichten und in Flor bringen werden, dass ein jeder ein Stilles, geruhiges und Gottseeliges Leben unter Dero Flühen führen wirdt, welches ich von Herten allerunterth. wünsche.

Worauf aber alles eigentlich ankombt, ist meines Unvorgreiflichen allerunterth. Ermessens Kürztlich dieses, wobey ich doch allerunterth. verspreche, das übrige, bis zur andern Zeit und wann Se. Königl. Maj. ein mehr verlangen, und dieses wenige allergnädigst aufnehmen, weitläufiger mit dem modo corrigendi, aufzusetzen und anhand zu geben.

Vor allen Dingen wollen Se. Königl. Maj. allergnädigst consideriren

1. dass bey Antritt Dero Höchstseeligsten Herrn Vaters Friedrich Wilhelm des grossen Churf. Durchl. Regierung Dero Lande fast Oede und Wüstenschuldet, versetzt und alle Dero Cassen enerviret gewesen, auch weile stets mit vielen Krieg occupiret waren, Sich daraus anfänglich nicht helfen und Ihren Landen die Hilfe sofort wiedergeben können, sondern viele Jahre damit zubringen müssen, wie solches Se. Königl. Maj. am besten wissend und ich weitläufig anzuführen, ohnnötig erachte. Mit dieser remedirung habe Se. Königl. Maj., weile Sie bey Antritt Dero Höchstglorwürdigsten Regierung noch eine grosse Last mit überkommen, bis hierher höchst rühmlich zu besten Dero Landen und Leuthen zugebracht, auch an Ihrer Landes Väterlichen Vorsorge nichts ermangeln lassen, und dahero viele Verordnungen und Patenta zur Aufnahme Dero Landen ausgehen lassen, absonderlich, dass jeder Beambter und Vasal bedacht seyn solte, wie er die wüsten Feldtmarken und Höfe mit Unterthanen besetzen und das Land wieder in Cultur bringen solte; allein wie schlecht solches sowohl von einem und andern geschehen weile fast bey allen Collegiis membra vorhanden, so theils ein particulier interesse dabey haben, auf einen und den andern, so etwas redtliches angeht und Sich dadurch allerunterth. zu recommendiren, oder ein meritum davon zu haben vermeinet, jaloux sind, denselben zu deceditiren und zu ruiniren suchen und darumb alle gute Sachen hintertreiben, aufhalten und versäumen

die Cöfien —, solches ist Sr. Königl. Maj. zur Gnüge bekandt, weile die meisten
 l Land Vornehmsten im Lande die besten Aecker und Wiesen auch Holzungen
 en leih Ihre Ritter Güther und Vorwercker gezogen, solche theils, weile Sie, oder
 lein vore Vorfahren Directores bey den Contributions und Landes Bedienungen
 he thewesen, frey und zu Ritter Aeckern gemacht, die wüsten Feldmarcken nicht
 usen t mit Unterthanen besetzt, solche als wüste Aecker angegeben und davon die
 Dank contribution, Einquartirung und andere Onera publica nicht abgetragen, auch
 macher aus nur Vorwercker gemacht, die Onera andern Unterthanen und besetzten
 bestellr fern aufgeleget, welche noch diese Stunde die Onera davon abführen und
 labselbige mit übertragen und dazu schwere Dienste zu Dero Vollkommenen und
 nicht gewigen ruin, leisten müssen, die schlimmsten Aecker, Wiesen und Hütungen
 bwenen der Dero Unterthanen gelassen, oder auf den wüsten Stellen neue Unter-
 en amthanen gesetzt, denen ebenfals viele particulier onera so Ihre Aecker sonst
 wird, tragen müsten als Pächte, Dienste, Zinsen und Einquartirung, Contribution
 recht oft verhöhet worden, dazu können die Leuthe kaum das Leben erhalten,
 nehmehero die Unterthanen vorhin arm gewesen, und noch ärmer werden und
 Rettr so bleiben und gar endtlich davon gehen müssen; bei Sr. Königl. Maj.
 werde Domainen hatt man zwarten durch Einführung der Erbpacht, so viel möglich
 ro Fläud also viel die Jägerey, welche Sich der wüsten Feldmarken, wann Holtz
 sey so geringe es immer wolle, darauf stehet, und der Weyden und Wiesen
 chen rmasset, wie auch das Steuer Directorium wegen der Schatzung, Contribu-
 rth. von und Accise es Zugeben wollen, remediret, dass einige davon noch con-
 a meherviret worden, aber deren gänzlicher ruin auch zu besorgen, weile man mit
 mit dem Commissariat und Steuer-Directorio zu keinem Stande kommen kann,
 iren Selbiges nur pro fundamento hatt und nimbt, wie die Contribution nach
 ich Wnem Sich Selbst formirten quanto ausgeschrieben und eingetrieben werde,
 l Wüsbey aber nicht consideriren und untersuchen, wie die Unterthanen bey-
 weilehalten und die Schatzungen und Contributiones so gestellet werden mögen,
 at helfass Sie es ertragen und Ihre andern Onera den Domainen, welche die älteste
 ele Jahand, mit abführen können, wenn nicht darunter baldt remediret wird, dass
 send Königl. Maj. nicht durch Unpartheyischen, Gelehrten, der Wirthschaft
 g halbfahren, Uninteressirten redtlichen und Gewissenhaften Leuthen, ohne Ver-
 egieruattung der ordinair Processe sondern nur de simpliciet plano, Eines jeden
 lich zu alle Lehnbriefe und nach und nach erhaltene neue Lehnbriefe collationiren
 s Väterand was darin, ad falsa narrata und Selbst gemachte Specificationen, sub
 gen rocontextu, dass Sie hie- und damit Ihre Lehne verbessert haben, practisiret
 dass worden, separiren und solche Stücke untersuchen, deren Ländereyen aus-
 tmarkessen und was darüber befunden wird einziehen, mit Unterthanen besetzen
 bringend darauf nach proportion die Contribution und Schatzung mitschlagen
 scheheassen —, man solches wie gesagt mit diesen und auch mit den Unterthanen,
 ticulier seyn Domain, oder Adliche, desgleichen Geistliche als Dohmprobsteyn,
 angieffistern und Clöstern, ohne Unterschied, womit aber in denen Clevischen,
 n davome man sagt ein gross praejuditz, zu Sr. Königl. Maj. hohen Interesse vor-
 ruinangen und eine andere repartition zum Schaden und Nachtheil der andern
 ersäummen Unterthanen gemacht worden, auch noch wo möglich redressiret
 werden muss, geschiehet, und eines jeden Unterthanen Hof- Kauf- und

Tausch-Briefe angesehen und ausgemessen werden, versichere ich, weile die probe davon bereit in Händen habe und unpassioniret diese Sache alle untherth. vorstelle, auch dahero die Domain-Unterthanen selbst anzeigen will, werden viele 100 Hufen Landes, so Keine Steuern bishero gegeben heraus kommen, und sich finden, dass man einige Unterthanen desfalls hoch angesetzt, viele aber zu gering colligiret und dass einer übern Haupt gehen muss, der andere aber sich noch etwas conserviren kann, und so lange bis von den erstern nichts mehr zu bekommen seyn wird, dass doch endlich der letztere sodann alles wird tragen, oder man Kopf Steuern wird aufschreiben oder Gelder bey frembden negotyren und Verinteressiren müssen, nicht alles verlohren gehen soll, wann aber, wie obgedacht, die Hufen Zahl durch die Ausmessung und genaue Unpartheyische Untersuchung, (welche nicht durch Commissariats, Steuer und Contributions bisherigen Bedienten oder einigen von den Ständen geschehen muss, weile diese nicht werden Unterthanen recht haben, oder angesehen seyn wollen, dass Sie dieses nicht recht verstanden, sondern Sie werden dieses Heylsahme Werck vielmehr hindern und hintertreiben) vorgenommen und man vier Classen von den Aeckern mache als recht gut, Mittel, gering und gar schlechten Acker, auch dabey das Wachs, Hütung, Holtzung, Handel und Wandel, auch andere Gewerbe consideration ziehet, und nach einer rechten proportionem arithmeticom geometricam die Contribution, Schatzung und Accise formiret, So werde Se. Königl. Maj. nicht allein das bisherige quantum der Contribution, Schatzung und Accise mit Conservation Dero Unterthanen heraus bekommen sondern noch dabey einen Ueberschuss und zureichende Summa, wie sie Die militair Estat glorwürdigst unterhalten, sondern auch vermehren und gewisse Stat darauf machen können, absonderlich wan als dan und wan obiges alle reguliret und auf einem gewissen Fuss, was eine jede Provintz mit Conservation der Unterthanen geben kann, gesetzet worden, die grossen Landtäg worauf viele Tausendten verzehret werden, wozu der Edelmann nichts giebt sondern alles nur auf die Contribuablen Unterthanen allein ankombt und alle mahl mit der Contribution aussgeschrieben werden muss, nicht mehr gehalten werden dürfen, so aber bishero dieses Werck verhindert hatt und wann Kund und nicht unter der Hand gemachet wird, Charontem ipsum darwider zu arbeithen moriren wird, sondern solches Geld, kann zur Conservation und Verbesserung der Landen auf Magazinen und Manufacturen angewandt werden; Desgleichen dürften nicht so viele Steuer, Accise uod Schatzung Bediente und Executores, welche nur alle hievon leben und einen grossen Stat führen wollen auch dahero die Unterthanen nur Schrapen, gehalten sondern Viele tausendten an Besoldungen ersparet werden, weile alles sodann wohl einkommen und von den Beamten, welche ohne des bereit eine Besoldung haben und an welchen man wegen ihrer gestelten Caution versichert ist desgleichen der Unterthanen Vermögen am besten wissen, auch im Fall der Noth einen Vorschuss thun, und auf deren Credit negotiiret und umb ein billiges eingenommen werden kann, welches so oft und das man die Kammer und Beamte, weile Se. Königl. Maj. wegen Ihrer Domainen, wo nicht pro tertia dennoch pro quarta bey Eintheilung der Contribution und Schatzung

concurriren und bey den repartitionen und Landt-Tägen mit zuziehen müsse, allerunterth. vorgestellt, auf der andern Seite aber, weile Ihnen die Controlleure und Aufseher nicht anstehen, ob es gleich vor diesem in allen also gehalten, anitzo aber, weiss nicht aus was Ursachen abgeschaffet worden, bis diese Stunde hintertrieben worden. Man sehe und examinire nur alle diese Bediente, wie eine unzehlige Menge derselben, und was es vor Subjecta, ob es nicht der Bedienten, Schreiber, Laqueyen, Knechte oder solche Leuthe sind, welche deren Kinder und Mägde geheyrathet und also ein und andere Verwandtschaft mit einander dabei aber keinen Verstandt von dergleichen Bedienten haben, weshalb ich nur eine kleine Provintz als das Halberstädtische anführen will, solche Provintz thut etwan 60 bis 70 (000?) Thlr. plus minus jährl. an Contribution und Accise ohne was die Executanten den armen Bauern auffressen und abzwacken; daselbst Kosten die Bedienten 10 bis 12,000 Thlr. und an Unkosten, als Diäten, Reise Kosten, Bothen Lohn, Schreib-Materialien und dergleichen, auch was die Ständte und Landt-Commissarien wegnehmen und pro dispositione libera frey behalten, so auch wohl 5 bis 6000 Thlr. ppter ausmachen mögen, wann man nur alles ein Jahr ins andere rechnet, nimbt und auf 15 (000?) Thlr. rechnet, So gehet ja dem Krieges-Estat allein an einer solchen jährlichen Summa der 4te theil ab, man rechne nur andere Provintzien nach proportion Sie 1. 2. 3. und 400 Thlr. jährl. geben, verlieren Se. Königl. Maj. nicht an Derò Krieges Estat 100 oder 200,000 Thlr. an dergleichen jährlich, andere Ausgabe zu geschweigen, welche man mehr aus den special und General Rechnungen anzeigen kann, ausser was solche Bedienten, so ohne Caution angenommen worden, schuldig verblieben und nicht bezahlen können, welches alles ja auf das arme Land und Unterthanen wiebergehet und solches von neuen über das ordinaire quantum ausgeschrieben werden muss. Desgleichen sind

2. Viele Unterthanen, welche vor dem Keine Contribution gegeben, als Sie noch unter den Stiftern und Clöstern gehört haben, sondern Sie haben desfalls grosse Pächte, Zinsen, Zehnten an Korn, Fleisch und dergleichen, wie auch schwere Dienste, verrichten müssen, als aber solche Secularisiret worden, hatt man deren praestationes zu den Domainen geschlagen: Allein Sie sind auch sofort unter die Contribution, ohne Consideration deren grossen Domain-Abgaben gezogen, deren Felder geheget und zu Wild Stände, davor allem alles weggeschossen und Ihr Feldt vor dem Wildfrass verschonet gewesen, demselben nunmehr preys gemacht worden, weshalb Se. Königl. Maj. doch dasjenige nicht zu gute kombt, wass woll solte und könnte, ja es bleibet nicht einmahl bey der Vorigen Contribution, da Sie anstatt 12 Monatte itzo 15, 18 und 21 geben müssen, die Cammern haben desfalls viele remonstraciones gehan und das Commissariat und Steuer-Directores umb remission zu thun und diese Leuthe andere Gaben in Consideration zu ziehen gebethen. Allein es hatt nichts helfen wollen, daher ihnen die helfte an den Pächten und sonst vielfältig umb selbige nur taliter qualiter zu conserviren, die Cammer remittiren müsten, wodurch den Domain-reventien ein grosses abgangen und dieselbe noch täglich grossen Schaden leiden. Wegen des Wildfrasses geschieht den Unterthanen auch von der Jägerey keine Satisfaction und Nachlass und

davor dem die Unterthanen das freye Bau und Brennholtz noch ohne entgelt gehabt, müssen Sie solches anjetzo so theuer als Sie es von Frömbden erkaufen können, bezahlen, dahero dieser Unterthanen ruin auf allen Seiten gesucht und weile Sich niemand wider diese Dinge setzen, noch vor Sie mehr sprechen darf, gehen die meisten Unterthanen überehaufen, Es sey denn dass Se. Königl. Maj. mit Dero Mächtigen Hand solches remediren und auf einen andern Fuss setzen lassen. Vor diesen ward an allen Orten

3. Das Wild nicht überall so häufig, oder gar nicht geheget, ehe die Clöster und Aembter zu den Cammer-reventüen geschlagen würden und ehe so viele Adelige Güther angekauft und Aembter daraus gemacht worden, weil diese von Adel und einige Vornehme im Lande wie auch viele andere mehr, welche man nach und nach eingezogen, die Jagt-Gerechtigkeit hatten, und diese es nicht überflüssig werden liessen, anjetzo aber wird es praeced. überall in einer grossen Menge geheget, dass die Leuthe ohnerachtet Sie Tag und Nacht dabey wohnen und Feldt Hüter halten, auch kostbare Wild-Feuer machen, in die Jagt laufen, Jagt Zeug, Wildprät Jäger und Hunde wann es Ihnen gefället auf etliche Meilen fahren müssen, von Ihrem Getreide wenig übrig behalten, sondern dadurch totaliter mit ruiniret werden, welches nach den schon etliche mahl übergebenen Projecten mit Conservation der Unterthanen und der Königl. Lust-Gehegen, geändert und Sr. Königl. Maj. Chantoul-reventüen auf viele Tausendten vermehret werden könnten, So Se. Königl. Maj. aus Landes väterlicher Vorsorge, damit die arme Unterthanen in etwas davon befreyet werden mögen, allergnädigst ändern und anders einrichten lassen wollen.

4. Weile an theils Orten die Leibeigenschaft ist und die von Adel solche nicht aufheben, sondern die grosse Gewalt über Ihre Unterthanen behalten wollen; So nehmen dieselbe solche durch die Schwere Aegyptische Dienste und mit grossen und weiten Korn- auch dergleichen Fuhren, harten Strafen und andern Abgaben dergestalt mit, dass Sie blut arm bleiben und von Ihnen die Contribution und Abgaben nicht zu erpressen ist, oder Sie müssen davon gehen, geschiehet dieses, so werden sie wiedergeholet und das übel mit Ihnen ärger gemachet, die Leuthe werden gestrafet, hart tractiret, Ihnen bey Misswachsen, Zeit oder andern Unglücksfällen, gleichwie Se. Königl. Maj. Dero getreuen Unterthanen widerfahren lassen, Keine remissiones, wo nicht aus der Contribution so Deroselben nicht aber dem Edelmann, oder Eigenthumbsherrn abgehiet, gegeben, noch unter die Arme gegriffen und wieder aufgeholfen, sondern bis aufs Blut aussgesogen, die Einquartierung und Krieges-Fuhren, auch Werbungen ruiniren Sie mit, der Edelmann will sein geringes Guth nützen, und Sich wohl aufführen, auch andern es gleich machen, und also muss alles überehaufen gehen, wo Se. Königl. Maj. Landes väterliche Sorge, solches nicht remediret und obige vorgeschlagene media nicht zur Hand nimbt, auch ebenfals durch Unpartheysche Leuthe, der von Adel Unterthanen Hofbriefe, welche ihnen wegen der Leibeigenschaft theils aufgedrungen, und nicht nach proportion Ihrer Ländereyen und andern Abgaben eingerichtet worden, untersuchen und der Billigkeit einrichten lassen, bey denen Regierungen und Hof- und Land- und andern Gerichten bekommen

Sie Keine Justitz, weile die Ohms mit darin sitzen, und diese selbst wegen Ihrer eigenen Güther und Bauern ein Interesse dabey haben und Selbst sich Kein praejuditz machen wollen.

5. Wann vor dem die Hofstat Klein itzo aber] grösser, welches auch seyn muss und zu Sr. Königl. Maj. Splendeur, Königl. Würde und glorie gereichet, auch gar wohl continuiren kann, wenn alles wohl eingerichtet, die reventüen recht reguliret und Keiner von dem andern chicaniret und gehindert, in allen gute Ordnung gehalten, treue Diener so was redliches und nützlichendes angeben souteniret und alles, was zum Domain-Wesen und erhaltung Sr. Königl. Maj. Tafel eigentlich gehöret und derselben nicht entzogen und die Casse zu sehr beschwehret wird, allein da man derselben alles disputiret und die schwehre Contribution mit grosser rigueur monatlich beygetrieben wird, dass die Cammer-reventüen das Nachsehen haben und zurück bleiben müssen, sonst aber wird die Casse, welches einiger übelgesinten Absehen sonder Zweifel ist, nicht bestehen können, sondern endtlich Mangel leiden.

6. Wurden auch vor diesem die Unterthanen mit dem Vorspann, Weile die Hofstat stets in Berlin oder Pottstam sich aufhielte, und da denen Officiern, Truppen und andern Bedienten Kein Vorspann ohne entgelt gegeben ward, überall verschonet und conserviret, da aber jetzo der Hof oft reysset und dazu viele 100 Vorspann Pferde so wohl auf grossen, als Kleinen Reisen gegeben werden müssen, und Niemand welcher Futter auf seine Pferde bekommt, so viele Wagen vor die Marchirende Truppen und recrutens, dergleichen vor die jagt- und viele andere Bediente auf frey passe gegeben werden, ein jeder Ampts Hauptmann, Richter, Beambter und ander geringer Bedienter Sich der Unterthanen pro tubita bedienen, solche Ihren guten Freunden und Anverwandten frey geben, So werden die Unterthanen dergestalt, weile fast ein jeder in einer Woche 2 oder wenigstens einmahl absonderlich auf den grossen routen Vorspann auf etliche Meilen und Stunden hin und wieder zurück nach Hause fahren, 2 a 3 Tage aussbleiben, Sein Gespann und Geschirr ruiniren, seine Arbeit und wann er etwas verdienen kann, versäumen und also sich auch ruiniren muss, auch gerne jährlich etliche taler davor zur Vorspann-Casse geben würde, wann er damit verschonet werden könnte, wann nun Se. Königl. Maj. nach den übergebenen project solches reguliren und eine Vorspann-Casse machen, daraus demjenigen, der in Dero Geschäften reiset, die Vorspann bezahlen und die Unterthanen davon wieder das Geldt gewinnen liessen —, würden die Unterthanen dadurch conserviret und so vielen Leuthen die Vorspann Pferde, weile man vorgiebt, es koste Se. Königl. Maj. nichts, da es Ihnen doch gar zu viel kostet und ihm Dero Unterthanen dadurch ruiniret werden, nicht frey hinführo nicht mehr gegeben werden. — Und

7. Wie Se. Königl. Maj. bekand, die Städte, Flecken und Dörfer allezeit in einem armen und Elenden Stand gewesen und sind auch noch darin, vordem ward Keine so grosse und ansehnliche Armee gehalten wie jetzo, weile wenig Krieg war, dennoch aber dörfen die Leuthe Keine Mannschaft Selbst werben und jährlich recrutiren, solches geschiehet aber itzo alle Jahr, und ist zwarten wahr, dass von den Officiern so selbst werben müssen, einige

excesse vorgingen: Alleine solche cessiren itzo nicht weniger, da die Städte, Flecken und Dörfer die Recruten und Mannschaft anschaffen müssen. Die Unterschleif und Marchanderien, auch privat nutzen, so damit unterläuft desgleichen, dass dadurch alle junge Mannschaft aus dem Lande gejaget wird, zu geschweigen. Es werden aber Dero Unterthanen dadurch nicht wenig mitgenommen, weile anjetzo ein Dorf, das nach proportion 100, 200 und 300 tal. jährlich Contribution giebt, einen 2. oder 3. Mann liefern muss, ja wann die Mannschaft nicht nach der Officier Willen und Gefallen befunden, oder aus Caprice und andern Absichten angenommen wird, wohl 3 oder Viermahl die Leuthe wieder zurück nehmen und andere an Deren Stelle liefern müssen, da es dan oft geschiehet, dass einem Dorf die Mannschaft und recruten zu 50, 60, 70 und mehr tal. ein Mann und also fast halb so viel, als die jährlich Contribution austrägt, davor aufbringen und anwenden muss, wodurch dann die Arme Unterthanen ebenfals gantz ruiniret und incapable gemachet werden, Ihre grosse Contribution und andere Onera anbey abtragen können, wie solchem abzuhelfen und ein perpetuirlicher reguliter miles von etl. Tausendt Mann, so Se. Königl. Maj. ein Weniges kosten solte an zuschaffen und zu halten, desfals hat man vor 3 Jahren ein project und mit dem Hrn. Gen. Major von Gersdorf eine probe gemachet, und solches dem von Hemrath übergeben, aber Keine resolution erhalten, sondern solches alles ist Supprimiret worden, wodurch nicht wenig Schaden bereits verursacht, sondern auch die unwiederbringliche Zeit und Gelegenheit verlohren und versäümet worden, wan Se. Königl. Maj. davon mehrere Information haben und solches introduciret wissen wollen, Können Sie allergndst. belieben mit obgedacht. Hrn. Gen. Major von Gerstorf daraus zu sprechen und weiter allergndst. zu befehlen.

8. Haben Se. Königl. Maj. so oft befohlen, dass man Vorschläge thun solle, wie in allen Dero Provintzien Magazine von Korn angeleget werden könnten umb Dero im Lande sich befindliche Unterthanen in vorfallender Noth daraus mit Brodt Korn umb einigen billigen Preyss versehen und dadurch ein und ander Unglück abkehren zu können, solchene Vorschläge und projecte sindt auch allerunterthst. übergeben, Von einigen Klüglingen oder die einem die Ehre nicht gönnen, oder so einige neben und privat Absichten, wegen Ihrer propren Güther, aus Beysorge haben, dass Sie Ihre Pächte und gewonnenes Korn hernach so theuer nicht loss werden möchten, oder aber Vermeynen, es besser zu wissen, als andere, hintertrieben worden, absonderlich von einigen Proviant-Bedienten, welche besorget, dass denen Festungs Proviant-Häusern und dem Krieges Estat dadurch etwas abgehen und eingriff geschehen, auch Sie Ihre Compte dabey nicht machen mochten. Allein man sehe ihre Rechnungen und geführte Haushaltung nach, so wird man, absonderlich in Wesel finden, dass Ihre methode gar schlecht und dass die Festung, Land und Armuth damit schlecht versehen ist, und Se. Königl. Maj. durch deren negligentz, unbedachtsahmkeit, oder privat Absichten viele tausenden im vorigen Jahre bereit verlohren, angesehen man über 8120 Malter Rogken à 4 schfl. das Malter gerechnet über Holland aus der Marek, Magdeburgsch. und sonsten Kommen und theuer einkaufen lassen, welches doch alles Moltich, angelaufen und von Würmen bereits aufgefressenes Getrayde gewesen, wovon

die versiegelte proben, welche einige zu ihrer künftigen decharge davon gewonnen, ehe es ins Magazin gebracht worden und aller von dem Gen: Lieut: und Commentanten zu Wesel Freyhrn. von Heyden, auch andern gethanen Vorstellungen dass es das Magazin mit Würmern anstecken und noch mehr verderben würde, ungeachtet, aus den Schiffen geladen und nach Geldern davon 2000 Malter gesand in Wesel aber 6120 ins Magazin gebracht werden müssen, auch das Malter Sr. Königl. Maj. an die 8 tal. mit allen Unkosten zu stehen kommen, da man es in Wesell dazumahl vor 6 tal. Kaufen Können, wie das Korn nun dies Jahr wieder abgeschlagen und dieses gantz verderbt gewesen, hatt man das Malter zu $2\frac{1}{2}$ tal. zu Wesel aussschellen und aussrufen lassen, welches aber Niemand davor geben und Kaufen wollen, jedoch nachdem es gesichtet und etwas praepariret worden, hatt man von den 6120 Maltern, Kaum 1200 verkaufen können und an diesen bereit verlohren, Wenn man gleich $2\frac{1}{2}$ tal. vor das Malter rechnet, als so hoch man es aussrufen lassen ohne den Abgang, so sich dabey findet, 6600 tal. und wan das übrige, wofern nicht bereit ein grosser theil ebenfals davon abgangen, als 4920 Malter auch nicht höher den $2\frac{1}{2}$ tal. das Malter verkauft werden solte, woran ein jeder zweifelt, weile es Kein Vieh, weniger ein Mensch allein geniessen Kann, Se. Königl. Maj. noch 26,960 tal. ohne was nach Geldern kommen und also ingesamlt über 33,000 tal. angelaufene und aufgefressene, nicht aber frisch Korn, so theuer und bey wohlfeihlen Zeiten Keinen Vorrath an verlieren; Ob nun derjenige, welcher dieses Korn verkaufen und aufschütten, auch durch seine opiniatrete es nicht sofort aus dem Schiff wieder verkaufen lassen, sondern andern ehrlichen Dienern noch reprimenden von Sr. Königl. Maj. darüber zu Wege gebracht und darunter nur sein eigen Spiel gehabt, davor zu respondiren und den Schaden Sr. Königl. Maj. zu ersetzen schuldig ist, auch noch responsable bleibt, wan das Magazin nach den übergebenen projecten und darin vorgeschlagenen methode nicht in Zeiten und da das Korn wieder wohlfeil ist, mit frischen Korn angefüllet und solches ohne Zeitverlust angekauft wird, dass die Guarnison davon ihre Subsistenz auch der arme Nothleidende Mann im Lande desgleichen die Manufacturieurs und andere Handwerks Leuthe, umb einen billigen Preyss, Ihre Brodt Korn daraus haben und Sich in der Noth helfen und retten Können — Solches werden Se. Königl. Maj. von Selbst hocheleuchtet urtheilen, denjenigen aber, welcher heilsahme Dinge mit guten fundamenten, ohne passion zum interesse und profit Sr. Königl. Maj. vorschlägt, die abusus nach seinen Pflichten und Gewissen anzeigt, weil man Sich dadurch grosse Feinde machet, wider dieselbe, deren Gewalt und Anverwandten allergndst. schützen und seine treu und redliche Dienste in Gnaden erkennen werden. Dass man aber,

9. Wann man von Magazinen und obigen Beschwerden, wodurch die Unterthanen enerviret und ruiniret worden spricht, gleich opponiret, dass die Feuer Casse und Saltz-Regale an den armseel. Zustand der Einwohner und Unterthanen Ursach sey, solches ist ein blosses echapatoir und dass man nur redtlichen Dienern eine querelle d'Allemagne machen und einem Tort thun, discreditiren und übernhauen werfen will, allein wan diese Feinde nur obige Fehler und wahre Ursachen ohne passionirt, behertzigen und nur noch in

Zeiten selbst redressirten und nur überall in den grossen Städten Mitten im Lande Landt Magazine anlegten zu wohlfeilen Zeiten das Korn einkauften, wan die Mühlen nichts zu mahlen haben und müssig sind, in Vorrath mahlen und Mehl machen auch sodann den Unterthanen in theuren Zeiten und in vorfallender Noth, umb einen billigen Preiss wieder liessen, als dan Könnten Sie den armen Mann und dadurch das gantze Laud in einem gewünschten Stand erhalten und würde ihnen sodan die geringe Last der feuer Casse, welche zum besten und Conservation der Städte und Landtmannes gereicht, weile dadurch das Land nicht wüste bleibet, wie vor dem leider geschehen und die rudera vorhanden, sondern sich allemahl wieder ein Wirth zum Gebäude und Hof findet und zu eines jeden besten und gross Credit gereicht, dass er auf sein Hauss und Güther Geldt geliehen bekommen kann, wan man nur nicht die Leuthe darwieder aufwiegelt, sondern nur den wahren nutzen und das Königl. allergndste und heilsahme Absehen, gebührendt vorstellet, nicht schwer, sondern vielmehr angenehm fallen, desgleichen auch das Saltz-Regale, welches doch an vielen Orten noch nicht eingeführet, oder desfalls etwas eingehoben, degleichen auch die Feuer-Casse nicht lange im Gange, noch weniger solche mit schuldig ist, dass die Einwohner und Unterthanen im Lande, vorher ehe solches alles introduciret worden, ruiniret und in einem Elenden Stand gesetzt worden, wie dan diese Gaben gegen obige gering sind, dann eine geringe familie Kaum 1 schfl. und andere worunter die meisten Reiche sind, etwan 2, 3 oder 4 schfl. jährl. gebrauchen und also dieses mehr den bemittelten welche Sich aber am meisten darwider sperren, betrifft, auch bekand, dass wan ich 1 schfl. Saltz, welcher 16 gr. pro Regale giebt, consumire, dabey wohl 12 schfl. Rogken und Gersten verzehre, Kombt nun der schfl. Rogken über die gewöhnliche Taxe der 12 gr. und kostet 1 oder 1 $\frac{1}{2}$ tal., so verzehret einer mehr, wie ordinair 6 bis 9 tal. gegen 16 gr. und also ein jeder nach proportion und das Korn theurer ist, machet man nun Landt-Magazine und eine solche Anstalt, dass die Unterthanen zu allen Zeiten den schfl. Rogken zu 12 gr. daraus bekommen Können, so entsteht dan die Frage, ob ein jeder Manufacturier und Handwerks- auch ander armer Mann, nicht bestehen, und mit grossen Menage leben, auch ob er so dann nicht die Feuer-Cassen-Gelder und das Saltz-Regale bezahlen und ohne seinen ruin abführen kann, wie wohl ich bei dem Saltz regale erinnere, dass man solches nach den Preiss, weile es an vielen Orten theurer, als an andern Orten ist, dass darunter eine moderation gebrauchet, oder Saltz Siedereyen angeleget und das pretium geringer gesetzt werden müsse, weshalb Vorschläge gethan worden und auf Verlangen noch mehrere erfolgen Können.

10. Hierzu kombt noch die Einquartierung und schwere Marche der Soldaten, wodurch die arme Unterthanen nicht wenig mitgenommen und wörüber von denselben unzehlige Klagten, wider die Commissarien, Officier und Soldaten geführet werden, deren nur einige wenige zu gedenken, 1. Dass man Keine gute ordren hält, 2. die Leuthe, absonderlich frömbde Troupen, ohnnötiger Weise, durch das Land führet, da Sie andere und nähere routen, dass Sie auf frömbder Potentaten Territorium eher und näher Kommen Könnten, nehmen müssen. 3. Den Leuthen nicht part giebt, was

Sie nach der ordonance den Soldaten reichen sollen. 4. Dass man Ihnen entweder gar nichts, oder doch gar wenig darwider gut thut und Satisfaction vor den dabey erlittenen Schaden und Ungelegenheit schaffet. 5. Den Troupen so viele Vorspann und Wagens, auf weite Marchen accordiret und pro lubitu die Pferde und Leuthe heftig prügeln, nehmen lässt und 6. man die Leuthe wan Sie über ein und anders Klagen, gar nicht höret und dergleichen Dinge mehr, welche bey einer genauen und Unpartheyscheu Untersuchung, wodurch die Leuthe nicht intimidiret werden, dass Sie sich fürchten und besorgen müssen Künftig noch mehr geplaget zu werden, mit mehrern an den tag Kommen und sich darthun wird, dass oft einige Dörfer, Unterthanen und Kirchspiele gantz verschonet, einige mit Einquartierung sodan überhäufet und dergestalt mitgenommen werden, dass eine einzige Einquartirung den Leuthen mehr den eine und mehr Monats Contribution und Schatzung zu stehen kombt und Sie also dadurch totaliter ruiniret werden, nicht anzuführen, was ein und dem andern an accidentien dabey machet.

11. Wie mit der Accise, sonderlich im Clevischen, da solche die Magistrate pro lubitu einnehmen und die Leuthe schätzen, auch Keine rechte Ordnung davon halten, oder accurate Rechnungen darüber führen und solche vor unpartheyische Leuthe ablegen, umbgegangen wird, und man die Unterthanen und das Commercium auch Manufacturen damit beschwehret, ruiniret und aus dem Lande treibet, auch die Bürger mit Strafen und andern oneribus belegt, solches ist nicht zu beschreiben und braucht ebenfals eine genaue unpartheyische Untersuchung.

12. Ferner wird mit dem Bierbrauen und Backen, absonderlich im Clevischen nicht recht verfahren, weile Keine Policey eingeführet ist und drüber gehalten wird, dass ein jeder die Leuthe pro lubitu schinden und schoben kann, womit der Gemeine Mann nicht wenig übersetzt und ihm das Marck aussen Knochen gesogen, auch mit dem schlimmen Getränke gleichsam empoiniret wird, da legt man nicht, wie in andern Provintzien rechte Brauereyen an und siehet zu dass gut Bier gebrauen werde, und man consideriret nicht, dass wohl wenigstens 50,000 tal. baar Geld allein vor Moll und andere Getränke nach Nimwegen aus dem Lande gesandt und demselben der Nutzen und Nahrung davon entzogen wird, sondern man siehet nur dahin, dass die Accise viele bringen und die Magistrate dabey profitiren mögen, welches nothwendig geändert und das viele Geldt von dergleichen im Lande behalten werden muss.

13. Damit aber meine Feinde und die Adversary der Cammer nicht vorgeben und sagen mögen, ich schriebe passionirt und stelte Ihnen Ihre fehler alleine vor, verschwiege aber dabey der Cammer Unordnungen, So will Ihnen zeigen, weile ich wohl weiss, dass man über all bei dem verfallenen Zustand der Königl. Provintzien, zerbrochene Töpfe findet und dass auch dabey viele Fehler und abusus vorgehen wodurch die Unterthanen ruiniret werden, dass ich von allen ohne Ansehn der Persohn die Wahrheit ohne passion schreibe und alles dasjenige anführe, was nur wissend aus pflichtschuldigkeit und purer devotion thun, was Se. Königl. Maj. allergndst. befohlen haben und zu wissen verlangen, und weile ich in vielen Schriften

schon der übrigen Provinzial Cammern fauten und Actiones vorgestellet habe, worinn solche gefunden und nachgesehen werden können; So will ich mich Kürtze halber darauf beziehen, habe auch anjetzo nur dasjenige wollen anführen was ich bereit in den Clevischen und Märckischen in so Kurtzer Zeit, da ich vorerst wenige Schlüter- und Rentheyen untersucht, gefunden habe;

1. Dass die Cammer Rätthe, Landt Renthmeister, Zoll-Director und andere Bediente, mit den Schlütern, Renthmeistern, Zoll-Bedienten gantz nahe befreundet sind und niemand zu dergleichen befördert haben, oder wollen, wer sich nicht mit Ihnen aliiren wollen, Da sind der Cammer Rätthe Söhne, Schlüter, deren Söhne haben sich an Renthmeister Töchter verheyrahet, der Eine Cammer Rath und Zoll Director hat einen leiblichen Bruder zum Zoll-Einnehmer und die übrige sind deren Verwandte, diese haben einander die guten Pachtungen nach belieben zugespielet und in allen favorisiret, auch dahero

2. Da Se. Königl. Maj. die Schlüter- und Rentheyen ao. 1696 an verschiedene Leuthe verpachten lassen, solche ao. 1698 aus Ihren Contracten wieder heraus, und Ihre Kinder und Anverwandte darin gesetzt, und dieselbe an Ihr auf 12 Jahr verpachtet und desfalls aus Liebe gegen sich selber, Ihre Kinder und Anverwandte falsche Vorstellungen gethan, auch weile Se. Königl. Maj. die mit Ihnen gantz praejudizirlich getroffene Contracte nicht rathhabiren wollen, dennoch solche Pachtung bis 1703 fünf Jahr lang ohne über die Contracte confirmation zu haben, Ihre meistentheils Anverwandten und Pächtern continuiren lassen, solche Pachtungen auch, wie das 6te Jahr zu Ende und die Pacht zu widersagen gewesen, nicht aufgekündigt, von neuen anschlagen und den meistbiethenden, nach der damaligen methode, wieder verpachten sondern also ins 12te Jahr continuiren lassen, da Sie wohl gewust, und Se. Königl. Maj. Ihnen notificiret hatten, dass Sie solche in Erbpacht setzen lassen wolten, wie Sie den in ao. 1703 durch viele falsche und unwahre Vorstellungen die Confirmationes der von Ihnen Selbst in ao. 1698 gemachten Contracten durch den damaligen Cammermeister Waltern erschlichen und den Leuthen viele tausenden an ordinair- und extraordinair-remissionen, welche den vorigen Pächtern, so sie herauss gestossen, nicht verschrieben waren, gut gethan, welche Summa sich in den 12 Jahren über 100,000 tal. erstrecken, und bei einer genauen Untersuchung sich finden wird, wer diesen veruhrsachten grossen Verlust und Schaden restituiren muss.

3. Hatt die Clevische Cammer den Schlütern und Renthmeistern viele tausenden an reparations und Baukosten desgleichen an remissionen und andern Posten zur ungebühr und ohne Sr. Königl. Maj. hohe ordre gleich wie alle andern Cammern vorhero unter Sr. Königl. Maj. hohen Hand einhohlen müssen, in Rechnung passiren lassen und in aller propria autoritate die Königl. Domainen dirigiret, und werden entweder die Cammer oder die rendanten solche theils restituiren müssen. General

4. Hatt die Cammer Keine rechte Cammer Rechnung geführet und selbige alle Jahr, gleichwie alle Cammern thun müssen, vor die Hof Cammer abgeleget und ist von derselben über Keine einzige quitiret, desgleichen haben Sie den Beambten jährl. viele tausenden in Bestand gelassen und wan jemand in seiner

Rechnung einen Vorschuss gehabt demselben Zinsen davor propria autoritate passiren lassen, da Sie dan von den die Schuldig geblieben, auch hätten Zinsen nehmen sollen.

5. Ist Dero Archiv und Registratur in der grössten Confusion und findet sich von Keiner Schlüterey und Renthey ein rechtes Lager Buch, inventarium, Ausmessung der Ländereyen, Specification der Domainen und rentanten, sondern es weren endtlich wan Se. Königl. Maj. nicht die Domain Commission anhero ins Land gesandt hätten, dieselbe wie schon bereit mit viele geschehen, mit der Zeit umb verschiedene Domain-Stücke und revenüen gekommen, wovor die Cammer, weil Sie laut Ihres Ampts davor sorgen solle und desfals so viel Besoldung und Reyse- auch Zehrungs-Kosten erhalten, responsable sind, und Sr. Königl. Maj. den verursachten Schaden restituiren müssen.

6. Dazu hatt die Cammer verstattet dass die Renthmeister und Schlüter bisshero das pouvoir gehabt über die Domain-Güther und solchergestalt über den Bauern absolute zu herrschen, obgleich diese Domainalia einen Renthmeister und Schlüter dergestalt anvertrauet und von ihm übernommen, dass Er der Unterthanen Aufnahmen befördern und als ein guter Haushalter damit umgehen solle.

7. Hatt dieser zware solche an die Bauren wieder verpachtet, auch ihnen rigore Contractus, dasjenige was Se. Königl. Maj. ihnen remittiren würden, wieder zu erlassen promittiret, allein niemahlen geschehen, sondern die Cammer hat ihnen desfals extraordinair Erlass passiren lassen, Gleichfalls ist

8. den Schlüter und Renthmeistern in denen admodiations-Contracten inseriret dass Sie das Contingent der Schatzung so das quantum de ao. 1690 übersteiget, decourtiren, hergegen es den Bauern auch geniessen lassen solten, dennoch aber haben die Unterpächter die Schatzung und ohne erhaltenen Nachlass bezahlen müssen, und man hatt den Oberpächter auch solche noch in seiner Rechnung mit vielen 100 tal. passiren lassen, welches höchst Strafbahr und von der Cammer und Schlüter unverantwortlich gehandelt, anbey ist der Unterthan dadurch sehr ruiniret worden und also die Cammer und Schlüter, welches viele Tausenden aussmachtet, solches zu restituiren schuldig.

9. Weile alle Pächter auf 12 Jahr gepachtet, haben dieselbe beym Anfang und nach Verlauf der 6 ersten Jahren 2 mahl grosse Vorgewinst-Gelder von den Unterpächtern genommen, dieselben damit ruiniret, davon aber Sr. Königl. Maj. nichts berechnet.

10. Dabeneben haben Sie die jährl. Pacht viel höher, als Sie den Schlütern und Renthmeistern angeschlagen worden, bezahlen und entrichten müssen, dabey noch von dem einen dieses von dem andern jenes ausgedungen und zur Küchen-Steuer erhalten, wodurch Se. Königl. Maj. anstatt vermögende incapable oder unvermögende eingessene bekommen haben.

11. Die Schlütere und Renthmeister verjagen und ruiniren nicht nur diejenige welche nicht wohl bezahlen Können, sondern auch wohl die besten Pächter, wie denn einer nahmentlich Verwagen verjaget worden, dass er die Vorgewinnst-Gelder nicht so hoch gleich selbige benebst der hohen Pacht und ohne einige Vergütung der Contribution von ihn praetendiret worden, bezahlen

wollen; dieser Mann lamentiret dass ihm das seinige als Holtz und Stroh vor-
 enthalten, sein Vieh theils auf solche Weise umbkommen, ihme wass sonst
 am Hofe gebessert nicht vergütet worden, also hatt man mit mehren proce-
 diret und auf diese Art ist Kein Mensch sicher beständig auf den Höfen per
 consequent im Lande bleiben zu Können, deswegen dieselben das Land nicht
 wie es sich wohl gebühret, bearbeiten, die Höfe gerathen in einen schlechten
 Stand, und die Pächter ruiniren sich solchergestalt selbst mit.

12. Findet sich dass ein Schlüter mit einem tertio einen accord getroffen
 dass dieser umb eine Mühlen in Erbpacht zu erhalten unter seinen Nahmen
 anhalten daher Schlüter ein participant sein möchte, welches auch geschehen
 und also auf favorablen Bericht, welchen der Schlüter in propria Causa an
 Seine Verwandten auf der Cammer abgestattet, einen guten Erbpachts-
 contract erhalten.

Da nun diese und dergleichen Erbverpachtungen mehr zum Nachtheil
 Sr. Königl. Maj. ex practisiret, So ist die Frage ob wohl einem verpflichteten
 Diener wohl angestanden dergleichen zu unternehmen und die Domainen auf
 die Weise zu administriren und ob nicht die Cammer und Schlüter davor anzu-
 sehen sind und wie es mit dergleichen, deren sich noch mehr finden werden,
 zu halten.

13. Haben die Schlüter und Renthmeister viele Stücke, so nicht mit in
 Anschlag stehen, dennoch genossen und nicht berechnet, welches Sie eben-
 falls und weile Sie solche unterschlagen mit einer ansehnlichen Strafe, resti-
 tuiren müssen, weile Sie vermöge Eydtes und Pflichts, auch Contracte dazu
 verbunden und die Domainen nicht verschlimmern, sondern verbessern sollen.

14. Wollen Sie keine Documenta und Nachrichten herausgeben, son-
 dern halten alles zurück und veruhrsachen viele Unkosten, dass die Domain-
 Commission nur viele diaeten verursachen soll und Sie vorgeben können, dass
 man davor nichts thäte, weile Sie aber an solcher Verzögerung und Zurück-
 haltung schuldig sind, die Unterthanen abhalten und abschrecken nicht die
 Wahrheit zu sagen und in Erbpacht einzulassen; So wäre nicht unbillig dass
 Selbige die Kosten bezahlen müsten.

15. Haben Sie recht unverantwortlich gehandelt dass Sie von denen
 Leuthen, welche sowohl an ordinären als extraordinären Führen thun und
 so viel sie bishero aufbringen Können, dargeben müssen, welches die Unter-
 thanen Sich auch nicht weigern dürfen sondern die Korn Früchte auf 5 à 6
 Stunden auch ausser Landes wider die Gewohnheit verfahren müssen, und
 Sie nimmer werden mit gutem Gewissen schwehren Können, dass solches alles
 Königl. Korn und Keine andere Kauf Leuthe hiebey interessiret gewesen, wo-
 mit die arme Unterthanen nicht wenig mitgenommen und ruiniret werden.

16. Werden die arme Unterthanen mit denen vielen processen und da
 Sie die Schlüter, Renthmeister, Richter, Fiscale, Jagdt Bediente und andere
 mehr pro lubitu Brüchten und Strafen, sehr enerviret und ruiniret und bey
 Einforderung der Brüchten zumahlen wohl mancher hergenommen wird, der
 es nicht verschuldet, sondern aus einer privat Absicht geplaget und verfolget
 wirdt, dahero auch zu untersuchen stünde ob wohl die gar viel erpressten
 Brüchten richtig und wie Sr. Königl. Maj. berechnet wären, dabey zugleich

zu reguliren wäre in welchen Fällen wan eher und wie viel die Unterthanen mit solcher extraordinair. Strafen zu belegen; gewiss dieses würde auch ein Mittel seyn, wodurch die Unterthanen im Stande bleiben könnten, dasjenige was Se. Königl. Maj. in subsidium von ihnen fordern, bezahlen zu können und nicht dass ein und der ander welchem dieses in seinen Kram schädlich, alles zu seinem eigenen Interesse, unter den praetext als wann es gegen die Landes Verfassung und ihre privilegia were, zu hintertreiben sucht; wozu die angesetzte Syndici wohl nicht wenig contribuiren, wie wir noch ein Exempel Kurtz gehabt, alss die Feuer-Cassen-Gelder praetendiret, im Fall die nun anfängl. verleget, were nicht nöthig gewesen das Duplum zu bezahlen.

Weile alle dergleichen Sachen mehr anitzo zu berichten, zu weitläufig fallen will, So verspare solches, bis man eine General-relation von den Clevischen Domainen und Zustand des ganzen Landes abstatten wird, welches mit nechsten geschehen soll.

Hiebey und zum Beschluss finde ich nöthig noch meine Unmassgebliche Gedanken, wie alle Königl. Provintzien wieder in Aufnahme gebracht werden können, anzuführen und kombt es vornehmlich auf zwey Hauptstücke bey allen Cassen an, Nemblich

1. Wie man mit recht und ohne Beschwerd der bereit bedrückten Unterthanen viel Einnehmen und

2. Wie man ohne Abgang der Königl. Hohen Reputation wenig ausgeben möge.

Damit man nun die jetzige Einnahme erfahren und darauss sehen möge, welche nach obangeführten puncten und remedirungen ohne Beschwerde der Unterthanen und mit deren Aufnahme erhöht werden können, müsste l. von allen Provintzien und darin befindlichen Aemtern, Städten, Flecken, Dörffern, Vorwerkern und wüsten Feldmarken, Sr. Königl. Maj. so wohl, als denen von Adel zugehörigen, und andere Stücken, als von Seen, Teichen, Holtz, Weinbergen, Studtereyen, Berg- und Hüttenwercken, Saltzquellen, Bernstein, Steinkohlen, Schiff- und noch Unschiffbahren Flüssen und Ströhmen, Stiftern und Clöstern, desgleichen von Hospitalien, Wiesen, Armen- und Spinn- auch Zucht-Häusern, neuen und alten Manufacturen, als Seiden, Wollen, Spitzen, Segeltuch, Garn und Leinwand, Hüte, Strümpfe, Leder, Ferbereyen, von allerhand auss und eingehenden Waaren, desgleichen von Korn- und Wollen-Magazinen richtige Specificationes, in welchem Stande eine jede Sache sich anjetzo befindet, wie selbige beschwehret, oder beneficiret sind, was eine jede Sache an ordinair und extraordinair reventien trägt, an Contribution Schatzung, accise, Zoll und and andern Unpflichten von ein und Ausgang giebt, gemacht und eingesand, dabey aber von der Sachen verständigen Leuthen mit umständen und guten raisonen der Zustand der Commerciens berichtet und vorgeschlagen werden, an welchen Orten mit commodität zu Aufnahme der Einwohner und mit Vortheil mehr fabriquen und Manufacturen angeleget und woher die Mittel und fonds zn deren Stablirung zu nehmen, wodurch frömbde ins Landt ge- lockt, die Monopolia desgleichen die Bettler und Müssiggänger durch Anle- gung mehrerer Zucht- und Spinnhäuser abgeschaffet und zur Arbeith gehalten,

Magazinen an Korn, Mehl, Wolle und dergleichen angeleget, die Academien und Schulen mit tüchtigen Gelehrten und in allerhand professionen erfahrenen Leuthen, besetzt, die unnützig und untüchtigen abgeschaffet und solche in mehrere Aufnahme, weile solches Geld, Leuthe und Wissenschaften ins Land bringet, gebracht, die Flüsse und Ströhme navigable und neue Canäle gemachet werden kan, damit man darauss sehen könne wie die Revenüen mit Aufnahme des Landes zu vermehren, Sodan müsste vorerst und gleich von allen in jeder Königl. Provintz sich befindlichen Cassen ein richtiger und förmlicher Estat von allen Einnahmen mit pflichtmässigen Monitis von unpartheyschen und verständigen Leuthen gemachet und dabey gefüget werden, welche Posten zu verbessern und zu verhöhen, auch die methode, wie Keine restanten zurück bleiben können, sondern jährl. richtig ohne allen Mangel und Unterschleif einkommen müssen. 2. Wozu aber erfordert wird, dass Se. Königl. Maj. von verständigen, redlichen, uninteressirten und mit Keinem einige connexion oder Verwandtschaft habenden Persohnen, die Capacität und erfahrungheit, auch ob Sie bey den Sachen herkommen der in den Collegiis und bey den Cassen sich befindende Membra, desgleichen der Subalternen Geschicklichkeit und eines jeden Talent wie auch ob Sie Ihre Pflichten und Bestellungen gemess, bishero Ihre Ambt verrichtet, untersuchen, die überflüssige unnütze und incapable abschaffen, oder translociren und anderen Stellen capable, desinteressirte und redtliche Leuthe annehmen und von einem jeden nach proportion und Beschaffenheit seiner Charge Caution stellen und dergestalt instruiren und auf die desfals publicirte und noch zu publicirende Ordnungen, Reglementer und Verfassungen, verweisen lassen müsten, dass wo ein jeder Bedienter er sey wer er wolle, wan er von seiner function nicht vollkommene Wissenschaft habe, derselbe sich von allem was ihm zu wissen von nöthen, vom grössesten bis zum Kleinesten daraus informiren könne, damit er, wann er nicht malicieus ist, und aus Vorsatz Keinen Schaden thun werde, auch dergleichen aus Unwissenheit nicht verrichten möge.

3. Müsten die Scatoul, Hofstats, Cammer, Krieges, Saltz, Feuer, Steuer, Proviant und alle andere Collegia welche Einnahmen und Ausgaben zu dirigiren haben, doch einsehen, dass Ihre Cassen und Subalternen Rechnungen, an theils Orten, anders wie bishero geführet werden und dieselben eingerichtet, solche zu rechter Zeit jährl. abgenommen, geschlossen, Keine Bestände und reste gelassen und wan sich an ein und dem andern ein Mangel findet, die Sachen von Unpartheyschen redtlichen Leuthen jährl. ohne einigen Aufschub untersucht und die malversanten exemplariter gestrafet werden, Wan man nun zu rechter Zeit alle Jahr die Rechnungen in den Provintzien von den Subalternen einsenden lässt und ohne Zeitverlust abnimbt, und desgleichen bei allen General-Cassen und Collegiis thut, davon Special Estate und von allen solchen Cassen einen rechten General Estat von Einnahme und Ausgabe machet und auf solche Weise die Einnahme festgesetzt und alles wohl und ohne einzige jalousie und Rückhalt einiger Posten reguliret hatt und dass Se. Königl. Maj. die intraden von allen Dero Landen, wie auch den Vorrath und Beständen, an Geld, Korn und andern Dingen sehen; So können Sie darauf einen gewissen Estat machen und ist sodann der erste theil, nehmlich

wie viel mit recht und ohne Beschwerde der Unterthanen einzunehmen, ausgeführt und festgesetzt, wie wohl dazu obige puncta alle gehören und erst ausgemacht und dieser punct hernach weitläufiger ausgeführt und alles accurat angezeigt werden muss.

Darauf folget das andere Stück
die Ausgabe.

Gleichwie nun bey der Einnahme angeführt worden, dass solche nach einen vorher aus allen Kleinen und grossen special und General Rechnungen gemachten Extract und General Estat reguliret und genommen, auch dazu gewisse choisirte Leuthe gebraucht werden müsten, So muss solches bey der Ausgabe ebenfals observiret und nach dem die Einnahme gross, oder Klein ist, die Ausgabe reguliret, das nothwendigste daraus, als was zu Dero Scatoul Königl. und Cronprintzliche Hofstaten und Krieges Estate unumbgänglich erfordert wird und nöthig ist vorerst besorget und Sr. Königl. Maj. das fort und faible, ohne einigen Rückhalt, auch wie bey ein und dem andern zu mesnagiren, pflichtmässig angezeigt, auch davon einer jeden Casse ein ordentlicher Estat und Specification, mit einer vollkommenen Instruction und Reglement gegeben, darüber unverbrüchlich gehalten werden, und von Sr. Königl. Maj. nicht ungnädig aufgenommen werden muss, wenn bey obgedachter und sonst nöthigen Vorstellung Dero Diener die Noth, und den wahren Zustand mit raison, auch wie bey ein und dem andern, nach der Zeit und Provintzien-Cassen, auch Landes gegenwärtigen Zustand, pflichtmässig anführen und anzeigen, wie bey der Ausgabe mesnagiret und die überflüssige und nicht gar zu nöthige, eine Zeit lang eingestellet, oder abgeschaffet werden können, weshalb hiernächst man verschiedene Vorstellungen auf agdstes. Begehren thun wird.

Wan nun die Einnahme dergestalt wie obgedacht mit recht und ohne Beschwer Dero Unterthanen erweitert und vermehret und hergegen die Ausgabe, so viel immer möglich und ohne Abgang Dero Königl. Dignität und Stat eingezogen wird; So ist nicht zu zweifeln dass Dero General- und andere Cassen, nechst Verleihung Göttlicher Gnade und dessen reichen Seegen in sonderbahrer Aufnahme und Wohlstand wieder gesetzt werden können, wozu der Allerhöchste Gott an einem jeden Ort sein reiches Gedeyen von oben herab mildiglich verleihen und Se. Königl. Maj. und Dero Königl. Hauss jederzeit floriren und ein Exemple aller Könige und Fürsten in Europa seyn lassen wolle, welches ich allerunterthg. wünsche und zugleich Gott hertzlich bitte, dass er Se. Königl. Maj. und Cronprintzen mit Dero Printzen von Preussen und Oranien Königl. Hoheiten Hoheiten, alles dieses ausführen und viele Jahre mit vollkommener Gesundheit, Fried und allen Königl. Vergnügen erleben und also erhalten wolle.

Und weil ich aus Trieb meines Gewissens, aus lauterer devotion und Liebe zu Sr. Königl. Maj. und Dero hohen Hause, wie auch auf allergndsten Befehl und ordre obiges alles pflichtmässig nach meinen Wissen und Verstande von mir schreiben müssen, So lebe der allerunterthänigsten Hoffnung dass Se. Königl. Maj. solches allergnädigst aufnehmen, meine Persohn dabei mesnagiren und Sie so wohl, als Dero Cronprintzen Königl. Hoheit mich wider

meiner vielen und grossen Feinde Macht und Gewalt, mächtig schützen, meine getreue und redliche Dienste in Gnaden erkennen werden, weile Sie aus allen allergnädst. versichert seyn, dass ich in tiefster Submission und veneration Dero allerunterthst. treu-gehorsahm und pflichtschuldigster Diener bis in mein Grab verbleiben werde.

Cleve den 14. octobr. 1710.

v. Luben.

2. Immediatbericht der Geheimen Hofkammer an Friedrich I. über den Zustand der Hofkammer und der Provinzialkammern.

Wir finden uns allerunterthänigst verpflichtet, den gegenwärtigen Zustand bei der Hofkammer und den Provinzialkammern nur mit Wenigem gehorsamst vorzustellen und beziehen uns im Uebrigen auf dasjenige, was die im verwichenen November allergnädigst angeordnete Commission, welche das Kammer- und Domainen-Wesen mit untersucht, die dazu dienliche Acta und Registraturen zu sich gefordert und sonder Zweifel bereits davon umständlicher berichtet haben wird.

Ew. Königl. Majestät abgezielte heilsame Zweck ist bei den sieder 8 bis 9 Jahren her in den Aemtern gemachten Veränderungen und neuen Einrichtungen nicht erreicht.

Hingegen die Domainen-Reventien sind zum Theil in Unsicherheit gesetzt und nicht wirklich eingekommen, die Ausgaben aber bei den Provinzialkammern sehr angewachsen, indem nicht allein die dazu verordnete Ordinair-Collegia sondern viele Extraordinaire Domainen-Commissarien angeordnet und unterhalten und zu deren Diäten bei 70,000 bis 80,000 Rthlr. alleine aufgewandt worden, zu geschweigen der vielen zwischen besagten Parteien entstandenen weitläufigen Verdriesslichkeiten, wodurch Reise und Zehrungskosten und dergleichen mehr veranlasst worden.

Die Provinzialkammern sind dadurch in grosse Confusion, die Mittelmärkische, Pommerische und Preussische Kammer aber gar in solchen Zustand gerathen, das sie nicht mehr richtige Zahlung thun können, sondern in Schulden verfallen, und den Credit verlieren müssen, wodurch sonderlich bei der Mittelmärkischen Kammer, die den Hof mit Getreide und sonst zu fourniren hat, Ew. Königl. Majestät viele Tausende Schaden gelitten hat.

Der gewesene General-Domainen-Director Graf von Wittgenstein hat seine Consilia dahin gerichtet, diesem eingerissenen Uebel dadurch zu helfen, dass der neue Saltz-Import den Königl. Unterthanen aufgebürdet, andere von Alters her den Kammern obgelegene Ausgaben durch Extraordinaire Steuern beigebracht worden ist, auch hierunter nicht allein von dem gewesenen geheimen Kammerrath Luben in der Hofkammer, sondern von andern seiner Rathgeber in solchen Vorhaben gestärkt worden. Die übrigen zur Hofkammer verordneten Rätthe haben zwar den redress in einer besseren ménage und Ordnung gesucht und den gegenwärtigen betrübten effect solcher neuen Auflagen und Beschwerden der Unterthanen vorher besorget, jedoch mit solchen ihren Gedanken und Gegenvorstellungen nichts mehr ausgerichtet, als

dass der Graf von Wittgenstein je länger je mehr sich ihnen entgegen und zu seinen adhaerenten gehalten, wodurch dann die Gemüther in dem Hofkammer-Collegio je länger je mehr getrennt, viele gute Consilia verhindert und das ganze diesem Collegio obliegende Negotium in Confusion gebracht worden.

Es hat der General-Director Graf von Wittgenstein die Provinzial-Etate nicht Collegialiter zu rechter Zeit, auch nicht mit genugsamer circumspection und Erwägung aller Umstände untersucht, revidirt und eingerichtet sondern dergleichen fauten vergangen, dass die Provinzial-Kammern anstatt einer exacten partition nur die Hände sinken und was ihnen zu erheben und zu praestiren unmöglich gewesen, liegen und stehen lassen.

Die Provinzialkammer und Landrenthei-Rechnungen sowohl als die Hof-Renthei, Hofstaats- und andere dergleichen Hauptrechnungen sind nicht zu rechter Zeit und wie sich's gebührt examinirt.

Die aus den Provinzen häufig eingelaufenen Kammer- und Domainen-Sachen sind bis dato nicht zu rechter Zeit untersucht, vorgetragen und resolvirt, sondern theils gar verworfen theils aber allzuspät in deliberation gezogen und dadurch Ew. Königl. Maj. ein grosser Nachtheil erwachsen.

Die Veränderungen und neuen Einrichtungen der Aemter sind weder halb noch ganz zu Stande, die darüber aufgerichteten Contracte mehrentheils noch nicht zur völligen Richtigkeit gebracht, vielweniger die entstandene Processus wegen ein und anderer von dem Domainen-Commissarius in Anspruch genommenen und zum Empfang gesetzten pertinentien ausgemacht worden.

Die Veränderungen in den Kassen, da die Königl. Domainen und Kammer-reventüen getheilt, zum Theil in besondere Kassen und aus der ersten in die andere, aus der anderen in die dritte geflossen, haben nicht weniger die Confusion vermehret und allerhand Nachtheil causiret.

Bei welchen allen hauptsächlich dieser Umstand zu consideriren ist, dass der General-Domainen-Director Graf von Wittgenstein nicht allein der Disposition über die Kammer- und Domainen-reventüen sich angemasst, sondern zugleich auch, als Ober-Hofmarschall, die Disposition über die Hofstaatskasse gehabt, während solcher Zeit an aber die Hofstaatsausgaben sich fast noch eins so hoch, als sie beim Antritt Ew. Königl. Maj. glorwürdigsten Regierung gewesen, gestiegen, da doch Anfangs durch die schweren Reisen, Feldzüge, Huldigungen, Verschickungen, Defrayirungen fremder Herrschaften und Gesandten und anderen vorgefallenen Solennitäten die Hofstaatskasse grosse und schwere Ausgabe tragen müssen.

Dass ferner den aufs alterum tantum gestiegenen Hofstaats-Ausgaben kein Ziel noch Maass gesetzt, sondern unter ein und anderen praetext nicht allein die baarste und bereitste Kammer- und Domainen-Reventüen sondern gar neue gegen Zins aufgenommene Capitalia zur Hofstaatskasse gezogen und vergriffen, hingegen die Wiederabführung solcher zinsbaren Schulden den Kammern zur Last gelegt worden.

In solchen vorbeschriebenen Zustande nun, da fast Alles übereinander und in Confusion verfallen, alle Kassen mit Schulden überhäuft sind und daraus allerhand gefährliche Folgen zu besorgen, hat es Ew. Königl. Maj.

gefallen, eine Reform zu machen, und sowohl die Hofkammer, als auch die davon dependirende Provinzial-Kammern und Domainen-Sachen und was ferner dem anhängig ist, uns in Gnaden anzuvertrauen.

Wir sind auch unseren allerunterthänigsten Pflichten nach bereits im Werke begriffen, dieses importante schwere negotium mit gebührender Sorgfalt und in gehöriger Ordnung zu tractiren; zu solchem Ende nicht allein die Provinzien unter uns vertheilet, einem Jeden Referenten sein Correferent zugeordnet, unter deren beiden die Sache examinirt, die Resolution entworfen, darauf in pleno Consilio vorgetragen, folgendes von mir, dem geheimen Hofkammer-Präsident revidirt und die Ausfertigung befohlen, sondern auch dass die Einrichtung der Provinzial-Etaten ingleichen die Examination und Abnahme der Provinzial-Kammern und Land-Renthei, auch der Hof-Renthei, Hofstaatskasse und übrigen dergleichen Haupt-Rechnungen befördert werden möge, zu besorgen.

In specie aber finden wir nöthig, die Vielheit der Kassen abzustellen und es unter allerunterthänigste Maassstellung also einzurichten, dass die bisherigen Hofrenthei-Gefälle sowohl als die übrigen zur Mittelmärkischen Kammer oder Renthei gehörigen Gefälle unter gemeldeter Kammer-Direction mit einander combinirt und in eine Kasse, so die Mittelmärkische Land-Renthei-Kasse genannt werden kann, fließen möge.

Dass ferner der ganze Ueberfluss aus dieser und aus allen andern Provinzial-Kammern und Land-Renthei-Kassen immediate in eine General-Domänen-Kasse zu liefern und aus solcher General-Domänen-Kasse hinwieder Ew. Königl. Maj. Hofstaat, Dero höchstgeliebtesten Gemahlin der Königin Hof, des Kronprinzens Hof, Dero Herren Gebrüder appanagen und in Summa alle andere auf Ew. Königl. Maj. Kammern und Domainen haftenden Ausgaben zu bezahlen. Gestalten auf solche Weise die Berechnung deutlicher, kürzer und richtiger gefasst, alle übrige Weitläufigkeit und Confusion verhütet werden kann.

Ferner gehen unsere allerunterthänigsten Gedanken dahin, dass die redressirung dieses in Confusion und schwere Schulden verfallenen Kammer- und Domainen-Wesens durch bessere ménage und gute Ordnung nicht aber durch neue Auflagen und Beschwerden der Unterthanen zu suchen. Zu solchem Ende wir besorgt sind, zu den currenten Ausgaben Mittel und Rath zu schaffen; Anlangende aber die aufgeschwollenen Schulden und Reste, dazu wird ein anderer fonds verschafft werden müssen, weil solche aus den ordinären Kammer- und Domainen-Reventüen nicht zu finden sind.

Die obenerwähnte sieder 8 bis 9 Jahren her bei den Aemtern gemachte Veränderung und neue Einrichtung aber kann aus folgenden Ursachen nicht auf einmal abgestellt werden:

1. Weil die baar bezahlten Erbstands-Inventarien- und Cautions-Gelder aus Mangel der Geldmittel bei jetzigem Zustande der Kassen nicht wieder zurückgegeben werden können, und wenn auch

2. solche Mittel vorhanden wären, dennoch die Erb-Pächter, im Fall an Ew. Königl. Maj. Seite die Contracte aufgehoben werden sollten, ihre praetensiones, meliorationes und dergleichen sehr hoch spannen und da sie nicht

nach ihrem Willen vergnügt, alsdann Ew. Königl. Maj. hohe Hand und Siegel nur blamiren, und klagen würden, dass man sie mit Gewalt und Unrecht aus ihren Erb-Pacht-Contracten geworfen.

Auf was Art und weise aber inmittelst in der Verpachtung Ew. Königl. Maj. Aemter und Domainen Stücke zu procediren, darüber haben wir in dem Beischlusse unsere allerunterthänigsten unmaassgeblichen Gedanken gehorsamst entworfen und zu Ew. Königl. allergnädigsten Msj. approbation überreichen sollen.

Die Provinzial-Kammern haben zwar ihr erforderetes Gutachten dieses Punkts halber noch nicht eingesandt, wir können aber wegen der täglich vorkommenden und einer prompten resolution benöthigten Sachen hierunter nicht länger anstehen, auch allenfalls, wann dieselbe bessere Vorschläge thun sollten, solche ungesäumt zu Ew. Königl. Maj. allergnädigsten resolution allerunterthänigst überreichen und die Sachen darnach anstellen.

Allergnädigster König und Herr! Wir sind nach unseren allerunterthänigsten Pflichten verbunden, werden auch unsere äussersten Kräfte dahin anwenden um dieses wichtige negotium mit besserm Success, als einige Jahr her geschehen sein mag, fortzusetzen; es wird aber unmöglich so genau abgehen, dass nicht bei einem oder andern deshalb einige Beschwerden erregt werden sollten, massen wann man über Ordnung, Richtigkeit und accuratesse halten will, man ins Gemein bei denen, welche Confusion lieben um im Trüben fischen zu können, gar leicht anstösst; insonderheit, da wir im Werke begriffen, durch eine gute ménage und Wirthschaft die eingeschlichene desordres zu redressiren und nicht auf Ew. Maj. Beutel liberal zu sein. Solchenfalls nun werden Ew. Königl. Majestät Dero höchsten Protection und Schutzes wider alle andringende Feindschaft und Verfolgungen Uns geniessen und Unser ungehört nichts widriges gegen uns verhängen lassen, als worum Wir allerunterthänigst demüthigst bitten und zu Dero Königl. hohen Huld und Gnaden uns in tiefester Submission empfehlen ꝛ.

Cölln an d. Spree 26. Januar 1711

gez. Kameke, Blaning, Kraut, Matthias,
Görne, Fuchs, v. Creutz.

3. K. Ordre Friedrich's I. an die Geheime Hofkammer wegen Verbesserung des Kammerwesens und der Aufhebung der Erbpacht.

In was für einen schlimmen und verwirrten Zustand Ihr Unser Cammer-Wesen nach der letzt dabei vorgegangenen Veränderung und der von Euch deshalb gehaltenen revision befunden, auch wie, umb dasselbe zu redressiren und in gute Ordnung zu bringen, ihr die Sache angegriffen, ingleichen was ihr wegen der Zeit- und Erbpacht zu erinnern nöthig ermesen, solches alles haben Wir Uns aus Eurem unterm 26. Jan. huj. anni allerunterthänigst abgestatteten Bericht ausführlich vortragen lassen. Gleichwie Wir nun die von Euch bei Unserer Geh. Hof-Cammer gemachte Verfassung und was ihr sonst vorgeschlagen, in Gnaden approbiren, Also hat es dabei sein Bewenden

und gereicht Uns zu allergnädigsten Gefallen, dass die Vielheit Unserer Cassen abgestellt und eine Mittelmärkische Land-Renthey-Casse angeordnet worden, und dass Ihr Unser verfallenes Cammer- und Domainen-Wesen durch bessere Menage und gute Ordnung, nicht aber durch neue Auflagen und Beschwerung Unserer Unterthanen aufzurichten, Euch angelegen seyn lassen. Was die Erb-Pacht anbelanget, davon Wir den Nutzen nicht erhalten haben, welcher Uns versprochen worden, da könnt Ihr vorgeschlagener Maassen versuchen, ob Wir nicht Unsere Domainen nach und nach aus der Erb-Pacht wiederumb in Zeit-Pacht füglich und zu Unserem Interesse versetzen, auch also die freye Disposition darüber, welche Uns durch die neue Einrichtung entzogen worden, wieder erhalten mögen, Ihr habet aber überall darunter behutsam zu verfahren und recht zu erwägen, ob etwa bey den Erb-Pacht mehr einkomme, als die sich meldenden Zeit-Pächter vor ein oder ander Stück zu geben sich offeriren. Im ersteren Fall kann man es bei der Erb-Pacht lassen; Sonsten aber derselben die Zeit-Pacht präferiren; Jedoch müssen die Erb-Pächter, so Unsere allergnädigste Confirmation über ihre Contracte erhalten haben, bonis modis zum Abstand disponiret und der Billigkeit nach abgefunden ingleichen wegen der Inventarien- und Erbstands- und Cautions-Gelder vorgeschlagener Maassen vergnügt werden, welches alles Wir eurer Dexterität und Vorsichtigkeit überlassen, wie Wir auch nach und nach eure fernere Relationes davon wieder erwarten und übrighens euch hierbei Unseres Schutzes und nachdrücklicher protection versichern. Seynd ꝛ.

Gegeben zu Cölln an d. Spree, den 31. Martii 1711.

Friedrich.

4. K. Ordre Fr. Wilhelm's I. in Betreff des Getreidemangels.

Wir haben seit einiger Zeit ungeru vernommen, dass der Preiss des Getreydes in Unseren Landen merklich gestiegen, woraus wir nicht unbillig den Mangel desselben urtheilen, und einen noch weit höhern Preiss besorgen müssen. Wie Wir aber gnädigst gemeinet sind, alles was zur Abwendung dessen dienen kann, vorzukehren; Alss communiciren Wir euch zuförderst was Wir wegen des Branntweinbrennens zu verordnen gnädigst vor gut gefunden, welches Ihr denn gleich nach einlangung dieses gehörig zu publiciren und mit allen Nachdruck darüber zu halten habt. Und wie wohl Wir genugsahme ursache gehabt, zu gleicher Zeit alle aussfuhr des Kornes durch öffentliches Patent zu untersagen, gleich Sachssen und Mecklenburg einen General-Verboth des in ihren Landen gebauten Getreydes publiciren zu lassen, So wollen Wir doch zuförderst euers pflichtmässigen Berichts unverzüglich erwarten, ob Ihr dafür haltet, dass solches die unumbgängliche Nothwendigkeit erfordere, undt dass durch sperrung des Landes ein gelinderer Korn-Preiss zu erwarten sey, oder ob dergleichen öffentliches Verboth nicht vielmehr zu dessen Steigerung Anlass geben dürfte. Unterdessen habt Ihr doch unter der Handt allen und jeden, welche mit Getreyde zu handeln pflegen, bekandt zu machen, dass sie biss zu einlangung Unserer anderweitigen Ordre sich nicht unterstehen sollen, weder zu Wasser noch zu Lande einiges Getreyde

ausser Landes zu verführen, dabey auch allen Zoll- und Accise-Bedienten aufzugeben, von nun an weiter Kein passir- noch Zoll- und Accise-Zettul zur Ausführung des Getreides zu ertheilen, vielmehr aber denen Land-, Creyss- und Aussreuthern bey verlust ihrer Dienste und exemplarischer Bestrafung anzudeuten, dass sie darauf fleissig Obsicht halten, und nichts passiren lassen sollen. Gegeben Berlin den 10. Octobris 1714. Fr. Wilhelm.

An alle Land- und Steuer-Räthe, Krieges- und Creyss-Commissarien der Chur-Mark Brandenburg, in specie an den Hoff-Rath Grohmann, in simili an die Magdeburgische, Halberstädtische, Hohensteinische und Pommersche Regierungen, item an dieselbe Commissariate.

5. K. O. wegen statistischer Nachrichten aus den Domainenämtern.

Demnach Se. Königl. Maj. in Preussen ꝛ. Unser aller gnädigster Herr, von Zeit zu Zeit auf das genaueste informiret zu werden verlangen, wie und welchergestalt von denen sämlichen Ambt-Leuten in der Chur- und Mark Brandenburg, die ihnen anvertrauete Aembter so wohl razione der Königl. Einkünfte, als auch in Ansehung des Zustandes und Aufnehmens der Amts-Unterthanen erhöht und verbessert worden; Als befehlen Allerhöchstgedachte Se. Königl. Majestät allen und Jeden Dero in der Chur- und Mark Brandenburg bestellten Amt-Leuten hierdurch in Gnaden, und zugleich ernstlich, dass ein Jeder von denselben mit dem Schluss eines jeden Jahres eine Tabelle zu dem hiesigen General-Finantz-Directorio ohnfehlbar einsenden und darinn deutlich specificiren solle, was in selbigem Jahre bei dem Amte durch Vermehrung desselben Revenuen und Jährlichen Ertrags wie auch zu der Ambts-Unterthanen Aufnahmen und Beförderung derselben Handthierung und Nahrung Gutes gestiftet und veranlasset worden, auch was noch zu solchem Ende in dem bevorstehenden Jahre mit Anrichtung und Reinigung der Aecker, Wiesen, Koppeln, Nacht-Weiden, Gärten, Besetzung derselben mit Obst-Bäumen, mit Reinigung und Besetzung der Fisch-Teiche, Setzung der Weiden-Bäume, Anfertigung der Rutenhagen, Veränderung der unfruchtbaren Sümpfe und Moraste in Aecker, Wiesen, Hopfen-Dämme und sonst des Orths Gelegenheit nach, vorzunehmen und auszuführen seyn möchte, damit deshalb alsdann weitere Verordnung ergehen könne.

Signatum Berlin den 26. Augusti 1717.

Fr. Wilhelm.

Ilgen.

6. Kostenanschlag für die Besetzung eines wüsten Dorfes.

Wenn Se. Königl. Maj. das wüste Dorf Lenkwehten im Kattenauschen Schultzen-Amt mit Bauren zu besetzen allergnädigst resolviren, würde dazu erfordert werden, alss:

Das Dorf Lenkwehten hat 10 Huben 4 Mrgn.; ad 2 Huben auf jeden Wirth gerechnet, Kombt der Besatz nebst dem Gebäude wie folget:

30	Thlr.	—	gr.	das Wohnhaus	} Arbeitslohn denen Zimmerleuthen u. Maurern u. andern Zubehör.
20	-	—	-	die Scheune,	
20	-	—	-	ein Schuppen,	
53	-	10	-	vor Ausführung 4 schock Bauholtzes à 20 gr. per	
				Stück gerechnet zu obged. Gebäude, dann	
24	-	—	-	Vor 4 Pferde à 6 Thlr.	
24	-	—	-	Vier Ochsen à 6 Thlr.	
15	-	—	-	Drei Kühe à 5 Thlr.	
3	-	50	-	Vier Schafe	
4	-	—	-	Vier Schweine.	
—	-	48	-	Vier Gänse.	
—	-	48	-	Acht Hünen.	
24	-	—	-	Zu Acker u. Haussgeräth.	
13	-	30	-	An 30 schfl. Aussath Roggen à 40 gr.	
4	-	—	-	- 12 - Gerste à 30 gr.	
5	-	30	-	- 24 - Haber à 20 gr.	
1	-	70	-	- 4 - Erbsen.	
17	-	70	-	- 40 - Subsistentz Getreyde auf vier Persohnen.	
10	-	—	-	zu Saltz, Licht und anderen zur Hausshaltung nöthi-	
				gen Unterhalt.	

275 Thlr. 86 gr. (poln.) Sa.

Welche jährl. an Interesse tragen 16 Thlr. 45 gr.

Dagegen kan Sr. Königl. Maj. ein solches Bauer Erbe nach Ablauf derer von Se. Königl. Maj. festzusetzenden freyjahren jährlich einbringen

16 Thlr. — gr. Hubenzinss à 8 Thlr. per Hube.

6 - — - Contribution à 3 - - -

2 - 60 - Servies à 1 Thlr. 30 gr. per Hube.

NB. Hiebey ist noch zu notiren, dass wann andere Dörfer in solcher Gegend, wo die Ländereyen von besserer bonität seyn, künftig etabliret werden, Jede Hube an Zinss und Contribution 2 bis 3 Thlr. jährlich mehr tragen können.

24 Thlr. 60 gr.

Würden also Se. Königl. Maj. über die ordinäre Intresse noch profitiren 8 Thlr. 15 gr.

(1718).

Königl. Lithauische Kammer.

7. K. O. in Betreff des Kammer- und Domainenwesens, wie der Colonisation in Lithauen.

Wir haben Uns von der hiezu verordneten Commission unterthänigsten Vortrag thun lassen, in was Zustande sich Unser hiesiges Lithausches Cammerwesen befindet. Und da Wir allergnädigst resolviret, es damit auf einen bessern Fuss zu setzen, auch wohl erkennen, dass die Cammer unmöglich in Ordnung und Richtigkeit kommen kan, wofern es nicht in den Aembtern

in bessere Ordnung gebracht und gute Beambte bestellet werden, so wollen wir zuvörderst

1. Damit Unsere bäuerlichen Unterthanen desto mehr zu Gott geführt werden, und also Segen und Gedeyen erlangen mögen, dass in allen grossen Dörfern Schulmeistere bestellet, und einem jeden eine halbe hube Land, frey von Zinss, Contribution und Einquartierung von Unsere wüsten Huben zu seinem Unterhalt eingegeben werden solle, Wir haben auch an Unser Samländisches consistorium rescribiret, deshalb gehörige weitere Verfügung zu thun, wie ingleichen unserem Hofprediger Dr. Lypsio und Magister Franke in Halle aufgegeben, wegen nöthiger subjectorum besorgt zu seyn, wozu ihr dann und damit unsere allergnädigste intention erreicht werde, eures ohrts alles dienende mit beyzutragen habt; und

2. Weilen zu Erreichung des intentirten Zwecks sowohl hierin als sonsten unumbgänglich nöthig, dass in den Aembtern tüchtige Beambte, die gute Wirthe, und der Rechnungen erfahren seyn, bestellet werden, so wollen Wir vor dieselbe zureichende Gehälter constituiren, befehlen euch auch in Gdn., Uns fördersamst ein project, was einem jeden, nach Grösse des Ampts, und proportion der Arbeit an tractament zu geben seyn werde, einzusenden, auch sodann und nach Erhaltung Unserer weitem allergnädigsten Verordnung, gute erfahrene tüchtige und redliche Beambten aufzusuchen, und anzunehmen, wie Wir denn aus Pommern, und Unsern übrigen Chur- und Neumärk. Provintzien auch dergleichen anhero senden wollen; ob auch gleich sonsten

3. nicht rathsam, dass sowohl den Cameralen, als Beambten etwas zu arrendiren verstattet werde, so wollen Wir jedoch aus besondern uhrsachen ein solches denen unter eurem Departement seyenden, umb desto eher gute Beambte auch arendatores zu bekommen, gestatten, jedoch ist dieses nur ad tempus, und werden Wir hiernechst, und wann sich erst mehrere Leute wieder eingefunden haben, Uns darüber näher expliciren. Und da Wir

4. Unserm Interesse nicht convenable finden, bey Ermangelung der arendatores, auch aus verschiedenen andern erhebl. Ursachen mehrere neue Vorwerker anlegen zu lassen, allermaassen die itzo schon gebauete, so lange selbige, wie bishero administriret, und nicht verpachtet werden, Uns bey weitem das darinnen verwandte Capital nicht interessiren und folglich wenig Nutzen bringen, So wollen Wir es bey denen bis hieher anbefohlenen und in der Arbeit seyenden bewenden lassen, anstatt der Vorwerker aber sind Wir gänzlich resolviret, die wüst gewordene Dörfer hinwieder und von nun an anbauen und besetzen zu lassen, zu welchem Ende ihr und die Beambte auf solche Wiederbesetzung des Landes alle Mühe anzuwenden habet, und besorget seyn sollet, dahero denn auch ein Dorf nach dem andern wieder angebaut, nicht aber alles zugleich angefangen, einem jeden Bauern in den neuen Döfern zwey Hufen eingeräumet, und zum Besatz hinführo, weile Wir wahrgenommen, dass mit dem bisherigen Besatz der Bauer seine Wirthschaft nicht recht betreiben, noch den Acker, wie es sich gehöret, bearbeiten können, Vier pferde und Vier ohsen, ausser den andern Besatz-Stücken und zwar so gleich bey seinem Antritt auf einmahl gegeben, die nationes, so viel möglich zusammen gebracht, und jährlich bei den einzusendenden Etat zugleich deutlich

berichten sollet, wie viel Dörfer ihr das Jahr anzubauen vermeinet, aus wie viel Wirthen selbige bestehen werden, wie selbige situiret, und wie viel Geld dazu nöthig seyn dürfe, als dann Wir das nöthige darüber resolviren, und die dazu erfordernde Gelder in den Etat ansetzen lassen werden. Wir Wollen

5. diese Unsere allergnädigste intention durch öffentl. patente bekräftigen machen lassen, und habet ihr dazu ein project zu entwerfen, in selbigem was ein jeder zu geniessen haben, auch künftighin prästiren solle, deutlich zu exprimiren, und solches sodann zu Unserer allergnädigsten approbation einzusenden. Es muss aber schon gedachter maassen diesen neu anzusetzenden alles zur rechter Zeit auf einmahl gegeben, ihnen gleich Besatzbücher ertheilet in selbige alles accurat angeschrieben, das Wintergetreyde gesäet und der Acker zum Sommergetreyde bestellet, geliefert, und sonst mit ihnen sehr wohl und freundlich, damit sie nicht gleich anfangs verdriesslich werden mögen, umgegangen, und dass solches geschehen, auch keine von den anzusetzenden eher als aufs Frühjahr, weile Wir dadurch die subsistence vom halben Jahre profitiren, auch die Leute gleich Weyde vors Vieh finden, kommen sollen, dem patente inseriret werden, bey ablauf des Jahrs habt ihr als dann von diesem allen, ob solches, und wie es geschehen, ausführlich an uns selbst zu berichten, welche Berichte wir bey künftiger Untersuchung als dann zum fundament dessen was geschehen, nehmen werden. Wie ihr denn auch

6. die Beamten zwar zu fleissiger Inachtnehmung ihrer obliegenheit, und die ansetzung der Bauren in möglichster Eilfertigkeit zu bewerkstelligen, anhalten, doch sie weiterhin durchaus nicht anders als glimpfflich, keinesweges aber auf eine bey andern Cammern nicht gebräuchliche Art tractiren, sondern wann jemand nachlässig ist, und sein devoir nicht thut, an Gelde zu strafen, oder befundenen Umständen nach, und wann ihr desfalls unterthänigst berichtet, cassirt, und ein anderer in seine Stelle gesetzt werden solle. Weile auch

7. die bishero neu angesetzte durch die vielfältig auf einander gefolgte Unglücksfälle in einen schlechten Zustand gerathen seyn, und denenselben die gehabte Freyjahre wenig oder nichts helfen können, so seyn wir nicht abgeneigt, denenjenigen, welche das, was sie bis itzo schuldig, und ohne ihren ruin nicht abzutragen vermögend, wann solches mit attestatis der Priester, Schultzen, Hauptleuthe und Beamten, auch sonst genugsam verificiret ist, allergnädigst zu erlassen, auch ein paar Jahr von denen gantz unvermögenden, wann solches gleichfals vorgemeldter maassen genugsam verificiret ist, nur den halben Zinss annehmen zu lassen, jedoch habt ihr zuförderst eine exacte Specification einzusenden, wie hoch sich dieser Erlass betragen werde, als dann wir euch mit positiver resolution versehen wollen. Und obgleich wir

8. nicht zweifeln, es werden, durch so viele Gnade, sowohl neue Leuthe nach Lithauen gezogen, als auch die schon seyende, von den Austreten nach pohlen, als woselbst man ihnen viel Freyheiten versprechen soll, zurück gehalten werden, So ist doch unumbgänglich nöthig dass den Beamten zwar, auf die Wirthschaft der Bauren gute Acht zu haben, und das, was sie abführen müssen, fleissig einzumahnen, und nichts zurück zu lassen anbefohlen, doch dabey aufs nachdrücklichste injungiret werde, mit den nun neu anzusetzenden Bauren durchaus nicht rüde zu verfahren, und absonderlich nicht gleich mit

den bisherigen schärfsten executionen, als worauf nur viele executions-gebühren gehen, und dadurch der Bauer ausgezehret wird, hinter ihn her zu seyn, sondern sie erst Wurtzel fassen zu lassen, und auf eine gute Arth, durch unverdrossene Aufsicht, und unverminderte visitation, in Ordnung und ihrer Schuldigkeit zu erhalten, nöthigen Falles aber, sich keiner andern als der gewöhnlichen Ambtsauspfändung zu bedienen. Welches ihr also den Beambten in unserm hohen Nahmen anbefehlen, darauf fleissig Acht haben, und ihnen mit gutem exempel vorgehen müsset. Weilen uns

9. auch beyläufig vorgetragen worden, dass nach Unsern vorhin erlangenen Verordnungen Unsere bäuerliche Unterthanen das Bauholtz so sie gebrauchen, zur Helffte bezahlen müssen, und Wir wohl erkennen dass sich solches bey itzigem Zustande in Lithauen nicht wohl durchgehends wird practisiren, und die Bauren die Gebäude aus der Uhrsache dürften verfallen lassen; So haben wir allergnädigst resolviret, dass denen Bauren, so schlechtes Vermögens sind, das Bauholtz gantz ohne Entgelt abgefolget, doch nicht weiter, wie bishero von purem Holtze gebauet, sondern die Gebäude gestickt-stacket werden sollen, weshalb ihr weitere Verfügung zu thun habet.

10. Wegen der, bey den Beambten und arendatoribus noch ausstehenden reste, welche mit unter den Einhundert Fünf und Viertzig Tausend Thlr. so ihr an Schulden angegeben, stecken, habet ihr fördersamst richtige Liquidationes und zwar, was die arendatores anlanget, nach den Contracten anzulegen, und längstens innerhalb Sechs Monathen, was ein jeder liquido schuldig bleibt, einzufordern und zur Casse abzuliefern, auch Uns von Monath zu Monat einen richtigen extract, was abgetragen und noch restire, einzusenden. Und weile es

11. ohne richtige Abnahme der Amtsrechnungen unmöglich mit dem Cammer-Wesen in Ordnung kommen und man den Zustand derselben sehen kan: So sollen zwey Cammer-Verwandte die noch nicht justificirte Rechnungen in Zeit von Sechs Monath mit dem Cammer-Meister, jedoch unter eurer, des praesidenten direction und in beyseyn desjenigen Cammer Rathes, von dessen departement die Amtsrechnung abgenommen wird, abhören, es zur Richtigkeit bringen, und äusserst besorgen, dass inhalts reglement hin-künftig mit Abnahme und Einsendung der Rechnungen zur General-Rechnung Cammer zu rechter Zeit verfahren werde, wie denn die zwey Cammer-Verwandten und der Cammermeister dieses ihren vornehmsten Zweck seyn lassen, und sich davon durch keine andere Arbeit detourniren lassen müssen, wozu ihr, der Praesident, diejenige so ihr am besten findet, zu nehmen habet, und damit diese Arbeit desto besser von statten gehe, so haben Wir allergnädigst resolviret, noch zwey Cammer-Verwandte von neuen zu bestellen, und ihnen das Gehalt, so andere haben, reichen zu lassen, zu welchem Ende Wir, entweder von Berlin aus, zwey tüchtige subjecta euch zusenden werden, oder wo ihr dergleichen wisset, von euch vorgeschlagen werden können. Wobey dann

12. die Amts-Rechnungen wegen der noch etwa ausstehenden liquiden reste, nicht wie bishero ungeschlossen gelassen, sondern besagte reste und Bestände von einer Rechnung zur andern deutlich übertragen, und doch, so baldt immer möglich, eingefordert und beygetrieben werden müssen.

13. Die bishero denen arendatoribus so vielfältig gestattete und in den Contracten versprochene remissiones, wollen Wir, so viel möglich abgeschafft wissen, und müsset ihr pflichtmässig dahin sorgen, wie ihr künftig bey Schliessung neuer Arenden die pächter, dahin disponiren möget, dass sie ehr keine remission verlangen als nur bey allgemeinen Misswachs, und allgemeinen Viehsterben, was den Stamm anlanget, bey andern Viehsterben aber nur wegen der Abnutzung, so wie in der Churmark und anderer Ohrten gebräuchlich ist. Zu facilitirung dessen verwilligen Wir allergnädigst, so viel die Nutzung der Schafe anlanget, dass anstatt das Schaf bishero nach Abzug der Ausgaben Vier und Zwanzig gr. polln. angeschlagen worden, künftig bei cessirung der remissionen nur Ein und Zwanzig gr. polln. gerechnet werden soll, und haben Wir zu euch das allergnädigste Vertrauen, ihr werdet mit äussersten Kräften dahin geflissen seyn, es künftig auf solchen Fuss zu richten. Da auch

14. Zu Erlangung nöthiger Richtigkeit in denen Aembtern ein vieles beytragen wird, wann die Hauptleuthe und Verwehser auf die Wirthschaft mit Achtung geben, so haben Wir an Unsere Preussische Regierung deshalb rescribiret, wie die Copey Beyschlüsse besagen.

15. Ob wir auch gleich sonsten gerne sehen möchten, dass die Anschläge auf den Märkischen Fuss eingerichtet werden möchten, gleichwie Wir solches Unserer teutschen Cammer anbefohlen, so finden wir es doch zur Zeit in Lithauen noch nicht rathsam, zumahlen die arendatores dadurch und weil sie sich nicht gleich darin möchten finden können, noch mehr abgeschreckt werden dürften, daher es damit bis zur weitem Verordnung sein Verbleiben hat. Es sollen

16. jedoch, damit einiges fundament zu den Anschlägen seyn möge, die Vorwerksäcker, wo es noch nicht geschehen werden, ausgemessen, auch nach Vielheit der Felder, Drey oder Vier jahre nach einander landgeschworne bey der aussaath zugegen seyn, und was an allerhand Getreyde ausgesäet wird, accurat annotiren.

17. Und da es den Anschein geben könnte, dass wenn von denjenigen, so der Cammer vorstehen, auf denen von ihnen nicht gepachteten Vorwerkern, ihre pferde zu Ausfütterung und Weyde hingegeben werden, Wir darunter leiden würden, so habt ihr, der praesident und die Cammer, auf den Vorwerkern, welche ihr nicht gepachtet, keine pferde zu halten. Weilen Wir auch

18. die repeuplirung des Landes und introducirung guter Wirthschaft mit allem ersinnlichen Fleiss und Sorgfalt beschaffet wissen wollen; So habet ihr Uns darüber eure unterthänigste pflichtmässige Gedanken zu eröffnen.

Wir befehlen euch schliesslich, obigen allen allergehorsamst nachzuleben, auch was ihr sonst inhalts protocoll mit unserer Commission verabredet und concertiret habt, ohne Säumniss zu adimpliren. Wie Wir dann deshalb von Zeit zu Zeit eure pflichtmässige Berichte was darinnen geschehen, gewarten wollen. Seynd ꝛ.

Geben Tilsit d. 2. July 1718.

An
die Lithausche Cammer.

Fr. Wilhelm.

C. B. v. Creutz.

8. Vertrag über die Besetzung wüster Hufen.

Gerge Jedzoneck, ein freyer Mann und Kein Königl. Erb-Unterthan, nimbt von jetziger Brach Zeit 1719 zwei wüste Huben in den Königl. Dorfe Hienau zu bebauen an, also und dergestalt, dass Er gegen Genüssung dreyer Frey Jahr auf selbigen ein guttes Wohnhauss, Scheune und Schoppen aufbauen, nach genossenen Frey Jahren aber gleich andern Zinss-Pauren dieses Dorfs den gewöhl. Zinss, nemlich Vier Rthlr. 40 gr. p. Hube jährlich zu erlegen, dann auch alle übrige onera, an Contribution, Einquartierung, Decem, Scharwerg bei dem Königl Vorwerg ꝛ. über sich zu nehmen, und damit von Trinitatis 1722 den Anfang zu machen, übrigen auch wenn Er einmahl solches Erbe quittiren wolte, einen tüchtigen Wirth in seine Stelle, und der sich alles das, so in diesem Contract enthalten, übernimmt zu schaffen gehalten seyn soll, und will. Welcher Contract denn hiemit unter Beidruckung des hiesigen Cammer Ampts Insiegels zur hohen Königl. Cammer Confirmation aussgefertigt wird, Signatum Cammer-Ambt Liebemühl d. 6ten Julii 1719.

Christoph Dreher.

Dieser Contract wird hiermit in allen Stücken confirmiret.

Königsberg d. 19. Aug. 1720.

Königl. Preuss. Deutsche Ampts-Cammer.

Hoffmann. Zezke. Hesse. Bolius. Lilienthal. Ed. v. Kanitz.

9. Königl. Instruction an sämtliche Provinzialkammern in Betreff der Methoden der Domainenverpachtung.

Nachdem Eure Pflicht und allerunterthänigste Schuldigkeit erfordert, Unsere Domainen, so viel immer mit Sicherheit geschehen kann aufs höchste und beste auszubringen, hiez zu aber das meiste contribuiren muss, dass ihr selbst den eigentlichen Zustand derselben kennet, folglich solchen denen Einheimischen sowohl als Fremden durch accurate und überall zu evincirende Anschläge beyzubringen vermöget, angesehen zwar die Licitationen animirter Pächter die Arrenden öfters hoch treiben davon aber doch rare Exempel sind, und meistens in denen Fällen zu geschehen pfeget, da die Licitanten von denen Gütern bessere Connoissance als ihr, oder sonsten gantz particuliere Absichten dabey gehabt; hingegen weit mehrere Exempel sich finden dass die auf den Aemtern sitzende Beambte und Arrendatores diejenigen, welche ihnen gefährlich fallen können, gewonnen, die Fremde aber wegen Mangel genugsamer Information, so Sie aus den Anschlägen nehmen sollen, nicht fürchten dürfen, Und dann Unserm hohen Interesse merklich daran gelegen, dass in allen Unsern Provinzien eine gewisse Methode zu formiren, nach der so wohl General- als Special-Cammer-Anschläge genommen werden; als haben wir der Nothdurft zu sein erachtet, nachfolgende Punkte und mit denenselben beygefügtes ohngefährliches Schema sub Lit. A. Euch zu communiciren, welches ihr denn wohl zu erwegen und wie weit es der dortigen Landes Art nach applicable, und welchergestalt es nunmehr, da die Vergleichung der

Scheffel-Maass geschehen, auch die Anschläge derer Güter soviel möglich an eine einstimmige Arth formiret werden möge, das Eurige allerunterthänig bey zu tragen habt.

1. Müssen alle Fixa und stehende Geld-Zinsen nach geschehener gemessenen Untersuchung vorangesetzt, und entweder mit verpachtet, oder wenn es besser befunden wird, zur Berechnung reserviret werden, wiewohl es zu Unserm Allergnädigsten Gefallen gereichen soll, wenn alles so viel nur möglich verpachtet werden kann.

2. Die stehende Getreyde-Pächte derer Unterthanen sind gleichfalls nach dem Zustande jedes Orths entweder in natura zu heben und zu berechnen oder den Ambts-Pächtern mit zu schlagen, und weilen ersterenfals gemeinlich viel Unkosten und Unrichtigkeiten bey dem Auf- und abmessen, auch bey dem Verkauf selbst vorgehen, So ist die Mit-Verpachtung des Getreydes an den Orthen, wo solches nicht entweder zum behuf einiger Hofhaltung oder Salarürung derer Deputanten in natura nöthig oder auch auf der Unterthanen Zustand besondere Reflexion zu nehmen ist, wohl zulässig, es muss aber der Anschlag nach denen Markt-Preisen der letzten neun Jahre formiret und daraus das Mittel gezogen werden.

3. Gleichwie an denen meisten Orthen aus dem Feld- und Ackerbau die grössere Reventies kommen müssten, also ist auch hiebey besondere praecautio zu nehmen, und wohl dahin zu sehen, dass man in denen Anschlägen nicht zu viel oder zu wenig thue, sintemahlen es an Beyspielen nicht fehlet, dass wenn die Pächter erst von der Richtigkeit der Cammer-Anschläge persuadiret seyn, sie von fremden Orthen ohne einmahl die Aemter zu besuchen sich in importante Pachtungen eingelassen; Um aber hierunter ein gewisses fundament zu haben, so muss

a. eine accurate Ausmessung der Ländereyen vorher gehen.

b. Dann ist nach dasiger Landes Arth zu Specificiren, wie viel Rheinländische Ruthen auf jeden Morgen gerechnet werden, wie wohl eigentlich Unsere Allerhöchste Intention dahin gehet, dass alle Huben jede dreissig Morgen und jeder Morgen 180 Rheinländische Ruthen in sich halten solle.

c. Weiter ist ein genauer Ueberschlag zu machen, was auf die Morgen von allerhand Getreyde an Einsaath einfället.

d. Ist nach dem Zustande des Landes und jeden Ampts zu erwegen, ob ordentliche Brach-Felder gehalten werden müssen, oder ob der Acker so austräglich gedünget werden könne, dass darauf so genau nicht zu sehen.

e. Ist nach einem General-Ueberschlag etlicher Jahre der Ertrag auszurechnen und das wievielste Korn an jedem Orthe ein Jahr dem andern zu Hilfe genommen werden könne, auszumachen.

f. Dieweil auch viele schlechte Ländereyen sich finden, welche theils ihrer Qualität nach, theils wegen Mangel der Düngung nicht füglich nach der Morgenzahl aestimiret, sondern wie sie alle 3 bis 6 Jahre nur mit zu nutzen, also auch nach dem Einfall nur angeschlagen und unter die sämtlichen Pachtjahre repartiret werden müssen, hingegen an andern Orten die Gelegenheit und Gewohnheit giebt, dass ein vieles Land alle Jahre mit Tabak, Kohl, Rüben und andern Saamen bepflanzt und besäet wird,

Also ist beydes wie eine Neben-Sache zu rechnen, von der ordinären Aussaat abzuziehen und aparte anzuschlagen, bey den ordentlichen Feldern selbst aber und dem Ertrage derselben, ist auf die differente Arth und Güthe der Länderey, welche sich öfters in einem Felde finden, gute reflexion zu nehmen und wenn nicht füglich eines dem andern zu Hilfe gerechnet werden kann, sind 2 bis 3 Classes der Aecker zu machen und darnach die Anschläge zu formiren, welches so viel leichter ins Werk zu richten, als die Landmesser so jedes Stück ausmessen, und wann Sie ihrem Amte gewachsen, solches am besten annotiren und darunter viele Hilfe geben können.

g. Die Bestellung der Aecker betreffend, weilen selbige auch von so gar differenten Kosten ist, und auf verschiedene Arth in jedem Lande vorgenommen wird, So ist dabey eine Speciale Ausrechnung zu machen, was an solchem Orthe, wo volle Dienste sind, der Morgen oder Hube nach Proportion des Dienstgeldes zu bestellen kostet, wo keine Dienste sind, und mit eigenem Gespann alles betrieben werden muss, was an jedem Orthe solches zu unterhalten komme, wofern eine kostbare Arth der Bestellung introduciret ist, ob nicht füglich mit Grase-Pferden oder Ochsen das Werk zu betreiben.

Und wenn dann solchergestalt alles genau erwogen worden ist, ein specialer Anschlag von einer Hube des Orths, die verpachtet werden soll, zu machen, und darin der Einfall, der Ertrag, und die darauf zu verwendende Kosten auszuwerfen, wovon ein ohngefähres Project sub lit. B. gleichfalls angefügt ist.

4. Nachdem bey der Vieh-Zucht gar differente Arthen der Anschläge gefunden werden, indem man theils Orthen viele Sommer-Weyde und wenig Winter Fütterung, an andern hingegen viel Heuschlag und wenig Sommer-Weyde antrifft, jedoch aber die Nutzung von dem Viehe, welches wirklich gehalten werden kann, nur regardiret, übrigens ob ein Arrendator vor etliche Hundert Thlr. Grass und Heu verkaufen, oder zukaufen müsse, nicht attendiret werden, dergleichen aber der gantzen Haushaltung ein grosses Changement giebt, Alss ist am besten gethan, dass das Wiesewachs auch ausgemessen und nach seiner Quantität und Qualität in Anschlag gebracht, hingegen die Sommer-Weyde auch nach ihrer Güte wie sie effective in jedem Lande genutzt werden kann, auf das zu haltende und in Weyde zu nehmende Vieh geschlagen werde.

5. Von denen principalsten Stücken der Nutzung eines Guths pflegt auch die Brauerey zu sein, und weil selbige sich auf gar verschiedene Arth verinteressiret, indem an einigen Orthen starkes an andern schwaches Bier gezogen wird, auch einige Zwang, andere freywillige Abnehmer haben, über dieses der Einkauf des Getreydes, Holtzes ꝛ. gar different, so muss an jedem Orthe nothwendig ein Special-Anschlag formiret werden, was ein Brauen kostet und was vor Nutzen es bringt, da man dann bey Zusammen-Rechnung der sämtlichen Gebräusel die praeter propter in einen Jahr consumiret werden, das Quantum des Brau-Anschlages haben kann. Nur ist dabey die Moderation zu gebrauchen, dass, da doch der Pächter etwas vor seine Mühe haben muss, man das Getreyde etwa 3 gr. bey dem Brauen höher rechnet, als es bey dem Special-Anschlage des Ertrages einer Hube gerechnet worden, wie dann

auch bey dem Brauen die Träger von einem Wispel Getreyde ordinair 2 Thlr. alls so hoch sie wohl genutzt werden können, zu rechnen sind, dagegen die Schweine-Zucht alls wenn kein Brauen wäre angeschlagen wird, wie solches alles das beykommende Schema sub lit. C. mit mehrern besaget.

6. Alle übrige Pertinentien eines Amtes und Vorwerks, als Fischereyen, Gärten, Feder-Vieh und Tauben-Flucht reguliren sich nach der Situation eines Orths und was daraus gelöset werden kann, wie wohl bey den Teichen, welche mit Carpen und andern Fischen besetzt werden, zu besserer Richtigkeit dienen, wenn sie ausgemessen werden, zumahlen alsdann nicht nur der Besatz accurate zu determiniren, sondern auch leicht der Uberschlag vom Ertrage eines Teichs nach dem Preise, wie jedes Orths der Centner Fisch auszubringen stehet, zu machen, und was vor den hazard abgesetzt werden muss, zu reguliren ist; gleichwie nun Eingangs gedachtermaassen die eintzige Absicht bey diesem Werk ist, so viel möglich eine Gleichheit und Accuratesse der Anschläge zu haben, damit man wissen könne, wie hoch man allenfalls, wenn sich auch keine Pächter melden möchten, durch die administration ein Guth auszubringen vermögend wäre, und nicht alles auf die Discretion der licitanten ankommen lassen dürfen, übrigens aber Wir von Eurer gründlichen Erfahrung in der Oeconomie gnüglich persuadiret sind; Alls wollen Wir über jeden Punct Eure pflichtmässige Remonstration, Gutachten und Verbesserung erwarten, und solchergestalt mit Zuziehung Eurer, einen solchen Schluss wegen des Modi procedendi fassen, der nicht nur gegenwärtig die Sache deutlich mache, sondern auch künftig denen locatoribus und Conductoribus zeigen möge, wie jetzo nicht von ohngefehr verpachtet werde, sondern wie und wo, bey zu hoffenden noch bessern Zeiten allemahl ohne der Pächter Ruin etwas hinzu gesetzt werden könne.

Berlin den 3. Jan. 1720.

Fr. Wilhelm.

v. Creutz. v. Görne.

10. K. Ordre an das Directorium der Lithauischen Kammer wegen Unterstützung nothleidender Unterthanen mit Brot- und Saatgetreide.

Sr. Königl. Maj. in Preussen, unser allergnädigster Herr haben sich allerunterthänigst vortragen lassen, wie unterschiedene von denen immediat Unterthanen, auch Cöllmern und Freyen, durch die im verflossenen 1720. Jahre unglückliche Erndte dergestalt zurück gesetzt, dass selbe biss zum neuen Einschnitt mit dem benötigten Brodt-Getreyde nicht auss kommen können, auch die unumbgängliche Sommer-Saat ihnen fehlen möchte und deswegen aus Landes väterlicher Huld und Vorsorge allergnädigst resolviret, in beyden Stücken denen notorisch nohtleydenden einen mildreichen Zuschub zu thun.

Damit aber hierunter Sr. Königl. Maj. Zweck der Billigkeit nach erreicht werde; So befehlen sie in hohen Gnaden, doch alles Ernstes dem N. Ansicht dieses sofort sich in die Aembter zu begeben, mit dem Beampten eines jedweden Orthes zusammen zu thun, ihm diese original-ordre zu communiciren und ihren theuren Pflichten nach reifflich zu überlegen, wie und

welcher Gestalt die Untersuchung am füglichsten und fördersahmsten fortgesetzt werden kan, darauss Sie conjunctim in denen Dörfern, worinnen dergleichen von Brodt und Sommer-Saat zurück gekommene Unterthanen befindlich, von Hause zu Hause nach dem Vorrath des Brodt-Getreydig sich zu erkundigen haben, Söller, Scheuer und Cammer zu visitiren, nach der Anzahl der würllich vorhandenen Persohnen einen accuraten Ueberschlag zu machen, wie viel ohnumgänglich an Brodt-Getreydig biss zu dem neuen Einschnitt selben zu reichen nöhtig seyn dürfe.

Ferner hat erwehnter N. sich nach der vormahligen Auss-Saat in dem Sommer-Felde zu erkundigen, und gleichfalss einen gegründeten Anschlag zu fertigen, wie viel an Gerst, Haaber, und Erbsen zu besäung des Ackers vor einen jeden unvermögenden unwidersprechlich erfordert werde.

Sobald nun in einem Ampte solche Untersuchung geendiget, ist eine deutliche nebst des Beambten unterschriebenen Specification, wieviel einem jedwedem Dorfe an Brodt-Getreydig, Gerst, Haaber und Erbsen ohnumgänglich gegeben werden muss, zu verfertigen, und an auf das schleunnigste zu übersenden.

Es wird der erwehte N. auf seine theure Pflicht, so wie Er es jetzo und Künftighin vor Sr. Königl. Maj. Verantworten kann, dahin bemühet seyn, dass er persöhnlich alles selbst untersuche, sich auf Kein rapport Verlasse, damit denen Unterthanen weder das nöhtige, wodurch Krankheiten vorgebeuget werden könnten, vorenthalten, noch etwas überflüssiges oder gar unnöhtiges jemanden gereicht werden dürfe. Solten etwa einige Unterthanen gefunden werden, welchen sofort bey der Untersuchung das nothwendigste an Brodt-Getreydig gereicht werden müste, so soll der Beambte solches ohne Verzug Kraft dieser ordre gegen des N. und des in einem jedwederem Dorfe befindlichen Schultzen Quittung aussfolgen lassen, der Schultz aber ist sonderlich zu verwarnen, dahin zu sehen, dass weder das Brodt-Getreydig noch die Saat anders alls Sr. Königl. Maj. allergnädigsten intention gemäss angewendet, Keinesweges aber von den üblen Hausshältern durchgebracht werde. Wornach der N. sich zu achten, und bey ohnaussbleibliche Beahntung nicht einen Augenblick zu versäumen hatt.

Berlin den 5. Februar 1721.

Fr. Wilhelm.

11. Anfrage der Kurmärkischen Amtskammer wegen des von angehenden Eheleuten zu entrichtenden Pflanzgeldes, und Entscheidung des Königs.

Ew. Königl. Majestät haben bei revidirung der projectirten Churmärkischen Neuen Holtzordnung allergnädigst resolviret, dass das von denen neuangehenden Eheleuthen bishero entrichtete Pflanzgeld hinfüro cessiren solle; Weiln Wir nun nicht wissen, ob Ewr. Königl. Majestät allergnädigste intention dahin gehe, dass auch in denen übrigen Provintzien, sonderlich an denen Ohrten wo der Zuwachss des jungen Holtzes nothwendig befördert werden muss, und woselbst ausser von Vertraueten, wegen verkaufften oder ver-

schenkten Holzes wenig Pflanzgeld zu hoffen, als im Magdeburgischen, Halberstädtischen, Mindischen und Clevischen, dergleichen Verfassung gleichfalls gemacht werde, und diesemnach das Pflanzgeldt von denen Vertrauten, welches zu diesem Behueff gewiedmet worden, gänzlich cessiren solle; So haben wir nöthig erachtet, Ewr. Königl. Maj. eigentliche allergnädigste Willens-Meinung hierüber einzuholen, umb sodann die Verfügung darnach veranlassen zu können.

Berlin, den 26. Martii 1721.

Churmärkische Amtskammer.

(Marginal des Königs): »in alle Provinzien, das ich will lieber ein Premium setzen, das sie heirachten als sie weill sie heirachten geldt geben lassen«.

Fr. Wilh.

12. Protocoll der zu Oletzko in Gegenwart des Königs stattgefundenen Verhandlungen über neue Einrichtung der Domainen.

Präsentibus: Hrn. Geh. Rath Moldenhauer. Hoff-Rath Schlubhuth. Kammerrath v. Borck. Kammerrath von Löwensprung. Kammerrath Dieckhoff. Kammerrath Lölhoffel. Landkammerrath Graf zu Waldburg. Landkammerrath v. Bolschwing. Landkammerrath Stoch. auch Capitains v. Müllenheim, v. Bosse, v. Puttkammer. Landkammerrath Itzel. Landkammerrath Waga. Landkammerrath du Feu. Landkammerrath Hehr. Landkammerrath Koch. Landkammerrath Willeke.

Act. Oletzkow den 5. Juli 1721.

In allerhöchster Gegenwart Sr. Königl. Majestät.

Auch in Beisein des Herrn General Feld-Marschalss Fürsten von Anhalt Hochfürstl. Durchlaucht ꝛc.

ist zwischen denen wirkll. Geheimen Etats-Räthen Herrn v. Görne und Herrn Graff zu Waldburg Excell. Excell., auch Herrn Directore von Bredow mit Zuziehung derer obenstehenden respective Hrn. Cammer- und Landkammerräthe in heutigem dato eine Conferenz, die neue Einrichtung der Domainen betreffend, gehalten, und folgendes dabei verschrieben worden:

Se. Königl. Maj. befehlen allergnädigst, ihnen vorzutragen, wie weit die Commission in ihrer Arbeit avanciret sey, und was vor Punkte zur Decision ausgesetzt wären, über welche, ehe sie entschieden würden, einem jeden seine Meinung frey, nach Eyd und Gewissen zu entdecken, unverwehret seyn, wann Sie aber einmal decidiret, keinesweges darüber zu raisonniren frey stehen solle.

Des Herrn von Görne Excell. tragen hierauff allerunterthänigst vor, wie Sie den Statum derer bey der Commission sich eräugneten Differentien aus dem Protoc. extrahiret hätten, zu Folge dann der erste Punet sey:

1. Dass des Herrn Graff zu Waldburg Excell. gemäss Protocoll sowohl vor die einzelnen Höffe zu Mossnen, als auch zu Gross-Czymochen portiret wären, dahingegen sie zwar nicht en general wider die einzelnen Höffe im Ambt Oletzkow wegen der dabey vorkommenden inconvenientzien, gesprochen hätten. Wobey dann des Hrn. v. Görne Excell. die im Protocollo enthaltene argumenta wiederholten, und denenselben nach beyfügten, dass in diesem Ambt,

wenn die Dörffer conserviret blieben, nicht mehr als 171 Bauer-Höffe fehlen würden. — Des Herrn Graff zu Waldburg Excell. antwortden hierauff, und setzten vorigen argumentis ihre Gründe und Gedanken entgegen, welche laut Protoc. jederzeit dahin gegangen wären, dass die separirte Höffe alsdann angeleget werden möchten, wenn entweder über die zu einem combinirten Dorffe festgesetzte Höffezahl etwas Land übrig bliebe, oder wenn die Höffe im Dorffe nicht mehr tauglich, und neu gebaut werden müsten, weill man nach dem genie des hiesigen Bauren, welcher zu Düngung des Ackers gar nicht geneigt, sich notwendig richten, und ihm alles dergestalt commode machen müsse, damit er dasjenige zu thun angehalten werden könne, welches er willig schwerlich thun würde. — Nachdem Se. Königl. Majestät über diesen strittigen Punct die pro und contra beygebrachten Gründe allergnädigst angehoret, auch was eines jeden Meynung darüber sey, herumgefraget, so decidiren Dieselbe in Gnaden:

Dass die Gebäude, so im Stande sind, und welche 2 bis 3 Jahre stehen können, stehen bleiben sollen.

Ob aber anstatt der baufälligen Häuser einzelne Höffe oder aber Häuser in denen Dörffern wieder anzubauen rathsam sey, darüber geben Sie denen differirenden Meinungen nochmalen allergnädigstes Gehör, und decidiren endlich:

Dass die einzelnen Höffe gänzlich cessiren und anstatt derselben, wann ein Dorff zu gross, man lieber 2 Dörffer daraus machen, wann aber etwas weniges an Land übrig, dass man darauff etwa einen Krug, wo es practicable, anlegen solle.

Der zweyete Punct, welchen des Hrn. v. Görne Excell. zu Seiner Königl. Majestät allergnädigsten decision proponirten, war dieser: Ob die specielle Vermessung nach Schlägen und Stücken vorgenommen, denen Bauern aber die Theilung unter sich überlassen, oder ob die Vermessung en general vom gantzen Felde geschehen, und dagegen vor einem jeden Baur seine 2 Huffen abgeteilet werden sollen. Diesen Punct decidiren Se. Königl. Majestät, nachdem Ihnen der Vortrag darüber weitläufftig geschehen, dergestalt:

Dass die Ausmessung derer Felder en general ohne Stücke und Schläge fortgestellet, dagegen aber einem jeden Bauer seine 2 vollen Saat Huffen zugemessen werden sollen, weill weder die Commissari noch die Bauren unter sich teilen könnten.

Da bei dem ersten Punct festgesetzt worden, dass keine separirte Höffe stattfinden, sondern dass vielmehr, wenn ein Dorff zu gross, zwey daraus formiret werden sollen, so entstehet die Frage: wie gross ein Dorff seyn müsse, dass der Acker nicht zu weit abgelegen, und von der Dorffschaft commode bearbeitet, auch unter Mistung gehalten werden könne?

Hierauff decidiren Se. Königliche Majestät:

Dass die Dörffer nicht eine grössere Huffen Zahl als 24 bis 30 Preuss. Urbahre Huffen inne halten sollen, auf welchen 12 bis 15 würckliche Bauren in einem Dorffe zusammen wohnen müsten, derer Acker man in 3 oder auch in 4 Felder zu teilen habe, dergestalt, dass in einem jeden Felde das Drittel oder Viertel derer 2 dem Baur zugemessenen Huffen bestehe. Wann aber bey

einem Dorffe etwas an Acker übrig bliebe, so sollen auf den Grentzen Cossaten angesetzt, ihnen etwa $\frac{1}{2}$ Huffe mehr oder weniger zugeleget, vor sie aber nur eine schlechte Kathe erbauet, und selbige sodann zum Hand Schaarwercke bey denen Vorwerckern zu Beschonung derer Bauren gebraucht werden.

Da dieses letztere Se. Königl. Majestät aus hohem eigenen mouvement resolviret, so fragten Sie herumb, ob jemand dawider etwas beyzubringen hätte? und alss Niemand was eingewendet, so wurde es allererst pro principio festgesetzt. Sonsten gaben Se. Königl. Majestät ad Protoc.: wie Ihr allergnädigster Wille wäre:

Dass die Bauren keine Wind-Huffen sondern würrliche 2 Säte-Huben haben, zu welchem Ende alles, was Unland ist, in denen Feldern, wann es auch nur ein gantz kleiner Dimpel sey, überschlagen und abgezogen werden solle, es möge so viel Zeit und Unkosten darauff gehen, wie es immer wolle, in massen sonst der Baur, wenn er etwas schuldig bliebe, einmal eine excuse, dass seine 2 Huffen nicht voll wären, haben würde.

Des Hrn. v. Görne Excell. trug hierauf ihren von dem zu Czymochen anzulegenden Vorwerck gefertigten Anschlag vor, und baten allerunterthänigst, dass wegen der zu denen Vorwerckern zu leistenden Schaarwerke und Dienste etwas gewisses festgesetzt werden möchte.

Seine Königl. Majestät bescheiden ihn aber hierauff, dass nach dem Unterschiede des Orts die Commission davon urtheilen, die Bauren aber mit Diensten nur nicht überlegen müsten, weil es ohnmöglich, dass derselbe bey der bisherigen Gewohnheit, da er sonderlich in Lithauen bis 3 Tage die Woche über Dienste thun müsse, habe conserviret bleiben können, und soll Er hinführo nicht mehr als 1 Tag die Woche über Dienste thun, aber den Abend zuvor im Dienst kommen.

Es observirten sonst Se. Königl. Majestät bei Durchgehung des ob-erwehnten Anschlages, dass des Hrn. v. Görne Excell. den Baur statt des baaren Geldes auf Getreyde zu setzen willens sey, dannenhero Sie denn allergnädigst decidirten:

Dass der Baur bis auf weitere Zeit gar nichts an Getreyde, sondern alle prästationes an baarem Gelde abtragen solle. Dann wäre Ihre allergnädigste Willensmeynung, dass weder die Commission noch die Preuss. Domainen Cammer den Baur an Contrib. und service einen Dreyer erlassen, hergegen aber denselben von denen Zinss und Dienstgeldern die Erlassung erteilen solle, worüber Sie denn keine remonstrations von der Cammer hören wolten, weil alle revenuen Ihnen gehörten; wenn aber der Baur im besseren Stand käme, und ihm hernach mehr aufgeleget würde, so müsse solches dahingegen der Cammer allein zu gute kommen.

Occasione eines gefertigten Anschlages von dem Dorffe Gr. Czymochen, vermöge dessen der Bauer auf 60 Thlr. gesetzt war, so Sr. Königl. Maj. aber viel zu hoch vorkam, thaten Dieselbe eine allergnädigste und landesväterliche Declaration und Ermahnung an die Commission, dass sie nemlich nicht deswegen angeordnet wäre, um allein Vorwerke und Dörffer zu bauen, sondern die bisherigen Missbräuche abzuschaffen, den Bauer aufzuhelffen, seinen bisherig miserablen Zustand und Lebens Art zu verbessern und auf

seine conservation bedacht zu seyn, massen Sie nur auf etwas fixes staat machen wolten; würde man aber bey der neuen Einrichtung zu hoch gehen und es der Baur nicht aushalten können, so wolten Sie sich nicht an die Beampte, sondern an die Commissarien, welche die Einrichtung gemachet, und welche mit Hab und Guth, auch mit ihrem Kopff davor haften müsten, halten, dahero Sie denn auch wegen der Anschläge von dem Dorffe Gross Czymochen nichts decidiren könnten, weill Commissio solches untersuchen müste, was ein jeder Baur zu ertragen vermögend sey.

Des Herrn Graff zu Waldburg Excell. proponirten hierauff den modum procedendi, wie Sie vermeinten dass Commissio am besten beschleuniget werden könnte, und schlagen ohnmaassgeblichst vor, dass nach ein Wochen 3 die sämtlichen Land-Cammer-Räthe, um das Werek recht zu begreifen, conjunctime arbeiten, hernach aber 4 partien formiret werden möchten, wozu Sie denn auch die Subjecta in unmaassgeblichen allerunterthänigsten Vorschlag bringen, und dabey die remarque machen, dass eine jede partie aus 3 Persohnen, so die Besichtigung der Aecker hielten, bestehen und bey jedweder derselben ein Ausländer und dann ein Haupt guter Wirth, über diese 3 Persohnen aber noch ein protocollist seyn müste, und wenn dieses dergestalt im Gange gebracht wäre, dass alsdann Herr Hoff-Rath v. Schlubhuth, ingl. Herr Comm.-Rath Lölhoffel nach Lithauen geschickt und ihnen Commissarii zugegeben würden, um die Arbeit daselbst also wie hier fortzusetzen.

Hierauf decidiren Se. Königl. Maj. allergnädigst:

Dass Sie sich diese Vorschläge wegen Einteilung der 4 Partien, ingleichen wegen der dazu in Vorschlag gebrachten Persohnen gefallen liessen, aber es müste das Amt Oletzko zuvor ganz eingerichtet werden, hernach könne ein gros von der Commission nach Lithauen gehen, das andere aber in den Pollnischen Aemtern fortfahren,

incidenter befehlen hierbey Se. Königl. Maj.:

Dass, wo gantze wüste Dörffer in Lithauen sind, in selbigen nicht die Nationes untereinander confundiret, sondern in einem Dorffe nur eine Nation angesetzt werden sollte.

Des Herrn Graff zu Waldburg Excell. proponiren hierauff noch einige puncta, auf welche Se. Königl. Maj. folgende Decisiones in Gnaden erteilen:

1. *Alles was verpachtet ist, und so nicht von Sr. Königl. Maj. eigenhändig confirmiret, soll die Cammer auf's neue zu verpachten, und die alte Contracte aufzuheben berechtigt seyn, wenn sie findet, dass sothanen Stück mit besserer avantage ausgethan werden könne, zu welchem Ende denn die Commission über alle arrenden so von einiger importance sind, und über 300 Thlr. betragen, confirmationes zu suchen hat; damit aber die neue Cammer credit bekomme, so sollen die von ihr aufgerichteten Contracte, so nicht confirmiret, ihren vigueur behalten.*

2. *Die Mühlen so jetzo vorhanden, sollen verbessert werden, was aber die Anlegung neuer Mühlen anlanget, so ist Sr. Königl. Maj. allergnädigster Wille, dass solches zwar, wenn avantage dabey ist, geschehen könne, denen Bahren müsten aber ihre Quirdeln, so lange dieselben nicht im besseren Stande, durchaus nicht genommen, sondern es bey der bisherigen Art gelassen werden;*

welches denn auch von der Brauerey zu verstehen sey, indem dem Baur sein allaus frey gelassen und kein Amtsbier zur Ungebühr aufgedrungen werden könnte, bis Er in besseren Stand gerathen.

3. Die Anschläge von Vorwerckern sollen auf den Märckischen Fuss gemacht, bey denen Dörffern aber nach der hiesigen Art verfahren werden, weilln man nicht allein auf den Ertrag der Aecker, sondern auch auf das genie der Bauren sehen müsse; Uebrigens soll eines jeden Bauren Stück in denen 3 Feldern nach geschehener Einteilung bestehen, und was ein Stück ins andere gerechnet, träget, davon der Anschlag gemacht werden.

4. Wo Zinss Krüge sind, die sollen abgeschaffet, und Brauereyen angeleget, denen privilegien aber auf Brauereyen, so von Sr. Königl. Maj. gloriwürdigsten Vorfahren confirmiret, soll ihr vigueur gelassen, dem Baur auch das allaus Brauen, so lange bis Se. Königl. Maj. es anders gut finden, nicht gewehret werden.

Auf des Herrn x. von Görne Exc. allerunterthänigste Anfrage, wie es mit dem Schultzen zu Czymochen, welcher 6 Cölmische Huffen Land dasselbst inne habe, zu halten, maassen derselbe bey der neuen Einrichtung 6 Säehuffen bekäme, und also dadurch profitirete, decidiren Se. Königl. Maj.

5. Dass wegen des übrigen ihm ein billig müssiger Anschlag gemacht werden solle.

Auf die Frage, ob, wenn sich Brücher in den Dörffern und Vorwerckern finden, so durch Graben können corrigiret werden, die Commission die Unkosten darauf wenden soll? decidiren Se. Königl. Maj.

6. Dass erstlich das Land besetzt werden müsse, hernach könne dieses auch geschehen, inmaassen dann der Commission erste Sorge sein soll, das Land, so durch die Pest, oder unter Regierung Churfürsten Friedr. Wilhelm's und Georgo Wilhelmo Durchl. Durchl. wüste geworden, zu besetzen, dasjenige Landt aber, so vor solcher Zeit und vor undenklichen Jahren wüste geworden, wüste in statu quo gelassen, und daran vor itzo nicht gedacht werde. Jedoch geben Se. Königl. Maj. bei anzulegenden neuen Vorwerckern die Durchgrabung der Brücher alssdann nach, wenn gemäss der Commissarien Gewissen solch Vorwerck nicht ohne Durchgrabung eines dergleichen Bruches bestehen kann.

7. In denen Pollnischen Aemtern sollen, weill sie weit von Königsberg entlegen und die Verführung des Getreydes difficil ist, so wenig Vorwercke als möglich angeleget werden, in denen Lithauischen und Samländischen Aemtern aber müste Vorwerck an Vorwerck zu stehen kommen, Doch dergestalt, dass so viel Dörffer mit angebauet werden, damit die Vorwercker mit nötigen Schaarwerck versehen werden können.

Das Vorwerck zu Gross Czymochen aber soll, weil schon so viel daran gearbeitet, gebauet werden.

Se. Königl. Maj. thun nochmalen eine allergnädigste Erinnerung an die Commissarien, dass sie sich treu und oberwehnter Ihrer intention gemäss aufführen sollen, wobey sie sich versichert halten könnten, dass, wenn solches geschehen, Sie so wohl als ihre Familen der Königl. Gnade sich würden zu erfreuen haben, wenn aber übrigens sich einiges dubium eräugnete, dürffte

nur eine Anfrage, so concise als möglich, an Dero höchste Persohn geschehen, inmaassen Sie die Commission jederzeit mit prompter Resolution darüber in Gnaden wollen versehen lassen. Letztlich befehlen Se. Königl. Maj., dass von diesem Protocollo 2 Exemplaria gefertiget, und Deroselben zur Unterschrift allerunterthänigst dargereicht werden sollen. Actum ut supra.

Oletzkow den 5. July 1721.

Fr. Wilhelm.

Präsentibus: Des würkl. Geh. Etats-Rath Hrn. v. Görne Exc. Des würkl. G. E.-Raths Hrn. Graf zu Waldburg Exc. Hr. Director v. Bredow. Hr. Geh. Rath Moldenhauer. Hr. Hof. R. v. Schlubhuth. Hr. Cammer-R. v. Löwensprung. Hr. Cammer-R. v. Borek. Hr. Cammer-R. Dieckhoff. Hr. Cammer-R. Lölhoffel und aller Hrn. Land-Cammer-Räthe.

Actum Oletzkow den 6. July 1721.

In heutigem Dato wurde das gestern geführte Protocoll in allerhöchster Gegenwart Sr. Königl. Maj. verlesen, und folgendes dabey notiret:

Ob zwar Se. Königl. Maj. in der gestern gehaltenen Conferenz allergdst. fest gesetzt, dass die Commission die praestanda derer Bauren nicht höher in Anschlag bringen soll, alss solche selbige beständig abzutragen im Stande seyn und bleiben können; So gehet Dero allergdste. Willens-Meinung doch dahin, dass wenn der Baur mit nötiger Hofwehr versehen, und ihm alles angeschaffet worden, die Commission alsdann den Anschlag dergestalt machen müsse, als wenn der Baur wirklich der bonité seines Ackers nach schon voritzo das allerhöchste, welches von ihm bey zutreiben möglich, erlegen könne. In denen ersteren Jahren aber soll ihm nichts mehr zu erlegen angesaget noch selbiger dazu getrieben werden, alss zu dem Quanto, welches die Commission Ihrem besten Wissen nach, ohne die geringste deteriorirung oder Schwächung des Bauren von ihm zu erhalten vermeinet, wenn aber der Baur völlig zu sich gekommen, so reserviren sich Se. Königl. Maj. nach Gelegenheit die praestanda zu erhöhen; bey der passage, was den modum procedendi anlanget, ist allergdst. festgesetzt, dass des Würkl. Geh. Etats-Raths von Görne auch Hrn. Graf zu Waldburg Exc. wie auch der Cammer-Director von Bredow nebst dem Cammer-Rath Lölhoffel den general Beritt thun, und dergestalt wie bey der General-Hufen-Commission procediret worden, dabey verfahren sollen, inmassen obged. beyden Etats-Ministers function nicht zuliessen, en detail zu arbeiten, sondern nur en gros zu gehen, und die geschehene Arbeit zu examiniren, auch bey jedwedem Dorfe die Anschläge und Einrichtung zu revidiren; die separirte Commissiones aber arbeiten en detail vorher, wie im gestrigen Protocoll solches schon festgesetzt worden.

Se. Königl. Maj. approbiren allergndst., auf des Hrn. Graf zu Waldburg Excell. allerunterth. Vorschlag, dass 6 von denen Hrn. Land-Cammer-Räthen mit Zuziehung des Cammer-Verwanten Büttners je eher je lieber im gantzen Lande herum reysen, und in allen Aemtern, so wie es in dem verlesenen Protocoll festgesetzt, die Schaar-Werke reguliren, bey Salau, Georgenberg und Taplacken aber den Anfang damit machen sollen.

Weile bey der passage, dass alle Arrende-Contracte von importance zu allergdsten Confirmation eingeschicket werden sollen, Sr. Königl. Maj. allerunterth. vorgestellet wurde, dass die Unkosten in denen Berliner Cantzeleyen sich ungemein hoch beliefen: So befehlen Selbige in Gnaden, dass dergleichen Contracte in der hiesigen Cammer-Cantzeley geschrieben, und ausgefertigt auch sodann immediatement an Se. Königl. Maj. höchsten Persohn zu confirmation geschicket werden sollen. Se. Königl. Maj. accordiren allergdsten des Hr. Graf zu Waldburg Excell. Vorschlag, dass das Dorf Gross Czymochen nach der Art wie die Einrichtung desselben von wohlgedachten Hr. Graf zu Waldburg Excell. und denen von der hiesigen Amts-Cammer angefangen, und wie die Einteilung in separirte Höfe und in dem Vorwerk geschehen, vollkommen eingerichtet werde, weill doch schon einige Höfe erbauet wären, und die darauf gewandte Unkosten sonst verlohren gingen. Dabey aber bat sich des würkl. Geh. Etats-Raths Hrn. von Görne Excell. in unterthänigkeit aus, dass der von ihnen gefertigte Anschlag von dem ihrer Seits zu Gross Czymochen in Vorschlag gebrachten Vorwerke in rei memoriam bey denen Commissions-actis aufgehoben werden möchte, welches dann Se. Königl. Maj. auch allergnädigst bewilligen.

Nachdem das Protocoll vom gestrigen dato also gantz durchgegangen, So wiederholeten Se. Königl. Maj. die in fine desselben enthaltene Versicherung von Dero Gnade, wenn Ihrer allergdsten. intention und eines jeden Devotion ein genüge geschehen würde. Se. Königl. Maj. lassen die Hrn. Oberforstmeister von Glöden und von Brand in Dero Gemach rufen, und befehlen allergdst. dass der Herr Ober-Forst-Mstr. von Brand den Lithauischen, Ober-Forst-Mstr. von Glöden aber den Ober-Ländischen und Nathaugischen Districten respiciren soll. Noch befehlen Se. Königl. Maj. allergdst., ad Protoc. zu nehmen, dass da bishero der Preuss. Baur so wohl von Beamten als Forst-Bedienten mit Schlägen und Postramken so hart und Schlawisch tractiret auch ihm dadurch gänzlich aller Muth benommen worden, so sollten so wohl die Ober-Forst-Meister als auch die Landt-Cammer-Räthe auf ihre Subalternen genaue Aufsicht desweg haben, und ihnen solches nochmalen ernstlich inhibiren, inmaassen der Baur mit dem Spanisch Mantel und andern convenablen Zwangs-Mitteln, nicht aber mit Postramken zu seiner Schuldigkeit angewiesen werden könne; würde aber jemand dawider handeln, selbiger sollte mit Vestungs-Arbeit belegt, und diejenigen, so darunter connivirt, castiret werden.

Se. Königl. Maj. lassen hierauf die Hrn. Ober-Forst-Meistere und Landt-Cammer-Räthe ihren Abtritt nehmen und verlangen von deren Würkl. Geh. Etats-Räthe Hrn. von Görne und Hrn. Graf zu Waldburg Excell. Excell. in Gnaden zu wissen, wie viel Jährl. auf das retablissement des Landes an Geld erfordert werden würde? Dieses Jahr könne es so hingehen, dass die Commission, wenn Sie etwas brauchte, nur darum schriebe, aber ins Künftige soll Commission im Monat Octob. oder Novemb. immer voraus an Se. Königl. Maj. berichten, wie viel das nächste Jahr die Einrichtung kosten werde. Ob nun wohl des würkl. Geh. Etats-Raths Hrn. von Görne Excell. als auch des Hrn. Graf zu Waldburg Excell. solches zu determiniren sehr schwer halten, so

versprach dennoch des Hrn. Graf zu Waldburg Excell. dem Königl. allergdsten Befehl zur allerunterthsten Folge einen Anschlag ppter Jährl. einzuschicken.

Se. Königl. Maj. tragen Sorge, dass die Bauren so das Holtz zu dem Bau derer Vorwercker und Dörfer anführeten, zu ihrer encouragirung etwas an Geld bekommen müssen, und setzen allergdst. fest, das vor 3 Meil. 6 Preuss. groschen vor 1 Pferd bezahlet werden solle. Se. Königl. Maj. resolviren allergdst. dass zu Einnehmung der praestandorum von den Bauren eigene Receveurs gesetzt werden sollen. Weilen aber des würl. Geh. Etats-Raths von Görne Excell. allerunterthänigste Vorstellung thun, dass es einen Pächter sehr encouragiren würde, wenn er zugleich die Receptur nebst einem mittelmässigen Tractament hätte, so decidiren Se. Königl. Maj. in Gnaden: Dass vors erste es so bleiben solle, wie vorhero festgesetzt worden, wann aber des Würl. Geh. Etats-Raths von Görne Excell. solche Leute treffen, so nebst der Pacht auch die Receptur nehmen wolten, so könne es mit der Zeit auch geschehen.

Noch decidiren Se. Königl. Maj. in hohen Gnaden: Dass die Moll-Braue-
rey von Tilsit nach Brandenburg verleget werden soll. Auch wollen Se. Königl. Maj. dass bey allen Schlössern im Lande Obst-Gärten angeleget, und von denen Bauren die Stämme dazu geliefert werden. Weill die Dämme hier zu Lande hin und wieder im schlechten Stande, So befehlen Se. Königl. Maj. des Hrn. p. von Görne Exc., an den Justitz-Rath Rappart nach Wesell zu schreiben, dass er aus dem Clevischen Leute, so die Damm Arbeit verstünden, anhero schicken solle, maassen hier ein Mangel an dergl. Leuten wäre; wo-
rauf von Sr. Königl. Maj. diese Conferenz beschlossen wurde.

Actum ut supra

13. Patent wegen Umzäunung der Dörfer und Anlage von Obst- und Küchengärten.

Demnach Seine Königl. Majestät in Preussen ꝛ. ꝛ. wahrgenommen, was maassen in Dero Königreich Preussen die meisten Dörfer nicht nur unbezäunet, sondern auch bey denenselben weder Obst- noch gute Küchen-Gärten gefunden werden, die Gebäude auch nicht mit Bäumen wider den Sturmwind und anderen gefährlichen Zufällen besetzt und verwahret seynd;

Alls seynd Allerhöchstgedachte Se. Königl. Maj. daher bewogen worden, vermittelst eines gedruckten allergnädigsten Patents Dero allergnädigste Willens-Meynung, welchergestalt obiger Mangel zu ersetzen und zu redressiren, jedermänniglich bekandt zu machen, wie Sie denn hierdurch allergnädigst, jedoch ernstlich befehlen und ordnen:

1.

Dass umb jedwederes Dorf wo Holtz zu bekommen ist, ein tüchtiger Zaun gemacht, wo es aber an Holtz fehlet, das Dorf mit einem Graben umgeben und auf solche Weise eingeschlossen werden soll.

2.

Soll bey jedem Ampts- oder Dienst-Hause ein besonderer Platz umzäunet und derselbe gepflüget und zugerichtet werden, umb Obst-Bäume darinnen zu ziehen, maassen ein jeder Baur schuldig seyn soll, alle Frühjahrs und Herbst, und zwar jedesmahl drey wilde Stämme von Apfel-Bäumen, und eben auch soviel Stämme von Birn-Bäumen dahin zu liefern und zu setzen welche hernachmahls durch einen tüchtigen Gärtner gepropfet und zur gehörigen Zeit in der Bauren Gärten versetzt werden sollen.

3.

Soll ferner bey jedem Baurhofe gleichfalls ein gelegener und bequemer Platz zum Küchen-Garten abgesondert, zugerichtet, und mit allerhand Küchen-Gewächse besäet werden, damit solches dem Bauer zu menagierung des Brodts Getreydes und sonsten in seiner Wirthschaft zu statten komme.

4.

Soll ein jeder Baur bey seinem Hause, Scheunen und Schoppen, Weyden setzen und solche zwar fünf Fuss von einander.

Wie nun Se. Königl. Maj. obiges alles dergestalt allergnädigst ins Werk gerichtet wissen wollen, dass sofort mit bevorstehendem Herbst damit der Anfang überall gemachet werden soll; Also befehlen Sie allen und jedem Dero Vasallen und Unterthanen, in Specie aber denen Land-Cammer-Rähtern und Beambten in Gnaden, aber auch zugleich ernstlich, sich hiernach allergnädigst zu achten und Solche Sr. Königl. Maj. allergnädigste und heilsame Intention mit behörigem Fleiss und Sorgfalt zur Execution zu bringen und zu dem Ende diejenigen, welche wider besseres Verhoffen sich hierunter säumig und nachlässig bezeigen mögten, durch hinlängliche Mittel nachdrücklich dahin anzuhalten.

Uhrkundlich haben mehrallerhöchstged. Se. Königl. Maj. dieses Patent eigenhändig unterschrieben, und mit Dero Königl. Insiegel bedrucken lassen.

Geschehen Berlin d. 24. August 1721.

Fr. Wilhelm.

C. B. v. Creutz.

14. K. Ordre an den Minister v. Görne und die preussischen Kammern wegen Einrichtung der Bauernhäuser.

Ich habe aus eurer Vorstellung vom 9ten Octob. a. c. gesehen, Welcher Gestalt ihr davor haltet, dass es gut seyn würde, wenn der Bauren Häuser anstatt der Lehm-Fächer aus blossen Holtz oder so genandten Schürtz-Werck erbauet würden, weil die Häuser so wohl geschwinder verfertiget als auch ehender bewohnet und vor weniger Geld aufgebauet werden können. Ich bin damit sehr wohl zufrieden und ist der Vorschlag gut, ihr werdet auch also darnach nunmehr alle nöthige Anstalt und Einrichtung machen. Die

Erkener an denen Häusern sollen auch weg gelassen werden. Ich zweifle nicht, ihr werdet nun sambt und sonders alle eure Kräfte und Verstand so anwenden dass die Sache so gefasset und solche Veranstaltungen gemachet werden, dass ihr insgesamtt Ehre davon und Ich bey meiner Hinkunft das Vergnügen haben könne alles in vollen Leben und Arbeit zu finden.

Potsdam, d. 17. Oct. 1721.

Fr. Wilhelm.

15. Anfragen des Ministers v. Görne über Angelegenheiten des preussischen Cammer- und Domainenwesens, nebst Marginal-Entscheidungen des Königs.

Puncta, welche Sr. Königl. Maj. Decision allerunterthänigst untergeben werden.

1.

Ob und wie das Preussische Cammer-Wesen solchergestalt zu fassen sey, dass sowohl das verabsäumte nachgehohlet, als das currente in rechter Ordnung gehalten werden könne.

2.

Ob der Preuss. Cammer auser dem Reglement, so Sie bereits hat, auch eine Cammer-Ordnung gegeben werden solle? angesehen die itzigen Membra derselben fast alle neue seyn, einfolgl. deutlich zu zeigen nöthig sein möchte, wie andere wohl etablirte Cammern in Geld-Administrations-Forst- und dergl. Sachen procediren.

(Marginal des Königs): »Ja, soll Cammer ordre zu Papier bringen«.

3.

Ob es bey jetzigem modo von administration derer Aemter und da alle Arrendatoren von der Aufsicht derer bäuerl. Unterthanen abgesetzt, hingegen denen neuen Amts-Schreibern, die zum theil die geringste connoissance von denen Aemtern nicht haben, so viele Leute untergegeben worden, als Sie in etlichen Jahren kaum kennen zu lernen capaces seyn, verbleiben, oder ehe die Sache dadurch, wie ohnfehlbar geschehen wird, in grössere confusion kommt, solches in Zeiten durch anderweitige Verfassung remediret werden solle, und was vor eine methode desfalls zu wählen.

(Marg. reg.): »Soll dieser punct in conferentz abgethan werden, indessen sollen die jetzige Beamte, die immer gewesen, bleiben«.

4.

Ob nicht der eigentl. Verstand der Königl. Verordnung, dass Schoss- und Fourage-Gelder bey der Cammer eingenommen, hingegen 162,000 Thlr. an das Preuss. Commissariat Jährl. abgeliefert werden sollen, dieser sey: Dass bey der neuen Einrichtung zwar zu notiren, was Schoss und Fourage, nachdem die wüsten Hufen dazu kommen eigentlich tragen solten, dieses aber

nur pro memoria geschehen und Keines weges den Satz von die 168,000 Thl. alteriren müsse.

(Marg. reg.): »Ja, dieses muss an Comis(sion) 162,000 Thlr. richtig von Cammer geliefert werden«.

5.

Ob nicht die Cammer, wenn Sie diese 168,000 Thlr. jährlich abgeliefert dadurch dem Commissariat zu Keiner weitem Rechnung oder gegen-Rechnung verbunden sey? hingegen solche Commissariats-Einnahme in die special Aemter-Rechnunge auf solche Ahrt mit einzutragen wäre, wie jetzo mit dem Forst Gefällen geschieht.

(Marg. reg.): »Nein, soll sich in Keine gegen Rechnung mit Comis. einlassen«.

6.

Da bekannter maassen das Preussische Cammer-Wesen jetzo in seiner Arbeit sehr zurück ist, und deshalb weder die Cammer noch die Land-Cammer-Räthe von ihren Posten gehen, und anderwärtige Commissions-Arbeiten übernehmen können, ob nicht Seine Königl. Maj. zwey Partheyen von Commissarien allergnädst. choisiren wollen, davon die eine vorläufig das gantze Land durchgehen und ehe Vermessung und Einrichtungs-Commission hinkommt in jedem Amte befindl. Mängel redressiren, die neue Verpachtungen, deren eine sehr grosse Zahl geworden ist, in zeiten reguliren und die Unterthanen durchgehends auf einen richtigen Fuss setzen, die zweite aber pure bey der Neu-Einrichtungs-Arbeit, bleiben müsse.

(Marg. reg.): »von Görne soll vorschlagen«.

7.

Ob die jetzige Vermessung auf den Fuss, wie sie den Sommer über gegangen, fortgesetzt werden solle, oder ob nach untersuchten Fehlern die sie dabey gefunden nicht mit mehrerer accuratesse und weniger Kosten dabey verfahren werden könne?

(Marg. reg.): »Dieser punct soll in pleno in mein presence abgemacht werden, sobald Boss anher kommt«.

8.

Ob das Principium regulativum von 2 preussischen Hufen auf einen Wirt gerechnet, durch das gantze Land gehen, oder nur da zum Fundament genommen werden solle, wo Unterthanen zu wenig und Land zuviel, einfolgl. die wüsten Hufen vor anfang nicht anders untergebracht werden können.

(Marg. reg.): »Soll das Fundament seyn, wo es aber nit practicable ist, sollen wenig haben, soll aber wo nur immer möglich ist, jeder Bauer 2 Huben haben«.

9.

Ob die methode von Anschlägen bauerlicher Güther, welche die preussische Cammer erwehlet, bey bleiben, oder ob eine solche welche mehr fundament vor sich hat, genommen werden solle?

(Marg. reg.): »Soll von Görne Anschläge machen, das Fundament hat, und Cammer soll die Anschläge nach von Görne methode machen«.

10.

Ob nicht ein gewisses Principium wegen regulirung des Schaarwerks zu nehmen, und eine solche Einrichtung zu machen, dass Vorwercker und Bauern bestehen können?

(Marg. reg.): »Ja, ein Tag in der Woche«.

11.

Ob nicht zugleich bey der neuen Einrichtung der punct der Brauereyen und Mühlen, welcher in Preussen gar viel importiret, mit fest zu setzen? indem dadurch die Unterthanen übertragen werden, und wenn die Arrenden nebst diesen reventüen wohl eingerichtet würden, aus solchem Capite allein so viele revenues kommen könnten, als bishero die Domainen von gantz Preussen gethan.

(Marg. reg.): »Ja, soll in pleno in Comis. abgethan werden, von Görne alle puncta erinnern«.

12.

Ob Se. Königl. Maj. noch etwas an Getreyde, insonderheit Gersten und Hafer nehmen und dadurch den Bauren Soulagiren möchten, weile Sie beydes employiren und dabey ohne Schaden bleiben können, dahingegen alles in baaren Gelde Monatlich aufzubringen dem Bauer schwer fällt.

(Marg. reg.): »Alles nit, aber etwas in Gelde und den rest an Roggen, Haber, Weitzen«.

13.

Ob Seine Königl. Maj. nicht gefällig, von denen Vorwerckern in Lithauen eine gewisse Parthey an Butter, Flachss, Hanff und Leinsaamen, wovor viel Geld aus Unserm Lande gehet, anzunehmen und damit die Schiffe, welche Saltz nach Preussen liefern, zur retour zu befrachten?

(Marg. reg.): »Gut«.

14.

Ob die Haupt-magazine in Preussen, soweit Sie am Wasser liegen, annoch theils neu zu erbauen, theils zu vergrössern.

(Marg. reg.): »Ja, ein zu Königsberg und in Tilsit, Tapiau«.

15.

Wer die Baugelder unter Händen haben solle, als welches einer der wichtigsten puncten ist, wie so wohl aus denen vorigen Preuss. Baurechnungen als aus der Bau-Rechnung vom Amte Oletzko, so klein Sie auch ist, sich zeigen wird.

(Marg. reg.): »Der von Görne soll ein project machen und einen vorschlagen der capable ist«.

Berlin den 6. Nov. 1721.

Fr. v. Görne.

16. K. Ordre an die preussische Domainencommission wegen Besetzung von Dörfern und des Baues von Bauernhäusern.

Ob Wir gleich unterm heutigen dato Unsere allergnädigste Intention wegen der zehen Lehmclickers so aus dem Magdeburgschen nach Preussen gehen und in der Gegend daselbst, alwo das Holtz am weitesten zu fahren arbeiten sollen, Euch bekannt gemacht; So lassen Wir es doch bey dem gemachten Plan von 450 hölzernen Bauernhäusern lediglich bewenden, jedoch muss Kein Dorf auf einmahl gantz besetzt, sondern mit diesen 450 Häusern der grösste Theil jeder Dorffuhre, als worauf auch die Anlage gemacht worden, bebauet werden, dergestalt, wenn zum Exempel ein Dorf $19\frac{1}{2}$ Hube hat, und davon zum Stamm 7 Höfe jeder mit 2 Hufen bebauet werden, so bleiben noch $5\frac{1}{2}$ wüste Hube, da dann die angesetzte Wihrt wenn Sie in der Arbeit erst informiret werden, und Selbst völlig ausgebaute Häuser bekommen haben, 3 Cossäten-höfe jedem à $\frac{1}{2}$ hube mit Lehmern Gebäuden bey Ab- und zu-gehen, aufführen, indessen doch ihre praestationen abverdienen können; Zu denen übrigen 4 wüste Hube aber, die noch bebauet werden müssen, werden sich hernach wohl Annehmer, aus Verwandt- und Bekanntschaft derer Leute, welche im Dorfe wohnen, finden, oder es muss der Amtmann des Ohrts sich engagiren solche Leute zu schaffen, die auf eigene Kosten gegen die publicirte Frey-Jahre bauen wollen, welche alsdann den Bau, wie Sie am leichtesten dazu gelangen können, verrichten.

Auf solche Weise wird eigentlich, da alle Dörfer Ihren Stamm bekommen, Keine Wüsteney mehr vorhanden seyn, und können die Aecker, wenn nicht alles auf einmahl anzugreifen, eher wieder uhrbar gemacht werden, indem die Leute welche zuerst zu wohnen kommen, wann Sie etabliret sind, die wüste Hube mit Successive aufreissen müssen. Wenn auch nicht so fort Annehmer zu denen noch wenigen wüsten hube sich finden, so würden doch die Bauren solche wüste Hube so lange, bis mehr Leute ins Land kommen, mit übernehmen.

Da im Gegentheil aber, wenn aller Acker des gantzen Dorfs auf einmahl bestellet, und besäet geliefert werden soll, nicht abzusehen ist, woher die Dienste ohne ruin der weitentlegenen Leute, die Kaum Ihr eigenes Land zu bestellen vermögen, dazu zu nehmen.

Ihr habt Euch also allergehorsamst darnach zu achten, und darunter die Verfügung zu thun. Daran geschieht Unser Wille und seyn Euch zu Gnaden geneigt.

Geben Berlin d. 3. Januarii 1722.

Fr. Wilhelm.

17. Protocoll einer in Gegenwart des Königs stattgefundenen Conferenz in Angelegenheiten des preussischen Kammer- und Domainenwesens¹⁾

In höchster Anwesenheit Sr. Königl. Maj. in Dero Gemach wie auch in Beyseyn des Würkl. Geh. Etats-Ministre Hrn. von Creuz Excellenz, des Würkl.

¹⁾ Ortsangabe fehlt in den Acten, dem Zusammenhange nach fand die Conferenz in Berlin statt.

Geheimbten Etats-Ministre Hr. von Goerne Excell. und Hr. Geh. Rath Hünicke.

Se. Königl. Maj. befehlen des Würkl. Geheimbten Etats-Ministre Hr. von Goerne Excell. allergnädigst, die puncte wegen der neuen Einrichtung in Preussen, und was bey dem Domainen-Wesen vor der Hand daselbst zu verfahren bessern sey, nach einander vorzutragen, worauf Sie proponirten:

1. Dass über die neue Preussische Cammer-Ordnung noch ein Reglement vor die Cammer, wie Sie sich weiter zu verhalten habe, zu machen seyn würde, wozu des Hr. von Goerne Excellenz einige puncte entworfen haben, wornach das nöthige an die Cammer expedirt werden soll.

2. Kahl in Vorschlag, dass in Preussen ein Ober-Landt-Bau-Meister oder Bau-Director nöthig, wozu der Cammer-Rath v. Unfried in Vorschlag gebracht wurde, welches Se. Königl. Maj. auch allergd. aggreirten und soll derselbe bey der Preuss. Cammer Votum et Sessionem nach seiner ancienneté als Cammer-Rath und Ober-Land-Bau-Director, auch 500 Rthl. tractament haben.

3. Wurde vorgeschlagen, dass zu Berechnung der Bau-Gelder ein eigner Cassirer nöthig sey, wesshalb Se. Königl. Maj. befehlen, ein Subjectum dazu in Vorschlag zu bringen.

4. Wurde vorgetragen, dass die Nothdurft erfordere, die zwischen der Preuss. Cammer und dem Ober-Forst-Meisterat wegen des Forst-Wesens schwebende differenz zu reguliren. Wie nun des Würkl. Geheimbten Etats-Min. Hr. von Goerne Excellenz bereits weiter projectirt hatten, wie dieser punct zu fassen sey, approbirten Se. Königl. Maj. solches undt soll das nöthige darnach expedirt werden.

5. Der 5te punct ist wegen der Sporteln bey der Preuss. Cammer, wesshalb Se. Königl. Maj. befehlen, dass von der Cammer die Sportel-Ordnung eito eingesandt werden solle.

6. Der 6te punct ist wegen der Ambts-Bauren, und resolvirten Se. Königl. Maj. hiebey allergd., dass die Ambts-Bauren denen Beambten gleichsam als ein eisern Inventarium übergeben werden, und die Beambten, so viel als Ihnen an besetzten Höfen und Bauren geliefert worden, wieder liefern müsten. Se. Königl. Maj. resolvirten ferner, dass die Beambte hinführo wieder Vorwerker arrendiren könnten, und wird das vorhin festgesetzte Principium, dass die Beambte nicht pachten sollen, wieder aufgehoben.

7. Der 7te punct ist wegen der Commissarien, was vor Leuthe nemlich bey der neuen Einrichtung in Preussen zu gebrauchen umb das nöthige vorzuarbeiten. Hiezu kahmen in Vorschlag (1) Zimmer (2) Hr. Graf. v. Rochow (3) Dieckhoff, (4) Borek, (5) Bredow, (6) zwey Schönholze zu Landsberg und Stausdorf. Von den Landt-Cammer-Rähten kommt Golschwing in Vorschlag und werden des Hr. von Goerne Excell. dieserhalb noch weitere Vorschläge thun.

8. Der punct wegen der Vermessung soll ausgesetzt bleiben, biss der Capitaine Bosse herkommen wirdt.

9. Der 9te punct ist, ob das principium regulativum bleiben solle, dass einem Bauren just 2 voll Hufen zu geben seyn.

Nachdem hierüber pro et contra raisonnirt worden, resolvirten Se. Königl. Maj. dass es dieserhalb folgendergestalt gehalten werden solle :

1. Die besetzte Bauren in den Dörfern wobey sich keine wüste Hufen befinden, sollen dergestalt bleiben wie sie sind und so viel als Sie itzo an Acker haben, behalten, es mag eine gantze oder halbe Hufe seyn, undt soll hierunter keine Aenderung gemacht werden. Solte es sich aber zutragen dass bey einem Dorfe 20 oder 30 Hufen vorhanden, und in selbigem nur 4 oder 5 Unterthanen wären, so jeder nur 1 Hufe unterm Fuss haben, sollen diese 4 oder 5 Unterthanen jeder 2 Hufen haben und die übrigen wüsten Hufen unter die neu anzusetzenden Unterthanen vertheilet werden, dass ein jeder 2 Hufen bekomme.

2. Wen bey einem Dorfe 25 Hufen mehr oder weniger vorhanden, in dem Dorf aber 15 oder 18 Unterthanen befindlich, also dass nicht alle Bauren 2 Hufen haben können, so sollen denen besten Wirthen so die Commission choisiren wirdt, von den übrigen Hufen so viel zugeleget werden, als es reichen will, damit solche beste Wirthe jeder 2 Hufen bekommen.

3. Wollen Se. Königl. Maj. dass alle auf wüste Hufen neu anzusetzende Bauren durchgehends jeder 2 Hufen haben sollen.

4. Bey jedem neu anzulegenden Dorfe, sollen 3 Cossäthen angesetzt und jeder mit einer halben Hufe Landes versehen werden.

5. Bey denen Vorwerkern wo es an Schaarwerkern mangelt, so wohl alten als neuen, sollen lange Häuser gebauet werden, worin Haussleuthe oder Gärtner, etwa 6, 7 oder 8 an der Zahl wohnen können, einem jeden derselben soll ein Stückchen Landt, wie gebräuchlich angewiesen werden, dahingegen müssen solche Leuthe unterthänig seyn und beständig bleiben, auch auf dem gewöhnlichen Fuss gegen Reichung desjenigen, was in Preussen gebräuchlich, täglich dienen.

10. Der 10te punct ist, nach welcher methode die Anschläge von den bäuerlichen Güthern und Höfen in Preussen gemacht werden sollen. Dieserhalb declariren Se. Königl. Maj. Dero allergnädigste Willens-Meinung folgendergestalt, dass solche Anschläge so hoch gemacht werden sollen, damit Se. Königl. Maj. wissen können, wie hoch die Bauren eigentl. heran gezogen werden können, jedoch sollen solche Anschläge auch solide seyn. Der Schluss über diesen punct aber und was vor ein principium oder was vor eine methode darunter eigentlich zu erwehlen, bleibt biss zu des p. von Bredow Anherkunft ausgesetzt, inzwischen soll das Gen.-Directorium und die Churm. Cammer sich zusammen thun, und die Sache examiniren, nicht minder auch mit der Pomm. Cammer daraus communiciren und Ihr Gutachten darüber eingeholt werden.

11. Wegen des Schaarwerks befehlen Se. Königl. Maj., dass die Bauren im Jahr in allem nur 48 Tage dienen sollen, es soll aber ein project gemacht werden, welchergestalt solche 48tägige Dienste nach denen Monaten zu repartiren seyn. In soweit nun solche Dienste nicht hinlänglich zu Bestreitung der Arbeit bei den Vorwerkern, soll das übrige durch eigen Gespann entweder mit Pferden oder Ochsen betrieben werden, welches auf die Pächter ankommen wirdt.

Die Schweitzer und andere Hochzinser sollen auch einen Tag in der Woche dienen und soll nach proportion der Zins Ihnen darnach reglirt und moderirt werden.

12. Der punct wegen der in Preussen bey denen Aemthern anzulegenden Brauereyen undt Mühlen, soll biss zu des von Bredow Anherokunft ausgesetzt bleiben.

13. Wegen des gethanen Vorschlags dass Se. Königl. Maj. weil in Preussen das Geld rar ist, von den Pächtern der Vorwerker auch Butter, Flachs, Hanf, anstatt bahren Geldes annehmen könnten, soll zuvörderst balancirt werden, was die Butter in Preussen zu stehen komme und wie hoch sich die transport-Kosten belaufen und halten übrigens Se. Königl. Maj. davor, dass bey Annehmung von Flachs und Hanf sich auch wohl Vorthail finden werde.

14. Die Anlegung der Bauerhöfe, wie und welcher gestalt nemlich das Bauren Haus und Scheune zu bauen, überlassen Sr. Königl. Maj. des Hrn. von Görne Excell., umb solches dergestalt anzugeben und einzurichten, wie Sie es Sr. Königl. Maj. Interesse am verträglichsten finden.

15. Es soll nach Magdeburg geschrieben werden, dass Engelbrecht nun nicht nach Preussen als Landt-Cammer-Rath gehen soll.

Es komt aber einer namens Schulz als Landt-Cammer-Rath in Vorschlag, worauf Se. Königl. Maj. resolvirten, dass derselbe des Heren Platz haben solle.

16. Wegen der neu anzusetzenden Bauren resolvirten Se. Königl. Maj., dass weil Ihnen der völlige Besatz gegeben wirdt, Sie nur ein Frey-Jahr geniessen sollen.

Actum den 17. Nov. 1721.

in fidem Protocolli subscripse

Braunsberg.

18. »Resolutionses vor die Königl. Preussische Domainen-Commission undt Cammer, wie Selbige von Sr. K. M. in der den 24ten Marty allhier gehaltenen Conferenz Selbst beliebt und ertheilet worden«.

Berlin den 24. Marty 1722.

Nachdem Seine Königl. Maj. in Preussen, unser allergnädigster Herr, umb alle bey Dero zu retablirung der Preussischen Domainen allergnädigst verordneten Commission etwa vorkommende Umstände und Zweifel, so viel als von hier aus geschehen kan, zu resolviren und zu heben, und dadurch die dortige Arbeit desto mehr zu facilitiren, damit nicht nur die Zeit gewonnen, sondern auch die dahin und zum Aufnehmen und retablissement anzuwendende Gelder mit gute Nutzen und Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Intention gemäss employret werden mögen, Dero Preussische Cammer-Director von Bredow und Cammer-Rath von Löllhoffel anhero verschrieben und dann dieselbe alhier angekommen, haben allerhöchstged. Seine Königl. Maj. in Dero höchsten Gegenwart laut des darüber unter dem 23 hujus gehaltenen protocoles auf die von Dero würkl. geheimen Etats-Minister von Görne übergebene deliberanda folgendermaassen allergnädigst resolviret, und zwar

1. Was die Anschläge der Bauer-Güter in Preussen und Lithauen betrifft, so soll besagte Commission und Cammer pro principio regulativo nehmen, wasgestalt Se. Königl. Maj. allerhöchste Intention dahin gehe, sothane Anschläge auf solche Weise zu verfertigen, damit der Bauer zu allen Zeiten dabey bestehen könne, zu welchem Ende Se. Königl. Maj. allergnädigst wollen und befehlen, dass wann bey denen Bauer-Gütern der Acker also beschaffen, dass darauf das fünfte Korn, und darüber gewonnen werden solte, alsdann der Bauer die Helfte von dem Ertrage, wenn das 4te biss zum 5ten Korn gewonnen wird, ein Drittel davon, wenn das dritte biss zum vierdten Korn fällt, ein Viertel und was unter das dritte Korn gewonnen wird, ein fünftel davon als ein prästandum an Seine Königl. Maj. abgeben solle. Wobey aber die Königl. Commission und Cammer vor allen Dingen dahin zu sehen hat, dass der Zuwachs oder Ertrag der Aecker tiberall genau und gründlich examiniret und wegen der Unglücksfälle, denen ein Landmann unterworfen, die Anschläge nicht zu hoch, sondern solchergestalt leydlich gemachet werden mögen, damit der Baur nicht nur bey behalten, sondern auch in den Zustand, dass Er nicht leicht ausfalle, gesetzet werde, Und da auch bey dieser Gelegenheit der punct wegen des, in den Anschlägen mit auf zu führenden Wiesewachses vorgekommen; So verweisen Se. Königl. Maj. die Commission und Cammer in Gnaden dahin, dass zwar bey denen Anschlägen, wann bey denen Bauer-Gütern vollkommener Wiesewachs vorhanden, darauf allerdings reflexion gemachet werden muss, Träget es sich aber zu, dass nur so viel Wiesewachs dabey befindlich, dass der Bauer Mühe hat, sein Inventarium davon zu unterhalten, so soll auf so wenigen Wiesewachs keine reflexion gemachet und davon nichts in den Anschlag gebracht werden.

2. So viel Zweytens die Schaarwerks-Dienste anlanget, haben zwar Seine Königl. Maj. bereits unter dem 22. Nov. 1721 Dero allergnädigsten Willen mehr ermelter Commission und Cammer in Gnaden bekandt gemacht, Nachdem aber Seine Königl. Maj. diese Sache weiter erwogen, und die von erwehnter Cammer desfalls geschehene allerunterthänigste mündliche Vorstellung nicht ohne Grund zu seyn befunden, so declariren sich Selbige solche Schaarwerks halber allergnädigst also und dergestalt, dass, Wenn die Beambte und Pächter dahin zu disponiren, dass Sie die Ihnen zum Schaarwerk übergebene Bauren als eisern nach Ablauf der Pachtjahre, und wenn Sie nicht besser, wenigstens eben so gut conditionirt als sie selbige empfangen, wieder liefern, davor stehen und annehmen wollen, ihnen alsdann frey stehen solle, die Schaarwerks-Dienste also zu reguliren, und zu gebrauchen, wie es obangeregte Cammer nach Bearbeitung der Morgenzahl unter dem 29. Januar dieses Jahres vorgeschlagen. Dafern aber die Beambte und Pächtere solches anzunehmen sich weigern, so wollen Seine Königl. Maj., dass dem oballegirten Rescript vom 22. Nov. 1721 stricte nachgelebet, und ein Baur zu nicht mehr als acht und Viertzig tägigen Schaarwerken das Jahr durch angehalten werden solle. Ferner wollen Seine Königl. Maj. allergnädigst, dass fals Beambte und Pächtere auf nur gedachte Conditiones die Schaarwerks-Bauren als eisern zu übernehmen sich bequehmen würden, selbige auch sodann von denen Ihnen zugeschlagenen Schaarwerksbauren, damit Sie vor deren Conservation

uch desto besser sorgen und alle unnöthige Vexationes von ihnen abkehren können, die Einnahme aller Ihrer Praestandorum haben, selbige berechnen und sie zu rechter und gehöriger Zeit an den Amtmann oder welcher Ihnen vorgesetzt, abliefern solle, der sie dann ohne den geringsten ferneren Zeit-Verlust gehörigermassen an die dortige Königl. Land-Renthey einsenden muss. Wobey jedoch die Cammer ein solches wachendes Auge darauf zu halten hat, damit daraus keine Unordnung erfolge, noch die Sr. Königl. Maj. zukommende Gelder gefährdet werden. Daneben ist auch den Beambten, ob schon Sie keine Pächter seyn, bey diesen Umständen fest einzubinden, auf die Pächtere fleissig acht zu haben, und ihre Sorge mit dahin zu richten, dass der Schaarwerks-Baur conserviret und nicht durch die Pächtere ruiniret oder zurückgebracht werden möge.

3. Was wegen der denen Cöllmern und Freyen von der Cammer zu ertheilenden remissionen, und ob nicht selbige mit dem Commissariat darüber concurriren solle? concurriret, so gehet Sr. Königl. Maj. allerhöchste Willens-Meynung dahin, dass weile die Cöllmer und Freye nur einen ganz geringen Canonem an die Cammer als ein Domainen-Praestandum abführen, ihnen von der Cammer dieserwegen keine remission gegeben werden dürfe, sondern wann Ihnen remission ertheilet werden müste, solches von Seiten der Commissariats-Praestandorum geschehen solle.

4. Ob das Domainen-Brauen mit Tranksteuren zu belegen? ist Sr. Königl. Maj. allergnädigste Intention, dass die Tranksteuer von sothanen Brauen, ingl. Brandwein, Schrot und Mastgelder, nicht höher, als es vor Introduction des General-Huben-Schosses gebräuchlich gewesen, belegt bleiben, wass aber an vielen Ohrten bey die Introdueirte General-Hufen-Schoss höher aufgeleget worden, weile Selbiges Sr. Königl. Maj. Dominial-Casse, als welche denen Pächter diese Erhöhung wieder gut thun müssen, richtig und allein zur Last fallet, abgestellt und auf den vorigen Fuss gesetzt bleibe.

5. Anlangend die sogenannte Berahmungs-Güter, so müssen solche gänzlich cessiren und wird dessfals alles wass zu dehren Vortheil ergangen, hiermit aufgehoben, wie es denn auch mit den Scatul-Gütern also gehalten werden solle, wie es Seine Königl. Maj. ao. 1721 bey der Conferenz mit dem nunmehr verstorbenen Graf von Waldburg bereits determiniret haben und wovon sowohl die Commission als die Cammer durch die darauf erfolgte expedition zur genüge instruiret seyn. Wegen der beyden Bauren, so in ein Berahmungs-Guth bey Batken auf 4 Huben gesetzt, Selbige sollen also stehen bleiben und mit Ihnen keine Veränderung vorgenommen werden. Die Cöllmer, welche ihre privilegia nicht also, wie Seine Königl. Maj. es ao. 1721 d. Rescriptum festgesetzt, erhalten und die confirmationes darüber bekommen, jedoch aber Selbige titulo oneroso acquiriret haben, sollen angehalten werden, falss titulum zu dociren, und darauf mit Ihnen nach Befinden liquidiret werden.

6. Ob der Mühlen-Zwang sogleich allenthalben zu introduciren oder annoch auszusetzen? ertheilen Seine Königl. Maj. Dero allergnädigste resolution solchergestalt, dass so bald die Mühlen im Stande seyn, und die Mahl-Gäste befördert werden können, die Querlen abgeschaffet seyn sollen; imgleichen dass die Cammer die Verfügung mache, dass, wo die Mahl-Gäste in den Aemb-

tern zu den ihrigen Mühlen kommen und befördert werden, die Querlen gleich cessiren müssen, Wo aber die Mahl-Gäste nicht befördert werden können, da bleiben zwar die Querlen noch zur Zeit, Se. Königl. Maj. aber wollen, dass die Cammer mit der Aussbesserung und optirung der alten Mühlen allen ersinnlichen Fleiss anwenden, und nach und nach berichten solle, wie weit sie mit Abschaffung der Querlen und Besserung der alten Mühlen avanciret. Im übrigen finden Se. Königl. Maj. vor billig und nöthig, sowohl die Freyen als Cöllmer mit unter den Mahl-Zwang ziehen zu lassen, zu welchem Ende die Cammer solches mit den fördersambsten und so balde selbiges wegen des Zustandes der Mühle wird geschehen können, also einzurichten.

7. Mit denjenigen Bauren, so auf gantz wüste Huben geestzet und von Sr. Königl. Maj. mit dem vollkommenen Besatz eines Bauerguthes versehen worden, soll es wegen der Frey Jahre also gehalten werden, dass das 1te Jahr zwar gantz frey, das 2te Jahr die halbe freyheit geniessen solle, das 3te Jahr aber müssen Sie ihre praestanda gleich andern Bauren abtragen. Diejenigen hingegen, so sich aus selbsteigenen Mitteln ohne der Cammer Zuschub etabliren, dehnen kommen nach dem Inhalt Unsrer desfalls hiebevorigen Patente die gewöhnliche Frey Jahre zu gute.

8. Weil Sr. Königl. Maj. allergnädigste Intention unter andern ferner dahin gerichtet ist, dass von Trinit. 1723 biss dahin 1724, Zweyhundert Wind- und Wasser-Mühlen, im Ragnitzschen 4 Vorwerker, und 300 Bauerhöfe, Im Schobinischen 150 Bauerhöfe gebauet werden sollen, so hat die Preuss. Cammer dieses wohl zu überlegen und wie weit Sie Solches zu exequiren im stande sey, Ihre pflichtmässige schriftliche Vorstellung zu thun.

9. Wenn wegen der zu Sr. Königl. Maj. hohen Interesse etwa anzukaufenden Cöllmischen Güter ein Casus existiren sollte, so wollen Se. Königl. Maj. dierhalb allergnädigst angefraget seyn, Wobey Sie allergnädigst resolviret, dass wenn in Dero Vorwerkern ein Cöllmisch Guth, so Ihnen zum Vorwerk bequem, sich findet, mit den Cöllmern nach vorher gemachter Taxe von solchem Guth, dergestalt gehandelt werden solle, dass Se. Königl. Maj. ein aequivalent an wüsten Huben und denen darauf zu setzenden neuen Gebäuden in dessen Platz Ihm geben wollen, damit der Cöllmer nicht nur conserviret sondern auch demselben keine Ursach, mit Recht sich zu beklagen gegeben werden möge.

Wegen Besetzung der wüsten Huben soll es also gehalten werden, dass, wenn zum exempel 20 Huben bey einem Dorf, und daselbst nur 11 Bauren vorhanden, deren jeder bissher nur eine Hube gehabt, die übrige 9 Huben denenselben dergestalt einzutheilen, dass soweit als selbige zureichen, jeder Bauer 2 Huben bekomme, die übrige aber Ein-Hubener bleiben.

10. Die Vermessung soll dieses Jahr bey Angerburg und Insterburg vor sich gehen, und der Anfang mit dem Ambt Insterburg gemachet werden und da itzt erwehnter Rohn Sich auch getrauet, mit der aussmessung des Vorwerks und dehne 50 Bauerhöfen undt so weit noch im Ragnitzschen ebenfals fertig zu werden, so wirdt die Cammer dahin sehen, dass sobald die aussmessung geschehen, alles übrige im Stande gebracht werde, zumahlen da Se. Königl. Maj. Sich dahin erkläret, dass nur Ihre Dominial-Hufen und nicht

der adeligen Cöllmer und Freyen Ihre aussgemessen werden sollen, als durch welche letztere Aussmessung Sie nichts gewinnen, sondern viel Zeit und Geld verlohren gehen werde. Sonsten bleibet die Vermessung der Aecker auf demselben Fuss, wie Sie angefangen, jedoch muss die speciale Vermessung also geschehen, wie es die Commission angeben wird, damit die repartition so viel immer möglich nach der Qualität eingerichtet und eine proportionirliche Gleichheit unter denen Bauren jedes Dorfs gehalten werden könne.

11. Ob jedem Bauren noch beständig ein separater Anschlag zu machen oder alle Bauren eines Dorfs nach proportion derer Huben die Sie unter sich haben, zu egalisiren? solches ist bereits aus den vorigen puncten decidiret und sowohl der Commission als der Cammer Sr. Königl. Maj. allergnädigste Intention bekandt.

Ferner haben Se. Königl. Maj. zu Soulagirung der Bauren, als welche Ihre Pferde den Ingenieurs zum reiten hergeben müssen, allergnädigst resolviret, dass die Ingenieurs sich reit Pferde anschaffen, worauf Se. Königl. Maj. im Winter die ration so, wie Sie Selbige der Cavallerie an jedem Ohrte bezahlen, reichen lassen wollen, zur Sommerszeit aber müssen Sie ihre Pferde grasen und hüten lassen. Seine Königl. Maj. haben unter dem gestrigen dato darüber das nöthige an Dero Gener. Commissariat als an den Cap. Bosse umb Selbiges dehnen Ingenieurs bekandt zu machen allergnädigst rescribiret. Es sindt auch wegen der Invalides an den Gen.-Major de Brion noch wegen 140 Mann, und an den Gen.-Lieutenant von Wobeser nach Pillau wegen 100 Mann, so Sie denen Ingenieurs umb die Ketten und Stangen zu tragen commandiren sollen, die benöthigte Ordres abgegangen und werden Selbige den 20ten des bevorstehenden Monats aprilus in Insterburg seyn, und bey dem Hauptmann Bosse sich angeben. Der Commission und Cammer aber wirdt dieses zu Ihrer Nachricht hiermit gemeldet, wie denn auch dass Se. Königl. Maj. zu gewinnung der Zeit vor gut gefunden, dass hinführo die Ingenieurs von jeder Vermessung nur einen und nicht zwey Risse verfertigen sollen. Der Vorschlag, so der Capit. Bosse gethan, dass Er nehmlich die Gräntzen, die zwischen zwey Baur-Höfen krumm gehen, gerade ziehen dürfe, wirdt von Sr. Königl. Maj. allergnädigst approbirt, jedoch nicht anders, als dass es mit Vorbewust der Königl. Commission geschehen müsse. Es ist auch überdem die nöthige Verordnung unter dem gestrigen dato an das Gen.-Commissariat ausgefertiget, dass einem jedweden Ingenieur, der von nun an nach Preussen gesand wird, zehn Thlr. monahtl. so lange, bis der Capit. Bosse selbige capable findet dass Sie Selbst Huben messen können, gereicht werden sollen.

Nicht weniger ergehen unter gleich bemelten dato Ordren an den p. von Brion, und p. von Wobeser, dass wenn die Commandirte Invaliden von ihrem Commando laufen, und wieder zur Garnison kommen, selbige vor das Krieges-Recht gestellet, und durch 20 mahliges Gassen-laufen durch 200 Mann abgestraft, und sodann wieder zum Commando gesandt werden sollen.

Wie nun alles dasjenige, was bisshero vorkommen, zur genüge decidiret undt so wohl der Commission als der Cammer Sr. Königl. Maj. allergnädigste intention deutlich bekandt gemachet worden, alss haben Se. Königl. Maj. auch zu der Commission und Cammer dass Vertrauen, Sie werden mit zusammen

gesetzten Kräften Sich dahin bearbeiten und äusserst angelegen seyn lassen, damit diesem was hierinnen fest gesetzt aufs genaueste nachgelebet und Dero wahres Interesse dadurch befördert werde. Damit nun auch keine Zeit verabsäumt werde, so wollen Se. Königl. Maj. allergnädigst, dass Sämtlichen zu der Preussischen Commission gehörigen von der Commission und Cammer bekandt gemacht werde, dass Sie den 10ten May dieses Jahrs ohnfehlbar in Insterburg seyn sollen, wornach ein jeder seine mesures zu nehmen hätte. Sr. Königl. Maj. versichern schliesslich sowohl der Commission als der Cammer Dero Königl. Gnade und Huld und werden Selbige Sambt und sonders bey Sich zeigende Fleiss und unermüdeter application den effect angedeyn lassen.

Berlin d. 25ten Marty 1722.

Friedrich Wilhelm.

C. B. v. Creutz.

20. Referat des Kammer-Directors v. Bredow in Betreff des preussischen Kammer- und Domainenwesens, nebst Mariginal-Entscheidungen des Königs.

1. Die Commission muss allen pflichtmässigen unermüdeten Eyfer anwenden, nach Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Intention das Retablissement des Landes und die Vermehrung der Königl. Revenuen sowohl en gros als en detail menschmöglich zu befördern. Zu dem Ende nicht allein die neue Einrichtung nach Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Befehl vor dieses Jahr im

(Marg. reg.):
gut.

Insterburgischen, Angerburgischen und Ragnittschen specialiter vorzunehmen, sondern allerdings auch zugleich auf das gantze Land zurück zu sehen, wie 1) Die Königl. Vorwerker verbessert, und deren Ertrag nach dem Fuss der Märkischen Anschläge gründlich ausgefunden, 2) Denen Beschwerden der Unterthanen abgeholfen, 3) Auf die Oeconomie der Beambten guthe Acht gegeben, 4) Die alte Mühlen verbessert und neue angeleget, 5) die Königl.

(Marg. reg.):
*alles sowie Protocoll
lautet, die alte Vor-
werke besser ver-
pachten.*

Brauereyen examiniret und vor bessere Einrichtung derselben gesorget, 6) Die Privilegia der Cöllmer nach denen von Sr. Königl. Maj. festgesetzten Principiis untersucht werden.

Dieses nun wird meines allerunterthänigsten Erachtens folgender Gestalt zu bewerkstelligen seyn: 1. Die Untersuchung der Vorwerker hat Commissionen in Ihren Departements zurück bleibenden Landt-Cammer-Räthen aufzutragen undt denenselben gewisse Principia mit zu geben, worauf Sie insonderheit bey der Untersuchung zu reflectiren, als da sindt diejenigen, welche

(Marg. reg.):
gut.

Se. Königl. Maj. in allerhöchster Persohn selbst angeordnet, nemlich die Ziehung der nöthigen Feldt-Grabens, die Anlegung der Misthöfe, Räumung der Aecker und Wiesen, Einführung der grossen Gerste und andere dergleichen Oeconomische Verbesserungen, wobey Ihnen auch ein Schema eines Märkischen Anschlages zuzufertigen damit Sie nach demselben den Anschlag eines jeden Vorwerks machen können; wenn solches geschehen muss das Protocoll von jedem

Cammer-Rath in seinem Departement gehörig durchgegangen und revidiret und sodann dasselbe der Commission zur weiteren Veranlassung eingesandt werden.

2. Was die bisherige Beschwerden der Unterthanen betrifft, so haben selbige hauptsächlich in dem Uebermässigen Schaarwerk und in Mangel an Besatz-Vieh bestanden.

Da nun nach Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Vorsorge beyden abgeholfen und noch täglich daran gearbeitet wirdt, so haben die Land-Cammer-Räthe zu untersuchen, ob und wie weit solches geschehen, und wenn sich noch einige particulier Beschwerden finden sollten, selbige mit zu untersuchen und davon zu referiren.

(Marg. reg.):

soll meine Bauren volle Hoffwehr gegeben werden, alsdann sie im Stande gesetzt werden prestanda zu prestiren.

3. Die Aufsicht auf die Oeconomie der Beambten ist von Sr. Königl. Maj. gleich Anfangs denen Landt-Cammer-Räthen aufgegeben worden, und müssen dieselben davor pflichtmässig sorgen.

4. Zu Verbesserung der alten und Anlegung der neuen Mühlen ist vorläufig nöthig, dass die Anzahl der Consumenten in jedem Amte und wie viel Korn vor dieselben abzumahlen gründlich untersucht werde. Zu dem Ende von der Commission gewisse Principia festzusetzen, wonach die Landt-Cammer-Räthe dergleichen Untersuchung und Ausrechnung vorzunehmen, welche sie denn hinwieder mit denen Cammer-Räthen nach ihren Departements durch zu gehen undt sodann der Commission einzusenden haben, damit deshalb, auch wie und wo die Quirdeln nach Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Befehl abzuschaffen, gehörig veranlasst werden könne.

(Marg. reg.):

guht, aber erstl. soll es überhaupt (cessiren) biss Commission hin komet und sollen Müllen überall gebauet werden.

Wie aber die alte Mühlen zu verbessern, ist zum Theil im abgewichenen Jahre von einer besonderen Mühlen-Commission allbereit untersucht, zum Theil kann solches noch dieses Jahr durch den Ober-Mühlen-Inspector Staffelstein, welcher ohnedem nach Preussen gehet, geschehen, und wo auch neue Mühlen angeleget werden können, mit bemerket, der Ueberschlag der Kosten sowohl zur Reparation und Verbesserung der alten, als Anlegung der neuen Mühlen gemacht und der Commission davon umbständiglich referiret werden.

(Marg. reg.):

stafellstein soll hin.

(Marg. reg.):

gut.

5. Bey Untersuchung der Vorwerkmüssen die Landt-Cammer-Räthe auf das Brauwesen als eines der besten pertinentien wohl und gründlich mit examiniren, die Vorschläge der Pächter darüber anhören, die Mängel fleissig und pflichtmässig notiren und anzeigen und wie denenselben aufzuhelfen der Commission berichten. Worbey Ihnen insonderheit mit zu geben dass die hin und wieder befindlichen Zinnss-Krüge welchen das Brauwerk gegen einen Jährlichen Zinnss verpachtet worden, gänzlich aufgehoben und wieder zu denen Amts Brauereyen gezogen werden.

(Marg. reg.):

recht.

6. Wie es mit denen Privilegiis zu halten, haben Se. Königl. Maj. aller-

gnädigst deutlich decidiret und wirdt deshalb keine Untersuchung nöthig seyn, bis die Commission mit der neuen Einrichtung in jedem Ambte kombt, und sodann wegen der ungültigen Privilegien zugleich weiter verfügen kann.

Wenn nun solcher gestaldt wegen der generalen und vorläufigen Verbesserung des Landes alles reguliret worden, So wirdt insonderheit Se. Königl. Maj. allergnädigst zu verordnen geruhen, wie es mit dem Specialen retablisement des Landes und der deshalb allergnädigst anzuordnenden Commission zu halten sey.

Worzu ich folgendes in allerunterthänigsten unvorgreiflichen Vorschlag bringen wollen :

1. Der Würkl. Geheimbte Etats-Minister von Görne ist Chef der Commission, nebst denselben sindt der Cammer-Director von Bredau, Geheimbte Rath von Rochau, Hofrath von Schlubhuth, Cammer-Rath von Borek und Cammer-Rath Löllhoffel, welche sämbtlich den general Beritt verrichten, die Anlegung der Vorwerker, Dörfer ꝛc. und was sonst bey der Commission nöthig ordonniren, bey allen Vorfällen, da es der von Goerne nöthig findet, in Conference tretten, darüber deliberiren, notiren und concludiren.

(Marg. reg.):
guht, aber ich werde
decidiren wie Proto-
koll von Mertz 1722.

Wenn aber etwas von Wichtigkeit voffallen sollte, worüber sich sämbtliche Commissarii nicht vereinigen könnten, ist deshalb an Se. Königl. Maj. selbst zur allergnädigsten Decision allerunterthänigst zu referiren. Gestaldt auch zu Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Verordnung anheim

gestellet wird, ob diejenige Commission, welche im abgewichenen Jahre allhier in Berlin angeordnet worden und welche aus denen Würkl. Geheimbten Etats-Ministern von Grumbkow, von Creutz, von Kraut und von Görne bestanden, noch ferner bestehen und an dieselbe von Preuss. retablisements Sachen zum Vortrag an Se. Königl. Maj. berichtet werden solle, oder wie Sie es sonst damit allergnädigst gehalten wissen wollen.

(Marg. reg.):
an mir recta und an
Finantz Direc.

Betreffendt die Unterschrift in allen Commissions-Sachen und aufzustellenden ordres haben Se. Königl. Maj. selbige dem Cammer-Director von Bredau im vorigen Jahre allergnädigst zu erkennen, und lebet er der allerunterthänigsten Hoffnung, Se. Königl. Maj. werden denselben ferner

(Marg. reg.):
wie ist das, sollen
alle unterschreiben.

dabei allergnädigst lassen, damit er weil er im Lande bleiben und ihme die künftige execution der neuen Einrichtung insonderheit obliegen wirdt, von allem die nöthige Connoyssance haben möge.

Weil auch derselbe Sr. Königl. Maj. Dienst in deren ordinairen Cammer-Sachen nach allen seinen Kräften und Vermögen zugleich bey der Commission mit zu besorgen nechst Gott gedenket, so werden Se. Königl. Maj. allergnädigst zu agreiren geruhen, dass er sich alle Sachen von Wichtigkeit und insonderheit die relationes nach Hofe an den Orth, wo er sich aufhält, zur revision zu schicken lässt, wozu die Landt-Cammer-, Land-Reuther und andere Bediente, ohne einige Sr. Königl. Maj. zu verursachende Unkosten employirt werden können, auch

(Marg. reg.):
Ja.

so ofte er es nöthig findet selbst nach Königsberg gehen

und auf die expedition undt Ordnung der Cammer- undt Geld-Sachen sehen
und dürfe.

Indess aber, und damit auch in seiner Abwesenheit nichts zum Dienst
Sr. Königl. Maj. versäumt werden möge, so wirdt nöthig seyn, dass der Ge-
heime-Rath Molldenhauer, die Cammer-Räthe von Loe-
wensprung, Bolius, Lilienthal und Stabbert beständig in
Collegio bleiben und keiner von Ihnen durch anderwei-
tliche Verrichtungen, es sey denn in extraordinairten Fällen
da es Sr. Königl. Maj. hohes Interesse unumbgänglich
erfordert, davon abgezogen werden.

(Marg. reg.):

*Löwensprung mus
bey die Comis. sein
da er kapable zu ge-
brauchen.*

Zu oberwehnter Commission werden ferner die benöthigte Subalternen
zu adhibiren seyn, welche die vermessenen Acker specialiter zu bereiten, den
Anschlag davon zu verfertigen, den Zustandt der Unterthanen und Gebäude
zu examiniren, vor den nöthigen Besatz zu sorgen und vor allen an das gros-
der Commission zu referiren haben. Zu diesem Ende würde meines aller-
unterthänigsten unvorgreiflichen Erachtens, Sechss Partheyen zu formiren
seyn, welche sich durch das Angerburgische, Insterburgsche und Ragnitsche
zu vertheilen, und nach der Ihnen mitzugebenden Instruction zu verfahren
haben würden; Jede Parthey aber würde wenigstens, damit ein so wichtiges
Werk mit desto mehr solidité tractiret werde, nach dem von Sr. Königl. Maj.
im Oletzkow'schen Protocoll gegebenen und approbirten principio aus drey
Persohnen bestehen müssen. Weil nun solchergestalt in allen hierzu 18 Per-
sohnen erfordert werden, so habe zu solchem Ende in allerunterthänigsten
Vorschlag bringen sollen:

(Marg. reg.):

gut.

1. Den Landt-Cammerrath-von Stach
2. Den Landt-Cammer-Rath Neander
3. Den Landt-Cammer-Rath Itzel
4. Den Landt-Cammer-Rath Wilken
5. Den Landt-Cammer-Rath Schultzen.

(Die übrigen werden wegen der ordinairten Arbeit und der oberwehnten
Untersuchung in Ihren Departements zu lassen seyn.)

6) Den Capitaine von Tettau, welcher schon im
vorigen Jahr der Commission mit bey gewohnt; ferner
haben sich dazu angegeben

(Marg. reg.):

abgeschlagen.

7. Der Haupt-Mann von Rappe.
8. Der von der Milbe.

(Marg. reg.):

gut.

9. Der Lieutenant von der Königsbek so vormahls
bey Sr. Königl. Maj. Regiment gestanden, diese drey
wohnen auf ihren Güthern und sindt mir als experimen-
tirte Wirthe angerühmet worden.

(Marg. reg.):

*Probir: ist er nit
guht sollen laufen
lassen.*

10. Der Lieutenant Beyer von Reder'schen Regi-
ment, welcher sich gerne auf die Wirthschaft applici-
ren und zu Ew. Königl. Maj. civil Bedienung qualifi-
ciren will.

(Marg. reg.):

*ist das der Kur-
lender.*

11. Der Burggraf Stolterhof, ein tüchtiger Wirth
und Arbeiter.

(Marg. reg.):

guht.

(Marg. reg.):
sollen von hier und
Magdeburg komen
lassen, die verstehn
besser als die
Preussen.

Die übrigen werden sich annoch finden lassen, aber falls Se. Königl. Maj. von hier aus noch einige gute und erfahrene Wirthe dahin zu schicken geruhen wollten, würde solches dem Werke sehr beförderlich und zum Dienst Sr. Königl. Maj. allerunterthänigst anzurathen seyn.

(Marg. reg.):
von Görne soll es
überlegen wie am
aller wohlfeilsten,
und das die Bauren
nit gedrückt werden.

Von diesen Commissarien würde ein Jeder nach des Wirklich Geheimbten Etats-Ministers von Görne Vorschlag wohl ein Pferdt zum Reuten halten müssen, wie aber dieselben ihre provision, Betten und dergleichen forthbringen werden und ob ihnen nicht annoch ein paar Waagen-Pferde zu soulagirung der Unterthanen zu vergütten seyn würden, stelle Ew. Königl. Maj. allergnädigsten Verordnung und Guthfinden anheim.

(Marg. reg.):
gut.

Die Schreiber können von hier mit genommen werden, jedoch da im abgewichenen Jahr einen jeden 1 Thlr. Diaeten gereicht worden, in Preussen aber dergleichen Leuthe vor 12 Thlr. Monathl. zu bekommen seyn würden, sich auch diese gefallen lassen müssen, zu menagirung des Königl. Interesse umb gleichen Preiss zu dienen.

Falls nun Ew. Königl. Maj. diese meine allerunterthänigste Vorschläge in Gnaden zu approbiren geruhen wollen, so bitte allerunterthänigst, mir Dero allergnädigste Resolution darüber zu ertheilen, und dieselbe zum Verhalten der Commission expediren zu lassen.

Berlin den 25. Mart. 1722.

von Bredow.

21. K. Ordre an den Kammer-Director von Bredow wegen bäuerlicher Freigüter in Ostpreussen. (1722.)

Aus Euer, Unsres Cammer-Präsidenten übergebenen allerunterthänigsten Vorstellung vom 19. hujus haben Wir mit mehren ersehen, wasgestalt von denen im Ambt Oletzko, welche keine gültige privilegia gehabt, aber doch zu Annehmung einiger Bauer-Aecker sich nicht bequemen wollen, sich nunmehr hiebey angegeben und sich erbothen, caduque Frey-Güther anzunehmen, wann ihnen dieselbe als allodial eingeräumt und dazu 4 Frey-Jahre verstattet würden,

Weil wir nun albereit in Unserm Cammer-Reglement allergnädigst verordnet, dass alle Frey-Güther, wann die Besitzer davor etwas zu erlegen resolviren würden, allodial erklärt werden solten, so wollen wir auch obigen Leuthen, umb dieselbe bey zubehalten und dadurch andere zu einer Nachfolge zu encouragiren, darunter gefüget und Ihnen zum aequivalent der eingezogenen Cöllmischen Aecker eben so viel Frey-Aecker, alls sie verlohren, umb sonst eingeräumt und vor allodial declariret, imgleich auch ihnen die geböthene 4 Frey-Jahre ertheilet wissen.

Befehlen Euch demnach hiemit in Gnaden, hierunter die Verfügung zu thun.

Berlin d. 21. April 1722.

Friedrich Wilhelm.

22. »Instruction

vor die separirte Partheyen der Domainen-Commission in Preussen, wie Sie sich in Bereutung der Dörfer und Fertigung der Anschläge zu verhalten«.

Nachdem Se. Königl. Majestät gewisse Commissarien, so die vermessene Dorffluhen und Königl. Vorwercker specialiter bereuten und davon die Anschläge formiren sollen, bey der Commission in Gnaden benennet, die Hrrn. Ingenieurs auch mit der Vermessung so weit avanciret, dass selbige ihre Arbeit nunmehr anfangen können; so wird Ihnen hiermit nachfolgende Instruction zu ihrer stricten Observance ertheilet:

1.

Sobald die Hrrn. Commissarien in den Ihrem Beritt assignirtem District anlangen, haben Sie solches demjenigen derer Hrrn. Ingenieurs, welcher die Vermessung dorten unter der ober Direction des Hrn. Hauptmanns von Bosse dirigiret, zu melden, und sich von selbigem anzeigen zu lassen, was vor Dörfer schon generaliter vermessen sind, die davon gefertigten Risse sich wohl zu imprimiren, und sodann die vermessene Feld-Marken in Beyseyn des Ingenieurs accurate zu bereuten, die qualität der Acker und Situation der Felder Wirthschaftlich zu beurtheilen und die speciale Eintheilung also anzuordnen, auch wo es nöthig thut die Felder in so viel Schläge abtheilen zu lassen, damit unter denen Bauren eines jeden Dorfs eine proportionirliche Gleichheit getroffen und selbige, wo immer möglich, in einen egalen Anschlag gebracht und auf gleiche praestanda gesetzt werden können. Wo die Felder bey denen Dörfern in der Grösse differiren, sind selbige bey der specialen Abtheilung egal zu machen, es wäre dann, dass dabey Umstände vorkämen, dass die Felder dadurch deteriorirt würden, e. g. Wenn durch den Abschnitt einem Felde das Wasser oder die Abtriften benommen, oder sonst andere Inconvenientien, welche sich in loco am besten dijudiciren lassen, daraus entstehen möchten, wovon die Hrrn. Commissarii sodann zu referiren hätten. Wann 2 wüste Dorfs-Fluhen an einander grentzen und die Hrrn. Commissarien bey dem Beritt observiren solten, dass es wegen der Wiesen oder anderer Umstände profitable wäre, solche ineinander zu ziehen, haben Sie mit allen Umständen davon zu berichten.

2.

Wann die Hrrn. Commissarien in ein Dorf kommen, da einige besetzte und auch einige wüste Hufen vorhanden, ist die speciale Eintheilung also anzuordnen, dass wenn e. g. 20 Hufen an reinem Sae-Lande dabey befunden werden, und bishero 11 Bauren darinn gewohnet, deren ein jeder eine Hufe besessen, die übrigen 9 Hufen an wüsten Acker also einzutheilen sind, dass so weit alls solche zureichen ein jeder 2 Hufen bekommen, die übrigen aber

Einhüfener bleiben; Wo aber noch einige Morgen, so keine völlige Hufe ausmachen, übrig bleiben, sind darauf Cossäthen anzusetzen. Die gantz wüste und unbewohnte Dörfer werden durchgehends zu 2 Huben eingetheilet, doch muss in einem solchen Dorfe, wo bis 10 Bauren angesetzt werden, so verfügt werden, dass drey bis 4 Cossäthen à 15 Morgen zugleich etabliret werden können; dagegen wenn sich ein gantz besetzt Dorf findet, dabey nichts wüstes vorhanden, haben die Hrrn. Commissarien, bevor Sie die speciale Eintheilung ordonniren, den Casum mit allen Umständen, wie viel Huben an Säländ dabey vorhanden, wie viel Bauren darinnen wohnen, und wie Sie den Acker unter sich vertheilet, an die Commission zu berichten und ferner Bescheides zu erwarten. Solten die Hrrn. Commissarien bey dem Beritt observiren, dass an Wiesen oder sonsten durch Graben, rohden oder dergleichen neue Verbesserungen gemacht werden könnten, haben Sie Solches in dem Protocollo zu notiren.

3.

Die Chatoul-Güther und Dörfer werden nur generaliter vermessen und nicht abgetheilet, auch von Dörfern, so durch verschiedene Eigenthümer besessen werden, nur von 1 Hufe Säländ der Anschlag gemacht, nach welchem dann eines jeden Einwohners praestanda nach proportion festgesetzt werden können, von einzeln Güthern aber, so nur einen Besitzer haben, wird ein Anschlag des gantzen Ertrages formirt, und jedesmahl Copia der Privilegien, so die Leute in Händen haben, ad acta genommen.

4.

Wann in einem Bauer-Dorfe Cöllmische Hufen entremelirt sind, wird die quantität des Säländes, so dabey vorhanden, von denen Hrrn. Ingenieurs auf der Carte angezeigt und von denen Commissarien untersucht, ob diesen Leuten, sonder dass das Bauerdorf deteriorirt wird, Sie selbst auch sich zu beschweren Ursach haben, dieselbe quantität an Sälände in einer Connexion, und von den Bauer-Caveln separirt, angewiesen, und Sie also aus dem Gemenge gebracht werden können; Wornach alsdann die Abtheilung zu veranlassen; Wann aber die dabey vorkommende Umstände solches nicht zulassen, oder die Cöllmer darinn nicht condescendiren wollen, muss Ihnen Ihr voriger Acker zwar so viel möglich gelassen werden, doch müssen sich die Leute gefallen lassen, wann der Ingenieur, umb bey der Abtheilung die gerade Linie zu nehmen, Ihnen von der einen Seite ihrer Cavel was abschneidet und dagegen von der andern wieder so viel zugiebt, wornach die Hrrn. Commissarien die Cöllmer zu bedeuten, und, dass Ihnen hiedurch keine Verkürzung geschehe, Ihnen zu demonstriren, auch eines jeden Privilegium in Copia ad acta zu nehmen, und wie weit selbiges gültig oder ungültig der decision der Commission zu überlassen haben werden.

5.

Damit die Hrrn. Ingenieurs die Abtheilung der Feld-Marken nach der Intention derer Hrrn. Commissarien machen, und nicht bisweilen vergebliche Arbeit geschehen möge, muss Ihnen nicht allein in dem Felde oculariter

angewiesen werden, wo Sie einige Abschnitte oder Schläge zu machen, und wie Sie die Caveln zu schneiden, sondern auch eine schriftliche deutliche Instruction, daraus Sie sich zulänglich vernehmen können, so von denen Hrrn. Commissariis unterschrieben und davon Copia bey denen Actis behalten wird, hinterlassen werden.

6.

Wann die speciale Abtheilung geschehen, und solches denen Hrrn. Commissarien von dem Ingenieur, der solche verrichtet, notificirt worden, finden sich selbige wieder daselbst ein, und examiniren, ob die Abtheilung in dem Felde der Instruktion gemäss und so wie die Caveln in dem Riss verzeichnet und numeriret sind, geschehen, formiren auch zugleich nach der bonität und wahren Ertrage der Gründe den Anschlag, während der Zeit der 3te von der Parthie, so eigentlich als ein Secretarius dabey gesetzt ist, die Bauren nach beyliegenden von der Commission beliebten Fragen examiniret, und von allen so vorfällt ein richtiges Protocoll führet, folglich müssen auch die in dem Dorfe vorhandenen Höfe besichtiget, und deren baulicher Zustand beschrieben und dem Protocoll einverleibet werden.

Was ein jeder Bauer an Zug- und Milch-Vieh hat, ist gleichfalls accurate zu specificiren und derer Hrrn. Commissarien Gutachten beyzufügen, wie viel einem oder dem andern nach der qualität und quantität des Ackers so Ihm zu Theil worden, noch angeschafft werden müsse, welches alles in einer Tabelle zu bringen und eine Colonne zur decision offen zu lassen ist, damit die Commission determiniren könne, auf wie viel Stück das Inventarium eigentlich zu completiren sey; Wie dann auch ausfündig gemacht werden müsste, wie viel einem jeden zu dem zugenommenen wüsten Acker an Saath-Getreyde gegeben werden solle? Letztlich sind einem jeden Bauer seine Stücke in dem Felde anzuweisen, und hierinnen, was die bonität und Cultur betrifft, so viel möglich eine Gleichheit zu observiren, damit einer von dem andern nicht praegraviret werde; wie dann auch ein jeder Bauer nahmentlich in dem Protocolle aufzuführen und dabey zu notiren ist, was Ihm vor Nummern in allen Feldern und Schlägen zugefallen sind.

7.

Was nun die Anschläge an und vor sich selbst betrifft, so haben die Hrrn. Commissarien bey den Bauerdörfern pro principio regulativo anzunehmen, wasgestalt Sr. Königl. Maj. allergnädigste Intention dahin gehe, dass selbige auf solche Weise gefertigt werden, damit der Bauer zu allen Zeiten dabey bestehen könne, zu welchem Ende Se. Königl. Maj. in Gnaden befehlen, dass wenn der Acker also beschaffen, dass darauf das 5te Korn und darüber inclusive der Saath gewonnen werden könnte, alsdann der Bauer die Helfte von dem Ertrage; Wann das 4te bis zum 5ten gewonnen wird, $\frac{1}{3}$ tel davon; Wann das 3te bis zum 4ten Korn fällt, $\frac{1}{4}$ tel, und was unter das 3te Korn gewonnen wird, $\frac{1}{5}$ tel als ein praestandum zu der Königl. Casse abgeben solle, und wird weiter keine Subsistence noch Unkosten abgezogen; Wobey aber die Hrrn. Commissarien vor allen Dingen den Zuwachss oder Ertrag der Aecker überall genau und gründlich examiniren, und wegen der Unglücksfälle,

deren ein Land-Mann unterworfen, die Anschläge nicht zu hoch, sondern solchergestalt machen müssen, dass der Bauer nicht nur bey behalten, sondern auch in dem Zustand, dass er nicht leicht ausfalle, gesetzt werde.

Wegen des Wiesewachses werden die Hrrn. Commissarien dahin beschieden, dass wenn bey den Bauerhöfen vollkommener Wiesewachs vorhanden, also, dass eine Anzahl Kühe gehalten und vor Molken Speise Geld gemacht werden kan, darauf bey deren Anschlägen allerdings Reflexion zu machen ist; Wenn aber nur so viel Wiesen vorhanden, dass davon kaum das Inventarium und zur Unterhaltung einer Familie nöthigen Kühe gehalten werden können, kömmt davor gar nichts im Anschlage, sondern wird bloss die Crescenz nach denen vorhin festgesetzten principii angeschlagen.

Wegen der Gärten wird pro principio angenommen, dass auf einen jeden Hof 2 Morgen zu Hof- und Garthen-Stellen gerechnet werden, was aber überdem vorhanden, wird in billig mässigen Anschlag gebracht.

Auf was Arth die Vorwerker anzuschlagen, darüber werden die Hrrn. Commissarien mit nächstem näher instruiert, und ihnen deshalb ein Schema zugefertigt werden.

8.

Die sogenannten Berahmungs-Güther sind durchgehends gehoben, und alles, was vorhin en faveur derselben ergangen seyn möchte, annulliret, deshalb dergleichen Güther wie andere Baurenhufen zu tractiren und einzurichten sind.

9.

Diejenigen Bauren, so auf gantz wüste Huben gesetzt und mit dem vollkommenen Besatz eines Bauer-Guths versehen werden, zahlen das erste Jahr gar nichts, das 2te Jahr geniessen Sie die halbe Freiheit, in dem 3ten Jahre aber müssen Sie gleich andern Bauren ihre praestanda abführen; die sich aber aus eigenen Mitteln sonder einigen Zuschub etabliren, geniessen Innhalts denen vorhin emanirten Patenten die gewöhnliche Frey-Jahre, dagegen müssen die alte Bauren, deren Höfe vergrössert und Sie lauter cultivirte Aecker dazu bekommen, nach denen Anschlägen sogleich praestanda praestiren.

10.

Weil es auch nöthig, dass die durch die Anschläge festzusetzende praestanda gegen den bisherigen Beytrag balanciret werden, so ist jedes Orths-Beamten vorhin von der Cammer anbefohlen, von demjenigen, so in den letzten 10 Jahren von denen wirklich besetzten Hufen hätte gefallen sollen, einen Extract aus denen Rechnungen zu fertigen und gegen Ankunft der Commission parat zu halten, welchen Extract die Hrrn. Commissarien von denen Beamten werden abzufordern, ob das, so gefallen, wirklich angenommen, zu examiniren, davon einen Durchschnitt zu machen und hiezu die Kriegs-praestanda so in ao. 1720 hätte gefallen sollen, zu rechnen haben, welches quantum sodann gegen dasjenige, so durch die jetzige Anschläge herausgebracht werden wird, zu balanciren ist.

11.

Sobald ein Dorf völlig eingerichtet, sind die completen Acta davon der Commission einzuschicken.

12.

Schliesslich werden die Hrrn. Commissarien erinnert, wenn Sie sich von einem Orth zu dem andern transportiren lassen, sich so enge als möglich einzuschliessen, und bey dieser Arbeits-Zeit die Unterthanen auf alle Weise mit den Fuhren zu menagiren, bey Bereutung der Aecker auch ihre eigene Pferde, als wes halb Se. Königl. Maj. Ihnen wöchentlich 1 Thlr. gut thun lassen, zu gebrauchen.

Insterburg den 11. Mai 1722.

v. Görne. v. Bredow. v. Rochow.

Fragen, worüber die Bauren abzuhören sind:

- Art. 1. Wie Er heisse?
 2. Wie alt Er sey?
 3. Ob Er ein Weib habe und wie alt Sie sey?
 4. Wie viel Er Kinder habe und wie alt sie sind?
 5. Auf wie viel Land Er besetzt sey?
 6. Ob Er einige wüste Hufen säe, und wie viel?
 7. Ob Er Gesinde habe und wie viel?
 8. Wie viel Vieh von jeder Gattung Er habe?

General-Fragen

Wortüber eine gantze Dorfschaft zu vernehmen:

- Art. 1. Ob Sie zulänglich Wiesewachs hätten, und wie viel Fuder Heu auf 1 Hufe gewonnen werden können?
 2. Ob Sie sich mit der Weyde vor Ihr Vieh nur auf der Braache behelfen müssen, oder ob einige Abtriften bey dem Dorfe vorhanden, oder ob Sie sich anderwärts der Weyde halber einmiethen müsten?
 3. Wie viel Scheffel Aus-Saath Sie jährlich, wenn Sie völligen Besatz haben, zu bedüngen pflegten, und in wie viel Jahren Sie auf einer besetzten Hufe mit der Düngung herum kommen könnten?
 4. Wie viel Sie auf einer Hufe von jeder Sorte Getreyde aussäen könnten?
 5. Wie viel Korn über die Saath Sie von jetzt-specificirter Aus-Saath bey fugsamen Jahren erbauen können?
 6. Was vor Kriegsonera Sie von einer Hufe zu bezahlen haben?
 7. Wie viel Sie p. Hufe zur Domainen-Casse an allerhand Gefällen entrichten?
 8. Was vor Dienst oder Schaarwerke Sie leisten?
 9. Ob das Dorf an der Land-Strasse liege, und ob Sie oft mit Posten beschweret werden?
 10. Ob Sie etwas an das Forst-Ambt an Holtz-Weyde-Geld α . zahlen müsten, oder ob Sie einige Holtzung hätten, und was vor Holtz darinnen befindlich?

11. Was der Bauer jährlich an Calende, petition oder andern praestandis sowohl an baarem Gelde als Getreyde, Victualien oder Schaarwerk geben müste?
12. Ob Sie denen Beamten, Land-Schöppen, Land-Cammern, Wildnissbereutern, Warthen ꝛ. einige Schaarwerke oder praestationes leisten müsten, so nicht zur Königl. Casse flössen?
13. Was für extraordinaire onera sonst an Hirthen-Lohn, Wolfs-Jagten, bey Einquartirung und Marches, Zäunen, Besserung der Stege und Wege vorfielen, und wie sie selbige unter sich proportioniret hätten?
14. Ob Sie ihr Auskommen gehabt, und bei erträglichen Jahren ihre onera entrichten können?

23. K. Ordre an die sämmtlichen Interessenten des Havelländer und insonderheit des Glien'schen Luches wegen dessen Räumung und Urbarmachung.

Obwohl Se. Königl. Majestät von Preussen allergnädigst so woll zum Gemeinen Besten als auch zum Vortheil derer dabey Interessirenden von Adel, Städte und Dörffer nicht allein von dem sogenannten freyen Havelländer-Nauenschen und Gliener Luch durch die verfertigten Graben das Wasser abzapfen lassen, damit ein jeder nunmehr so sein Grass-Gewächs trocken gewinnen und zu jederzeit heraus bekommen könne, sondern auch Dero Königs- und andere Horste wie auch den zwiefachen Werfft durch die unternommene Ausrohdung des darauf gestandenen unnützen Strauch-Holtzes in einen brauchbaren guten Standt gesetzt, ohne dass Sie Sich davon durch andere Kleinigkeiten, als Holtz und Jagden hätten abhalten lassen, und Sie denn vermeynet, es werde nicht allein jeder diese Landes-Väterliche Vorsorge mit unterthänigstem Dank erkennen, sondern auch, da ihnen auf diese Ahrt gezeiget worden, wie sie ihre im Luch habende Wiesen- und übrigen Grund mehr und mehr verbessern könnten, darauf zu einer guten und rühmlichen Nachfolge aufgemuntert werden, so haben Se. Königl. Maj., so oft Selbige nach deren Könighorsten, umb daselbst Ihr eigen Werck zu besehen, gereiset sind, und noch allererst in diesem Jahre, missfällig wahrgenommen, dass insonderheit die auf der Gliener Seite belegenen von Adel und Dörffer sich dadurch noch im geringsten nicht bewegen lassen, dass sie an die ihnen im Luch zustehenden mehrentheils mit Werfft, Birken und anderen unnützen Strauchholtz wie auch mit Hällen bewachsenen Oehrtern Handt angeleget, und ihren Grund durch Ausrohdung des unnützen Holtzes und Abhauung derer Hällen zu verbessern gesucht hätten. Wie nun aber Se. Königl. Maj. Dero Vasallen und Unterthanen dergleichen offenbare Unachtsamkeit und Verabsäumung ihres eigenen Interesse und Vortheils länger nachzusehen nicht gemeinet sind, und daher Dero von Hertefeld anbefohlen und aufgegeben haben, weilen sich insonderheit bey denen auf der Gliener Seite belegenen Dörffern ratione ihrer Wiesen und Hütungen eine grosse Ungleichheit befindet, vorerst zwischen denenselben eine egale und proportionirliche Eintheilung dergestalt zu machen, dass dabey ohne Unterscheid verfahren und sowohl die mit Werfft und Hällen bewachsenen

als auch die reinen Oehrter zugleich eingetheilet, auch Niemanden deshalb, weil Ihm vielleicht mehr bewachsene Oehrter als einem Andern bey der repartition zufallen möchten, einige Vergütung geschehen und Ihme etwa eine grössere Morgen-Zahl beygelegt, jedoch nach befinden vor die Räumung einige Frey-Jahre gegeben werden sollen: Also befehlen Sie im übrigen sowohl denen auf der Gliener Seite belegenen von Adel und Dörffern, als auch Andern, welche noch einige mit unnützen Holtz und Hällen bewachsene Flecke im Luch besitzen, hiermit allergnädigst, jedoch ernstlich, von nun an alle ihnen zustehende und mit Werfft, Birken und anderem unnützen Holtz wie auch mit Hällen bewachsene Gegenden, wovon sie doch den Eigenthümer durch alte Grentz-Mahle und Hügel erweisslich machen müssen, nicht weniger dasjenige, was ihnen bey der Eintheilung zufallen wird, nach und nach auszuröden und zu Verbesserung ihres Grundes reine zu machen, wohingegen denn einem jeden von Adel erlaubt seyn soll, wenn anderen Unterthanen auf seinem eigenthümlichen Grund und Boden etwas zugetheilet wird, von demselben ebensowohl, als Se. Königl. Maj. von Dero Ihrigen einen billig mässigen Zins sich bezahlen zu lassen.

Wornach sich ein jeder allerunterthänigst und gehorsamst zu achten, allermaassen Se. Königl. Maj. an Denenjenigen, so dieser heilsahmen Verordnung nicht nachleben oder selbiger zuwiderhandeln sich unterstehen möchten, solches nachdrücklich zu ahnden gemeinet sind.

Signatum Berlin den 27. August 1722.

Fr. Wilhelm.

(Nach Seiner Königl. Majestät Eigenhändigen Allerhöchsten resolution.)

24. Protocoll der zu Kiauten in Gegenwart des Königs stattgefundenen Conferenz in Sachen des Preussischen Retablissemens und der Einrichtung der Lithauischen Aemter.

Actum Kiauten d. 21. July 1722.

In Sr. Königl. Maj. höchsten Gegenwart ist dato wegen retablirung Dero König-Reich Preussen und der Einrichtung in Specie derer Lithauischen Aembter ferner Conferiret, und folgendes dabey vorgekommen, und decidiret worden:

1. Wird von dem Würkl. Geheimten Etats-Minister von Görne proponiret, dass er nicht undienlich finde, das Ambt Insterburg wegen der Grösse in zwey Aembter zu theilen, und zwey Ober-Ambt-Leuthe zu bestellen, welche entweder pachteten, oder die Aembter nur respicirten, und die Geldt-Einnahme hätten, hernachmahls aber selbiges zur Cammer einlieferten. Se. Königl. Maj. haben hierauf decidiret, dass jeder Pächter seine Gelder immediate an die Cammer einliefere, auch die Einhebung derer Kriegs- und Domainen-Praestandorum von denen Unterthanen mit verrichten, die Land-Cammer-Räthe aber deren richtige Abführung mit besorgen, und darauf genau Acht geben sollten; falls auch ein oder der andere von den Bedienten seine Function nicht verstünde, müste von der Cammer es gesaget, und darunter Aenderung getroffen werden.

2. Fraget der p. von Görne an, wie es wegen der Landschöppen gehalten werden solte, wenn Sie künftig die Einnahme auf den Fuss wie bisher

geschehen, nicht mehr verwalten dürfen, maassen sie auf Sr. Königl. Maj. Diensthuben sassen, welche sie bisshero loco Salarii frey gehabt, damit nun mehro andere Einrichtung geschehen könnte; Se. Königl. Maj. haben hieran Resolviret, dass die Land-Schöppen-Dienste gantz aussgehen, und dagegen die Pächter die Einnahme gegen hinlängliche Caution verrichten und davor 100 Thlr. Besoldung haben solten, und müsten also die Gütter, so die Landschöppen inne hätten und Diensthöfe wären, eingezogen und Bauerhöfe drauss gemacht, oder sonst zu Sr. Königl. Maj. Nutzen employret werden.

3. Produciret der p. von Görne Einen Anschlag sowohl von einem Vorwerk alss Dorf, um den modum procedendi darauss zu beurtheilen, welchen Se. Königl. Maj. auch approbiret haben.

4. Schläget Er vor, dass nöthig sey, Eine Dorf- und Gesinde-Ordnung zu machen.

Seine Königl. Maj. approbiren solches, und soll deren schleunige Entwerfung besorget, und zur approbation eingesandt werden.

5. Fraget Er an, ob die Bauren ausser denen ordinairen Diensten noch andere Neben-Dienste als Burgfeste zu den Aembtern und Vorwerken und dergleichen verrichten sollen.

Seine Königl. Maj. haben resolviret, dass die Bauren weiter keine Dienste thun solten alss wie Sie ein mahl feste gesetzt, und bey denen Conferenzen auch durch andere Resolutiones reguliret worden, Ihnen auch deshalb schriftliche Versicherung gegeben werden sollte; jedoch müsten Sie darneben noch die nöthigen Burgfesten verrichten, aber anderer Gestalt nicht, alss dass die Cammer solches unter des Praesidenten Unterschrift anbefehle, nachdem dieselbe nach vorhergegangener Erkundigung befunden, dass es die höchste Nothwendigkeit sey, und sollte Ihnen so dann täglich 1 Quart Bier gereicht werden, wie den solches denen auszustellenden Versicherungen und der Dorf-Ordnung zu inseriren.

6. Stellet Er vor, dass nöthig auch wegen der Mühlen der Dorf-Ordnung zu inseriren, dass die Unterthanen schuldig, eintzig und allein in den Königl. Mühlen zu mahlen, welches gleichfalls approbiret worden.

7. Bringet Er wegen Abführung derer Praestationen in Vorschlag, dass guth seyn würde, von den Unterthanen, so an entlegenden Oehrtern wohnen, nicht alles an baarem Gelde, sondern etwas an Getreyde anzunehmen, maassen es denen Leuthen sonst anfänglich zu schwer fallen würde und müsten dagegen an andern Ohrten, wo guter Debit und die Aempter und Dörfer den Städten näher belegen, die Korn-praestationes auf Geld gesetzt werden.

Seine Königl. Maj. lassen sich gefallen, vors erste etwas an Getreyde von denen entlegensten Unterthanen anzunehmen, und sollte zu Roggen ein Magazin zu Insterburg und Ragnitt aufgerichtet werden, jedoch wolten Sie an keine Zeit gebunden seyn, sondern die Aenderung sich zu allen Zeiten vorbehalten. Die Gerste würde zu den Brauereyen nöthig seyn, und sollte dazu employret werden. Wegen des Habers aber sollte auf 1 Jahr probiret werden, denen Regimentern Dewitz, Katte und Winterfeld die Fourage zu liefern, falls auch der Haber nicht hinreichend, sollte das übrige an Roggen, und zwar der Roggen vor 40 gr. und der Haber vor 20 gr. Polln. gegeben werden, und bey der Lieferung derer Unterthanen solten sie das harte Getreyde alss Roggen und Gerste selbst streichen, dar-

Maj. gegen aber $\frac{1}{2}$ Scheffel Ueber-Maass auf jeden Wispel geben, und weil der
 nun Haber nur auf 18 gr. Polln. der Cammer und den Unterthanen angeschlagen
 erant wird, sie aber 20 gr. von denen Regimentern wieder bekommen, sollen die übrige
 en die 2 gr. auf den Transport, und andere Unkosten gerechnet werden, und die Cammer
 Thlr. nicht mehr, wie 18 gr. Polln. Groschen in Rechnung bringen, gleiche Bewandniss
 inne es auch mit dem Roggen hat. Nechst diesen haben Seine Königl. Maj. auch aller-
 oder gnädigst resolviret, dass die Cammer den Roggen nicht höher als 36 gr. und den
 Haber vor 18 gr. jeden Scheffel im Etat führen, und Ihnen erlaubet seyn soll, als
 Vor- wenn nach diesem Preise zu verkaufen, falls aber das Getreydigt wohl feyler, muss
 elchen der Roggen in denen Magazins liegen bleiben.

8. Denen Cöllmern, so von Johann Sigismundo an nicht privilegiret
 nung seyn, Bier zu brauen, auch sonst mit keinen gültigen Privilegiis nach Maass-
 gebung derer Königl. Resolutionen versehen, soll in Zukunft solches ferner
 pfung nicht verstattet, sondern das Brau-Recht Ihnen abgenommen, und denen
 Aemtern bey geleget werden, jedoch sollen Sie den Bierschank bey behalten,
 noch und das Bier von den Königl. Brauereyen nehmen.

9. Haben Seine Königl. Maj. auch befohlen, dass zu *Evitirung aller Con-*
fusion wegen der neuen Unterthanen, so von Einem Orthe zum andern laufen, Sie
mögen auf Sr. Königl. Maj. oder deren von Adel Höfen angesetzt seyn, ein
Judicium Mixtum formiret, und darinnen alles untersucht, und reguliret werden
soll, so dieserhalb nöthig ist, Auss der Regierung soll seyn: der Würkl. Geheimbte
Etats-Rath und Cantzler von Ostau und der Hof-Richter Graf von Schlieben, auss
der Cammer aber der Geheimbte Rath Moldenhauer und Cammer-Rath Bolius.

10. Wegen Respicirung der Jurisdiction haben Seine Königl. Maj. resol-
 viret, auf einen Verweser 100 Thlr. Besoldung zu geben, und soll die Commission
 eine Designation aller Amts-Haupt-Leuthe übergeben, da Sie denn ferner hierunter
 disponiren wollen.

11. Haben Seine Königl. Maj. allergnädigst befohlen, dass ein project von
 dem p. von Görne und der Commission wegen der künftigen Arbeit formiret, und
 solches gegen den 30. August a. c. Seiner Königl. Maj. immediate eingesandt
 werden solle, und weil Holtz zu dem Ragnittschen Bau nöthig, haben Sie resolviret,
 dass die Cammer solches auss dem Pollnischen, wo es am nechsten zu bekommen,
 n, dass die Cammer solches auss dem Pollnischen, wo es am nechsten zu bekommen,
 ssen förderlichst ankaufen lassen soll. Wegen der Bau-Fuhren haben Sie ferner resol-
 da- viret, dass auf jeden Wagen bey der Holtz-Fuhr über das gewöhnliche Lohn 1 Quart
 den Bier täglich gereicht werden soll, falls sie aber sodann dennoch widerspänstig
 von wären, solten Sie mit dem spanischen Mantel oder dergleichen Strafe nach Befinden
 beleet werden.

12. Wegen Abführung derer Praestandorum ist von Seiner Königl. Maj.
 n zu resolviret worden, dass denen Leuthe zu förderst gütlich angedeutet werden solte,
 t ge- alles richtig abzuführen, und wenn Sie dennoch sich nicht accomodiren wolten, solte
 erste gegen mit aller Rigueur und Execution wider Sie verfahren werden, jedoch soll der Beamte
 witz- es der Cammer berichten, und diese allein dieserhalb verfügig machen, keines Weges
 hin- aber der Beamte hierunter weiter vor sich etwas verhängen.

13. Soll die Retablissements-Rechnung jährlich von dem Hof- und Cam-
 mer-Rath von Schlubhuth, Cammer-Rath von Boreck und Cammer-Rath Löl-
 dar- hoffel von Löwensprung abgenommen und gehörig eingeschicket werden.

14. Soll von der Cammer ein Project wegen Besoldung derer Beambten und Bedienten bei denen Aembtern, welche die Commission noch nicht untersucht hat, und zwar, was Sie bisher gehabt, und wie viel Ihnen etwan zu reichen seyn möchte, formiret und Sr. Königl. Maj. immediate eingesandt werden.

15. Die gesambten Bauer-Höfe, so in Zukunft noch anzubauen, sollen nach dem Model zu Casemecken gefertigt, jedoch zur linken Hand noch eine Cammer angebauet werden.

16. Haben Se. Königl. Maj. auch allergnädigst resolviret, *dass wegen der Cöllmer Guths Szemkadden Handlung getroffen, und der Contract zur Approbation eingesandt werden solle.*

17. Haben Dieselbe auch auf des Cammer-Praesidenten von Bredow gethanen Vorschlag wegen Ankaufung des Guths zu Lakkellen, so den Lieutenant von Bodenbruch und Lieutenant von Wiersbitzky zuständig, welches von 2000 Thlr. wohl zu erhalten, gleichfalls allergnädigst resolviret, *dieserhalb Handlung zu treffen, und den Contract zur Confirmation einzuschicken.*

18. Haben Dieselbe auch den p. von Görne von der Untersuchung derer Kirchen-Sachen, so den Cammer-Gerichts-Rath von Mansfeldt committiret worden, insofern allergnädigst dispensiret, *dass derselbe sich selbiger weiter nicht mit unterziehen solle, als die Commission wegen der Aembter-Einrichtung es zulasset, sondern Er nur dem von Mansfeldt nach Möglichkeit darunter anhandt zu gehen hätte.*

19. Ist der Cammer-Praesident von Bredau beschieden worden, sein Bedenken wegen Einführung des Hallischen Saltzes schriftlich Sr. Königl. Maj. immediate einzusenden.

Hierauf haben Se. Königl. Maj. denen Anwesenden von der Commission nochmahls recommendiret, *nach Möglichkeit sich mit vereinigten Kräften und Einträchtigkeit dahin zu bestreben, dass Sie in allen Stücken bey dem gegenwärtigen Werk Ihre Intention verrichteten und darunter nichts versäümet würde.*

Actum ut Supra

Fr. Wilhelm.

25. K. Ordre an die Preussische Kammer wegen Verbots des Branntweinhandels durch Juden, Excessen gegen die Bauren und wegen des Inventariums auf den Domainen.

Demnach Se. Königl. Maj. in Preussen ꝛ. Unser allergnädigster Herr aus bewegenden Uhrsachen resolviret, dass in Zukunft weder denen Pohlschen noch teutschen Juden verstattet werden soll, in die hiesige Stadt und Dero Königreich Preussen zu kommen, und Brandtwein oder andere Wahren ein zu führen, und Handlung damit zu treiben, solches auch durch ein öffentliches Edict publiciren lassen, und darin feste gesetzt, dass dieses Verbot des nechst kommenden Monats August seinen Anfang nehmen, und Ihnen bis dahin Frist gegeben werden solle, alle Ihre habende effecten und Wahren fort zu schaffen, und heraus zu bringen oder wiedrigenfalls es confisciret werden soll:

Alls befehlen Sie dem Commandeur des N. Regiments hiemit in Gnaden, darauf genau Acht mit geben zu lassen, dass Dero ernstlicher Wille und Be-

fehl hierunter in allen Stücken nachgelebet, und weder den Pohlschen noch andern Juden nach Ablauf der gesetzten Frist herein zu kommen verstattet, und von Ihnen Brandtwein oder andere Wahren eingeführet werden, sondern solches sofort confisciren und hinweg nehmen zu lassen, insonderheit aber dieserhalb hinlängliche Verfügung auf denen Grentzen zu machen.

Weilen auch nechst diesen Sr. Königl. Maj. hinterbracht worden, dass hin und wieder auf denen Pohnischen Grentzen sich Zigeuner zusammen rottiren, und heimlich in Dero hiesiges Land und Königreich einfallen, und allerlei Excesse austüben sollen, insonderheit aber sich ein Complot von 24 Mann stark ohnweit Stallupöhnen an der Pohlschen Grentze im Walde befinden, und sich zuweilen bis Welau und Schaacken herein schleichen; Alss befehlen Sie gleichfalls obbemeldten Commandeur des N. Regiments hiemit in Gnaden, dieserhalb genaue Erkundigung einzuziehen, und ordre zu stellen, dass dieses gottlose und räuberische Gesindel, sobald es sich in Dero Lande betreffen lässt, wie Er Nachricht davon erhalten, sofort aufgehoben, und in die nechste Festung gebracht werde.

Ferner Seind bei Höchstgedachter Sr. Königl. Maj. auch viele Klagen wider die Cavallerie eingekommen, dass bey dem Campieren unterschiedliche desordres vorgegangen, welche Sie aber in Zukunft gänzlich abgestellet wissen wollen; dannenhero der Commandeur des Regiments dahin zu sehen hat, dass solche fernerhin verhütet, und keiner dieserhalb rechtmässig zu Klagen anlass gegeben werde, wie Er denn auch die ordre zu stellen hat, dass denen Beuhrlaubten ernstlich eingeknüpft werde, auf dem platten Lande keine desordres vorzunehmen, widrigenfalls, und wenn deshalb von der Cammer oder Commissariat Klagen eingebracht werden, dass die Beuhrlaubten die Bauren geschlagen, oder bestohlen, dieselben sofort eingezogen, und wenn Sie wegen des begangenen Verbrechens überführet, derjenige Soldat, so solche Excesse ausgeübet, 30 mahl in 3 Tagen nach einander durch 200 Mann die Gasse laufen und andern zum exempel dergestalt bestrafet werden soll.

Demnach Se. Königl. Maj. in Preussen ꝛ. Unser allergnädigster Herr in hohen Gnaden resolviret, dass in Zukunft bei Dero Gott gebe glücklichen Anherokunft in Dero Königreich Preussen, jederzeit auf Dero Vorwerken, sowohl alten alss neuen, bey dem Antritt alles dasjenige Vieh von allerley Sorte, so denen Arrendatoren überliefert worden, desselbigen Tages, da Sie ein oder das andere Vorwerk und die Wirthschaft bey demselben in augenschein nehmen wollen, parat stehen, Ihnen auch sofort bey Dero Ankunft eine Designation dessen, so der Arrendator empfangen, eingehändiget werden soll, um daraus zu ersehen, wie das Inventarium beschaffen, ob es sich verringert oder verbessert, auf gleiche Weise Sie es auch mit denen neu angesetzten Bauren gehalten wissen wollen: dass nemlich dieselben an dem Tage, da Sie ein oder das andere Dorf bey Dero Durchreise berühren möchten, gleichfals den Besatz parat halten; Wie denn auch alle diejenigen Bauren, so bey denen Vorwerkern Schaarwerken müssen, auf demjenigen Vorwerke dahin Sie Ihre Schaarwerke verrichten, sich zu selbiger Zeit gleichfals einfinden sollen, um dieselben vernehmen zu lassen, welchergestalt Sie Ihre Dienste verrichtet, und ob ein oder der andere Theil sowohl von Seiten der Arrendatoren alss der

Unterthanen mit Grunde etwas zu klagen habe, damit solches ebenfalls remediret werden könne: Alss befehlen Sie Dero hiesigen Preussischen Cammer hiemit allergnädigst, sich hiernach allergehorsamst zu achten, und darunter die nöthige Verfügung zu machen, dass alles nach Dero Befehl und intention eingerichtet werde, und Sie es hiernechst dergestalt aller Orthen finden mögen.

Königsberg den 25. Juli 1722.

Fr. Wilhelm.

26. K. Ordre an Minister v. Görne und Kammerpräsident v. Bredow über Colonisten- und Domainen-Sachen in Preussen.

Ich bin alhier zu Berlin glücklich wieder angekommen, und werde förder-samst die 50,000 Thlr. übersenden, Ich hoffe Ihr werdet beyderseits Euch bemühen, dass mein Bau fleissig fortgestellet, und alles zur Besserung meiner Preuss. Domainen in Flohr kommen werde; Dahero Ihr mir cito zu berichten habet, wie viel Freyheit ein angestellter Bauer geniesset, und wie viel Hofwehr er bekömmt, hingegen was vor praestanda und Schaarwerke Er nach denen Frey-Jahren eventuell entrichten und thun muss; ingleichen um welche Zeit und in welchem Monath Ihr die 200 Familien von den hiesigen Landes-Leu-then haben wollet, dass sie da seyn sollen. Die Schweitzer sollen zum Schaarwerk angehalten werden, sonst die Hoch-Zinser und Freyen aufstützig werden, und das gantz Schaarwerks-Reglement überhaufen gehen dörfte. In-dessen werde ich noch einige Brau-Meister und zwei Knechte von Magdeburg schicken, welchen Ihr auf ein Vorwerk setzen könnet, und muss sodann so gut Bier gebrauet werden, wie zu Potsdam. Auf bevorstehenden Montag werden 2 Teichgräber abgehen, so überkommen sollen, die beyden Görne, Rochow, Zieten und Stechau werden heute hier kommen, da ich sodann mit Ihnen sprechen und Sie fördersamst auch hinsenden werde. Ich habe auch an den Cammer-Praesident von Katten ordre gegeben, 4 biss 5 gute und tüchtige Hausswirthe zu administratoren aufzusuchen, So alsdann auch über-sand werden sollen. Ihr habet Inzwischen zu besorgen, dass die 7 Neuen Vorwerke diesen Winter noch gepflüget werden, um Sie im zukommenden Jahre zu bestellen und die Aecker zu besäen, wie denn auch die Inventarien angekauft werden sollen, wo nicht gantz, doch vors erste wenigstens halb wegen des Düngers. Uebrigens verlasse ich mich auf Euren Fleiss und Treue, damit wann ich zukünftig Jahr gebe Gott wieder nacher Preussen komme, ich es in einem sehr verbesserten Zustande finden möge —.

Berlin d. 1. August 1722.

Fr. Wilhelm.

27. K. Ordre an v. Görne und v. Bredow in Betreff der bäuerlichen Erbre-gulirungen in Preussen.

Nachdem Ich in erfahrung kommen, dass in den Königreich Preussen und insonderheit in Lithauen bisshero mit denen Unterthanen Ihren verlassen-schaften, sehr unbillig verfahren worden, und die Amts-Haupt-Leuthe, Beamte und andere befehligt haben, sich derer Erbschaft angemaasset, und darmit

nach gefallen gehandelt, die rechtmässigen Erben hingegen wenig oder nichts davon erhalten, Ich aber gefunden, dass solches weder gegen Gott zu verandworten, noch sonst denen Weltlichen Rechten und der billigkeit gemäss, So bin Ich bewogen worden hierunter eine Veränderung zu treffen, und ist demnach mein ernster wille, dass wenn in Zukunft in Preussen ein Bauer, Cossäthe oder gärtner stirbet, seine verlassenschaft, Sie bestehe worin Sie wolle, es sey an Vieh, mobilien, Baaren Gelde und dergleichen, Keiner Erben soll, alss dessen Kinder, oder in deren Ermangelung, dessen nechste Freunde und anverwandten, Jedoch dass zuförderst die Hof-Wehr, und was dem verstorbenen bey dem antritt des Guths an bestellung, Vieh, und anderen Inventarien-Stücken geliefert worden, davon abgezogen werde, und auf dem Guthe alss Eysen beständig verbleibe, womit So dann das Guth einem von des verstorbenen Söhnen, oder wenn Keiner vorhanden, dem Schwieger-Sohn wieder überlassen, sonst aber, wann weder Sohn noch Schwieger-Söhne vorhanden, dasselbe von denen Beambten mit einen andern tüchtigen Wirth wieder besetzt und Ihm die Hof-Wehr wieder mit überliefert werden soll; wie denn auch denenjenigen, so keine Kinder oder anverwandte haben, erlaubet seyn soll, Ihre verlassenschaft zu vermachen wehm Sie wollen, jedoch dass es nicht ausser landes geschiehet, welches nicht zu verstatten. Damit nun solches zu jeder Manns Wissenschaft Komme, habet Ihr dieserhalb ein Edict und zwahr in Teutscher, Lithauischer und Pohlscher Sprache abfassen und drucken, hernachmahls aller Orthen so wohl von der Cantzel, alss durch die Beambte, Landtschöppen und Schultzen publiciren, auch durch öffentlichen Anschlag auf den Ambthäusern, Vorwerkern, in denen Dörfern und Krügern, auch in denen Städten bekandt machen zu lassen, und soll derer Ambts-Hauptleuthe und Beambte hissherige ungegründete anmaassung der verlassenschaft vermittelst dieses zu publicirenden Edicts gänzlich abgestellt seyn, und derjenige, so dawider handelt, mit harter leibes- oder anderer arbiträren Strafe be- leget werden. Ihr habet demnach dieses zu beschleunigen.

Potsdam den 3. August 1722.

Fr. Wilhelm.

28. Bericht v. Görne's und v. Bredow's an den König über preussische Colonisten- und Domainensachen.

Zu Ew. Königl. Maj. beglückter Ankunft in Berlin gratuliren wir in tiefster Unterthänigkeit und versichern dabei, dass es unsers allerunterthänigsten Orts an treu und fleiss in Besorgung der obhabenden Commissions-Arbeit nicht fehlen solle.

Auf die von Ew. Königl. Maj. unter dem 1ten hujus uns allergnädigst zugefertigte Puncte, berichten wir Pflichtschuldigt

1. Wieviel Freyheit ein Neu-angesetzter Bauer geniesset und wie viel Hofwehre er bekömbt; Hingegen was vor Prästanda und Schaarwerk er nach denen Frey-Jahren entrichten und thun müsse?

ad 1. nach der Königl. Allergnädigsten Instruction d. d. Berlin den 25. Mart. 1722 soll ein Neu-angesetzter Bauer, wenn er den Hof und volle

Hofwehre bekommt, $1\frac{1}{2}$ Frey-Jahre geniessen. Und obschon Ew. Königl. Maj. bey Dero letzten Hohen Anwesenheit in Preussen zu näherer Allergnädigster Erwegung vorgestellt worden, dass weil der Acker in 3 Jahren nicht recht uhrbar gemacht werden könne, überdies die Hofwehre nach proportion von 2 Preuss. Hufen schwach, und der Bauer sich selber noch Vieh, falls Er genugsahme Düngung zu 5 Wispel Aussaat haben solle, anschaffen müsse, auch sonst ein Vieles über der dem Bauer gegebenen Hofwehre zu dessen Etablissement gehöret, ihme, wo er sonst nicht Mittel hat, nicht weniger als 3 Frey-Jahre völlig auf die Beine bringen möchten, So haben doch Ew. Königl. Maj. diesen punct noch ausgesetzt gelassen, und wird dahero nachdehm Sie selbst den Hohen Augenschein von vielen Feldern und Aeckern eingenommen, es auf fernere Königl. Allergnädigste resolution: indehm denen Neu-angesetzten noch nichts positives versprochen worden, sie aber alle nach denen ersten Patenten 3 Frey-Jahre hoffen, beruhen. Die Hofwehre so der Bauer auf 2 Hufen Pr. oder 4 Hufen Magdeb. bekömbt, ist

4 Pferde
4 Ochsen
3 Kühe
1 Wagen und
1 Pflug.

Die volle Winter- und Sommer-Saat in beyden Feldern zu 2 Last oder 5 Wspl. Getreyde; Anbey gewisses Deputat zu seiner subsistence, biss er in folgendem Jahre selber erndtet. Die Praestanda sind ungleich und nach der qualität des Ackers und des Wiesewachses jeden Dorfs eingerichtet. Doch ist das Principium regulatione dieses: Dass wer gewinnet das 5te Korn und drüber, die Helfte, von dem Ertrage,

Das 4te biss 5te Korn $\frac{1}{3}$ tel.

Das 3te biss zum 4ten Korn $\frac{1}{4}$ tel.

und was unter das dritte Korn gewonnen wird, $\frac{1}{5}$ tel alls ein Praestandum Sr. Königl. Maj. abgeben solle.

Und da die Anschläge ziemlich moderat gemacht worden, so dass im Insterburgischen und Ragnitzschen in denen bessern Aeckern noch kein Dorf überhaupt an das 4te Korn taxiret worden; Ueberdiess soviel Wiesewachs alls zum Besatz nöthig, gemäss Königl. Instruction, eben eingegeben wird; So fallen die meisten Anschläge pro 1 Pr. Hufe, überhaupt, Contribution und Fourage mit eingerechnet, zwischen 10 und 16 Thlr. aus; Davon dann weiter vor 48 Tage Schaarwerk 4 Thlr. abgezogen werden. Ingleichen werden dem Bauer die Extraordinair-Ausgaben, alls Priester, Küster vergütet, und wass nachgehendes übrig bleibt, entrichtet er halb an Getreyde und halb an Geldte, dass also, da überdiess die gantze Braache nicht mit angeschlagen worden, worin der Bauer jedoch bey uns Erbsen, Lein, Sommer-Saat säet, ein solcher Wirth wenn er fleissig ist und nur $\frac{1}{4}$ Korn mehr alls angeschlaget worden, bauet, dadurch soviel profitirt, dass er in effectu die Viehzucht recht mit consideriret, von der Hufe an baaren Geldte wenig oder nichts giebet.

2. Umb welche Zeit und in welchem Monat die Commission die 200 Familien von denen dortigen Landes-Leuthen verlangen?

ad 2. Weiln in dem folgenden Jahre der Bau hoffentlich nicht soviel Hindernis finden wird, so wäre wohl der Monat April der bequemste, damit wenn der Bauer zugleich die Hofewehre findet, er sofort seinen Acker bestellen und noch Haafer einsäen, nachgehends das Heu machen könne, wie er dan auch zu anbauung seines Hofes alsdan mit helfen, und sich wass verdienen kan.

3. Die Schweitzer sollen mit Schaarwerken, sonst die Hoch-Zinser und Freyen aufstützig werden und das gantze Schaarwerks-Reglement über einen Haufen gehen dürfe:

ad 3. Hierunter ist bereits allergnädigst anbefohlenermaassen die Verfügung gemacht, und obwohl die teutschen Hoch-Zinser und Berahmunger anfänglich denen Schweizern folgen wollen, haben sie sich doch endlich accommodiret, die Schweitzer aber sind heute noch bey mir, dem von Görne gewesen, und haben ein Memorial übergeben wollen, darin sie sich Man vor Man unterschrieben und durchaus kein Schaarwerk zu thun, in solchen terminis haben vernehmen lassen, dass, ehe sie nur einige Tage dienen, sie lieber Abrechnung halten und aus dem Lande wieder gehen wolten, wobey dan weiter von ihnen Mündlich gesaget worden: Die Militairische Execution wäre nur zu Ew. K. M. Schaden, den sie dadurch ausgesogen, niemahls aber zum Schaarwerk gebracht werden würden. Wass nun mit dergleichen halstarrigen Leuthen weiter anzufangen, werden Ew. K. M. allergnädigst zu befehlen geruhen; Inzwischen ich, der von Görne ihr Memorial nicht angenommen, sondern sie zum schuldigen gehorsam angewiesen habe.

4. Ew. Königl. Maj. wollen einen Brau-Meister und 2 Knechte von Magdeburg schicken:

ad 4. Diese sollen an einem guten Orthe gesetzt werden, und haben sie selber das aussuchen, nur bitten wir allerunterthänigst um einen Riss, wie solche Brauhäuser die vollkommen seyn müssen, nach Ew. K. M. intention eigentlich zu bauen.

5. Zwey Teichgräber, imgleichen die beyden von Görne, Rochow, Zieten und Stechow, sollen fordorsamst hieher gesandt werden:

ad 5. Arbeit wird sich gnug vor Ihnen finden, wen sie nur erst hier sind, und sich werden appliciren wollen.

6. Der Cammer-Präsident von Katte soll 4 biss 5 gute tüchtige Haushalter zu Administratoren schicken:

ad 6. Auch diesen kan occupation gnug gegeben werden. Nur müssen sie dem Werke vollkommen gewachsen und treue Leuthe seyn, sonst sie sich nicht souteniren können und nur wie einige der vormahls hierin gekommenen gethan, die dortige Hausshaltung decreditiren.

7. Die 7 Neuen Vorwercker sollen gepflüget, und wo nicht gantz, doch wenigstens halb mit Vieh besetzt werden:

ad 7. Dieses sowohl alls alles übrige werden wir Pflichtmässig zu beobachten nicht unterlassen, und ist das Vieh mehrentheils schon da. Gott lasse Ew. K. M. nur leben, seegne übrigens das Werk, und gebe redliche

Mitarbeiter, so werden Ew. K. M. auch hoffentlich künftiges Jahr schon satisfait von allen seyn.

Ragnit, 10. Aug. 1722.

v. Görne. v. Bredow.

29. K. Ordre zur Colonisationssache von Lithauen.

Demnach Se. Königl. Maj. in Preussen ꝛ. bey Dero hohen Anwesenheit in dem Königreich Preussen wahrgenommen, wie zu Besetzung derer theils wieder in den Bau gebrachten, und theils zu bringenden Dörfer in Lithauen noch eine ziemliche Anzahl neuer Unterthanen und Bauren erfordert werde, und dahero resolviret, aus Dero übrigen Provintzien und Landen 200 Familien vor's erste zusammen bringen zu lassen, und dahin zu senden; und davor halten, dass wenn diese Summe auf die in der anliegenden Designation enthaltenen Aemtern vertheilet werde, die Zusammenbringung ohne einige Schwürigkeit werde geschehen können; Alss befehlen Sie Dero Gen.-Finantz-Directorio hiemit in Gnaden, dieserhalb die nöthigen Verordnungen an die Churmärkische wie auch Pommersche, Magdeburgische und Halberstädsche Cammern förderlichst ergehen zu lassen, und denenselben aufzugeben, dahin zu sehen, dass von denen Beambten solche Bauren aufgesuchet werden, die den Ackerbau wohl verstehen, und gute Wirthe, auch verheyrathet seyndt, wie denn auch jeder Bauer nebst seiner Familie einen Knecht und Magd mit sich nehmen muss.

Potsdam d. 18. Aug. 1722.

Fr. Wilhelm.

(Eigenhändiger Zusatz des Königs): »Die Leuthe müssen bis Stettin zu Lande gebracht werden, von Stettin zu Wasser biss Insterburg, von Stettin müssen Sie den 8. 9. 10. Mai 1723 abgehen«.

Fr. Wilhelm.

30. K. Ordre an v. Görne und v. Bredow über preussische Colonistensachen und landwirthschaftlichen Betrieb.

Ich habe Kürztlich von der dortigen Schweitzer Ihrer auf führung nichts gehört; Dannenhero Ihr mir nechstens weiter davon zu berichten, in zwischen Sie aber zu dem Schaarwerken anzuhalten, und die wider spenstigen Redels führer nacher Memel zu schicken habet; der von Görne von Kemnitz wie Ich Euch schon gemeldet, wirdt auch balde über kommen, welchen Ihr so dann bey der Commission mit zu employren habet, und zweifele Ich nicht er werde gute Dienste mit dabey leisten können. Nach diesem habet Ihr mir zu berichten, wie der dieses Jährige Bau gehet, wenn eher alles fertig seyn soll, und ob die Leuthe baldt werden ein ziehen können.

Der Fürst von Anhalt hat auf seinem Guthe Früh-Gerste gegen aller Preussen Meynung und raison säen lassen, und perfect darin reussiret; dahero Ihr die dortige Beambten anzuhalten habet, gleichfals frühe Gerste zu säen; Ferner verlange Ich auch benachrichtiget zu sein, Wie es mit denen Mist-Höfen auf denen Vorwerkern stehet, und ob schon würlliche welche in

den gehörigen Standt gesetzt worden; Ingleichen habet Ihr zu berichten, wie weit es mit anlegung derer Schäfereyen gekommen, und ob Ihr nicht nöthig findet, Schaaf-Vieh von hier dort hin kommen zu lassen, und auf denen dortigen Schäfereyen die jetzo vorhandenen Böcke abzuschaffen, da Ihr denn andere von hier auss dem Cottbussischen kommen lassen könnet, so bessere Wolle haben. Uebrigens habet Ihr auch 200 Stück Preussische Ochsen, so stark vom Leibe und sonst gut seyndt, alda aufkaufen zu lassen und anhero zu senden, es müssen aber keine Bullochschen darunter seyn, wie unter denen im vorigen Jahre übersandten, so nicht taugen; Ihr habet die Ochsen nach dem dortigen Preise von denen Bauren ein zu kaufen, und die Rechnungen anhero zu senden, so dann Ich Euch das Geldt auf der Post contant über machen lassen werde. So baldt die Ochsen zu sammen, habet Ihr Sie ab zu schicken und den schlächter von Tilsit, so im vorigen Jahre mit hier gewesen, mit dabey zu geben, welcher Sie nach denen Königs-Horsten liefern, und davor stehen soll, dass Sie nicht über trieben werden.

Fr. Wilhelm.

(Eigenhändiger Zusatz des Königs): »Sie sollen auch Grosse Gerste kommen lassen von Magdeburg die da soll auf die Vorwerker gesüet werden«.

Wusterhausen d. 25. Aug. 1722.

31. K. Ordre an v. Görne und v. Bredow wegen landwirthschaftlichen Betriebs mit eigenem Anspann.

Ich habe Resolviret, bey einem Vorwerke, wo gut aus trüglich Landt und die Wirthschaft nicht all zu weitläufig ist, mit eigenem Anspann, und lauter eigenen Leuthen, ohne schaarwerke bey der Acker bestellung zu gebrauchen die Probe und zwahr auf den Magdeburgischen Fuss machen zu lassen, dergestalt, dass ein gespann von 4 starken Pferden auf 10 Hufen Magdeb. zur bestellung gerechnet werden, wobey aber tüchtige Leuthe, so aus dem Magdeburgischen, und dergleichen Wirthschaft kundig, so alda schon noch zu bekommen seyn werden, genommen werden müssen. Ihr habet demnach solches zu überlegen, und die probe zu veranstalten, auch starke Pferde dazu anzuschaffen; Es muss aber ein tüchtiger Hof-Meister, so die Magdeburgische Arth zu ackern weiss, mit dazu genommen, und alles so viel möglich auf den Magdeburgischen Fuss tractiret werden. Ich glaube, dass es gut damit gehen werde, und würde man hiernechst die mesures weiter darnach nehmen können.

Wusterhausen den 29. August 1722.

Fr. Wilhelm.

32. Schreiben des Fürsten Leopold v. Dessau an den König über wirthschaftliche Zustände in Preussen, nebst Antwort des Königs.

Durchlauchtigster Grossmächtigster König, Gnätigster Herr.

Ewer. Königl. Majestät allergnädigsten befehl zu folge bin mit dem geheimten raht v. Görne und übrige rähte herumb gewesen, Ewer. Königl.

Majestät vorwerke zu sehen, weilen sie die anschläge über solche machten, und habe umbritten in der jegend von Jargutschen und Kiauten wo überall der Acker recht gut wenn nur wirtte weren die ihm besser bestelden, und mit mist unterhalten, welches der geheimte raht von Görne überall befohlen, doch kann nicht unterlassen gantz unterthenigst zu berichten wie bey einem bauren in Klein-Grubinen in Endrunschen ambt ein mist-Hof und jarden mit vielerley Kohl und obst-bäume gefunden und wahr auf seinem boden von altes Korn noch an die 15 scheffel, so dass er fast einen teitschen gleich wahr.

überall wo ich gewesen bin finde eine grosse Verbesserung seit vor ein jahr, und ist das Land noch einmahl so lebhaft, auch die bauren viel lustiger, in einige jahr wird noch eine viel grössere verenderung gespüret werden und das Land in vollkommenen Stand gebracht werden welches alle unterthenigste Diener von Ewer. Königl. Maj. wünschen und jahr nicht dran zweibeln, worunter auch ist, der in unterthenigsten Respect verbleibet

Ewer. Königl. Majestät gantz unterthenigster gehorsamster Diener
Leopold v. Anhalt.

Bubainen den 1. September 1722.

Durchlauchtigster Fürst, freundlich lieber Vetter.

Ew. L. Schreiben v. 1. dieses habe Ich wohl erhalten und daraus ersehen, dass Sie mit den v. Görne auf unterschiedliche Vorwerker und Dörfer gewesen und wie Sie es befunden, gleich wie Ich nun vor die gegebene Nachricht obligiret bin, also wird mir lieb seyn, wenn Ew. L. bey Ihrem dortseyn ferner mit der Commission umherreisen werden, um eine rechte connoissance von allen zu bekommen, und Ich bin

Ew. Lbdn. freundwilliger Vetter
Fr. Wilhelm.

Wusterhausen den 14. September 1722.

33. K. Ordre an v. Görne und v. Bredow in Angelegenheiten des preussischen Handels und der bäuerlichen Erbreulirungen.

Euch ist bekandt, wie die Pohlen nicht allein getreyde, Bier, Brandtwein, und dergleichen in das Preussische Landt einführen, sondern auch in den Lithauischen und biss Königsberg fast gantz allein gegossenes Eisenwerk, als Nägel, Eisen ꝛc. und Hölzern Zeug, als Räder, Molden, Schuppen, Theer, Pech, und dergleichen verkaufen, da doch in Kiauten, nach Eueren des von Görne Bericht ein Eisenhammer angeleget werden kan, auch zu oletzko bereits einer vorhanden, und in den (?), wo schlechtes Landt, hingegen Nutzholtz in der Menge, all das hölzerne Werk gemachet, und mit dergleichen Leuthe besetzt werden könnte, die Ragnitschen, Sperlingschen und oletzko-schen Wälder auch Holtz zur genüge zu Theerofen haben sollen. Wann nun also Keine gelegenheit vorbey zu lassen, dadurch die aufnahme des Landes je mehr und mehr befördert werden könne; Alss habet Ihr dieses alles bey

der Commission wohl mit zu überlegen, Euch mit dem Forst-Ambte desshalb zusammen zu thun, und alle Mühe anzuwenden, die Sache dergestalt zu fassen, dass derjenige profit, welchen die Pohlen durch Einführung obbemeldter Sachen aus den Lande ziehen, in Zukunft darinnen bleibe, und meinen Unterthanen zuwachse; wie Ihr nun darinnen reussiret, habet Ihr mir von Zeit zu Zeit zu berichten, wie Ich denn auch nechstens Nachricht erwarte, wie es mit den gemachten Verordnungen wegen der Erbschaft stehet, und ob dieselbe aller orthen gehörig Publiciret worden.

Fr. Wilhelm.

(Eigenhändiger Zusatz des Königs): »*Wie stehets mit die Mithüfe — seyndt die angeleget, oder nicht, wird eingestreuet, wie hier oder ist die Preussische Wirthschaft besser als Unsere, soll mir berichten, wie es avanciret und ob das Landt besser gepflüget wirdt, ob anstatt und verfassung dazu gemachet wird oder nicht, ob, wo Stutereyen seyn etwa Rind-Vieh angeschaffet ist, wie Ich mündlich befohlen.*«

Fr. Wilhelm

Wusterhausen den 3. Sept. 1722.

34. K. Ordre an v. Bredow wegen Anstellung deutscher Beamten in Preussen.

Ich habe aus Eurer Anfrage vom 27ten verwichenen Monaths August ersehen, wie Ihr an derer beyden abgehenden Landt-Cammer-Räthe du Foy und Ross Stelle zwey andere wieder in Vorschlag habet bringen wollen; Nun bin ich zwahr wohl von Eurer guten intention zur gnüge persuadiret; Allein weilen doch jederzeit meine absicht dahin gegangen, dass alles dasjenige, so die dortige Einrichtung angehet, oder damit einige Connexion hatt, von dem von Görne und Euch conjunctim tractiret werde, und Ich nicht wissen kann, ob Ihr dieses gethanen vorschlages halber mit demselben communiciret habet, weilen Ihr davon nichts gemeldet, derselbe auch die Anfrage nicht mit unterschrieben, So will ich zuförderst davon nähere Nachricht erwarten, und falls Ihr mit dem von Görne nicht soltet darüber conferiret haben, wird solches noch nöthig seyn, und habet Ihr mir so dann beyderseits conjunctim davon zu berichten, wie denn auch mein Wille ist, dass Ihr jeder Zeit mit den von Görne so wohl wegen derer in Vorschlag zu bringenden Bedienten, alss auch sonst in andern Fällen alles überleget. Und werdet Ihr dabey um so viel weniger einiges Bedenken finden, weilen Ich von Euch beyderseits glaube, dass Ihr nichts alss mein wahres Interesse, und die aufnahme des dortigen Landes zum Endtzweck habet, folglich Ihr Euch um so viel eher über die vorkommenden Sachen werdet vereinigen können; Ich finde auch daher nöthig bey bestellung derer dortigen bedienten alle behutsamkeit zu gebrauchen, weilen mein Vorhaben dahin gehet, dass dortige Landt so viel möglich mit Teutsche Leuthe wieder zu besetzen, welche aber, wie Euch nicht unbekannt ist, von der dortigen nation sehr gehasset und verfolget werden, dannenhero man nach möglichkeit bedacht seyn muss, solche Leuthe zu bedienten zu erwehlen, die man wohl kennet, und von welchen man dergleichen

nicht zu besorgen hatt. Und Ihr also dieses jederzeit wohl mit zu erwegen habet.

Fr. Wilhelm.

Wusterhausen den 3. Sept. 1722.

35. Bestallungspatent eines Domainen-Amtmanns in Lithauen ¹⁾.

Nach dem Se. Königl. Maj. in Gnaden resolviret haben, N. N., seiner in der Oeconomie angerühmten Wissenschaft und sonst bekannten Redlichkeit halber, zum respective Amtmann und Arrendatoren auf Dero in Insterburgschen districte belegenen Ambte N. anzunehmen, Und dann derselbe sich durch einen special-Eidt verpflichtet, in allen getreulich zu handeln, Vortheil nach besten Kräften und Vermögen zu suchen, Schaden und Nachtheil aber zu verhüten; als wird ihm so wohl zu seiner Sicherheit, als desto accuraterer Beobachtung seiner Function folgende Bestallung ertheilet:

1. Muss Beambter die Justitz in dem ihm anvertrauten Ambte in so weit pflichtmässig wahrnehmen, als die Verfassung des Landes es erheischt und einem Beambten solche zu administriren obliegt.

2. Insonderheit aber muss er über Königl. patente und edicta, Dorf-Mühlen- und dergleichen Ordnungen mit aller Macht halten und die geringste contravention nicht verstatten.

3. Den Zustand seiner ihm anvertrauten und untergebenen Unterthanen muss er sich sofort bestmöglich bekannt machen, ihre Haushaltung fleissig untersuchen, was darinnen zu verbessern ihnen an die Hand geben, ob sie die Hofwehren und inventaria bey behalten, öfters gründlich untersuchen, die ihnen gesetzten eidlichen praestationen zu rechter Zeit, und so viel möglich ohne eclatante und kostbahre execution beytreiben und in Summa vor deren conservation dergestalt sorgen, dass sie in keinem stück weder durch Schaarwerk noch Abfahren übersetzt werden; wenn sie bauen wollen, ihnen das Holtz in Zeiten gereicht, wo liederliche Wirthe seyn die ihre Höfe eingehen lassen, solche kurtz gehalten und von den liederlichen Wesen abgebracht, in Summa die Unterthanen auf einen solchen Fuss gesetzt werden, dass sie wohl wirthschaften, der Landesherrschaft das ihrige abtragen, Vor sich selbst aber auch was schaffen, und durch keinen daran weder directe noch per indirectum beeinträchtigt werden können, als welchen punct Se. Königl. Maj. dem Beambten auf seine Seele gebunden und darüber rede und Antwort von Ihm jederzeit gefordert haben wollen.

4. Gleich wie nun solchergestalt Beambter wohl siehet, dass Sr. Königl. Maj. an der Conservation derer Unterthanen gelegen, also wollen Sie auch gleichergestalt, dass die Vorwerker und deren Arrende und Administration ihr Gebühr bekommen, zu dem Ende denn dem Beambten kurtze wegen die instruction eines administratoris communiciret und das übrige in seinen arrende-Contract verschrieben wird. Inzwischen damit nicht durch Muthwillen und

¹⁾ Ohne Ortsangabe und Datum; dem Zusammenhang nach aus dem Jahre 1722.

faulentzen derer Schaarwerks-Bauren die Arbeit versäümet, und der Arrendator zurück gebracht werde, wird ihm der Zwang über die ihm zugeschlagene Schaarwerks-Leuthe in solcher Form ertheilet, dass er die Widerspenstigen und faulen, jedoch ohne schlagen und postrankiren, durch spanische Mantel und was vor Mittel mehr, dieselben, wenn die Gütte nichts verfangen will zum Gehorsam und raison bringen dürfe, wie denn, was desselben Schaarwerk eigentlich seyn soll, die patente und Dorf-Ordnungen besagen, als worüber Er bey schwerer Strafe auch nicht einmahl zur Bitte schreiten darf.

5. Was weiter ein Beambter bey der ihm anvertrauten Einnahme zu observiren, welchergestalt seine Rechnungen accurate zu führen, wie er denen Cammer-Verordnungen schuldige parition zu leisten, und in allen dergleichen Fällen sich aufzuführen hat, dazu weiset die bissheringe practique bereits einen jeden an, nur ist noch bey zu fügen, dass sein tichten und trachten dahin gehen muss, wie er die ihm anvertraute Bauren in Ordnung halten und in besseren Stande setzen wolle, er auch dabey die Wirthschaft und Verbesserung derer Vorwerker, Brauereyen, Mühlen, Fischereyen ꝛ. nicht auss Augen setzen sondern wenigstens die Cammer zu seiner decharge mit fleissigen Berichten und Vorschlägen daran erinnern müsse. Vor solche seine Arbeit und Einnahme gesambter Ampts-Gefälle dann hat er an der mit ihm stipulirten pension als ein salarium zu decourtiren 100 Thlr. Ueber diess geniesset er die von Sr. Kgl. Maj. zugelassene Gerichts- und Ampts-Accidentia nach inhalt der emanirten Sportel-Ordnung, und

schliesslich wenn Beambter sich in allen stücken treu und fleissig finden lässt, wollen Se. Kgl. Maj. nicht nur ihn ungehöret keine Ungnade auf ihn werfen, sondern vielmehr ihm allergnädigst weiter nach seiner capacität zu employren suchen. Wie er denn auch übrigens sich des rangs und der prae-rogation, die einem Königlichen Beamten in ander Königl. Länderen zukommen, zu erfreuen hat.

36. K. Ordre an v. Görne und v. Bredow wegen Anlegung von Vorwerken, Bauerhöfen, Mühlen ꝛ. in Preussen.

Ich habe Eure relation von 29ten verwichenen Monats Augusti wegen der in künftigen 1723ten Jahre vorzunehmenden Arbeit in Erbauung neuer Vorwerker, Brauhäuser, Krüge, Mühlen, Bauerhöfe und Gärtner-Häuser, nebst dem Uberschlag derer Baumaterialien und Kosten, und beygefügt Rissen wohl erhalten, und daraus ersehen, dass, weilen Meine Intention dahin gehet, in dem Ampte Insterburg 50 Vorwerker voll zu haben, davon aber nur 38 erstlich vorhanden, indehm Ihr vor gut findet auss 2 Kleinen im Georgenburgischen als Zwien und Leibnicken eins zu machen, Ihr wegen derer annoch mangelnden 12 Vorwerker gewisse Vorschläge gethan;

So viel nun den 1ten Vorschlag wegen Gaudisch, Kehmen, Krupinnen und Pendrin sambt zu behör betrifft, welche Güther dem Hof-Rath Dewitz zuständig, lasse Ich Mir denselben gefallen, und habet Ihr mit bemelten Dewitz so gut Ihr könnet zu schliessen, und hernachmahls davon zu berichten.

2tens bin Ich auch zufrieden, dass auf denen wüsten Dorfstellen Diesselh Schumkern und Schultin im Rabinischen ein Vorwerk angerichtet, und alle vorgeschlagener maassen veranstaltet werde.

3tens approbire Ich den Vorschlag wegen anrichtung eines Vorwerks auf der wüsten Feldmark Geilboden, und dass auss des Landschöppen Diensthause zu Schripseln eine Schäferey gemachet werde.

Ingleichen, dass 4tens das Berahmungs-Guth Sodehnen durch beylegung derer daselbst befindlichen wüsten Feldmarken zum Vorwerke angerichtet, und 5tens des Landschöppen Dienst-Hof zu Caschuben im Petrickschen nebst denen wüsten Dorfstellen daselbst zum Vorwerke gemachet; auch Breddaussen vorgeschlagener maassen eingerichtet und das nöthige dabey veranstaltet werde.

Ferner habet Ihr 6tens zu Budewitzschen im Stausichen gleichfalls ein Vorwerk auf die Weise, wie Ihr es in Vorschlag gebracht, anzurichten, und die 4 Bauren daselbst in die nechsten Dörfer zu versetzen.

Und weiln Ihr 7tens nöthig findet, zu Sodargen 2 Cölmer auszukaufen, um ein recht complet Vorwerk zu machen, Könnet Ihr suchen mit denen Besitzern Euch zu setzen, und Ihnen entweder ein aequivalent zu geben oder Sie auszukaufen, und zu dem Ende Handlung mit Ihnen zu pflegen. Wie Ihr denn auch

8tens des Landschöppen in Katterauschen Diensthauss zu Colbaschen vorgeschlagenermaassen zum Vorwerk einrichten, und die wüste Länderey dazu schlagen könnet.

Und da Ihr 9tens gut findet, auch das Cölmische Guth zu Brakupehnen anzukaufen, indehm es der Besitzer schon zum Kauf angebothen, habet Ihr solches gleichfalls zu verhandeln, und den Kauf so zu schliessen, um davon angeführtermaassen den diesjährigen Nutzen noch zu ziehen.

Nun würden zwahr auf solche Weise noch 3 Vorwerker an der Zahl der 50 ermangeln, weiln Ihr aber vermeinet, dass gut sei, vor der Hand damit noch anzustehen, indehm des General de la Kave Güther nach dessen Absterben dazu employret werden könnten, so lasse Ich Mir solches auch gefallen.

Gleich wie Ich nun nicht zweifele, Ihr werdet bey der Untersuchung alles wohl überleget, und die bequehmsten Oerther zu Vorwerken choisiret haben, maassen Ich Mich hierunter lediglich auf Euch verlasse; Also habet Ihr nunmehr alles was dabey vorzunehmen nöthig ist, zu veranstalten, und darunter keine Zeit zu verabsäumen, zu dem Ende denn der mit anhero gesandte Vorwerks-Abriss sub C. hiebey wieder zurück kömt, welchen Ich approbire, und ist jederzeit dahin zu sehen, dass die Vorwerker ins quadrat zu gebauet werden; die in dem Etat sub D. angesetzten Bau- und anderen Kosten werde Ich zwahr zahlen lassen; Allein es wird doch alle Sorge dahin mit zu richten seyn, dass alle menage dabey gebrauchet, und nichts unnöthig verwandt werde, und habet Ihr zugleich die Risse von dem Brauhause sub E. von denen zu erbauenden grossen und kleinen Längen sub F. von denen Mühlen sub G. und Bauerhöfen sub H. hiebey wieder zurück zu empfangen; Ich finde dieselben insgesamt gut, bin auch zufrieden, dass bei denen Bauerhäusern bloss

die Wohnstuben ausgebohlet, dass übrige aber geleimet werde; Nur werdet Ihr dahin bedacht seyn müssen mehr Mühlen anzulegen, indehm die 10 Mühlen so Ihr gewillet Künftig Jahr zu bauen, lange noch nicht sufficient seyn werden.

Anlangend nechstdiesem die im Ragnitschen Ambte in Vorschlag gebrachten Oerther zu Vorwerkern; So lasse Ich Mir gleichfalls gefallen, dass Ihr

1. Das Cölmische Guth zu Jennaitschen vermittelst Beylegung derer wüsten Hufen daselbst zum Vorwerke machet, wenn Ihr mit dem Eigenthümer zuförderst wegen der Schulden Rechnungen zugeleget und hernachmals wegen des Nachschusses einen Uberschlag gefertigt habet.

2tens bin Ich auch zufrieden, dass Ihr mit den Obristen von Buddenbrock wegen seines zum Verkauf offerirten Cölmischen Guths zu Uspiannen in Handlung trethet und biss auf Meine approbation mit Ihm schliesset, um gleichfalls ein Vorwerk daraus zu machen.

3tens Könnet Ihr wegen des Cölmischen Guthss zu Schorren gleichfalls Handlung pflegen, wie solches geschehen, berichten, und darauf ein Vorwerk allda anlegen.

4tens aber habet Ihr wegen des Chatoul-Guthss Bodupehnen, so Mir Schulden halber zugefallen, wohl zu erwegen, ob es auch mit Nutzen zu einem Vorwerk angeleget werden könne, oder ob es besser, selbiges mit Bauern zu besetzen, auf den letzten Fall Ihr solches zu veranstalten habet.

Damit Ich auch 5tens versichert seyn möge, ob der von dem Obrist-Lieut. von Gesler angetragene Tausch Mir vortheilhaftig oder nicht, so soll der Geheimte Rath von Rochow solches in loco examiniren, da Ich denn nach eingekommener relation Mich weiter erklären werde.

6tens bin Ich zufrieden, dass wegen der Schulden von dem Cölmischen Guthe Nauseden Rechnunge zugeleget, und solches sodann darauf angenommen, und zum Vorwerk optiret, auch so viel Bauren als nöthig translociret werden.

Ingleichen lasse Ich Mir 7tens Euren gethanen Vorschlag wegen des Landschöppen Diensthauses, auf der anderen Seite des Juben Strohms belegen, gefallen, dass nemlich daraus gleichfalls ein Vorwerk gemacht werde, und beziehe Ich Mich übrigen wegen der Einrichtung und Beschleunigung dieses Werks auf dasjenige, so Ich oben bey denen Insterburgischen Vorwerkern bereits angeführet, hiemit nochmahls, in Hoffnunge Ihr werdet suchen den versprochenen Bau und Einrichtung derer vorgeschlagenen 17 Vorwerker, 8 Brauhäuser, 118 Krüge, 10 Mühlen und 276 Bauerhöfe im künftigen Jahr zum effect zu bringen, und Eure Sorge hauptsächlich dahin mit richten; Weilen Ihr auch vermeinet, dass es nicht thunlig, mit dem Mühlenbau in den Ragnitschen eher etwas vorzunehmen, biss die Insterburgischen fertig, zu Wasser-Mühlen daselbst auch wenig Gelegenheit vorhanden; Muss Ich Mir solches zwahr wohl gefallen lassen; Jedoch wird hernachmahls vor allen Dingen dahin zu sehen seyn, dass in dem folgenden Jahre desto mehr Windmühlen gebauet, und darunter Rath geschaffet werde, dass es an Mühlen nicht mangle, indehm Ich das querln gänzlich abgeschaffet haben will

und ist gut, dass der Staffelstein 50 Mühlen-Meister und Bursche aus den Magdeburgischen und Sächsischen zu verschaffen vermeinet; Es hatt auch derselbe insonderheit dahin mit zu sehen, dass er solche Leuthe nimt, die zugleich Lust haben, sich in Preussen zu etabliren, damit man hernachmahls so viel davon bekommen könne, alls zur Besetzung der dortigen Mühlen nöthig seynd; das zu denen Führen bey dem Mühlenbau in den Bau-Etat ausgesetzte Geld habe Ich mit verwilliget, dass es an nichts fehlen, sondern desto besseren Fortgang haben soll; Wie Ich denn auch dem Zimer-Meister die 3te Reise-Kosten auf jeden von den 60 Gesellen, so er aus Hamburg und Lübeck kommen lassen will, accordire, und der verlangte Riss sowohl vor seinen Sohn, alls die Gesellen hiebey kömt.

Mit denen Mauer-Meisters habet Ihr Euch zu bemühen, auf eben die Weise zu accordiren, wie mit denen Zimmer-leuthen.

Wegen deren Leimers ist schon ordre gestellet, dass Sie aussgesuchet werden sollen, wie Ich denn auch Leuthe aus Lyck zu den Mauer-Stein-brennen wieder kommen lassen, und selbige übersenden werde.

Aus diesen allen nun habet Ihr zu ersehen, dass Ich es an nichts fehlen lasse; Dannenhero Ihr Euch auch von Seiten der Commission angelegen seyn lassen werdet, alles mögliche zu thun, so zu beförderung des Werks gereichen kann, welches Mir jeder Zeit zu besonderen Gefallen gereichen wird.

Wusterhausen den 10. September 1722.

Postscriptum.

Weilen auch nöthig ist, dass die 50 Neue Gärtner-Häuser in künftigen Jahre mit aufgebauet werden, und zur perfection komen, damit an dergleichen Leuthen kein Mangel sey, so habet Ihr Eure Sorge hauptsächlich dahin mit zu richten, dass diese 50 Häuser mit aufgebauet werden.

Fr. Wilhelm.

37. K. Ordre an v. Görne, v. Bredow und v. Katte in Magdeburg, in Angelegenheiten der Preussischen Domainen und deren landwirthschaftlichen Betriebs.

a) An v. Görne und v. Bredow.

Ich habe Eure Relation vom 1ten dieses wohl erhalten, und wirdt Mir Lieb seyn, wann der dies-Jährige Bau vor Ablauf des Jahres noch zu stande kommet, Ich erwarte demnach das detaill davon Ihr erwehnung gethan je eher je lieber, wegen der grossen Gerste habe Ich ordre gestellet, dass 100 Wispel aus den Magdeburgischen nacher Preussen geliefert werden sollen, und werde Ich schon dahin sehen lassen, dass lauter gute frische Gerste übersandt wirdt; Bey bereisung derer Vorwerker werdet Ihr vor allen Dingen darauf acht zu geben haben, dass Meiner ordre wegen derer Mist-Höfe nachgelebet werde; Eure veranstaltung wegen besetzung dererjenigen Schäfereyen woselbst die Stallung dieses Jahr zu stande kommen wirdt, approbire Ich, und wann Ihr hiernechst die Neuen Anschläge derer gesamten Vorwerker gefer-

tiget, und wisset, wie viel tausend Stück Schaaf-Vieh noch erfordert werden, habet Ihr Mir weiter davon zu berichten, Bey Einkaufung derer Ochsen, auf die Königs-Hörste, habet Ihr hauptsächlich dahin zu sehen, dass dieselben dergestalt beschaffen, wie Ich jüngsthin geschrieben, So baldt dieselben bey-sammen, habet Ihr Mir solches zu melden, wie Ich dann auch noch Nachricht von Euch erwarte, wie es mit der Verordnunge wegen der Erbschaften stehe, ob das Edict auch anbefohlenermaassen publiciret worden, und habet Ihr in Zukunft jeder Zeit genau zu observiren dass Ihr Mir auf alles so Ich Euch Schreibe antwortet, damit Ich wissen kan, ob Ihr die Briefe richtig empfangen habet, oder nicht.

Wusterhausen den 11. Sept. 1722.

Fr. Wilhelm.

b) An v. Katte.

Ich habe dem General-Finantz-Directorio befohlen, 100 Malter frische Saatgerste in den Magdeburgischen aufkaufen zu lassen, und selbige nacher Preussen zu senden, welches auch dieserhalb vielleicht schon an Euch geschrieben haben wirdt, Wann Mir nun gahr sehr daran gelegen, dass diese Gerste recht frisch und nicht angelaufen, sondern zur Saat gut und tüchtig, alss habet Ihr Euch zu bemühen dieselbe an solchen Orten zu nehmen, wo dieselbe am besten, und dass Ihr versichert, dass keine alte Gerte mit unter gemenget werde, und habet Ihr allenfalls zu verfügen, dass jemandt auf den Ihr Euch zu verlassen mit dabey seye, wenn selbige aufgemessen wirdt, damit keine unterschleife dabey vorgehen können, maassen Ich Mich hierunter lediglich auf Euch verlassen werde. Ihr habet Mir auch die verlangte Administratores, Braumeister, Brau-Knechte, und Schweine-Meister je eher je lieber zu übersenden und Euch alle Mühe an zu thun, dieselben zu samen zu bringen und mit Ihnen so gut Ihr könnet zu Contrahiren. Ich erwarte hierauf antwort.

Wusterhausen d. 11. Sept. 1722.

Fr. Wilhelm.

38. Schreiben des Fürsten Leopold v. Dessau an den König, nebst Antwort des Königs, das Domainenwesen in Preussen betreffend.

Durchlauchtigster Grossmächtigster König
Gnätigster Herr

Auf Ew. Königl. Maj. allergnätigsten befehl bin abermahl auf die vohrwerker, und zwar in der jegent von Tilsit, Kukernese und Rangnit, herumb gewessen wo dann gefunden dass überall noch vieles kente verbessert werden, und die vohrwerker höer verbachtet, wann nur aus dem Magdeburgischen Bächters hier weren, dann es hier einige jahr zu schlechte wirtte giebet, ich glaube gewiss dass das Kukernese noch halb einmahl so viel thun kente, als der Bächter jetzt giebet, ich werde auch nicht unterlassen, so lange als ich hier bin, mir nach alles erkundigen und herumb reisen wie es Ew. Königl. Maj. gnätigst befehlen damit wann herunter komme so viel als

mir möglich von alles unterthenigsten Raport abstaten kann, inzwischen aber
Recommandire mir in Ew. Königl. Maj. gnade worauf ich mir in diesen leben
einsig und allein verlasse, und verbleibe biss ans ende

Bubainen d. 21. Sept. 1722.

Ew. Königlichen Majestät
gantz unterthenigster gehorsamster Diener
Leopold v. Anhalt.

Durchl. Fürst.

Ich habe aus Ew. Lbd. Schreiben vom 21. dieses mit plaisir ersehen,
dass Sie abermahls auf die dortige Vorwerker umher gereiset und sich von
allen informiret, auch ferner bey ihren dortseyn darin Continuiren wollen, und
werde Ich so dann das Vergnügen haben bey Dero Zurückkunft von allen
umständlich Nachricht mündlich zu erhalten, inzwischen aber belieben Ew.
Lbd. nur Ihr Sentiment zu schreiben, ob Sie nicht vor besser halten, dass
Ich die Mennonisten aus meinem dortigen Lande schickte und dargegen an-
dere ansetzte, der Ich allstets bin

Potsdam d. 28. Sept. 1722.

Ew. Lbd.
Freundwilliger Vetter
Fr. Wilhelm.

39. K. Ordre an v. Görne in Angelegenheiten des Retablissements und des landwirthschaftlichen Betriebs in Preussen.

Ich habe Eure Relation vom 12ten dieses wohl erhalten, und daraus
ersehen, Was Ihr sowohl wegen der Einrichtung des dortigen Hausshaltungs-
wesens, alss sonst in andern Stücken vorstellen wollen; und so viel nun 1.
die Knechte und Mägde betrifft, so die zu übersendende teutsche Familien
nöthig haben möchten, deshalb ist schon gehörige Verfügung geschehen, dass
von denen 200 Familien jeder Einen Knecht und Magdt mit bringen soll.
Wie Ich den auch 2tens gerne sehen werde, wann Ihr wisset das Schaarwerk
überhaupt auf einen andern Fuss zu setzen, dass sowohl der Bauer alss Arren-
dator daran profitiret, desshalb Ich Eure Vorschläge erwarte. 3tens Ist Mir
Lieb, dass Ihr nun selbst findet, dass die Cossäthen, wie Ich schon erinnert,
so nöthig seyndt, alss Bauren. Zugleich 4tens dass die Hauss-leuthe oder
Gärtners ebenfalls unentbehrlich, und bin Ich gleicher Meinung, dass es besser,
wann es teutsche Leuthe seyndt, die mit pflügen und dröschchen recht um zu
gehen wissen; Wie dann auch 5tens sehr gut seyn wirdt, zu beamten und
Arrendatoren tüchtige teutsche Leuthe zu nehmen, und habet Ihr nur Vor-
schläge zu thun, wo solche zu bekommen. 6tens halte Ich selbst davor, dass
die Bestellung des Ackers auf teutsche Arth tractiret werden müsse, und da-
mit 7tens die Verfertigung derer Feldt- und Wiessen-Graben wegen Mangel
der Leuthe nicht nach bleibe oder aufgehalten werde, habet Ihr Mir in Zeiten
Nachricht davon zu geben, zu welcher Zeit dieselben nöthig, da Ich den so viel
Soldaten geben will, alss Ihr haben wollet. Anlangendt nechst diesen die

angeführte Methode wegen Einrichtung derer Vorwerker, so lasse Ich Mir gefallen, Was Ihr wegen ansetzung 8 Teutscher Hauss-leuthe bey jeden Vorwerke, und dass Sie nicht tagtäglich dienen, sondern nur das Getreyde gegen den 12ten Schfl. aus-Tröschen und in den 6 Sommer-Monathen 2 Tage wöchentlich Treiber-Dienste thun, in vorschlag gebracht, ingleichen, dass Ein jeder Cossäthe in den Sommer-Monath wöchentlich nur 2 Tage und in den Winter-Monath 1 Tag mit der Handt arbeite. Ich approbire auch, dass Ein Arrendator 2 teutsche Knechte und 2 Lithauische Enken zu 8 Pferden halte, damit diese bei jenen anlernen und darneben einen teutschen Hofmeister nebst 18 Zug-Ochsen, womit die Cossäthen pflügen können, habe, übrigens aber deren Bauer Ihre Dienste zu den Getreyde abbringen, heu machen, holtz und das Winters-getreyde zu verfahren employret werden, und dem Arrendatori frey bliebe, nur so viel Dienste zu nehmen, als Er benöthiget, und es sonst weiter vorgeschlagener maassen wegen der Dienste ein gerichtet werde. Wenn es auch mit den gemachten überschlage wegen derer Unkosten bey einen Vorwerke seine Richtigkeit hatt, dass selbige sich nicht höher belaufen, Wie Ihr angeführet, dasjenige hingegen, so Ihr zur Wirthschaft ausgesetzt, solches quantum Mercklich übersteiget, zweifele Ich nicht, es werde solches denen Leuthen in die Augen fallen und sich zu Erpachtung derer Vorwerker Pächter finden; Ich bin auch sodan zufrieden, dass Ihr die Einrichtung dergestalt machet, und damit es an Leuthe nicht fehle, habe Ich wegen derer 10 Beambten und verlangten 50 teutschen Knechten, 25 Hof-Meisters, 50 Mägde und 200 Hauss-leuthe gehörige Verordnungen ergehen lassen, dass selbige zusammen gebracht werden und könnet Ihr übrigens wegen derer Dienst-bohten daselbst alles vorgeschlagenermaassen, dass Sie nemlich nur 1 Jahr auf denen Vorwerkern gegen billigen Lohn dienen müssen veranstalten, wenn Ihr vermeinet, dass solches von guten effect seyn werde. So baldt auch Euer gemeinschaftliche Bericht wegen besetzung derer vacanten Landt-Cammer-Rathsstellen einlaufen wirdt, sollet Ihr mit fernerer Resolution darauf versehen werden.

Wusterhausen d. 22. Sept. 1722.

Fr. Wilhelm.

40. Designation des Oberstallmeisters Grafen v. Schwerin, „wie viel Sr. Königl. Majestät ein Pferd bis in das vierte Jahr zu erziehen kostet“¹⁾.

Ein 1 Jährig Hengst-Fohlen		
14 Schfl. Haber in 28 Wochen à 16 Gr.	2 Thlr. 44 Gr. (poln.)	
2 gute Fuhder Heu à 1 Thlr. 30 Gr.	2 - 60 -	
2 Schock Rocken-Stroh à 60 Gr.	1 - 30 -	
2 Schock Gersten- u. Haber-Stroh à 45 Gr.	1 - — -	
Sommer-Weyde	1 - — -	
		8 Thlr. 44 Gr.

1) Aus dem Jahre 1722.

			Transport 8 Thlr. 44 Gr.
Ein 2 Jährig Hengst-Fohlen			
14 Schfl. Haber in 28 Wochen à 16 Gr.	2 Thlr. 44 Gr.		
3 gute Fuhder Heu à 1 Thlr. 30 Gr.	4 - — -		
3 Schock Rocken-Stroh à 60 Gr.	2 - — -		
3 Schock Gersten-Stroh à 45 Gr.	1 - 45 -		
Sommer-Weyde	1 - — -		
			10 Thlr. 89 Gr.
Ein 3 Jährig Hengst-Fohlen			
14 Schfl. Haber in 28 Wochen à 16 Gr.	2 - 44 -		
3 gute Fuhder Heu à 1 Thlr. 30 Gr.	4 - — -		
3 Schock Rocken-Stroh à 60 Gr.	2 - — -		
3 Schock Gersten-Stroh à 45 Gr.	1 - 45 -		
Sommer-Weyde	1 - — -		
			10 Thlr. 89 Gr.
Ein 4 Jähriger Hengst			
42 Schfl. Haber in 28 Wochen, wöchentl.			
1 ¹ / ₂ Schfl. à 20 Gr.	9 - 30 -		
4 gute Fuhder Heu à 1 Thlr. 60 Gr.	6 - 60 -		
3 Schock Stroh à 60 Gr.	2 - — -		
Die Sommer-Weyde kommt nicht im An-			
schlagé weil selbige in dem Jahre auf-			
gestaltet werden.			
			18 Thlr. — Gr.
Ein 4 jähriger Hengst aus Preussen nach Berlin zu bringen			
erfordert an Unkosten	9 - — -		
			Summa 57 Thlr. 42 Gr.

41. K. Ordre an den Kammerpräsidenten v. Katte in Magdeburg wegen Engagements von Landwirthen für Preussen.

Ich habe vernommen, dass ein gewiser Ambt-mann Nahmens Filius zu (?) sich aufhalte, der Ein guter Hauss-Wirth seyn soll, ingleichen, dass zu Grabau Jemandt, Nahmens Moritz, wohnhaft, so gleichfalls von der oeconomie gute Wissenschaft haben soll; Wann Ich nun, wie Euch bekandt ist, dergleichen Leuthe nacher Preussen benöthiget; Alss habet Ihr bemeldten beyden Leuthe bekandt zu machen, wie Ich gewillet, Sie in Preussen bei der Wirthschaft zu employren, und Sie mit solchen gehalt zu versehen, dass Sie zu frieden seyn können, und hoffete Ich, dass Sie deshalb keine schwürigkeit machen werden; Sie müsten sich aber darnach anschicken, dass Sie die Preussische Reise je eher je lieber antrethen können, und erwarte Ich deshalb nechstens Ihre Erklärung, Weilen auch der anhero gesandte Bertram noch einen Vetter gleichen Nahmens in Aschersleben haben soll, der ebenfalls von der Wirthschaft gute Wissenschaft hatt, So habet Ihr mit denselben deshalb zu sprechen, und von Ihm gleichfals zu vernehmen, ob Er nicht resolviren wolle, nacher

4 Gr. Preussen zu ziehen, und alda eine Administration zu übernehmen, und müssen sodann diese Leuthe je eher je lieber übersandt werden, Ihr habet auch bestmöglichst mit Ihnen zu accordiren wegen Ihres gehalts und allenfalls davon unverzüglich zu berichten.

Wegen des Brau-Meisters und 2 Brau-Knechte habe ich an den Steuer-Rath Plessmann ordre gestellet und habet Ihr Euch übrigens zu bemühen, die andere Leuthe, so noch erfordert werden, gleichfalls zu verschaffen.

Gr. Potsdam den 26. Sept. 1722.

Fr. Wilhelm.

42. K. Ordre an v. Katte in Magdeburg in derselben Angelegenheit.

Gr. Ich habe Euer Schreiben von 23ten dieses nebst der angeschlossenen Specification erhalten, und daraus ersehen, dass es mit zusammen-Bringung derer nacher Preussen verlangten Leuthe viel Schwierigkeit gebe. Wann aber dennoch die Leuthe nothwendig daselbst erfordert werden, Ich auch nicht finden kan, Was Sie vor Bedenken haben dahin zu ziehen, da Ich Ihnen doch alles dasjenige accordiren werde, was Sie in den Magdeburgischen verdienen können. Als habet Ihr solche Leuthe, so Euch zu sammen zu bringen befohlen worden, aufzusuchen, Ihnen zuförderst alle mögliche remonstration und billig mässige vorschläge zu thun, und wann Sie sich dennoch nicht bequemen wollen, könnet Ihr Sie aufheben lassen, und auf Berlin an dass General-Finantz-Directorium senden, worunter der Obriste von Bardeleben Euch zufolge der angeschlossenen Ordre auf erhaltene Nachricht assistiren wirdt, jedoch habet Ihr die Sache dergestalt zu fassen, dass es ohne bruit zu gehe, welcher so viel möglich vermieden werden muss, damit andere dadurch nicht abgeschreckt werden, undt habet Ihr mit denen in der eingesandten Specification angegebene Leuthen auf gleiche Weise zu verfahren, und zu sorgen, dass die verlangte Zahl so baldt möglich zusammen gebracht werde.

Gr. Potsdam d. 28. Sept. 1722.

Fr. Wilhelm.

43. K. Edict an die preussische Regierung in Betreff der Erbregrulirungen ¹⁾.

(?)
bau
nte
hen
eu-
aft
len
er-
ise
re
ter
th-
en,
er

Demnach Se. Königl. Maj. in Preussen ꝛ. Unser Allergnädigster Herr missfällig vernommen, Wass maassen in Dero König-Reich Preussen und insonderheit in Lithauen mit derer Unterthanen verlassenschaft bishero übel und unordentlich verfahren worden, Se. Königl. Maj. aber befunden, dass solches nicht nur denen Rechten und der billigkeit zuwider sey, sondern auch wohl intentionirte Unterthanen von gebührenden Fleiss, aus Beysorge, dass vielleicht Ihr mit saurer Mühe erworbenes nicht auf die Erben kommen möchte, abhalten könnte; Alss sind dieselbe in höchsten Königl. Gnaden be-

1) Weitere Ausführung der Verordnung vom 3. Aug. 1722, s. Seite 280 ff.

wogen worden, zu desto mehreren aufnehmen und Conservation Dero Bäuerlichen Unterthanen hierunter ein fermes und in andern Königl. Landen wohl etablirtes Fundament zu setzen. Befehlen und verordnen demnach in Kraft dieses Edicts allergnädigst und ernstlich, dass wenn in zu-Kunft Ein Bauer, Cossäthe, oder Gärtner verstirbet, Keine alls seine Kinder, oder in deren ermangelung seine nechsten Freunde und anverwanten dem Landt-Recht gemäss, seine verlassenschaft, Sie bestehe worin Sie wolle, es seye an Vieh, Mobilien, Baaren Gelde oder anderer Haabseeligkeit erben sollen; jedoch dass zuförderst die Hofwehr und Wass denen verstorbenen beym Antritt des Guthes oder Hofes an bestellung, Vieh, Einsaat und andere Inventarien, Stücken geliefert, davon, falls Er nicht solches nach und nach abgeföhret, und also seinen Kindern zum besten das Inventarium sich eigen gemacht, abgezogen werde, und beym Guthe alls eisern beständig verbleibe, womit so dann das Guth einen von des verstorbenen zur Wirthschaft tüchtigen Söhnen, oder wenn Keiner vorhanden, dem Schwieger-Sohn wieder überlassen, sonst aber, wenn weder Sohn noch Schwieger-Sohn vorhanden, dasselbe von den Beamten mit einen andern tüchtigen Wirth wieder besetzt, und ihm die Hofwehr wieder überliefert werden soll. Wie den auch denenjenigen, so keine Kinder oder Anverwanten haben, erlaubet seyn soll, ihre verlassenschaft an Wem Sie wollen zu vermachen, jedoch dass selbige im Landte bleibe, und nicht an auswärtige vermachtet werde, alls welches in keine Wege gestattet werden soll. Damit auch Niemand durch abforderung derer theilungs-gebühren beschwehret werde, So befehlen Se. Königl. Maj. hiemit in Gnaden, dass die Amtshaupt-Leuthe, Beamte, Verwesere, und Adelige Gerichtsschreiber vor die Erbschaftstheilung bey denen immediat Unterthanen nichts geringste an sportuln oder sonsten nehmen, sondern solche gantz um sonst verrichten und nur denjenigen Bedienten, welche keine Besoldung haben, und dergleichen Theilung bey wohnen müssen, wegen der Schreib-materialien bey jeder Erbschaftstheilung Sggr. aus der verlassenschaft gegeben werden sollen. So viel aber der gleichen Erbschaftstheilung bey denen von Adel, Cöllmer und Freyen betrifft, so bleibet es zwahr bey demjenigen, was desfalls in Landt-Recht enthalten, und den Haupt-Leuthen und Adelligen Gerichts-Schreibern geordnet worden, Es müssen aber diese sich keines Weges unterstehen ein mehreres zu nehmen, alls daselbst erlaubet ist. Wie denn auch von jeder vorfallenden Erbtheilung, die ohnumgänglich 6 Wochen nach absterben des Erblassers zu halten, eine Copey beym Amte richtig zu verwahren, von denenjenigen Copialien aber so ein oder der andere Erbe zu seiner nachricht verlangen möchte, an Schreibgebühren vor den Bogen mit 26 Linien auf jeder seite beschrieben 6 gr. Pol. zu fordern hatt. Damit nun solches zu jedermanns Wissenschaft komme, so ist dieses Edict, nach dem es in teutscher, Lithauischer und Polnischer Sprache abgefasset und gedruckt, aller orthen so wohl von denen Cantzeln als durch die Beamten, Landtschöppen und Schultzen zu publiciren, auch durch öffentlichen Anschlag auf denen Aembtern und denen Städten, Dörfern und Krügen bekandt zu machen. Und gleich Wie Se. Königl. Maj. allergnädigst nicht hoffen wollen, dass Ein Ambs-Hauptmann, Beambter diesem zuwiderhandeln und sich etwas, so der darin declarirten Willens-

Mey
ein j
und
sche
exac
boht
mit
Se.
zu p
Sie
ordr
geh
stü
send
und
publ
plar

44.

den
und
Vor
nac
ingl
ang
Eur
Mül
sam
ver
bey
wie
Wi
solt
getl
fass
bes
Sch
dor
sell
bey
Zw

Meynung Sr. Königl. Maj. zuwider, anmaassen werde, zumahl nunmehr ein jeder Unterthan selbst weiss, wass auf die Seinige vererbet werden kan, und Wie Ihm darunter Kein Eintrag, weder directe noch per indirectum geschehen solle, also wen dennoch contraventionen und nur die geringste neben-exactionen derer Gerichte, von denen Erbnehmern, die hierin expresse verbohten worden, sich hervor thun möchten, sollen die verbrechers ohnfehlbar mit harter arbitrairer oder gar nach Befinden Leibes-Strafe beleget werden. Se. Königl. Maj. ꝛ. haben ersehen, was die Preussische Regierung wegen des zu publicirenden Edicts, die Erbschafts-Theilung betreffend, berichtet und Wie Sie das bemeldte Edict abgefasset; Wann aber dasselbe nach derjenigen Verordnunge, so Sie an die dortige Retablissements-Commission dieserhalb ergehen lassen, und darnach Sie dasselbe abgefasset wissen wollen, in allen Guthstücken nicht eingerichtet, So haben Sie hiebey ein ander Formular übersenden wollen mit allergnädigsten Befehl, dasselbe in teutscher, Lithauischer und Polnischer Sprache abfassen zu lassen, und selbiges hernachmahls zur publication zu befördern, auch der dortigen Cammer die benötigte Exemplaria davon zukommen zu lassen.

Potsdam d. 6. Octob. 1722.

Fr. Wilhelm.

44. K. Ordre an v. Görne und v. Bredow in Sachen des landwirthschaftlichen Betriebs.

Ich habe Eure relation von 14ten dieses sammt denen Anschlägen von denen Vorwerkern des Amts Insterburg, und übrigen Beylagen wohl erhalten, und daraus ersehen, wie hoch Ihr den Ertrag derer bereits vorhandenen Vorwerke angeschlagen, und dass Ihr denselben bey dem Ackerbau nicht nach dem verbesserten Zustande, sondern wie Er jetzo lieget, genommen, eingeleichen, dass Ihr das volle Schaarwerk, wie es jetzo ist, dabey nicht mit angeschlagen, sondern halb auf eigenen Betrieb, und halb auf Schaarwerk Eure Absicht genommen, auch dass Ihr die Brauereyen, Fischereyen, und Mühlen noch nicht mit in Anschlag bringen können; übrigens aber die gesamten Vorwerke des Amts Insterburg in 20 Special-Aemter einzutheilen vermeinet, und darneben die Anschläge in gewisse Capitel abgefasset, und bey jedem nicht nur die Mängel gezeigt, sondern auch zugleich angeführet, wie dieselben zu redressiren, und die Sache zu fassen sein möchte, wenn die Wirthschaft bey denen Vorwerkern vor voll eingerichtet gehalten werden sollte. Nun ist zwahr dieses alles sehr gut, und habet Ihr insonderheit wohlgethan, dass Ihr die Sache mit denen Schaarwerkern gleich dergestalt gefasset, wie Ihr vermeinet, dass in Zukunft die Wirthschaft am besten dabey bestehen könne, nemlich, dass Ihr halb auf eigen Anspann, und halb auf Schaarwerk die Rechnunge gemacht; Es seynd Mir auch die Mängel bey der dortigen Wirthschaft zur gnüge bekant, und ist allerdings nöthig, dass dieselben abgestellt, und bessere Verfassung gemacht werde; Allein weil bey dieser gantzen Sache die Execution das Vornehmste, und der Hauptzweck ist, maassen sonst alle Arbeit und projecte sammt deren Kosten ver-

geblich, wenn sie nicht zur Execution gebracht werden: So wird auch hauptsächlich erfordert, dass Ihr Hand anleget, und Euch bemühet, alles dergestalt wie Ihr es projectiret habet, ins Werk zu richten, welches vornehmlich auf Euch ankömt, und Ihr solches in loco nach Eurer Pflicht und gewissen am besten beurtheilen müsset; Ich zweifele auch nicht, Ihr, der von Görne werdet vor Eurer Abreise alles dergestalt veranstalten, indehm Ihr dazu genugsam instruiret seydt, maassen Ich sonst billig besorge, dass Ich bey Meiner Hinkunft in künftigen Jahre es eben in dem Stande finden werde, wie Ich dieses Jahr es angetroffen habe, welches Mir denn nicht lieb seyn, und Ich folglich Meinen Zweck schwehrlieh erreichen würde; um Mich nun aus dieser Ungewissheit zu setzen, habet Ihr vor allen Dingen zu berichten, zu welcher Zeit Ihr vermeinet, dass alles projectirter maassen in Stande seyn könne, und ob Ich es hiernechst, wenn Ich in künftigen Jahre hinkomme, dergestalt antreffen, und in selbiges Jahr schon die revenues davon ziehen werde, dabey dann Meines erachtens um so viel weniger Schwierigkeit seyn kann, wenn Ihr die daselbst bereits befindlichen Administratores und Arrendatores, so die neue Einrichtung Eurem eigenen Anführen nach anzunehmen geneigt seynd, dazu, nebst denen Leuthen, so Ich Euch noch hinaus sende, employret, und auf solche Weise zu der Sache selbst schreitet, dieselben auch auf Eure projectirte Instructiones, welche Ich approbire, verweist, und die bisher so wohl bey den Ackerbau als Vieh-Zucht angemerkten Mängel abzustellen sucht, insonderheit aber dahin sehet, dass das Stroh und Heu der Wirthschaft zu Schaden nicht mehr verkauft, auch das Vieh durch Schaarwerker nicht gehütet, sondern tüchtige Hirten dazu angenommen werden, und wenn sodann alles im Stande ist, der debit wegen der Butter, Wolle und dergleichen sich auch schon finden und vorher die Gedanken auf manufacturen zu richten, und die Sache noch weitläufiger zu machen, nicht nöthig seyn wird. Damit auch die Vieh-Zucht nach Eurem Vorschlage durch Räumung mehrerer Wiesen und Tilgung der Wölfe in denen Heyden in bessern Stand gesetzt, und höher getrieben werden könne, habe Ich desshalb nicht nur ordre an die Oberforstmeisters ergehen lassen, sondern Ihr habet auch die Wiesenräumung selbst zu veranstalten. Betreffend nechst diesem das Capital von denen Diensten und Schaarwerken, so approbire Ich in allen Eure deshalb gethanen Vorschläge, und habet Ihr es damit dergestalt einzurichten, wie Ihr findet, dass die Pächter und Vorwerks-Wirthschaft dabey bestehen können, und die Unterthanen gleichfalls conserviret werden, wie Ich dann auch zu dem Ende geschehen lasse, dass Ihr dieselben wegen der Dienste, Sie mögen bestehen aus was nation Sie wollen, egalisiret, und gleich machet. Wegen der Knechte soll ein Edict publiciret werden, dass dieselben nicht länger als 3 Jahre allda zu bleiben schuldig seyn, und Ihnen hernachmahls wieder nacher Hause zu gehen frey stehen solle, falls Sie kein belieben hätten länger daselbst zu verbleiben; Wie Ihr dann auch daselbst wegen der Knechte und Mägde, die bey Ihren Eltern nicht bleiben, die vorgeschlagene Veordnunge allda gleichfalls zu machen und die bereits anbefohlene Verfertigung der Gesinde-ordnunge zu prestiren habet. Wegen deren Gärtens habet Ihr es vors erste dahin zu veranlassen, dass ein jeder Arrendator und Administrator selber suche dieselben

anzurichten, und mit Küchen-Speisen zu bestellen, ohne darauf besondere Kosten zu verwenden. Falls Ihr dann hernachmahls noch nöthig finden soltet, zu anpflanzung guter Obst-Bäume noch einen tüchtigen Gärtner anzusetzen, habet Ihr Euch zu bemühen, solchen zu erlangen und an einen guten orth zu bringen, ingleichen die benöthigten Leuthe, den Hopfen zu bauen, in dem Dessauischen aufsuchen zu lassen, allwo dergleichen am besten zu bekommen. Uebrigens habet Ihr angeführet, dass wegen derer Dienste oder Schaarwerke, so Ihr bey denen Vorwerkern nicht mit in Anschlag gebracht, auf 7237 Thlr. ausfallen, und vermeinet, dass dieser Ausfall an andern Orthen schon wieder ersetzt werden könnte. Wann Ich nun wissen will, welchergestalt diese 7237 Thlr. wieder zu erlangen und ob die bey denen neuen Anschlägen zurück gesetzte Dienste so viel ausmachen, wenn ein jeder nur 48 Tage dienet, oder ob Ihr solches nach der Arth, wie die Dienste oder Schaarwerke vor diesen gewesen, gerechnet habet; So erwarte Ich desshalb gleichfalls Euren Bericht. Wegen derer Brauereyen werdet Ihr ebenmässig wohl thun, wenn Ihr suchet, dieselben je eher je lieber in Standt zu setzen, damit die revenuen gleichfalls daraus erfolgen können, maassen Ich ferner nicht gestatten werde, dass die Bauren brauen sollen, wenn Meine Brauhäuser im Stande seynd; Wie Ich dann auch das querlen gäntzlich abgeschaffet wissen will, wenn die Mühlen im Stande seynd, deren Anbau Ihr gleichfalls beschleunigen und darunter das nöthige veranstalten müsset, damit das Werk doch nur bey Meinem Leben in Stand gesetzt wird, dass Meine Nachkommen es im verbesserten Stande finden; denn Ich mache mir ohnedehm wegen des Ertrags keinen Etat darauf, dass Ich denselben vollkommen davon ziehen werde, und wird es allem Ansehen nach viel seyn, wenn Ich 20,000 Thlr. netto an bahren Gelde daraus werde haben können; wobey Ich dann dieses noch anführen muss, wie Ich noch zur Zeit nicht sehen kann, ob Ich durch die jetzige Einrichtung profit oder Schaden haben werde, maassen laut des beygehenden Extracts der bisherige Ertrag des Amts Insterburg schon 44,892 Thlr. 73 Gr. 2 Pf. und also weit höher gewesen, als das quantum, so Ihr durch die Anschläge heraus gebracht; Ob nun gleich in bemelten Extract einige Fixa, Forst- und andere Gefälle mit begriffen, Eure Anschläge hingegen nur bloss von denen Vorwerks-Wirthschaften handeln; So weiss Ich doch noch zur Zeit nicht, ob Ich hiernechst alles dasjenige, so in dem bemelten Extract ausser dem Vorwerks-Ertrag enthalten, noch gewiss über das von Euch durch die Anschläge heraus gebrachte quantum werde zu hoffen haben. Dannenhero Ihr Mir durch eine Balance zu zeigen habet, 1. Wie viel ein jedes von denen schon vorhanden gewesen Vorwerken bisher getragen hat, 2. wie viel es in Zukunft nach Eurem project tragen werde, 3. ob die vorigten Pertinentien dabey noch befindlich, oder ob welche abgenommen, oder zugeleget worden, und 5. was hingegen dabey an Unkosten aufgewendet werden müsse, dass der von Euch projectirte Ertrag erfolge: ingleichen wie hoch die Fixa und übrigen Gefälle, so in dem bey kommenden Extract mit enthalten, sich in Zukunft von dem Amte Insterburg betragen werden, um sodan zu sehen, ob, und wie weit die revenues von diesem Amte sich wirklich verbessern werden; Und weiln Ihr selbst angeführet, dass nach Eurer Einrichtung 7237 Thlr. aus denen Anschlägen

wegen der Schaarwerke hinweg fiehlen, so von andern orthen wieder einkomen müssen, So habet Ihr bey jedem Vorwerks-Anschlage zugleich zu zeigen, wie hoch die Schaarwerke sich bey dem alten Ertrage an Gelde be- laufen, wie viel dieselben bey denen neuen Anschlägen importiren, und wie viel also bey jedem Vorwerke wegen derer Schaarwerke hinweg falle, maassen sich sodann accurater zeigen wird, wie viel bey denenselben der Ertrag bey denen neuen Anschlägen höher komme. Dergleichen balancirung auch in Zukunft jeder Zeit geschehen muss, damit Ich gleich den profit oder Schaden deutlich sehen kan, und vor Augen habe.

Potsdam d. 31. Octbr. 1722.

Fr. Wilhelm.

45. Bericht v. Görne's über Culturzustände in Preussen, nebst Marginalien des Königs.

Ew. Königl. Maj. befehlen mir allergnädigst auf die von mir geschehene allerunterthänigste Anzeige, wie so gar viele Malcontenten in Preussen seyn, mein allerunterthänigstes Pflichtmässiges Gutachten, welchergestalt solchem zu begegnen, abzustatten.

Hiezu kan in allerunterthänigstem gehorsahm ich wohl nicht anderergestalt gelangen, als dass die Stände durchgehe, und weil alles bey Ihnen nur aufs Interesse ankömmt, nach solchem, insoweit Ew. Königl. Maj. nichts dabey leyden, mein ohnmaasgebliches Gutachten einrichte.

1. Der Geistliche Standt wil keine neue Kirchen mehr haben, weile Sie sich einbilden dass alssdann auch mehrere Prediger kommen und die acciden- tien theilen werden; Und dan thut ihnen wehe, dass sie die Schaarwerke von denen Potabeln verliehren sollen.

So nöthig nun mehrere Kirchen seyn, wofern die Hauptsäule eines wohl

(Marg. reg.):
»freillig müssen mehr
Kirchen und Predi-
ger sein«.

(Marg. reg.):
»guht, Filiale und
schulmeisters«.

(Marg. reg.):
»soll in Preussen nit
mehr Festtage ge-
feiert werden als hier
zu lande«.

ingerichteten Regiments, welches der Gottesdienst ist, befestiget werden soll, so schwer möchte hingegen von Anfang fallen mehrere Priester anzusetzen und zu sala- riren. Dahero dan ohnvorgreiflich kein besseres Expe- diens, als mehrere Kirchen zwar Successive zu bauen, gute Schulmeistere, die man mit wenigem abfinden kan, daneben anzusetzen, nicht aber sofort mehrere Priester zu bestellen, sondern Filialen wie in diesen Ländern ist, daraus zu machen, weile es dem Göttlichen Worte ohne- diess conformer, dass ein Priester zu so viele von seiner Gemeinde reiset als dass der Baur nicht einmahl des Sontags sich und seinen Pferden, als welche gantze Tage auf denen Kirch-Dörfern hungern müssen, Ruhe schaffen kann. Wie dann alle Sonn- und Festtage deren in Preussen weit mehr, wie hier gefeyert werden, ge- rechnet, der Bauer die Kirch-Fuhren so hoch anschlagen kan, als wann er 50 Vorspann-Reisen des Jahres thäte.

Den punct der Potabeln solchergestalt zu heben, dass die Priester dabey wieder satisfait gestellet werden können, ist ohnmöglich, oder man müste alle Missbräuche (so doch nicht verantwortlich) wieder gelten lassen. Und solchem nach den Gebrauch vom Missbrauch zu separiren, könnte ohne allerunterthänigste Maassgebung es so eingerichtet werden:

Das läuten versähe der Küster, und bekähme davor (Marg. reg.):
»gut«.

Brodt und Wein zur Communion aus der Stadt mit zu bringen, könnte die Gemeinde gar füglich verrichten, dan keine Woche hingehet, da nicht einer aus der Gemeinde, ja der Priester selbst nach der Stadt reiset. (Marg. reg.):
»gut«.

Mit dem Klingbeutel herumb zu gehen, welches, weile es in Preussen in einer Predigt 3 biss 4 mahl geschiehet, Sie auch Schaarwerken nennen, jedoch keinen Nutzen hat, weil keiner mehr als einmahl giebt, vielmehr die Leuthe im Zuhören nur irre macht, müsten die Kirchen-Vorsteher, deren einige zu erwehlen, übernehmen, die dan auch, wie andern ohrten es Maniere ist, die Kirche rein halten, und vor dergleichen Ehren-Ambt nichts weiter als einige kleine douceurs in der Gemeinde geniessen müsten. (Marg. reg.):
»ein scheffel Rogens«.

Alles was zum Ceremoniel in der Kirche gehöret kömbt dem Küster zu.

Bei Kranken auf dem Landte holet ein jeder Wirth den Prediger selbst. Sollten es aber Leuthe seyn die kein Gespann haben, muss Schultze und Gemeinde des ohrts, wie gleichfalls anderer ohrten üblich, davor sorgen. (Marg. reg.):
»recht«.

Wenn der Ersatz-Priester Kirchen-Visitation hält, geschehen die Fuhren reihe herum von denen Eingepfarten, und wird solches den Bauren kaum alle 30 Jahr einmal treffen. (Marg. reg.):
»guth«.

Wen was neues an denen Pfarr-Gebäuden zu machen, thut solches die gantze Gemeinde. Sind es aber Reparaturen, muss der Prediger selbige selbst verrichten, wie dan auch auf gleiche arth es mit Zäunen und Graben zu halten. Und auf diese Weise fielen die Potables gantz weg. (Marg. reg.):
»Bode ordre an Commission«.

Denen Predigern aber wäre dergleichen Königliche resolution zu ertheilen, und in der neuen Dorf-Ordnung müsten die Praestanda, so zu Kirchen, Pfarrhäusern und Schulen gehen, umbständlich beschrieben werden, als über welche Verfassung sich kein raisonnabler Prediger beschweren könnte.

2. Betreffendt den weltlichen Standt; So scheineth wohl, dass jalousie gegen Frembde und gar zu grosse prevention vor Eigene Wirthschaft, die Noblesse allarmirt. Gleichwie aber beydem nicht anders als durch die Zeit und Experience abgeholfen werden kan; also müssen die Ungläubigen sich wohl biss dahin pacientiren, welches Sie auch thun können, weile noch zur Zeit die grössten Landes-beneficia unter Ihre Hände bleiben.

Der Cöllmer Standt, hat das Junkerieren im Kopf, ist aber die warheit zu bekennen, etwas zu hoch angestrenget worden, umb solches weiter aus-

(Marg. reg.): führlich machen zu können, Dahero denn auch die mei-
»auf was für ardt ist st sten Cöllmischen Güther feil seynd. Ew. Königl. Maj.
hier zu helfen«. haben itzo Gelegenheit, Sich, wass das Brauen alls das
 principalste in gantz Preussen anbelanget, und welches liederlich von denen
 Domainen vergeben worden, wiederumb feste zu setzen. Wenn aber solches
 wie es dan nunmehr bald geschehen wird, zum Stande, möchte wohl nöthig
 seyn, denen Cöllmern eine kleine Erleichterung, die
 (Marg. reg.): wenig importiren kan, zu gönnen, weile doch der Con-
»wie können sie er- sumption wegen gut ist, wen allerhandt Stände unter
leichtert werden; einander wohnen, und Bauren allein ein Landt nicht flo-
vorschlagens«. rissant machen.

Bey dem bauerlichen Standte ist itzo nichts alls das Misstrauen, dass
 die versprochene Sachen nicht gehalten werden dürfen, und die gar zu grosse
 Liederlichkeit, worin Sie wegen zu schlechter Aufsicht gerahten, übrig.

Das Erste muss Ihnen die Zeit und prudence Ihrer Vorgesetzten beneh-
 men. Dem Zwayten auch kan durch nichts alls raisonnable Beambten ge-
 hoben werden, und wass hierunter Ew. Königl. Maj. bereits höchsterlaucht
 disponirt haben, dehm wüste ich meines geringen ohrts nichts bey zu fügen,

(Marg. reg.): alls den Wunsch, dass die Execution in wohl intentionirte
»ist wahr. execucion«. Hände falle, und durch Unlust zum Werke, oder ander-
 weitige particulier Absichten nicht difficil gemacht wer-
 den möge, welches jedoch auch nichts zu bedeuten haben wird, weile Se.
 Königl. Maj. gar zu Erlaucht seyn umb nicht zu merken, wen sich das Werk
 etwa an dergleichen accochiren solte.

Berlin den 17. November 1722.

Fr. v. Görne.

46. Relation des Generaldirectoriums an den König in Betreff der von den Provinzialkammern erstatteten Berichte über die Methoden der Domainen- verpachtung ¹⁾.

Se. Königl. Maj. haben bereits in anno 1720 Allergnädigst angemerket,
 wie bey Dero Provincial-Cammern die Methoden in Formirung der Anschläge
 sehr differiren und daher allergnädigst befohlen, darunter sich soviel mög-
 lich zu vereinigen, worauf denn am 3. Januar ej. anni allen Cammern Sche-
 mata von General- und Special-Anschlägen nebst einem weitläufigen Raisou-
 nement, von der dabey führenden Intention zugesandt worden, mit dem
 Andeuten, dass Sie darüber ihre Gedanken schriftlich eröffnen möchten;

Dieweil nun Se. Königl. den allergnädigsten formirten General-Ober-
 Finantz-Krieges- und Domainen-Directorio abermahl in Gnaden befohlen
 haben, dieses Werk so zu reguliren, dass jede Provintz wissen könne, wie Sie
 eigentlich dabey zu procediren hätte; Alls hatt man die damahls von ver-
 schiedenen schon eingesandten Erinnerungen zur Hand genommen, und das
 Schema zwar ungeändert gelassen, nach der Beschaffenheit jeder Province
 aber, folgende Observationen gemacht:

¹⁾ Ohne Datum. Dem Zusammenhange nach aus dem Jahre 1722 oder 23.

Cleve, Geldern, Meurs haben vor diesen keine Anschläge der Königl. Pacht-Güter gemacht, sondern alles auf der Licitation bey der Kertze ankommen lassen und also ihre grösste Bemühung darauf gesetzt, wie Sie die Licitanten gegen einander animiren möchten; welches dann zuweilen glücklich, zuweilen fehl geschlagen, jetzo aber sind durch die letzte Commission alle Pacht-Stücke untersucht, und nachdem man ein Principium wegen Abzug derer Bestellungen-Kosten genommen, sind alle Stücke nach ihrem Ertrage ordentlich taxiret und angeschlagen worden; dieses Fundament wird die Cammer bey vorkommenden weitem Verpachtungen stets beybehalten können, nur dass Sie fleissig nachzusehen hatt, ob auch in der Aestimation des Ertrages geirret worden; als welches bey so viel Tausend Stücken leicht geschehen können, durch fleissige Untersuchung aber künftig hin zu ändern ist, so dass das Principium regulativorum desfalls ungeändert bleibt, der Ertrag aber nur nach allen seinen Umständen beleuchtet werden muss; gleiche Bewandniss hatt es mit

Minden und Ravensberg und ob zwar die dortige Cammer am 4. April 1720 verschiedenes dem ihr communicirten Anschlagens-modo entgegen setzen wollen, So hatt Sie doch nunmehr aus der Erfahrung und da ihre Pacht-Güter nach demselben taxiret, auch wohl untergebracht werden, so viel gelernet, dass eine Sache gantz anders ausfallet, wenn man dieselbe angreift und practiciret, auch dazu ein richtiges Fundament hatt, als wenn man sich der Discretion derer Beamten übergeben muss, Und diesemnach ist solcher Cammer auch kein anderer Modus, als den sie jetzt mit practiciren helfen, nöthig.

Im Magdeburgischen und Halberstädtischen nebst Dependenzien ist auch diese Anschlagens-Methode soviel practiciret worden, dass ihr kein weiteres Eclaircissement, als dass bey vorkommenden künftigen neuen Verpachtungen eine neue recherche des Werthes von jedem Pacht-Stücke geben kann, nöthig.

Chur-Mark verpachtet gleichfalls nach der introducirten Methode. Nur weil hier die Aecker schlecht, und dabey an manchen Orten weitläufig fallen, wollen sich die Vorwerker mit eigener Bestellung nicht durchgehends tractiren lassen, sondern es müssen Spann- und Hand-Dienste auf Erfordern des Pächters zu Hilfe gegeben werden, welche Dienste aber, weil Sie in den Anschlag gebracht und eben so bezahlet werden, wie die Bauren solche zu bezahlen vermögend, dem Cammer-Interesse keinen Abgang, vielmehr an den Orten Vortheil bringen, wo der Bauer das Dienstgeld wegen ermangelnden Gelegenheit, etwas mit seinem Gespann und Hand zu verdienen, gerne schuldig zu bleiben pfeget,

Neu-Mark hatt auch seit letzterer Communication der Formularen von Anschlägen, soviel deren eingeschicket worden, sich darnach gerichtet, nur dass Sie annoch keine durchgehende Vermessung hatt, und daher die eingegebene Aussaath pro principio nehmen müssen, So will auch in denen Ländern, wo viele Wüsteneyen und wenig Menschen sind, es sich mit Aestimation des Wiesewachses nicht schicken, weil ausser dem, was das Vorwerk brauchet, nichts zu verkaufen stehet, und dahero kein anderer Werth genommen werden

kann, als wie es der Pächter selber zu nutzen im Stande ist; Gleiche Bewandniss hatt es mit

Pommern, und die damahlige Cammer hatt nichts gegen die Anschlag-Methode eingeschicket, einfolglich ist zu vermuthen, dass Sie sie entweder schon gehabt oder mutatis mutandis die zugefertigten practiciret.

Preussen allein hatt fast jeden Punct censiren wollen, es scheinete aber aus vielen Exempeln, dass weder die Teutsche noch Lithauische Cammer einen rechten Begriff von der dabey geführten Intention gehabt, welches sich jetzo gantz anders giebet, da die Domainen-Commission mit der Cammer neue Anschläge macht, nach selbigen Pächters findet, und also Sie von Amt zu Amt sehen, auch weiter sehen werden, wie alles practicabel zu machen, wenn man selber arbeitet, und den alten Trappen nicht aveuglement folget.

En general ist noch darauf zu denken, wie in den ostwärts belegenen Landen folgende Fehler corrigiret werden mögen:

1. Ist, wie schon bey der Neu-Mark gedacht, einer der grössten Fehler dieser, dass das Wiesewachs aparte anzuschlagen, viele difficultäten findet, Und ob zwar solches an denen Orten, wie zum Exempel jetzo in Lithauen wenig importiret, angesehen die Commission, weil das Wiesewachs des ermangelnden Debits wegen fast gar in keine Taxe gebracht werden kann, dahin siehet, dass dem Pächter nach Proportion der Sommer-Weyde zugeleget werden, welches dann in der Wüsteney sich wohl practiciren lässt, an denen Orten aber wo bereits der Zuschnitt derer Vorwerker vor vielen Jahren geschehen, und das übrige Land mit Unterthanen besetzt ist, findet sich mehrere Schwierigkeit. Zum Exempel es hatt ein Vorwerk 10 Hufen Ackers, auch so viel Wiesen, die zum Theil eine Meile und weiter davon liegen. Dieses Wiesewachs ist nach Proportion des Ackers und der Weyde, die nur auf der Bracke gehalten werden kann, zuviel, Soll also das Wiesewachs nicht aparte und die Sommer-Weyde auch nicht insbesondere angeschlagen werden, leidet das Cammer-Interesse. Solchemnach ist nun an denen Orthen wo keine andere Disposition zu machen und etwa Wiesen und Weyde zu Hilfe zu nehmen nöthig, kein ander Expedientz als der besondere Anschlag von beyden, und weil ein Pächter nicht leicht zu viel Wiesewachs haben kann, so muss er es suchen, so gut er kann, zu Nutze zubringen;

Der Anschlag aber muss proportioniret werden, mit dem was man siehet, dass nach Gelegenheit des Orths zu profitiren vermag.

Die Proportion hat man in Preussen ohngefehr so genommen: die Wiesen sind in 3 Classen getheilet worden. Von der besten hat man auf die Kühe 1 Morgen und von der Mittlern $1\frac{1}{2}$ Morgen und vom gantz schlechten 2 Morgen gerechnet, und obgleich ein jeder Hauswirth wohl siehet, dass nach der Grösse derer Preussischen Morgen dieses sehr viel ist, so muss man hingegen auch die langen Winter consideriren und ist die Kuh-Pacht auch darnach angeschlagen worden.

Wenn dann eine rechte Wirthschaftliche Proportion auch an andern Orthen ausgesuchet, und was dann übrig bleibt, aparte wie es zu nutzen möglich eingeschlagen wird, ist die Confusion die bey Ermangelung dessen sonst in die Augen fällt, gehoben, und dem Pächter, dem Wiesewachs nach Proportion

der Sommerweyde mangelt, kann auch der Abzug an der Viehzucht auf gleichen Fuss, doch dass man reflexion mache auf sein Stroh-Futter, welches an manchen Orthen ein vieles ersetzt, gemacht werden.

Der 2te Fehler bestehet in rechter Nutzung der Fischereyen und Teiche und haben die Cammern bis dato wenig darauf gesehen, dass die Seefische mässig gefischt, und nur so angegriffen werden, dass der künftigen Pacht auch was bleibt, noch weniger haben Sie der Teiche qualität examiniret und den Ueberschlag gemacht, ob solche a. nicht etwa besser wenn Sie zu Acker oder Wiesen liegen bleiben genutzt werden können, ob nicht b. im wässerichten Terrain, zumahlen wo viele Grund-Quellen sind, die angelassenen Wiessen ganze Felder ruiniren. Und endlich c. Wenn auch alles dieses nicht ist, an bey die Fische wohl zu debitiren seyn, hatt man doch nimmer einen solchen Cammer-Anschlag gesehen: Der Teich hält so viel Morgen Ruthen, selbiger kann nach Proportion des Grundes mit soviel Schock Carpen besetzt werden, der Besatz kostet soviel; der Centner Carpen, oder das Schock 3 jährigen Zuwachs wird in der Gegend verkauft so hoch; So viel pro Centner wird dem Pächter vor den hazard zu gute gerechnet, und letztlich, so viel kann er demonstrativement Pacht geben.

Der 3te Fehler steckt in Nutzung der Waldung, angeseheu an manchen Orthen, obgleich das Holtz daselbst rar ist, doch sehr verschwenderisch damit umgegangen wird, Es hatt sich das Forst-Amt zwar sehr bemühet, diesem abzuhelfen, und daher in Vorschlag gebracht, dass man die Beamten alles Brau- und Brennholz (bezahlen lässt(?)), dieses nu würde zwar die Forst-Revenues considerablement vermehren, dem Königl. Interesse aber nichts profitiren, Weil der Beamte, wenn ihm die Holtz-Bezahlung in Rechnung passiret, derenthalben nichts menagiren wird; das einzige Mittel aber die Sache in Ordnung zu halten, wäre dieses, dass gleich bey Formirung des Anschlages das Brennholz abgezogen, von dem Forst der Orth, woraus der Beamte sein Holtz kaufen sollte, benennet, und hernach vor demselbigen Preiss, wie dem Beamten das Holtz im Abzuge gebracht worden, Ihm auch solches in Bezahlung wieder angeschlagen würde, da denn, wenn er gerne kalt sitzen und menagiren wolte, es ihm directe zu gute ginge und den Pacht facilitiren würde, ja, es würde alssdann mancher Beamte Strauch-Holtz, der jetzo kaums mit Kluft-Holtz zufrieden ist, brennen.

Dieses alles aber würde jedoch nur an denen Orthen zu passen kommen, wo die Holtz-Menage nöthig und man dasjenige was der Beamte nicht kauft anders wo mit profit zu debitiren weiss.

Welche Umstände dann, nachdem sie collegialiter erwogen worden, denen Cammern bekandt zu machen, und sie übrigens auf die Instruction de ao. 1720 nochmahls zu verweisen wären.

47. Königl. Instruction für die zur Untersuchung des Domainenwesens in Pommern niedergesetzte Commission.

Demnach Se. Königl. Maj. in Preussen allergnädigst in Gnaden resolviret, ein gründliche Untersuchung Dero Domainen-Stücke in Dero Pommer-

sehen Lande anstellen zu lassen, umb nicht nur von derselben eigentlichen Zustande ausführliche Nachricht einzuziehen, sondern auch zugleich mit mehreren fest zu setzen, auf was Ahrt Dero Interesse dabey annoch zu befördern, mithin laut Maassgebung der an das G.-O.-F.-K.- und D.-Directorium gegebenen Instruction der Ertrag der Güter nebst den prästandis der getreuen Unterthanen in gehöriger Proportion dergestalth wie solches der Billigkeit gemäss, und zu ihrer Conservation, auch mehrern Aufnahme gereichen mag, ins Künftige zu reguliren. Und dann dieselben zu dem Ende Dero Geheimer Finantz-, Krieges- und Domainen-Räthe von Thile und von Börstell, wie auch Krieges- und Domainen-Räthe von Blumenthal, Zimmer und Dames zu Commissarien allergnädigst ernennet, welche samt und sonders sich fördersamst nach besagte Pommerischen Lande zu erheben allergnädigst befehliget; So haben allerhöchstgedachte Se. Königl. Maj. dieselben sowohl zu ihrer als mäniglichlichen Achtung mit folgender Instruction allergnädigst versehen lassen:

1.

Zuvörderst nun ist Dero allergnädigster Wille und Befehl, dass besagte Commissary mit der Untersuchung von Amt zu Amt verfahren, und solche im Amt Pyritz eröffnen, Dero Pommerischen Krieges- und Domainen-Cammer aber so wohl als die Beambte jedes Ohrts die Urbaria, Amts-Contribution-, Brau- und andere Register auch sonst vorhandene Nachrichten, denenselben sonder einigen Vorbehalt treulich aushändigen, auch die Amts-Bediente nebst den Pächtern und Unterthanen so oft es nöthig zur persönlichen Comparition auch eydlichen Profession anhalten sollen.

2.

Haben Sie die sämtliche Vorwerker und Acker-Höfe selbst zu bereisen, die Gebäude in Augenschein zu nehmen, und wenn einige derselben überflüssig zu seyn befunden würden, zu deliberiren, welchergestalth davon zu Sr. Königl. Maj. Interesse anders zu disponiren stehen dürfte.

Wenn aber an Vorwerks-Gebäuden sich Mangel ereignete, oder selbige untüchtig befunden würden, zu examiniren, müssen Sie von dortiger Krieges- und Domainen-Cammer Nachricht einziehen, ob dasjenige was in dem Amts-Etat darauf ausgesetzt, auch dahin angewandt worden, oder ob die Pächter daran schuld haben.

3.

Hauptsächlich ist von allen bey der Untersuchung vorkommenden Sachen ein vollständiges Protocollum zu halten, worinnen die Anzahl der Dörfer, derselben Einwohner, nebst dem Hufner-Quanto, item Wiesewachs, auch Beschaffenheit der Holtzungen, Weyden, Fischereyen wie auch Diensten und andern Prästandis jedes Unterthanen, auch Freyen und Instleute sowohl an ordinarys als extraordinarys, worinnen solche nur immer bestehen mögen, darunter die Accidentien der Beamten und Heyde-Bedienten, von Aufgunst, Erbfällen und sonsten, ohne Unterschied, mit begriffen, specificie zu verzeichnen: Dabey denn der Hufen-Classifications-Commission verhandelte Acta zu adhibiren, jedoch solches alles in möglichster Kürtze sonder Weitläufigkeit oder Aufenthalt zu expediren.

4.

So sollen auch Commissary mit acht haben, ob ratione der Handwerker auf dem Lande denen Principiis regulativis gelebet werde. Desgleichen auf was Ahrt die Dorf-Schmieden angestellt, und was dieselben jährlich zu entrichten haben, oder doch allenfalls wohl praestiren können, und ob Sie nicht, wie in der Chur- und Neu-Mark, vor eine gewisse jährliche Recognition oder gar kaufweise erblich überlassen seyn dürften.

5.

Wegen der Contributions-Einnahme der Aemter, welche separatim bisher von den Beamten eingehoben und berechnet werden, hatt es zwar insoweit dabey sein Verbleiben: Es sollen aber die Ausschreiben mit den Quartal-Landes-Repartitionen conferiret werden, ob auch solche denenselben gemäss?, maassen Se. Königl. Maj. die Hufen-Steuren zur Beschwerde der Contribuenten unter keinerley Prätext vergrössert, noch denen Rendanten ein mehreres, als geordnet, in Ausgabe passiret wissen wollen: Zu dem Ende hinführo die Amts-Contributions-Register bey Abnahme der Amtsrechnungen jährlich vor die Krieges- und Domainen-Cammer zugleich mit zu justificiren, und der von selbigen zu formirende Salarien-Etat ꝛ. zur approbation nach Hofe einzusenden und wie alles befunden dem Protocollo einzuverleiben.

6.

Die Amts-Vorwerker anbelangendt gehet Sr. Königl. Maj. allergnädigste Intention nicht dahin, dass umb ein geringes Surplus tüchtige Pächter, so gute Haushalter seindt, ohne Unterscheid ausgesetzt, und immerfort von 3 zu 3 Jahren mit selbigen eine Veränderung vorgenommen werden solle, sondern wollen vielmehr dieselben dabey geschützet, und zu Anwendung desto mehrern Fleisses in Meliorirung der Güther, angefrischet wissen, wenn Sie nemlich die nach jedes Ohrts Beschaffenheit von der Commission anzufertigende Oeconomische Anschläge erfüllen, und praestanda praestiren. Wie aber dazu anders nicht, denn durch eine accurate Vermessung der so wohl wüsten als cultivablen Aecker zu gelangen, indehm die Aussaaten mehrmahlen falsch angegeben zu werden pflegen: Also sollen die Vorwerks-Aecker in denen Hinterpommerschen Aemtern, wann solches etwa noch nicht überall geschehen wäre, annoch fördersamst sonder Verzug vermessen werden, damit es der Commission an gründlicher Nachricht zu Formirung sothaner Anschläge nicht ermangeln möge.

7.

Wie aber Se. Königl. Maj. ein vor alle mahl fest gesetzt, dass Dero Aemter hinführo an tüchtige Haupt-Pächter cum conditione Sublocationis verarrendiret, und die Renthmeister, item Amts-Secretarien, so sich dazu nicht erklären würden, nicht weiter bey behalten, auch der Amts-Hauptleuthe, Beambten und anderer Officialiam bisherige Gerichts-Accidentien und Douceurs denen Haupt-Pächtern, in Consideration dass künftig alle beym Justiz-Wesen vorfallende Arbeit auf dieselbe redundiret, zu ihrer Ergötzlichkeit hinführo mit bey gelegen wissen wollen; Also werden Commissary aller-

gnädigst befehliget, solches alles mit Fleiss zu verzeichnen, auch was solche ein Jahr umbs andere wohl betragen haben, zu überschlagen, und wenn sich tüchtige Leuthe zur Haupt-Arrende finden solten, mit denselben praevia Communicatione der dortigen Krieges- und Domainen-Cammer zu Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Ratification darüber zu handeln, sich auch wegen Verpachtung der Fixorum nach der allergnädigsten Instruction allerunterthänigst zu achten: jedoch dass denen Unterthanen und andern Debenten, falls bey Ihnen hinlängliche Sicherheit vorhanden, solche vor den gesetzten Preyss vor andern gelassen, und die Unterthanen mit Verführung der Getreyde-Pächte so viel weniger beschweret werden mögen.

8.

Wegen Ertrages der Mühlen, sie mögen auf Erb- oder Zeit-Pacht denen Besitzern eingethan seyn, sollen Commissary gleichfalls convenable Anschläge verfertigen, und dabey nicht allein die gewidmete, sondern auch die fremde Mahl-Gäste mit in Consideration ziehen, und wenn deren einige zugegangen, oder sonst nach Veränderung der Zeiten die jährliche Consumtion nunmehr die stipulirte Pächte merklich excedirte, haben sie sich an der Proprietarien Verschreibungen nicht zu kehren, sondern zur allergnädigsten Decision davon pflichtmässig zu referiren: Nicht weniger ist wohl zu attendiren, ob nicht vorkommenden Umständen nach ein oder ander Adeliches oder Städter Dorf, so mit keiner eigenen Mühle versehen, der natürlichen Billigkeit gemäss verbunden, lieber Sr. Königl. Maj. benachbarten Amts-Mühlen, den Fremden die Mahl-Metzen zu gönnen? Ingleichen ob auch einige neue Mühlen, wozu die Besitzer etwa nicht berechtiget, in Präjudicium der Aemter erbauet worden? item ob nicht annoch hin und wieder neue Mühlen mit gutem Nutzen anzulegen?

9.

Wenn sich auch finden solte, dass in theils Aemtern wüste unbebaute Stellen, ja gar gantze wüste Feldmarken vorhanden seyn solten; so soll die Commission sich erkundigen, auf was Ahrt der Anbau derselben zu befördern, auch deshalb unmaassgeblich Vorschläge, so mit der Krieges- und Domainen-Cammer wohl zu concertiren, ins Mittel bringen.

10.

Wie aber Se. Königl. Maj. jederzeit auf die Conservation Dero Unterthanen ein allergnädigstes Auge gerichtet, also gehet Dero allergnädigste Intention vornehmlich mit dahin, dass solche nach aller Möglichkeit erreicht werde. Welchemnach denn die Commission bey Examinirung ihrer praestationen wohl zu erwegen hat, ob solche nicht theils Ohrten zu schwer, oder von den Pächtern ihnen zu viel auferleget worden? oder ob nicht an den Ohrten, allwo schlechte Weyde vor das Zug-Vieh vorhanden, die Dienstleistungen in Natura gegen ein proportionirliches Dienstgeld und Bedingung gewisser reservirten Dienste zu remittiren, item auch wenn sich finden solte, dass die Unterthanen so schlecht gewirthschaftet, dass ihnen fast jährlich mit frischer Hofwehr ausgeholfen werden müssen, so sollen freye Leuthe ohne

Hofwehr auf 6, 9 und mehr Jahre gegen Dienstgeld angesetzt werden, damit die Aemter nicht hinführo weiter mit Hilfe der Unterthanen erschöpft werden mögen.

11.

Hat die Commission zu examiniren, und wo möglich Hand anzulegen, dass die Leibeigenschaft in denen Königl. Aemtern aufgehoben, und dagegen die Unterthänigkeit, wie in der Chur-Mark, eingeführet werden möge.

12.

Muss das Brauwesen wohl examiniret werden, ob solches nicht zu verbessern und gut Bier gebrauet werden möge, und wenn sonsten sich Mängel ereignen, müssen solche redressiret werden.

13.

(Ein unleserlicher Satz).

Gleichwie nun Se. Königl. Maj. zu Dero angeordneten Commission das allergnädigste Vertrauen hegen, dieselbe werde bey dieser Untersuchung Ihrerseits alles was nur zur Beförderung Dero Interesse gereichen mag, möglichst bey zu tragen geflissen seyn, wenn auch gleich ein oder das andere darinnen nicht namentlich ausgedrückt seyn mögte; Also befehlen Sie Dero Krieges- und Domainen-Cammer, auch andern Dero dortigen Collegiis allergnädigst, sich darnach allerunterthänigst zu achten, und alles was zur Erreichung Dero allergnädigsten Intention beförderlich seyn mag, gebührend bey zu tragen.

Signatum Berlin den 17. April 1723.

C. B. v. Creutz.

48. Protocoll der zu Ragnit in Gegenwart des Königs stattgefundenen Konferenz über das preussische Retablissement.

Actum Ragnitt den 4. August 1723.

Da Seine Königliche Maj. in heutigem dato in Ihre allerhöchsten Gegenwart wegen des Retablissements vom Lande eine Conference angestellt, zu welcher die Würkl. Geheimbte Etats-Räthe Herrn v. Grumbkow und Herrn v. Görne Excellenz Excell. die beiden Herren Praesidenten von Lesgewang und von Bredow, ingleichen die Krieges- und Domainen-Räthe von Schlubhuth, v. Löllhoffel und v. Borek gezogen worden,

So ist folgendes in obgedachter Conference vorgekommen und von Sr. Königlichen Maj. allergnädigst resolviret:

Auf eine von des Herrn Wirklichen Geheimbten Etats-Rath und General-Lieutenant von Grumbkow Excell. gethane allerunterthänigste Anfrage: ob von denen allhier zur Maasstreckung befindlichen Ingenieurs nicht einige nunmehr ab- und zu denen Regimentern, bey welchen Sie stehen, würden gehen können, liessen Se. Königl. Maj. den Hrn. Major Bosse herbey rufen, welcher, da Se. Königl. Maj. die Vermessung allergnädigst gehoben wissen wollen, nebst der Commission der Meynung wahr, dass nicht allein diejenigen Ingenieurs, so bey denen Regimentern ausserhalb Preussen stünden, füglich

abgehen, sondern auch die Herren Ingenieurs von denen in Preussen stehenden Regimentern nicht alle nöthig seyn, und nächstens alle insgesammt zu denen Regimentern sich wieder würden verfügen können. Se. Königl. Maj. befehlen hierauf dem Herrn Major von Bosse, *Seine Meynung darüber noch schriftlich von sich zu geben.*

Hierauf wurde Sr. Königl. Maj. der von der Commission gefertigte neue Etat und die Balance vom Amte Insterburg allerunterthänigst in zweyen besonderen Tabellen überreicht, in derer einen die Balance von Vorwerkern und Bauerhöfen zusammen, in der anderen aber nur das Plus und minus von denen Bauerhöfen Insterburgischen Amts allein gezogen und angezeigt ist.

Seine Königliche Majestät liessen sich über beyde Erläuterung geben, und da in der ersteren ein Plus ohngefähr von 72,000 Rthlr. herauskommt, welche nach dem vollen Satz, wenn die Acker erst unter Cultur gebracht, auch der Bauer recht gewurzelt haben würde, zu hoffen weren; So verlangen Se. Königl. Maj. einen Termin zu wissen, wann der volle Satz gefallen, und ob solches wohl in Sechs Jahren würde geschehen können.

Die Commission getraute sich darüber Sr. Königl. Maj. nichts gewisses zu promittiren, Herr Praesident v. Bredow stellte auch Sr. Königl. Maj. die Unmöglichkeit dessen vor, weile der Bauer noch in einer affreusen Armuth steckete, die sowohl alt- als neubesetzte Aecker noch nicht recht unter Cultur gebracht, Viele noch unbesetzt, des Bauren Verbesserung aus dem Zuwachss zu hoffen, und sowohl von denen neu angesetzten als alten Bauren, weile darunter verschiedene nichts taugeten, noch mancher von Zeit zu Zeit abgesetzt und ausgemerzet werden würde, so, dass überhaupt die Ansetzung derer neu-Bauren nicht zu einer Zeit ihren Anfang nehme, folglich auch einer vor den andern eher im Standt kommen, und das völlige Quantum abtragen würde, wovon man, weile es was zukünftiges were, nichts voraus versprechen könne, gestaldt solches in einer ad Acta gegebenen umständlichen Vorstellung noch deutlicher ausgeführet worden.

Dieses fanden Se. Königl. Maj. hinlänglich zu seyn, erklären sich auch in Gnaden dahin, dass Sie mit obiger Frage nicht gemeynet wären, Ihnen eine Antwort abzunöthigen, wobey Sie die Commission hernachmahls halten könnten; Sie verlangten nur zu wissen, ob dazu nach Sechs Jahren nicht apparence were, auch obgleich man allerdings die auszumerzende Bauren in consideration ziehen, und folglich schliessen müsse, dass die in ihre Stelle kommende später in Standt kommen werden, als diejenige so gleich Anfangs Wurzel gefasset, ob in Erwe-gung dessen von denen angesetzten 72,000 Rthlr. nach Verlauf derer ersten Sechs Jahren, nicht wenigstens 50,000 Rthlr. Plus einkommen würde.

Die Commission vermeynet, dass hoffentlich solches werde praestiret werden können, man wolle aber davor nicht guth seyn, dass es unausbleiblich geschehen werde; wenigstens würden binnen 6 Jahren sowohl Vorwerker, als Mühlen, Brauereyen und Bauren in gantz anderem Standte in Lithauen seyn.

Bey dem Etat von denen Insterburgischen Bauerhuben fordern Se. Königl. Maj. allergnädigste Erläuterung, ob die noch unbebaute Hufen in solchen schon mit begriffen, worauf die Commission sich dahin allerunterthä-

nigst erkläret, dass solche mit im Anschlage weren, und da Se. Königl. Maj. weitere Nachricht verlangen, wie viel solcher Hufen annoch zu bebauen, so wird allerunterthänigste Nachricht ertheilet, dass noch in die 700 Bauer- und Cossäthen-Höfe zu bauen nöthig weren.

Bey Gelegenheit der vorhin erwehnten Ausmerzung derer untüchtigen Bauren befehlen Se. Königl. Maj.,

Dass alle neu ungesetzte Pohlen und Szamayten, weile sie doch nicht Stich hielten, von denen Erben wieder abgesetzt, doch aber dahin persuadiret werden müsten, dass Sie Hauss-Leuthe würden, wodurch mann, wenn sonst keine anderen Nutzen, doch diesen erhielte, dass Ihre Kinder im Lande blieben.

Es aggreirten Se. Königl. Maj. allergnädigst, dass die übrige Puncta, so die Commission zum allerunterthänigsten Vortrag aufgesetzt, proponiret werden möchten, es wurden demnach die wegen des künftigen neuen Anbaues, wie solche ad Acta gegeben, zuerst vorgelesen.

Nach vernommenen Inhalt derselben declariren Se. Königl. Maj. sich allergnädigst dahin,

Dass Sie die Hände in dem angefangenen Werke nicht sinken lassen, noch eher ruhen wollten, bis die Wüsteneyen aufgehöret und die 700 Bauren und Cossäthen (in Höfe) angesetzt weren, von welchen noch ein guthes Theil künftiges Jahr fertig seyn müsste: Herr Obrist-Lieut. du Moulin und der Herr Krieges- und Domainen-Rath von Löllhoffel müsten bei der Commission beständig bleyben.

Und da in denen Puncten in Vorschlag gebracht wirdt, dass wegen des Holtz-Mangels selbige mit Wellerwenden, oder von ungebrandten Ziegeln erbauet werden mögten,

So fragen Se. Königl. Maj. an, wie viel ein solcher Bauerhof kosten würde, wovon aber noch kein Ueberschlag gemacht, und deshalb der Bau-Etat fördersambst gefertigt, und allerunterthänigst eingeschicket werden soll. Nach dieser erhaltenen Nachricht frageten Se. Königl. Maj. den Kriegs- und Domainen-Rath von Löllhoffel, ob Er sich getraue, 200 Bauerhöfe aufs Jahr zu bauen, undt fertig zu bekommen; Er antwortet darauf allerunterthänigst mit Ja, wenn er nur alles nöthige, sonderlich sufficiente Fuhren und Arbeiter erhielte.

Auf diese eingezogene Nachricht dictiren Se. Königl. Maj. ad Protocollum:

»Zukünftiges Jahr soll in dem Ambte Insterburg, an denen Oerthern wo es die Commission guth finden wirdt, gebauet werden: ein neues Vorwerk und 200 Bauer-Höfe zu zwey Hufen und soll die Commission veranstalten, dass solches an wüsten Oerthern geschehe.

»Selbige muss auch überlegen, was am wohlfeilsten und dauerhaftesten ist, die Bauer-Höfe von Holtz oder in Wellerwenden zu bauen und hat übrigens keinen Anschlag zu fertigen, wie viel das neue Vorwerk und die zweyhundert Bauerhöfe sambt den Besatz kosten werden, auch solchen fördersambst nach Berlin zu senden«.

Sonsten haben Se. Königl. Maj. über die mehrgedachte Puncta, den neuen Anbau betreffend, nachfolgende Entscheidungen von sich gegeben:

Dass Sie zu den Bau derer alten Höfe sich nicht eher verstehen wollten, bis der neue Bau vollendet, interimis-Weise aber würden Sie zu solchem Flick-Bau Jährlich in den Etat etwann ein 20,000 Rthlr. passiren lassen, und könnte die Commission darzu die nöthige Anstalt vor künftiges Jahr machen:

Dass die Commission examiniren solle, wie viel Mühlen in denen Lithauischen Aemtern zu bauen nöthig, wie viel davon (und zwar die nöthigsten) im zukünftigen Jahr zu Stande kommen, auch wie viel selbige kosten würden:

Dass in Zeiten berichtet werden soll, wie viel Familien zum Besatz, ingleichen wie viel Hof-Meisters und Hauss-Leuthe nöthig. (Herr Kriegs- und Domainen-Rath von Löllhoffel schläget zu zweihundert Bauerhöfe vierhundert Familien vor, weile er die Hälfte aufs Ausmerzen rechnet.)

Dass nach dem zu überreichenden Project bey jedem Bauer-Hof 3 Stück auf den Nothfall und etwann ein Schock Bauholtz auf denen Vorwerkern gehalten werden soll.

Dass sowohl in denen bereits zu Städten declarirten als auch in denen dazu in Vorschlag gebrachten Oerthern Gumbinnen, Darkehmen, Schinwincken und Heydekrug (unter denen Heydekrug das letzte seyn soll) Zweyhundert Häuser zu Unterbringung derer Handwerker gebauet werden sollen, auf welche Seine Königl. Maj. à 600 Rthlr. vor jedes Hauss accordiren, auch einen deshalb vorgelegten Riss unterzeichnen, und müste von solchem Bau auch ein besonderer Anschlag und Etat gemachet und eingeschicket werden, auch möchte wegen des Baues derer Häuser in denen neuen Städten eine besondere Verfassung betreffend die Casse und Auszahlung der Arbeiter und Baumaterialien gemachet werden, weile sonst der Cassirer Flatow in Confusion käme.

Dass der Herr Obrist-Lieut. du Moulin den Winter über hier bleiben und den sämtlichen Bau in Städten und auf dem Lande poussiren solle.

Dass es mit denen wüsten Huben in denen Polnischen Aemtern nach dem in § 7 gethanen Vorschlag gehalten, und ein solches Patent projectiret werden solle.

Es that die Commission mittelst der hierüber gefertigten und ad Acta gegebenen Punkte allerunterthänigste Anfrage, ob mit administration derer neuen Vorwerker weiter fortgefahen oder ob nicht vielmehr, da bey denen Administrationen wenig profit vor die Königl. Casse, selbige verpachtet werden sollten.

Seine Königliche Maj. aber decidirten darauf allergnädigst,

Dass Sie es Ihrem Interesse gemeess zu seyn hielten, die jezo in Administration stehende sowohl alte als neue Vorwerker im Insterburgischen und Ragnitischen zu künftiges Jahr noch administriren zu lassen, damit die Deutsche Wirthschaft auf selbigen eingeführet werden könne, insonderheit da sie zum Theil noch nicht cultiviret weren, und also die Pächter ohne dem nichts davor geben würden, und gesetzt auch durch die Arrende kähme ein paar Tausend Thlr. oder mehr heraus, so würde doch der Schaden mit der Zeit grösser sein;

Diejenige Vorwerker aber, welche verpachtet seyndt, müssen verpachtet bleyben.

Es wurde ferner angefraget, ob auf den Fall, wenn sich Pächter fänden so zu Führung der Deutschen Wirthschaft sich verstünden, selbige angenommen

werden sollten; worauf Se. Königl. Maj. aber decidiret, dass es bei der Administration sein Verbleiben haben soll.

Des Würkl. Geheimtben Etats-Raths Herrn von Görne Excellenz tragen die Puncte wegen Annehmung des Getreydes anstatt der Praestandorum, vor.

Worauf Seine Königliche Majestät allergnädigst resolviren,

Dass von denen Bauren keine Gerste angenommen werden solle, dieses Jahr aber, nemlich vom Aug. 1723 bis dahin 1724, könnten von denen Bauren die Praestanda an Getreyde und zwar Roggen und Haaber, so viel man vor die Cavallerie und zum Retablissement benöthiget, angenommen werden. Auf's Jahr kähmen Se. Königl. Maj. wieder, und könnte alssdann, wenn es nöthig, eine andere Resolution genommen werden.

Des Herrn General-Lieutenant v. Grumbkow Excellenz thun Sr. Königl. Maj. den Vortrag, dass auf den Etat von 1722 bis 1723 nur 120,000 Thlr. in circa eingekommen wären und (?) reste ausstünden, wobey dann angefraget wurde, wie es damit zu halten, maassen, wann ja was einkähme, solches vielleicht mit Schaden des neuen Etats geschehe, wie solches das Exempel von Ballga zeigete, da der Arrendator 2000 Thlr. auf seine restirande Arrende-Pension abgetragen, welches aber auf den vor-Jährigen Etat angenommen worden.

Se. Königl. Maj. ertheilten hierauf die allergnädigste Resolution,

Dass die reste, welche nicht einkommen könnten, niedergeschlagen, und ein anderes Jahr angefangen werden sollte, denn wenn man die reste nebst den currenten Gefällen zugleich beytreiben wollte, so müste derjenige, so selbige gebe, zu Grunde gehen, und wüsten Sie sich wohl zu erinnern, dass, da die Praestanda im Lande noch nicht reguliret, der Praesident v. Bredow sich zu Erfüllung des Etats nicht anheischig machen wolte.

Da nun also Se. Königl. Maj. wegen des vergangenen Etats allergnädigst decidiret, so werden gegen künftige Erfüllung des Etats und accurater Beytreibung derer Praestandorum die aufgesetzte und ad Acta gegebene Puncta vorgetragen;

ad 1. Wurde allergnädigst resolviret:

Dass die Schürfe und zureichende Zwangs-Mittel gegen die halsstarrig gewordene Bauren zwar gebraucht werden sollen, es müsse aber solches nicht auf die Direction derer Landt-Schöppen und Beambten ankommen, sondern solches dependire von der Cammer und denen Landt-Cammer-Räthen.

ad 2. *Es müssen keine besondern Receveurs gehalten werden, sondern die Pächtere und Administratores sollten die Einnahme machen.*

Es wirdt hingegen zwar allerunvorgreiflichst eingewendet, dass die mehresten derer neuen Administratorum keine Caution bestellen könnten, auch sonsten inhabile Leuthe weren, alss nemlich der Salauer und andere mehr, welchen man keine Receptur anbetrauen könne,

Se. Königl. Maj. aber bleiben bey Ihrer Resolution, doch dergestaldt, dass dergleichen Leuthe so im Schreiben und Rechnen nicht erfahren, auch sonst die Oeconomie nicht verstünden, ausgemerzet werden sollen, dagegen sie aber etwann acht oder zehen neue Beambte (alss warumb gebethen wurde) herein zu schicken versprochen.

Dabey aber erinnerten Se. Königl. Maj.,

Man würde mit denen Receveurs keine Gefahr laufen, wann nur die Landt-Cammer-Räthe wohl auf derselben Wirthschaft acht haben, alle Monathe die Beambte visitiren, und wenn was eingekommen, dieselbige sofort zur Ablieferung an die Renthey anhalten würden;

Es nahmen die Herren Praesidenten hierbey Anlass, Sr. Königl. Maj. allerunterthänigst vorzustellen, dass solchergestalt zwey Landt-Cammer-Räthe in dem Amte Insterburg nicht hinlänglich seyn würden und noch einer angenommen werden möchte,

Worauf dann Se. Königl. Maj. aus eigenem hohen Mouvement den Landts-Hauptmann v. Görne in Gnaden choisiren, auch darzu Erwähnung thun, dass anstatt des Wilcken, welchen Sie cassiret hätten, der Lieutenant Beyer als Landt-Cammer-Rath anzusezen sey.

Ueberhaupt erinnerten Se. Königl. Maj., die Landt-Cammer-Räthe müsten nicht mit Weillüufigkeit distrahiert werden, sondern nur auf die Wirthschaft acht haben.

ad 5. Wurde zwar resolviret, dass die Nach-revision, weile solche allerdings nöthig, Herr Praesident von Lesgewang mit verrichten und um Königsberg herum die gemachete Anschläge und Etats revidiren solle,

Da aber die Nothwendigkeit vorgedachten Herrn von Lesgewang's Anwesenheit im Collegio allerunterthänigst angezeigt wurde, des Herrn v. Görne Excellenz auch vorschlugen, dass wenn die Einrichtungs-Arbeit in Lithauen geschehen seyn würde, Sie im Herausgehen aus dem Lande den Strich auf der Route revidiren wollten, wehrender Zeit dann der Herr Praesident von Bredow einen anderen District vornehmen könnte, so wurde dieses in Gnaden aggregiret, jedoch stellte der Praesident von Bredow vor, dass die Arbeit in Lithauen noch wenigstens zwey Monathe wegnehmen und solchergestalt die Zeit zu kurz fallen würde, die Nach-revision dergestalt zu halten, dass das Werk mit Fundament gefasset und daraus der künftige Etat formiret werden könnte. Worauf Se. Königl. Maj. allergnädigst declariret,

Dass wenn nur die Nach-revision geschehen könnte, Sie mit dem Etat bis im Martio Geduldt haben wollten. Dem Herrn Kriegs- und Domainen-Rath v. Löllhoffel sollen noch ein paar Leuthe zugegeben werden, so der Feder gewachsen, und könne er solche selbstn choisiren und vorschlagen, maassen Er sonst nicht alles bestreiten könne.

ad 6. Resolviren Seine Königl. Majestät,

Dass anstatt des Wildniss-Bereuther Reichels der Heydereuther von Genthien die Aufsicht über die Holtz-Flösser und die Einnahme von denen dazu gewidmeten Bauren, auch das bisher von dem Reichel wegen der Holtz-Flösse gemessene Tractament haben solle.

Bey Gelegenheit des Reichels verfiel die Deliberation darauf, wie weit die Subordination derer Forst-Bedienten ginge, worüber Se. Königl. Maj. allergnädigst decidiret:

Dass die Herren Praesidenten nicht allein denen Gemein-Forst-Bedienten, sondern auch denen Oberforstmeistere selbst als Chefs vom Collegio zu befehlen hätten. Wären diese mehr als andere von dem Collegio von der subordination

ausgenommen, so wären die Praesidenten ja nicht eigentliche Chefs, zudem so vertraueten Se. Königliche Majestät Ihnen ja wohl Sachen von grösserer Wichtigkeit, und würden also wegen des wenigen Holtzes und Wildes nicht eine reservation vor die Oberforstmeistere machen, folglich müsten auch die Holtz-Assignationes, so die Praesidenten ausstellten umb nur die Sache nicht aufzuhalten, so guth als wenn selbige von denen Herrn Oberforstmeistere angegeben weren, respectiret werden, und befehlen Se. Königliche Majestät dass dieserwegen an die Oberforstmeistere eine ordre, wie es auch schon mehrmale geschehen, ergehen solle, damit wenn die Praesidenten assigniret, Sie nicht difficultäten macheten, sondern das Holtz abfolgen liessen, hetten sie aber was dagegen einzuwenden und zu klagen, so könnten sie es hernachmahls thun.

Der Herr Praesident von Bredow thun allerunterthänigste Erinnerung wegen der von denen Einwohnern des Elbingschen Territorii gesuchten Remission; Seine Königl. Maj. decidiren hierauf,

Dass eine Ordre an den Herrn Obristen v. Boddenbruck ergehen soll, zu untersuchen, ob vorbesagte Einwohner zahlen können, oder ob es mit Ihnen so bewandt sey, wie der Indentant Pohling berichtet.

An anderen Neben-Decisionen sind von Sr. Königl. Maj. nachfolgende zu notiren allergnädigst befohlen worden:

Die Sauen sollen allenthalben in denen Wäldern von denen Forst-Bedienten geschossen und nicht geschonet werden, weile selbige in dem Getreyde denen Unterthanen, sonderlich in denen Lithauischen Aembtern vielen Schaden thun.

Wegen des Schaarwerkes, weil selbiges wegen der Michaelis in Preussen noch dauernden Erndte von Sommer-Getreyde weiter zu extendiren, alss selbiges mittelst des allergnädigsten Patents festgesetzt, soll ein Plan gemacht und Sr. Königl. Maj. allerunterthänigst vorgetragen werden, wie es hinkünftig damit zu halten sey.

Sr. Königl. Maj. wurde vorgetragen, dass einige Dörfer in der Marienwerdrischen Niedrigung sich dem neuen Anschlage, obgleich selbiger geringer wie der alte, nicht accomodiren wollten, und allerunterthänigst angefraget, wie es damit zu halten, indem die Einwohner freye Leuthe weren, so wegziehen könnten, wenn Ihr Contract zu Ende ginge? Se. Königl. Maj. decidirten,

Man sollte es mit Ihnen auf die Extremität ankommen lassen, und von dem Anschlage nicht abgehen, wofern selbiger nach der Billigkeit gemacht würde.

Wegen der Sr. Königl. Maj. schon vorgeschlagenen Ansetzung mehrerer Mennonisten im Lande, wurde allerunterthänigst angefraget; Selbige decidirten allergnädigst,

Dass Sie zwar solches verstaten wollten, wenn selbige auf wüsten Güthern angesetzt werden könnten, Sie wollen aber nicht, dass einige Lithauer desshalb von denen Erben abgesetzt würden; allen neuangesetzte Pohlen und Szamaiten aber sollen die Erbe in Lithauen, soweit es thunlich, genommen werden.

Se. Königl. Maj. trugen der Commission auf, dahin zu sorgen, dass auf denen neuen Vorwerkern nur so vieler Roggen gesät werden soll alss zur Wirth-

schaft nöthig ist, das andere aber, wenn es immer wegen anderer Umstände thunlich ist, an Sommer-Getreyde.

Se. Königl. Maj. thaten endlich aus eigenem hohen Mouvemant auch wegen der Justice im Ampte Insterburg die Erinnerung, dass selbige nicht sogar in Vergessenheit gestellet werden müsse, damit ein jeder wisse, wo Er sich hin zu wenden hätte wenn Ihm Unrecht geschehe, inmaassen bishero Niemand gewusst, wo er klagen könne;

Da nun die Commission selbst nicht verabreden können, dass es allerdings nöthig sey davor zu sorgen, So nahmen Se. Königl. Maj. Ihnen allergnädigst vor, dem von Lohndorff ein ander Amt zu geben, und dagegen einen Rechtsverständigen Ambts-Haupt-Mann aus einem andern Amt (wozu denn der von Kuhnheim auf Erfordern vorgeschlagen wurde) hier anzusezen, und demselben zwey Assessores zuzuordnen, welche ein Burg-Gericht formiren könnten, unter dem sowohl Adelige Cöllmer als Bauren stehen müsten.

Das Bauer-Reglement soll durchgegangen und festgesezt werden.

Womit diese Conference geschlossen wurde.

Ragnitt den 4. August 1723.

49. K. Ordre an v. Görne und v. Bredow über Angelegenheiten des preussischen Retablissemants.

Ich habe bey Meiner jetzigen Anwesenheit in Preussen und Lithauen angemerket, wie höchst nöthig sey, die Unterthanen dahin anzuhalten, dass Sie die Zäune, so Sie um Ihre Höfe und gärten gemachet, den Winter über nicht verbrennen, sondern stehen lassen, damit ihre Höfe und gärten jederzeit verschlossen bleiben; Ingleichen dass Sie vielmehr dieselben umher dichte mit Weiden bepflanzen müssen; dannenhero Ihr hierunter hinlängliche Veranstaltung zu machen und zugleich zu verfügen habet, dass solches sowohl bey denen alten als neuen Vorwerkern beobachtet und wo bereits der anfang gemachet worden, noch mehr zugepflanzt, und die Höfe dadurch umher recht dichte und veste verwahret werden, damit der Wind darauf abstossen, und die Gebäude zugleich dadurch conserviret werden können. Nechst diesem habet Ihr auch Vorschläge zu thun, wie es mit derer Landschöppen Ihren Höfen am füglichsten einzurichten, allermaassen dieselben cassiret werden sollen, und auf Ihre Diensthäuser entweder Bauren gesezt, oder dieselben zu die Vorwerke geschlagen werden müssen, und ist zugleich Mein Wille, dass 2 à 3 Vorwerker nebst denen dazu gehörigen Bauren zusammen geschlagen, und in gewisse Aemter eingetheilet werden, wie in denen hiesigen Teudtschen Ländern und Provincien, da dann der Beamte vor die Bauren, so Er bekömt, stehen, und responsabel seyn, auch vor Ihre conservation bestmöglichst Sorge tragen müssen; wie denn auch dieselben dahin sehen sollen, dass die Unterthanen die Gebäude in gutem Stande erhalten, auch sonst gute Hausshaltung und Wirthschaft führen, die Aecker auf teudtsche Arth bestellen und vor den Dünger sorgen, auch zu dem Ende gleichfalls Mistpfützen machen, und einstreuen, wie auf denen Vorwerkern jetzo geschehen, Es sollen auch die Be-

amte in Zukunft derer Unterthanen Ihre praestanda einholen, und an die Cammer zahlen, weilen die Landschöppen gänzlich ausgehen und cassiret seyn sollen; Die Ragnitsche Vorwerker und Dorfschaften sollen ebenfalls dieser ordre gemäss und wie im Insterburgischen an etlichen Orthen schon introduciret worden, reguliret und eingerichtet werden. Ihr müsset aber vor allen Dingen ein wachsames Auge darauf haben, dass die Lithauschen Beamte die Teudtschen Unterthanen nicht übel tractiren, noch Ihnen anmuthen, solche Dinge zu thun, und zu Schaarwerken, so wider das Reglement seynd; Und befehle Ich Euch demnach hiemit ernstlich, Ihnen diese ordre bekandt zu machen, und Sie zu vernehmen, mit dem Bedeuten, dass woferne Sie einen Teudtschen oder Ausländer die geringste Gewalt anthäten, Ich Sie sonder einzige Gnade und Barmherzigkeit hängen lassen wolte. Ihr habet auch alle ersinliche Anstalt zu machen, dass die Unterthanen bey Eintreibung derer Praestandorum mit der Execution nicht belästiget werden; Und weilen Ich übrigens in Erfahrung gekommen, dass

1. einige Beamte, wann die Bauren an Meinen Vorwerkern nicht genug zu Schaarwerken gehabt, solche auf Ihre eigene Güther geschicket, und selbige allda arbeiten und dienen lassen;

2. Dass einige Beamte und Kornschreiber denen Bauren beym Vorschuss des Brodt- und Saath-Korns kleine Scheffelmaass gegeben, und hingegen bey dem Wieder-Anpfang grosse Scheffel, auch an Statt 4 Scheffel Vorschuss bey mehr 5 Scheffel wieder genommen;

3. einige Amts-Wacht-Meister, Cämmerers und dergleichen Amtsbedienten diejenigen Bauren, so Ihnen Gänse, Hünen und andere Ess-Wahren geschenkt, mit Diensten und Schaarwerken verschonet, die andern aber so es nicht gethan, desto stränger angegriffen werden;

4. Bey denen Executionen denen Bauren das Korn in die Scheuer nicht recht reine, sondern nur obenhin ausgedroschen worden, dahero das Meiste im Stroh sitzen geblieben und mit verkauft worden;

5. Bey denen Grentz-Streitigkeiten mehrentheils auf Ansehen, Freundschaft und Geschenke gesehen und decidiret, auch ohne der Cammer Wissen denen Bauren die Wiesen und Hütung weg genommen, und es denenjenigen zugesprochen worden, die am meisten gegeben;

6. An diesen allen theils die Ungerechtigkeit theils auch die negligence derer Beamten schuld, und zwahr in Specie das letztere, indessen die gute Aufsicht an sehr vielen Orthen fehlet:

So habet Ihr allen möglichen Fleiss anzuwenden, dieses alles zu remediren und abzustellen, widrigenfalls Ihr mit davor responsabel seyn sollet und zwahr sowohl wegen der Lithauschen als übrigen Aemter. Die dort etablirten Schweitzer habet Ihr auch vor zu fordern, und in Meinem Nahmen Ihnen zu sagen, dass Sie noch 2 Jahr Schaarwerken müssen, als dann verspreche Ich Ihnen, Sie auf Zinsen dergestalt zu setzen, dass Sie solche abtragen und dabey bestehen könnten und solten hernachmahls weder Sie noch Ihre Kinder und Kindes-Kinder jemanden weiter Schaarwerken, sondern beständig davon frey verbleiben, wesshalb Ihr Ihnen alle nöthige remonstration zu thun habet. Weilen Ich auch übrigens resolviret, dass der Land-Cammer-Rath Wilke cassiret seyn

soll, alss habet Ihr dessen Platz den von Görne von Cämnitz wieder zu geben, in den Platz des Land-Cammer-Raths von Stuchs aber, so seine demission erhalten, den Land-Cammer-Rath von Putkammer wieder zu setzen, und an dieses letztern Stelle den Major Rappe. Schliesslich habe Ich Euch auch hiedurch bekandt machen wollen, wie Ich resolviret habe, eine Reformirte Kirche samt einem Priester und Schuhl-Meister-Hause vor die Nassauer auf 800 Personen zu bauen, und soll die Kirche gantz gemauert und ein kleiner Thurm darauf seyn, dass man Sie von weiten sehen und kennen kann; Ingleichen sollen auch noch zwey dergleichen Kirchen gebauet werden vor die Lutherische Gemeinde; Ihr habet demnach die Oehrter dazu vorzuschlagen, und alle anstalt zu machen, dass Sie zu kommdes Jahr geliebts Gott fertig seyn können, den Gottesdienst darin zu halten; Zu diese 3 Kirchen bin Ich gewillt zwanzig Tausend Thlr. zu geben und soll der Obrist-Lieutenant Du-Moulin den Riss davon machen, und einsenden; Dannenhero Ihr mit demselben deshalb zu conferiren, auch alle Mühe und Sorgfalt anzuwenden habet, dass alles dasjenige, so Ich hierin befohlen habe, gehörig zur execution komme und beobachtet werde.

Berlin d. 13. August 1723.

Fr. Wilhelm.

Post Scriptum¹⁾.

Auch ist Mir bey gefallen, ob nicht zu conservation Meiner Unterthanen, und Vermeidung alles Streits zwischen denselben, und den Beamten und Pächter gereichen würde, wenn man diejenige Schaarwerksmethode in Lithauen introduciret, so Ich bey den Graf Bogislaf von Dönhof gesehen, welcher Seine Bauren auf gewissen Stücken beständig das Schaarwerken verrichten lässt, dergestalt, dass Ihnen eine gewisse Morgen-Zahl zugetheilet wird, welche Sie pflügen, düngen, besäen, und das Getreyde abernten und einbringen müssen, und wenn solches geschehen er das Seinige gethan hat, und der Beamte über denselben nicht klagen kann, dass er zu späte auf den Dienst gekommen, oder nicht genug gethan hätte, wodurch also alle Plackerey derer Beamten und Pächter hinwegfallen würde; Ihr habet demnach einen tüchtigen und erfahrenen Land-Cammer-Rath auf ein paar Tage nacher Wulfsdorf abzuschicken, der sich nach dieser Schaarwerks-methode genau erkundige, und davon informire, hernachmahls Euch bei der Commission davon umständlich referire. Da Ihr alssdann die Sache wohl und reiflich zu überlegen habet, ob und wie weit Sie sowohl Meiner Vorwerks-Wirthschaft, alss auch denen Unterthanen zuträglich, und ob dieselben dadurch nicht wirklich würden conserviret werden; findet Ihr nun solches, so habet Ihr es sofort zu introduciren; habet Ihr aber dabey noch einiges Bedenken, so sollet Ihr Mir zuförderst davon berichten und die Ursachen, warum Ihr es nicht gut findet, deutlich anzeigen, worauf Ihr sodan weiter beschieden werden sollet.

Fr. Wilhelm.

1) Auf Grund einer eigenhändigen Niederschrift des Königs.

50. K. Handschreiben an den Generalfeldmarschall Herzog v. Holstein wegen Räumung des Pissa-Stromes in Preussen.

Unsere Freundschaft, und was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen, jederzeit zuvor, Hochgebohrner Fürst, freundlich-Lieber Vetter. Nachdem Wir bey unserer höchsten Anwesenheit in Lithauen gefunden, dass die Wiesen bey denen Vorwerkern Dantzkehen, Tracköhnen, Szirgupöhnen und Werdeln, durch die Ueberstauung auf dem gantz verschlemmeten, und mit Kraut verwachsenen Pissa-Strohm grossen Schaden leiden, und Wir sowohl zu künftiger Verhütung desselben, als auch damit das Dantzkeimische Bruch uhrbar gemacht werden könne, allergnädigst resolviret, bemeldten Pissa-Strohm durch die benöthigte Mannschaft von Unsern in Preussen stehenden Regimentern Infanterie, ohne Zeit-Verlust aufräumen zu lassen: Als gesinnen Wir hie-mit an Ew. Liebden, wenn ein trockener Herbst einfält, und Sie von Unserer dortigen Domainen-Commission dieserhalb ersuchet worden, zu solcher Arbeit 300 Mann, von den gesamten dort stehenden Regimentern Infanterie, mit denen dazu nöthigen Officireren, ohne Zeitverlust zu commandiren, auch dieserhalb mit mehrerwehnter Domainen-Commission zu correspondiren. Die Wir Ew. Liebden im übrigen zu Erweisung angenehmer Gefälligkeiten stets willig und bereit verbleiben.

Gegeben zu Berlin den 16. Augusti 1723.

Fr. Wilhelm.

51. K. Ordre an die Preussische Domainencommission wegen Desertion von Colonisten.

Wir approbiren den in Eurer allerunterthänigsten Relation vom 6ten dieses Monats gethanen Vorschlag, dass die Neue Unterthanen bey Anweisung derselben an die Insterburgische Aemter und bey Leistung Ihres Eydes, zu aller Treu angemahnet auch zugleich verwarnet werden, da Wir Ihnen so viel gnade erweisen, dass Niemand sich künftig unterstehen solle, seinen Hof zu verlassen und ausser Landes zu laufen, Widrigenfalls dergleichen Meyneidige ohne gnade mit dem Galgen bestrafet werden sollen, und habt Ihr solches bey denen, wo Ihr es nöthig haltet, dergestalt zu verfügen. Daran geschieht Unser Wille und seyn Euch mit gnaden gewogen.

Gegeben Berlin den 17. Augusti 1723.

Fr. Wilhelm.

52. K. Ordre an v. Görne und v. Bredow wegen mehrerer Einrichtungen in den Bauernhäusern.

Ich finde nöthig noch zu erinnern, dass Ihr denen Leuthen, so auff denen Vorwerkern seyn, anbefehlet, Ihre Schornsteine stets reine zu halten und mit dem Feuer vorsichtig umzugehen, damit kein Schaden geschehe, zumahlen auf denen Vorwerkern, so dichte zu gebauet, und da alle Stallthüren in den Hoff gehen, wie zu Gaudischkehen; maassen sonst bei entstehendem Unglück

alles Vieh verlohren gehen und nicht zu retten seyn würde. Weilen auch an einigen Ohrten in denen neu erbauenden Bauerhäusern die Leimwände etwas dünne, und sich Ritzen darin finden, folglich die Stuben schwer zu heitzen seyn werden: So habt Ihr an denen Ohrten, wo es nöthig gefunden wird, zu veranlassen, dass die Stuben inwendig mit gespaltene Latten beschlagen, und dicker mit Leim ausgeklebet werden, damit nicht so viel Feuerwerk zur Heitzung erfordert wird, und die Stuben leichter geheitzt werden können.

Wusterhausen den 4. September 1723.

Fr. Wilhelm.

53. K. Ordre an die Preussische Domainen-Commission wegen Gebrauches Deutscher Pflüge in den Lithauischen Bauernwirthschaften.

Auf Euren allerunterthänigsten Bericht vom 29. August jüngsthin, die dortige Einrichtung betreffend, ertheilen Wir Euch hiermit zur allergnädigsten Resolution, wie Wir in Gnaden approbiren, dass die Lithauischen Bauren dieses Jahr, da es ihnen noch an teutschen Pflügen und anderen requisitis fehlet, nur überhaupt zu fleissiger und guter Wirthschaft, so gut es sich thun lässt, wie auch zur Anlegung der Misthöfe angehalten werden, künftig Jahr aber müssen sie auf teutsche Art Pflügen und den Acker bestellen.

Berlin den 9. September 1723.

Fr. Wilhelm.

54. K. Ordre an die Preussische Domainen-Commission in Sachen des Preussischen Retablissements.

Wir haben den von Euch eingesandten Bau-Etat vor das 1724^{te} Jahr allergnädigst approbiret und kommt derselbe hierbey vollzogen zurück, worbey Wir Euch in Gnaden anbefehlen, wegen der nach demselben aus der General- Domainen-Casse erfordereten 162,141 Thlr. 63 Gr. ingleichen wegen der 120,000 Thlr. aus der General-Kriegs-Casse, in Summa 282,141 Thlr. 63 Gr. in Zeiten Erinnerung zu thun, damit solche Summen bei Formirung des nechst-künftigen Etats vor erwehnte beyde Cassen ausgesetzt werden können. Wegen der noch benöthigten Ziegel-Streicher haben Wir an Unsern Major Beauvrye die Verordnung ergehen lassen, noch 4 Tische von Luyker Ziegeln gegen künftig Früh-Jahr zeitig zu verschreiben, auch Unseren Chur-Märkischen, Pommerschen und Neu-Märkischen Kriegs- und Domainen-Cammern anbefohlen, dass jede 2 Meister nebst 4 Gesellen gegen Künftig Früh-Jahr anschaffen solle, ingleichen haben Wir an Unsere Magdeburgische, Halberstädtische, und Chur-Märkische Kriegs- und Domainen-Cammern, wie auch an den hiesigen Magistrat rescribiret, soviel Lementirer als sie aufbringen können, unverzüglich herbey zu schaffen, welche auch gegen künftigen Frühling überschickt werden sollen; inzwischen habt Ihr Euch zu erkundigen, ob unter denen dieses Jahr wie auch vorhin nach Preussen überschickten Leuten nicht auch einige Lehmers, welche bey dem neuen Bau mit zu gebrauchen,

zu finden seyn, und davon näher zu berichten; Wegen der verlangten Handlanger haben Wir, weil die von den dortigen Regimentern verlangte 600 Mann wegen der Exercierzeit im Früh-Jahr nicht abkommen können, dem Commandeur zu Memmel sowohl als dem Pillauschen, besiehe derer Beylagen, Ordre ertheilet, dass der erstere 300 Mann, der andere aber 150 Mann, zu solchem Behuf, und also zusammen 450 Mann auf Euer Verlangen abgegeben werden sollen; Schliesslich habt Ihr, sobald der Bau vor dieses Jahr geendigt seyn wird, eine exacte Specification von allen im itzt bemeldten Jahre darauf verwandten Kosten einzusenden.

Gegeben zu Berlin, den 9. September 1723.

Fr. Wilhelm.

55. K. Patent wegen der Beneficien für die Colonisten in Lithauen.

Nachdem Se. Königl. Maj. in Preussen ꝛ. bey Dero letztern Hohen Anwesenheit in Preussen Ihro allerunterthänigst vortragen lassen, dass, wenn die aus Landes-Väterlicher Huld unternommene, und in denen Lithauischen Aemtern mit schweren Unkosten grosser Summen Geldes annoch continuirende Bebauung derer wüsten Aecker auch in denen übrigen Aemtern fortgesetzt werden sollte, die Endschaft des Baues noch in vielen Jahren nicht zu erwarten und die an sich austrägliche Ländereyen noch lange nicht unter Cultur gebracht werden würden, der ohnvermeidlichen Beschwerden, so bey einem solchen generalen Bau, anderen Dero Unterthanen, obgleich sie vor die Fuhren bezahlet werden, zuwächst, zu geschweigen; und aber Se. Königl. Maj. sich allergnädigst versichert halten, dass dieselbe Dero, wegen des Anbaues derer Wüsteneyen hegende Huldreiche Intention nichts desto minder erreichen werden, wenn nur denen Neuanziehenden gnugsahme Immunitäten und Frey-Jahre accordiret würden, maassen selbige nicht zweifeln, es werden die ansehnlichen beneficia, welche solchen Neuanziehenden zu statten kommen sollen, so wohl Ausländische als Einheimische von Sr. Königl. Maj. Landes-Väterlicher Huld und protection sattsam überzeugen, und Sie umb desto mehr bewegen, sich von selbst anzubauen und in Dero Königreich Preussen zu etabliren;

So haben allerhöchstgedachte Se. Königl. Maj. alle wegen der Neuanziehenden von Zeit zu Zeit allergnädigst emanirte Patente in folgendem zusammen fassen und nachstehender maassen selbige nicht allein wiederholen, sondern auch in gewisser maass die versprochene Freyheit vermehren und erweitern wollen;

Und setzen demnach hiemit fest, versprechen auch unverbrüchlichst:

1. Dass alle diejenigen welche aus auswärtigen, Sr. Königl. Maj. selbst, oder auch anderen puissancen zugehörigen Ländern auf eigene Kosten nach Preussen gehen, und von denen in angefügter Specification benannten Aemtern ein Erbe von 2 bis 3 Hufen annehmen, und nicht allein das Bauer-Gehöfte (wozu ihnen doch freyes Bauholtz abgefolget werden soll) aus eigenen Mitteln anbauen, sondern auch das dazu gehörige Inventarium und Hofwehre ihnen selbst anschaffen, nicht weniger das Saath- und Brodt-Getreyde selbst

besorgen wollen: Neun Frey-Jahre von allen Ambts- und Krieges-Praestandis an Schoss, Reuterverpfliegung oder Fourage- und Service-Geldern, Diensten, Schaarwerken und Zinsen wie sie Nahmen haben, zu genüssen haben sollen.

2. Ob wohl diese Immunität derer Neun Frey-Jahre in denen vorigten Patenten nur allein denen Auswärtigen versprochen ist, So sollen sich doch auch die Einheimische, so auf sothane Conditiones anziehen, dererselben zu erfreuen, und so wohl Auswärtigen als Einheimischen nicht allein mit dem nöthigen Bauholtz, sondern auch denen Fuhren, solches auszurücken — als worüber insonderheit gemessene ordre empfangen — ohnentgeldlich assistiret werden.

3. Würde aber jemand zu Bebauung eines wüsten Erbe sich zwar, wie auch zu Anschaffung derer Acker-Geräthe verstehen, dagegen doch aber den nöthigen Besatz an Vieh und Pferden ihm nicht selbst anschaffen können, demselben soll solcher auch gereicht werden, dagegen aber solchen Neuanziehenden nur sechs Frey-Jahre von allen vorerwehnten Auflagen, wie sie Nahmen haben, angedeihen.

4. Wenn diese Frey-Jahre verlaufen, sollen die Neuangezogene die Praestationen ihren Nachbahren gleich entrichten, welche, wie es männiglich bekandt ist, durch die seit einigen Jahren her gewesene Domainen-Commission dergestalt auf ein leidliches heruntergesetzt und reguliret sind, dass es dem Landtmann selbige abzutragen hinführo gar nicht mehr schwer fallen wird.

5. Was Se. Königl. Maj. auch wegen derer Schaarwerke in einem besonderen Patent vom heutigen dato allergnädigst verordnet, darzu werden sich die Neuangezogene, jedoch nicht eher als nach Verfließung derer Frey-Jahre, umb so viel williger finden lassen, weile solche leidlich und gar wenige Beschwerde denen Unterthanen verursachen können.

6. Würde auch jemand weniger als zwey wüste Huben annehmen wollen, So sollen ihm soviel als er verlanget, gegeben werden und dennoch auch die nach denen vorbeschriebenen Bediingungen versprochene Frey-Jahre angedeyhen.

7. Und haben sich schliesslich alle, so auf obgedachte Conditiones wüste Huben anzunehmen Willens, bei Sr. Königl. Maj. Preussischer Krieges- und Domainen-Cammer oder bey dem Landt-Cammer-Rath des Ambts, in welchem das wüste Erbe so er verlanget gelegen, anzugeben.

Dieses Patent aber soll gewöhnlichermaassen durch den Druck in Deutscher, Lithauischer und Pollnischer Sprache bekandt gemacht, auch von denen Cantzeln publiciret, übrigens aber Stricte demselben, bey vermeydung Sr. Königl. Maj. höchsten Ungnade gegen diejenigen, so dem zuwider, denen Neuanbauenden an denen versprochenen Freyheiten etwas kürtzen oder sie über Gebühr beschweren solten, nachgelebet werden.

Urkundlich haben Se. Königl. Maj. dieses Patent eigenhändig unterschrieben, und mit Dero Innsiegel bedrücken lassen.

Geben Berlin den 12. November 1723.

Fr. Wilhelm.

C. B. v. Creutz.

56. K. Ordre an das Generaldirectorium über Zustände des Landbaues in Pommern.

Se. Königl. Maj. haben bey Ihrer letzten Anwesenheit in Vor-Pommern die Wirthschaft in denen Aembtern und die Bebauung und Bearthung des Ackers zwahr besser befunden, als in Hinter-Pommern und zu Pyritz; Sie haben aber dennoch dabey angemerkt, dass in dem guten Lande zu viel Rocken gebauet werde, darunter sich denn sehr viel Drespen findet, welches daher kommt, dass das Land so sumpfig und so nass ist. Gleichwie Sie nun veste versichert seynd, dass die beste Wirthschaft in Vor-Pommern seyn werde, wenn daselbst nur nothdürftig Rocken, im übrigen aber lauter Sommer-Getreydig gebauet werde: Also befehlen Sie Dero General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorio hiemit in Gnaden, solches dergestalt zu veranstellen und die Verfügung zu machen, dass der Krieges- und Domainen-Rath Beggerow, welcher nach dem Magdeburgischen gehet, bey seiner Zurückkunft alles auf den Magdeburgischen Fuss sowohl mit dem Pflügen, und Ziehung derer Graben, und Wasser-Fuhren, als auch sonst mit der Bestellung derer Aecker einrichten, und in Stand bringen müsse. Anlangend nechst diesem die Städte, solche finden Sie in sehr schlechtem Stande, insonderheit Demmin, Anclam und Pasewalk, und wenn Sie die Leuthe gefraget haben, ob Sie bauen wolten, seynd Sie zwahr bereit dazu gewesen, Sie haben aber bissher Keine Hilfe an Holtz und Steinen zu dem Bau bekommen; Es seynd auch noch einige Leuthe vorhanden, die Ihre wüste Stellen nicht selbst aufbauen, und Sie auch nicht an andere cediren wollen; Dannenhero befehlen Sie Dero General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorio hiemit gleichfalls, die nachdrückliche Verfügung zu machen, dass diejenigen, so in Zeit von einem Jahre Ihre wüste Stellen nicht selbst bebauen, oder zum wenigsten genugsame Anstalt dazu machen, Ihrer Stellen verlustig seyn, und solche an Fremde gegeben werden sollen, um dieselben aufzubauen; Damit es auch an Steinen nicht fehle, sollen von denen Stettinischen Ziegel-Brenners, die der General-Lieutenant v. Borek nicht vonnöthen hat, sechs Tafeln nach Pasewalk, fünf Tafeln nach Demmin und vier Tafeln nach Anclam, und daselbst in zu kommenden Jahre auf Sr. Königl. Maj. Unkosten Ziegel brennen. Es soll auch das General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorium von denen Pommerschen, oder Churmärkischen Krieges- und Domainen-Räthen, oder Steuer-Räthen jemanden choisiren der sich recht tummelt, und diese drey Städte in Aufnahme zu bringen sich recht angelegen seyn lässet, und demselben deshalb commission auftragen; es soll aber dieser keine neue Besoldung haben, sondern er muss schon jetzo würrklich in guter Besoldung stehen. Und befehlen Sie demnach bemelten General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorio, die Veranstaltung zu machen, dass binnen Jahresfrist von jetzo an 100 Bürgerhäuser in Pasewalk, 60 in Demmin, und 20 in Anclam neu gebauet werden, und was an Handwerkern, Brauers und Manufacturiers in diesen Städten fehlet, aus Sachsen, Franken und Schlesien kommen zu lassen und Sie darin zu placiren; mit dem Bau soll es also gehalten, und derselbe auf eben den Fuss tractiret werden wie auf der Friedrich-Stadt, und sollen die

Häuser insgesamt von Holtze seyn, 2 Etagen hoch, und vorne mit einem Giebel oder Aerkner auf dem Dache. Weilen auch nechst diesem Se. Königl. Maj. leider in Vor-Pommern, sowohl auf Ambts- als adelichen und Städte-eigenthümlichen Dörfern gefunden, dass die Kirchen in sehr schlechtem Stande seynd, und viele darunter, so mit Stroh gedeckt: Alss befehlen Sie hiemit zugleich, die Veranstaltung zu machen, dass diejenigen, so das Jus Patronatus haben, binnen Jahr und Tag ihre Kirchen wieder repariren, und mit Ziegel decken, oder wo die Kirchen gahr nichts nutze seynd, dieselben ganz neu erbauen lassen müssen. Auf gleiche Weise es denn auch mit denen Ambts-Kirchen gehalten werden solle.

Potsdam den 27. August 1724.

Fr. Wilhelm.

57. »Extract

aus dem am 17. und 19. April 1724 im General-Ober-Finanz-, Kriegs- und Domainen-Directorio zwischen dem Wirklich geheimten Etats- und Kriegs-Ministre von Görne, und dem Preuss. Kriegs- und Domainen-Cammer-Praesidenten von Bredow gehaltenen Protocoll«. Nebst Marginal-Entscheidungen des Königs¹⁾.

(Marg. reg.):

»ist wahr wen die Wirtdschaft im stande wehr, sie ist nit in Cultur und stande und wo sein Pächters, das sein Preussen, bevor ich meine Domenen den Preussische Pächters verpachten will so will ich lieber selber die Pechfakell nehmen und alle meine Neue aufgebaute Vorwercker anstecken«.

Der von Görne vermeinet, dass zu Einführung der teutschen Wirthschaft und meliorirung der Vorwercker, wann gleich Verlust dabey seyn solte, dennoch eine administration das sicherste sey.

(Marg. reg.):

»wo ferne teutsche Pächters sich finden und in Preussen sein Dage nit gewirdtschaft haben als itzo, und sollen auch keine Pommern sein, da sie den Ackerbau auch nit verstehen«

2. Ist die Preussische Kriegs- und Domainen-Cammer der Meinung, dass viel Bauren in Lithauen zwey Hufen nicht völlig würden bestreiten können,

(Marg. reg.):

»absolute nit, ist die verfluchste Landt« schüdtl. Preussisch Bernhüttersche Oeconomie von der Weld«.

1. Die Preussische Kriegs- und Domainen-Cammer ist der Meinung, dass die Verpachtung der Lithauischen Aembter und Vorwercker auf Teutschen Fuss sicherer und besser sey, als eine administration, wenn auch gleich unter dem Anschlag verpachtet werden solte, weil man bey der Pacht auf etwas gewisses Staat machen könnte.

Beide Theile conveniren, dass die Preussische Kriegs- und Domainen-Cammer solche Pächter, welche die Teutsche Wirthschaft aus dem Grunde verstehen, aufsuchen möchte, und dass auf solchen Fuss alsdann die Verpachtung Sr. Königl. Maj. allerunterthänigst anzurathen.

und stellet deshalb Sr. Königl. Maj. allerunterthänigst anheim, ob allenfalls in dergleichen Fällen, wenn kein ander Expediens zu finden, die eine Hufe wieder auf wüsten Zinss zu setzen sey.

1) Vergl. den Zusammenhang S. 122 ff.

Der von Görne vermeinet, es sey nunmehr, da die Hufen zugeschlagen, auch Hauss und Scheune gebauet, hievon nicht mehr Zeit.

Beide Theile sind conveniret, weil dieses Jahr viel Leuthe nach Preussen gehen, dass dergleichen schwache Wirthe nur noch einen Neben-Colonum zu sich nehmen, und mit demselben die Scheune so lang theilen dürffen, bis er in den Stand kombt, sich ein häusschen nebenan zu setzen, und die Scheune mit ein Paar Gebind vergrössert werden kan.

3. Die Preussische Kriegs- und Domainen-Cammer hat davor gehalten und vorgestellet, dass dieses Jahr nicht mehr Leute nach Preussen geschickt werden möchten, als untergebracht werden könnten.

(Marg. reg.):

»je mehr teutsche Leute hingehn, je lieber und besser ist es, da mit mus man die Litauer austauschen da die Litauer keine Wirthe sein die Ihre Prestanda nit richtig abführen; wofern sie zu gebrauchen, dürfen sie an die Regimenter geben und andere auf den Hof setzen«.

Der von Görne ist der Meinung, dass viel mehr als 400 Familien würden untergebracht werden können, und dass, da anitzo auf die publicirte Patente

(Marg. reg.):

»Ich bin der meinung von 3000 famil., wen da 10,000 komen, können alle untergebracht werden«

sich so viel Leute angegeben, nach Preussen zu ziehen, so viel anzunehmen seyn, als nur immer unterzubringen möglich.

Sie conveniren, dass wenn Se. Königl. Maj. allergnädigst zugeben wolten, dass die schlechten Wirthe ausgemertzet, und zu Hirten und Hauss-Leuten genommen, hingegen bessere in ihre Stelle gesetzt werden möchten, so dann die bereits enrollirte Zahl der Colonisten wohl abgehen könne.

4. Hat der von Görne vermeinet, dass wenn nach der übergebenen Specification, auf jeder der 19,819 Hufen (ohne die Vorwerks-Priester-Wildniss-Bereuter und Warthen-Aecker, so sich auch auf 3000 Hufen beliefen) nur ein Morgen mit Lein und Hanf bestellet würde, so dann das determinirte quantum von Hanf und Flachs nach der Cammer eigenen Angabe, würde gewonnen und herausgebracht werden können.

Die Preussische Kriegs- und Domainen-Cammer hat aber vorgestellet, dass die Bauren in Lithauen schwerlich im Stande seyn würden, die vorgeschlagene quantität Flachs zu bearbeiten, wann es aber bey den Vorwerkern geschehen solte, würden zwey Dritttheil von dem Vorwerks-Acker dazu genommen werden müssen.

Weil ein mesentendu in der Sache gewesen, indem die Cammer verstanden, als solte die determinirte quantität Hanf und Flachs gleich im ersten Jahre geschaffet werden,

Da von Görne hingegen der Sache Zeit zu gönnen nachgiebt, so sind beyde Theile dahin conveniret, dass man mit allem Ernst daran seyn wolle, umb das Werk mit der Zeit so weit zu poussiren, als es möglich, damit wenn ja nicht die determinirte quantität völlig erreicht werden könne, man es doch so weit zu bringen suche, als es sich nur immer thun lassen würde.

(Marg. reg.):

»der von Görne soll in Zeit von Zwey Jahren im stande bringen«.

5. Hat die Preussische Kriegs- und Domainen-Cammer angefraget, ob der Bier-Preiss in Lithauen à 2 Thlr. 16 Gr. pro Tonne bey bleiben solle.

(Marg. reg.):

»Wer versteht das, die Kölmer sollen behalten, sollen nit behalten, die Tonne Bier soll 2 Thlr. vor das erstere gelten«.

(Marg. reg.):

»Der v. Goerne soll durchfahren... nach meine... Intentionen gehen«.

(Marg. reg.):

»Cocceji ist ein Bernhüter den Plan hat er schon vor 3 Jahr machen und ist nits daraus geworden«.

6. Wegen der von dem von Görne vorgeschlagenen Veranstaltung zu mehrern Kuhweyden, sind

(Marg. reg.):

»gut«.

7. Vermeinet der von Görne, dass wenn unter denen Arbeits-Pferden bey den Vorwerkern Stuten mit gehalten und bedeckt würden, solches auf 70 Vorwerkern manch gutes Fohlen geben könnte. Bey diesem Punct hat der Kriegs- und Domainen-Cammer-Präsident von Bredow zur exculpation der

(Marg. reg.):

»sollen solche Pferde ziehen die zur härzten Arbeit guht sein, das ich nit noht habe fremde Ackerpferde zu kaufen«.

Cammer angeführet, dass die aus den Stutereyen auf die Vorwerker abgegebenen Stuten, so viel sich mit den vorhandenen Hengsten thun lassen wollen, bereits bedeckt worden, und würden die übrigen auch bedeckt seyn, wenn es nicht an Hengsten gefehlet hätte, wesshalb gegen künftiges Jahr zu Bedeckung mehrer Stuten, auf mehr Bescheeler zu gedenken seyn wird.

8. Ist in Gegenwart des Ober-Stallmeisters von Schwerin pro et contra überleget worden, ob es besser sey, nach der Preussischen Kriegs- und Domainen-Cammer Vorschlage zu Abmehung der Wiesen und Zusammenbringung des Heues, vor die Königl. Stutereyen, gewisse Schaarwerke und Dienste auszusetzen, oder ob es nicht besser und verträglicher sey, nach des von Görne Meinung, dem Beambten obige Arbeit auf seine Verantwortung zu überlassen, umb selbige durch die gesamte Schaarwerke zu verrichten.

Wiewohl es nun auf beyden Seiten an inconvenientzien nicht fehlen würde; So hat man doch an Seiten des General-Directorii bis zu Sr. Königl. Maj. allergnädigsten approbation, davor gehalten, dass nach der Kriegs- und

Der von Görne hält davor, dass wenn Se. Königl. Maj. die meisten Krüge hätten, solches so bleiben könne, sonst aber, und wenn die Cöllmer die Krüge behielten, würden dieselbe davon profitiren. Bey welcher Gelegenheit dann auch die Materie wegen der Cöllmer unbefugten Brauens weitläufig tractiret worden.

Nachdem man mit dem Cammer-Gerichts-Präsidenten von Cocceji hieraus conferiret, ist der Schluss dahin ausgefallen: dass es ratione der ungiltigen Brau-Privilegien, so nicht von Sr. Königl. Maj. höchsten Vorfahren confirmiret, bey denjenigen, was Se. Königl. Maj. deshalb einmal decidiret, sein Bewenden haben müsse; Wenn aber einige Besitzer auf giltige Privilegia sich berufen solten, und deshalb gehöret zu werden verlangten, wird gedachter von Cocceji einen Plan entwerfen, wie die Sache solchenfalls am Kürtzesten, nach Recht und Billigkeit zu Sr. Königl. Maj. Interesse zu fassen sey.

ob Domainen - Cammer Vorschlag gewisse Schaarwerke zu obigem Behuf aus zu machen, , jedoch dass die Bauren nicht mehr Dienste thun müssen, als nach dem Reglement festgesetzt worden, nemlich zwey Tage in der Woche.

(Marg. reg.):

*(Dem Wortlaut nach nicht zu entziffern.)
Betrifft eine Entscheidung dahin, dass in den Stutereien das Heumachen durch die gesammten Schaarwerks - Bauern verrichtet werden soll; so zwar, dass die Gestüts-Beamten damit nichts zu thun haben.*

Weil aber der von Görne bey seinem Sentiment bleibet, und vorstellet, dass wenn die Bauren, wie zum exempel zu Althoff, so getheilet würden, dass nach der Kriegs- und Domainen-Cammer Ansatz 47 Bauren zur Stuterey, und 20 zum Vorwerk geschlagen würden, die 47 Bauren, wofern Sie bloss beym Heumachen blieben, mit hin- und wiederreisen, den ganzen Sommer verbringen, und wenn es regnete, nichts thun würden, hingegen wenn der Beamte die Bauren zusammen hätte, er mit gesamter Hand bey gutem Wetter an das Heu machen gehen, und wenn ein Regen einfiel, Mist fahren, pflügen, Flachs arbeiten, und andere Verrichtungen thun lassen könnte; Hingegen der Oberlie Stallmeister von Schwerin und Präsident von Bredow angeführt, dass hiebey zu besorgen sey, es werde der Beamte bey bequemen Heu - Erndte - Wetter seine Arbeit vorziehen, und der Stall sodann zurücker stehen müssen; So beruhet dieser Punet lediglich auf Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Decision.

(Marg. reg.):

»ich confirmire das von Görne und meine obige Resolutions«.

Indessen sind beyde Theile so weit conveniret, dass dem Stall ein gewisses an Stroh, wie zu Rosenberg, assigniret werden möge.

9. Hat der von Görne erinnert, dass das Lithauische Deputations-Collegium noch nicht introduciret sey.

(Marg. reg.):

Die Kriegs- und Domainen-Cammer excusiret solches damit, dass Sie noch nicht wüste, was Sie vor Secretarien und vor einen Registrator haben solte.

»der v. Katsch soll den Gen. Fiscal der Preuss. Dom. Kammer auf Halse schicken, das sie meine strikten Ordre nit observirens«

Dieserhalb ist veranlasset, auch die ordre im Februario schon abgegangen, dass die Introduction ohne den geringsten fernern Zeit-Verlust geschehen haben solle.

10. Hat der von Görne vorgestellet, dass ihm die neuen Einrichtungs-Acta von denen detachirten 9 Partheyen-Commissarien nicht zugesandt seyn.

(Marg. reg.):

»ist gegen meine intention«.

Die Kriegs- und Domainen-Cammer saget, dass sie von einer Parthey wo der von Bredow die Verbesserungs - Vorschläge in loco nochmahls examiniret, an das General-Directorium eingesandt habe, gestalt sich denn solches auch ex actio findet. Wegen der übrigen Einrichtungs- und Verbesserungs-Vorschläge hätte deshalb noch kein Bericht anhero abgestattet werden können, weil die Zeit zu kurtz gefallen, solche in loco zu examiniren, auch daraus angemerket worden, dass verschiedene puncte zur Relation noch besser zu instruiren, inzwischen hätte der von Bredow solche Vorschläge anitzo mit gebracht, auch dem von Görne zugesandt.

11. Vermeinet der von Görne, dass ihm berichtet sey, als wenn die Anschläge der bauerlichen praestationen nicht allenthalben so geblieben, als die Commissarien selbige gemacht.

Der von Bredow contestiret, dass er bey den Anschlägen der Aemter so der von Görne bereiset und revidiret, nichts geändert, weder durch Erhöhung noch durch Verminderung.

Wegen derjenigen Aemter aber, so ihm, dem von Bredow zu revidiren aufgetragen, hätte Er in denen Anschlägen nach genommenen Augenschein und gründlicher examination dasjenige theils gemindert, theils auch erhöht, was er nach seinen Pflichten zu verantworten sich getrauet, und würde sich finden, dass wenn gleich bey einigen solchen Anschlägen etwas

(Marg. reg.):

»gute.

vermindert, dagegen auch bey andern etwas erhöht sey, womit auch der von Görne, nachdem er seines eigenen Districts wegen, etwas ad Acta gegeben, zufrieden ist.

12. Wegen des in die Städte Tilsit, Insterburg und Welau abgesetzten Boy-Saltzes, so zu Königsberg annoch vorräthig gewesen, hat der von Görne die Cammer nicht accusiren wollen, dass solches zu dem ende geschehen sey, damit solch Boy-Saltz im Lande debitiret würde, sondern er will mit davor halten, dass es zu dem ende geschehen, umb durch solches Mittel bemeltes zu Königsberg annoch vorräthig gewesenenes Boy-Saltz desto eher ausser Landes zu debitiren und loss zu werden.

Unterdessen wird doch von dem General-Directorio davor gehalten, dass die Preussische Kriegs- und Domainen-Cammer besser gethan haben würde, wenn sie mit Sr. Königl. Maj. Vorwissen, dergleichen wie wohl nur vor sich gehabte gute Absicht exequiret, und vorher darüber angefraget hätte, gestalt dann auch das General-Directorium zum Ueberfluss die nöthige Ordre stellen wird, dass alles Boy-Saltz in denen Preussischen Städten, an sichere Oehrter verwahrlich gebracht, und nichts anders als en gros ausser Landes verkauft werden solle, damit nichts davon im Lande bleiben möge.

(Marg. reg.): »Der von Görne soll wieder hin und examiniren wie die teutsche Wirthschaft avanciret und wegen der Kölmer, nach meiner Intention in Stand setzen. Soll aber mehr in allen autorität gebrauchen als bisher geschehen, den von Bredow sollen sagen dass alle Preussische Intriguen, die teutschen aus Preussen zu schaffen, nits bei mir (verfangen) und ich wie ein Demant verbleibe und sie sollen wissen das sie nit mit einen Narren zu thun haben und mir nits sollen vormachen, also accorde vous . . . oder ich werde solche Mesuren nehmen die da keinen gefallen sollens.
Fr. Wilhelm.

58. Resolutionen des Königs wegen der zwischen v. Görne und v. Bredow stattgefundenen Differenzen über das Preussische Retablissement¹⁾.

Nachdem Sr. Königl. Maj. in Preussen 2c. Unserm allergnädigsten Herrn die zwischen Dero Würkl. Geheimbten Etats-Ministre von Görne und der Preussischen Kriegs- und Domainen-Cammer gewesene Differentzien, umb-

1) Vgl. die vor. No. d. Urkunden.

ständiglich gebührend vorgetragen worden; Alss haben Sie darüber Deró allergnädigste Resolution nachfolgendermaassen ertheilet, undt zwar

ad 1. Dass es bey der Administration der Aembter und Vorwerker in Lithauen, auf teutschen Fuss so lange biss die Aecker in rechte undt gehörige Cultur gebracht und die teutsche Wirthschaft daselbst eingeführet seyn wirdt, nochmahls sein Bewenden haben soll, Wofern sich aber Pächter finden solten, so die teutsche Wirthschaft verstehen und sich im Contract verbindlich machen wollen, selbige einzuführen, mit solchen Pächtern, wie Sie vorhin in Preussen noch nicht gewirthschaftet, undt die dortige üble Wirthschafts-Ahrt angenommen, (Contracte) geschlossen werden, jedoch aber sollen es auch keine Pommern seyn, zumahl dieselben ebenfalls die Wirthschaft nicht recht auf den Magdeburgischen und Märkischen Fuss zu tractiren wissen.

ad 2. Sollen die Bauren so wie Sie auf 2 Hufen angesetzt, absolut darauf bleiben, undt solche 2 Hufen nicht unter mehre Wirthe vertheilet, am allerwenigsten aber davon etwas auf wüsten Zinss ausgethan werden, zumahl solche Ahrt zu wirthschaften nichts tauget. Dafern aber die itzige Wirthe und Bauren auch nicht auskommen können, müssen andere gute Wirthe an deren Stelle gesetzt werden.

ad 3. Sollen so viel teutsche Leuthe nach Lithauen gesandt werden, alss sich nur angeben, zumahl Se. Königl. Maj. die untüchtige Wirthe in Lithauen undt in den Pollnischen Aemtern ausgemertzt, und selbige zu Hirten undt Haussleuthen oder Cossäten gebraucht, mithin an ihre Stelle andere gute Leuthe auf die Höfe gesetzt wissen wollen, wie denn auch ein theil solcher liederlicher Lithauischen Wirthe, so die praestanda nicht abtragen, wen Sie zu Soldaten tüchtig sindt, an die Regimenter abgegeben werden sollen, jedoch aber nicht eher biss andere Leuthe da sindt, mit welchen die Höfe wieder besetzt werden können, gestalt dan hoffentlich, wen die übrigen Lithauer sehen, dass man dergleichen exempel statuiret, dieselben sich auch zu einer besseren Wirthschaft bequemen werden.

ad 4. Ist Sr. Königl. Maj. allergnädigster Wille undt Befehl, dass der Würkl. Geheimbte Etats-Ministre von Goerne allen möglichsten Fleiss anwenden solle, die Sache wegen des Hanf- undt Flachs-Baues in Lithauen in Zeit von 2 Jahren zum Stande zu bringen, gestalt Se. Königl. Maj. ihm hiemit völlige authorität geben, das nöthige dieserhalb durch die Lithauische Deputation undt sonst zu veranlassen, und soll darunter im geringsten keine Hinderung gemacht werden; wie den derselbe auch

ad 5. völlige authorität undt Macht haben soll, die Sache wegen der Cölmischen Krüge nach Sr. Königl. Maj. ihm bekandten Intention, so bald Se. Königl. Maj. diesen Sommer aus Preussen wieder abgereiset seyn werden, einzurichten undt hat derselbe darüber eines andern Plans nicht abzuwarten.

Der Bier-Preiss soll vorerst 2 Thlr. von der Tonne seyn.

ad 6. approbiren Se. Königl. Maj. allergnädigst, dass wegen der anzulegenden mehren Kuh-Weyden in Lithauen, das nöthige an ohrt undt Stelle bald möglichst veranstaltet werde.

ad 7. gehet Sr. Königl. Maj. allergnädigste Intention dahin, dass aller-

dings bey den Vorwerkern Stuthen mit gehalten, undt solche Pferde gezogen werden sollen, die zum Acker-Bau tüchtig sindt, damit selbige nicht gekauft werden dürfen.

ad. 8. Wollen Se. Königl. Maj. zum Heumachen vor Dero Stutereyen, keine gewisse Dienste oder Schaarwerke angewiesen wissen, sondern die Beampte sollen solches durch die gesambte Schaarwerks-Bauren, bey bequemen Wetter verrichten lassen, da sodann der Stuten-Meister oder Stut-Knecht das Heu nur in Empfang nehmen undt sonst mit den Schaarwerken nichts zu thun haben soll. Uebrigens ist den Stutereyen auch ein gewisses an Stroh (?) von den Aemtern zu liefern undt soll dieses alles bey des v. Goerne, v. Bredow und des v. Schwerin Anwesenheit in Preussen regulirt werden.

ad 9. Wollen Se. Königl. Maj. die Preussische Kriegs- und Domainen-Cammer zur Verantwortung ziehen lassen, warum die Lithauische Deputation nicht eher introduciret sey, weshalb dem v. Katsch die nöthigen Befehle zu ertheilen.

ad 10. Ist es gegen Sr. Königl. Maj. allergnädigste Intention, dass dem Würkl. Geheimbten Etats-Ministre von Görne nicht die neuen Einrichtungs-Acta von den detachirten 9 Partheyen-Commissarien so fort gehörig zugesandt worden, indess da es nunmehr geschehen, hat es dabey sein Bewenden.

ad 11. approbiren Se. Königl. Maj. allergnädigst, was der v. Bredow wegen der Anschläge von denen wenig Aemtern, wovon Ihm die Revision aufgetragen, pflichtmässig verfüget hat.

ad 12. approbiren Se. Königl. Maj. des General-Directoriums Veranstaltung wegen des nach Tilsit, Insterburg undt Welau gebrachten Boy-Saltzes, dass solches an sichere Oehrter in Verwahrung undt gute obsicht gebracht werde, damit nichts davon als en gros ausser Landes gesandt undt verkauft, davon aber im Lande nicht das geringste debitiret noch consumirt werde.

Schlüsslich befehlen Se. Königl. Maj. dem Würkl. Geheimbten Etats-Ministre von Goerne in Gnaden, dass er dieses Früh-Jahr wieder nach Preussen gehen, undt examiniren solle, wie die teutsche Wirthschaft avancire, da Er sodan auch zugleich vorerwehntermaassen die Sache wegen der Cöllmischen Krüge, ingleichen wegen des Flachs- undt Hanf-Baues einzurichten undt das nöthige deshalb zu veranstalten, mithin sich dabey der Ihm von uns verliehenen Authorität zu gebrauchen hat. Der Kriegs- undt Domainen-Cammer-Praesident von Bredow aber soll der Preussischen Landt-Cammer beandt machen, wie Se. Königl. Maj. bey der Resolution, in Lithauen und Preussen die teutsche Wirthschaft einzuführen, und solches zum Stande zu bringen, unveränderlich beharren, undt sich davon im geringsten nicht abwendig machen lassen werden, wesshalb bey Vermeydung Sr. Königl. Maj. schwerer Ungnade sich niemand in die Gedanken kommen lassen solte, der Sache hinderlich zu seyn, oder die Teutschen aus Preussen wieder wegzuschaffen, sondern es solte vielmehr ein jeder Sr. Königl. Maj. hierunter führende Intention seines Ohrts pflichtmässig befördern helfen.

Signatum Berlin den 1. May 1724.

v. Grumbkow, C. B. von Creutz, v. Katsch.

59. K. Edict wegen Vertilgung der Sperlinge und Hamster.

Demnach Se. Königl. Maj. in Preussen ꝛ. mit besondern Missfallen wahrgenommen, wasgestalt denen, unter dem 2ten January 1711 und 1ten May 1714 emanirten Patenten wegen Vertilgung derer Sperlinge und Hamster nicht überall gebührend nachgelebet werde, Niemanden aber verborgen seyn wird, was für grossen Schaden und Nachtheil diese schädlichen Thiere, absonderlich die Hamster, einige Jahre her beydes in Feldern, als in denen Scheunen alhier im Herzogthum Magdeburg verursacht, dannenhero billig dafür zu sorgen, wie diesem Uebel vorgekommen und aller Schade abgewandt werde: Als wollen und verordnen Se. Königl. Maj. hiermit allergnädigst und ernstlich an alle Unterthanen Dero Herzogthumbs Magdeburg, dass ein jeder, so entweder eigenthümliche oder Pacht-Aecker unter dem Pfluge hat, von jeder Hufe 15 Sperlings-Köpfe und von 30 Hamstern die Vorder-Pfoten, ein Cossate oder Einwohner aber 8 Sperlings-Köpfe und von 15 Hamstern die Vorder-Beine, alle Jahre medio May oder doch längstens anfang juny dem Richter oder Schultzen eines jeglichen Ohrts, welche denen Gerichts-Obrigkeiten, unter deren Jurisdiction die Aecker belegen, sie wiederum aus zu antworten, einliefern, oder in dessen Entstehung vor jeden Hamster 2 Gr. und vor einen Sperling 4 Pf. zu entrichten und zu erlegen schuldig seyn soll; jedoch so viel die Hamster betrifft, weile selbige nicht aller Ohrten sich hervor thun, sondern nur hauptsächlich im Holtz-Saal und in einem Strich bey Magdeburg des Jerichauschen Creyses, auch Grafschaft Mansfeldt,, ist diese Verordnung weiter nicht als auf benahmte Creyse und wo sich solche sonst noch zeigen möchten, zu extendiren; Wornach sowohl eine jede Gerichts-Obrigkeit als Richter und Unterthanen, sich allergehorsamst zu achten.

Signatum Berlin den 16. May 1724.

Fr. Wilhelm.

60. Haushaltungs-Reglement für die Aembter des Königreichs Preussen.

Nachdem Se. Königl. Maj. in Preussen ꝛ. hiebevot offermahlen, sowohl schriftlich als mündlich, auf das nachdrücklichste befohlen, wie und was Weise Dieselben die Wirthschafft in Dero Königreich Preussen geführet wissen wollen; Höchst Dieselbe aber dennoch sehr missfällig bey Dero Durchreise wahrgenommen, dass nicht in allen Dero Domainen, auch bey denen Bauren-, Cölmer- und Priester-Aeckern auf Teutsch gewirthschafftet noch die Aecker dergestalt gepflüget und bestellet worden; Als haben Sie wohlbedächtig folgendes Haushaltungs-Reglement aufsetzen, auch durch den Druck publiciren lassen; Und befehlen Sie dannenhero Dero Preussischen Krieges- und Domainen-Cammer-Präsidenten, als denen Departements-Räthen, so gnädigst als ernstlichst, und bey schärfester arbiträren Straffe sich darnach zu achten, und überall auf dessen absoluter Nachlebung zu invigiliren, auch dahin zu sehen, dass sowohl die General-Pächters als die Ambts-Bauren, ingleichen die Cölmer ohne raisonniren darnach ihre Wirthschafft anstellen mögen.

Generalia.

1.

Die Conservation derer Unterthanen sowohl, als der Gärtner, worauf Se. Königl. Maj. so grosse Kosten angewandt, soll sich jeder Beambter und General-Pächter in solchem Maasse angelegen seyn lassen, dass er nicht nur über die ihnen aufgelegte Praestanda nichts fordern, sondern auch wo er siehet, dass es Recht ist und öfters mit einer Kleinigkeit ausgerichtet werden kann, ihnen zu Hilfe kommen, Gewinn und Gewerbe zu schaffen suche, von lüderlichen Leben und Faulheit sie ab- und hingegen zum Fleiss anhalte, kurtz, so vor sie Sorge, als der Entzweck der General-Pacht mit sich bringet, und er vor Gott und Menschen zu verantworten sich getrauet. Se. Königl. Maj. wollen dahero und setzen ein vor allemal fest, dass hinführo die Bauren sowohl, als die Gärtner, gleichsam wie eisern seyn sollen, so dass jeder Beambter bey seinem Abzuge so viel Bauren und Gärtner wieder lieffern muss, als bey seinem Anzuge ihm übergeben worden. Die Krieges- und Domainen-Räthe sollen auch bey Bereisung ihres Departements fleissig darnach sehen, wie der Beampte sich gegen die Unterthanen und Gärtner halte, und ob er bey Abgang eines Unterthanen auch bedacht sey, sofort einen Andern wieder an dessen Stelle zu schaffen. Solten gedachte Kriegs-Räthe hierunter was negligiren, werden Se. Königl. Maj. sie zu schwerer Verantwortung und harter Straffe ziehen.

2.

Muss Beambter die bereits ausgegangene Dorff-, Schäffer-, Brau-, Gesinde- und Mühlen-Ordnungen richtiger wie bis dato, da mancher Beambter sie nicht einmal gelesen, observiren, desfalls die fleissige Vorlesung und Vorhaltung, denen, welchen es nöthig ist, nicht unterlassen, und sich also in solcher Positur setzen, dass, wenn darüber Nachfrage geschiehet, er auch dieserhalb nicht responsible werde.

3.

Was sonsten Se. Königl. Maj. Dero Landen so heilsamlich verordnet: als die Unterhaltung derer ordinairen Strassen, ordentliche Ausspannung in denen Krügen bey Winters- und Sommer-Zeiten, Verboth des fremden Viehes, und wie dergleichen Reglements mehr Nahmen haben, muss jeder Beambter wohl beachten und darwider nichts durch Connivence einschleichen lassen, noch sich nur auf die Land-Ausreuter beziehen, sondern als ein Königlicher Diener alles was nur immer zu seiner Wissenschaft kommen kann, ahnden, oder die Straffe, die auf die Contravenienten gesetzt ist, als der Hehler selber leiden.

4.

Denen Krieges-Rähten aber lieget besonders ob, bey Bereisung ihrer Departements sich genau zu erkundigen, ob auch allen Königl. Verordnungen und Reglements schuldigst nachgelebet werde, maassen Se. Königl. Maj. schlechterdings alle Verantwortung von ihnen fordern wollen.

5.

So müssen sie auch fleissig und mit allem Nachdruck darauf halten, dass, wenn ein Unterthan wider den andern was zu klagen hat, Beambter die Sache

prompt und gewissenhaft abthue, gehöret sie aber vor ein anderes Forum, muss Beambter selbigen mit Raht und That assistiren, damit die Leuthe nicht durch Prozesse enerviret werden.

Specialia.

Die Bestellung der Aecker insbesondere betreffend, so wollen und befehlen Se. Königl. Maj. auf das Ernstlichste und bey Vermeidung harter arbiträrer Straffe, dass ohne alles raisonniren es hinkünftig damit schlechterdings, wie nachstehend gehalten werden soll:

1.

Soll auf Dero Vorwerkern alles mit eigenem Gespann und mit teutschen Pflügen, wie Sie ehemals allergnädigst befohlen haben, geackert werden. Zu dem Ende auf allen Vorwerkern, wo noch kein eigen Gespann ist, solches angeschaffet, und eigener Betrieb zugeleget, auch Gärtners, welche beständig mit Ochsen pflügen, gehalten werden sollen.

2.

Muss das Weizen-, Roggen- und Gersten-Land 3 mahl gepflüget, das Weizen-Land vor der Saat-Fuhre wohl geeget, und nichts mit Zoggen tractiret werden. Wäre aber das Land etwa so steinig, dass kein Pflug anzubringen, oder wäre solches Drösch-Land, so nach langen Jahren zum ersten mahl aufgerissen wird, so soll Beambter sich doch nicht unterstehen, vor seinen Kopff die Zochen zu gebrauchen, sondern er muss solches zuvor an die Krieges- und Domainen-Cammer melden, diese aber soll deshalb immediate bey Sr. Königl. Maj. anfragen und Ordre erwarten. Accordiren nun Se. Königl. Maj. solches, so soll von solcher Ordre eine vidimirte Abschrift bey der Cammer, das Original aber auf dem Amte seyn, damit wenn Se. Königl. Maj. der-einstens fragen solten, warum man an diesem Orth nicht mit teutschen Pflügen geackert, Beambter alsdann sogleich Sr. Königl. Maj. Hohe Hand in originali produciren, und sich damit legitimiren könne.

3.

Die Proportion derer zu haltenden Leuthe muss ein jeder Wirth, nach der Situation und Vielheit seiner Aecker, von selbst ausfinden; an denen Gärtnern aber wenn zu förderst Se. Königl. Maj. an denen fehlenden Orthen die Wohnungen erbauen lassen, muss nichts manquiren, oder vor jeden Fehler, wenn die Wohnung ein Viertel Jahr ledig gestanden, 10 Thlr. Straffe erleget werden. Zu dem Ende Se. Königl. Maj. wollen, dass, weil von verschiedenen Vorwerkern die Knechte und Hohmänner weggelauffen, die Beambte eine richtige Specification der fehlenden ohngesäumt an die Krieges- und Domainen-Cammer einsenden sollen, damit diese davon allerunterthänigst berichte; Es wollen sodann Se. Königl. Maj. aus Dero teutschen Provintzien Leuthe schicken, dass dieser Fehler ersetzt werde.

4.

Mit denen Schaarwerks- und anderen Bauren soll es gleichergestalt so gehalten werden, dass sie wenigstens zum Anfang einen Pflug, womit sie zu

Schaarwerk kommen können, halten müssen. Solte sie der General-Pächter zum pflügen wenig oder gar nicht brauchen, sondern durch eigenen Betrieb sein Land bestellen, soll der Bauer den Pflug in seinem eigenen Lande, insonderheit zur Bestellung der Saat- Fuhren gebrauchen; Muss er aber damit zum Schaarwerk unumgänglich kommen, dienet er mit einem Pflug und 4 Pferden wöchentlich nur einen Tag, anstatt deren sonst geordneten 2 Tage, maassen Se. Königl. Maj. allergnädigst wollen, dass sich der Bauer so viel nur immer möglich an den Pflug gewehne, und wenigstens seinen Roggen und Gerste damit zur Saat pflügen soll; Da Sie denn denjenigen Beambten, welcher dieses ohne bruit und grosse Executionen introduciret, mit besonderen Gnaden ansehen, auch so viel geneigter seyn werden, dem Bauer zu helfen, als sie eine Willigkeit hierunter bey ihm verspüren.

5.

Die Abstellung der schmalen Rücken, welche aus nichts anders, als einer irrigen Opinion, denen wässerigen Aeckern zu helfen, ihren Ursprung genommen, wollen Se. Königl. Maj. absolute und ohne alles raisonniren bey der härtesten Bestrafung observiret wissen, insbesondere aber soll der Roggen-Acker durchgehends in breiten Rücken gepflüget seyn, und zwar nicht vorne breit und hinten schmal, sondern das gantze Stück muss egal durch gepflüget werden.

Damit aber die Ausflucht vom Abzug des Wassers in nassen und flachen Ländereyen statt finden könne, so müssen eines theils mehr und genung Grabens gemacht werden, um die Nässe von denen Aeckern abzuziehen, ander theils aber müssen, wie bey verschiedenen Königl. Vorwerkern bereits geschehen, die Rücken höher aufgetrieben werden, maassen obschon alsdann in denen Fahren der todte Grund etwas gerühret wird, es doch der Mittel-Rücken wieder ersetzt, und die Fahren auch, wenn das Stück nur erst recht gewölbt, und das todte Land unter Mist gekommen, sich anders zeigen, wenigstens nicht so viel Drespe als auf vielen schmalen Rücken bringen werden.

6.

Die Düngungs-Arth betreffend, können Se. Königl. Maj. zwar geschehen lassen, dass wenn General-Pächter in der Brache damit nicht fertig werden kann, der Ueber-Rest in die Saat abgeföhret werde; Weil aber die Erfahrung erwiesen, dass weder auff der einen noch andern Arth der Dünger vom Pächter und Bauren aus denen Ställen gebracht worden, so soll hierinnen hinföhro eine bessere Ordnung seyn, und die Felder in gewisse Schläge abgetheilet, die Reyhe ordentlich gehalten, auch so procediret werden, dass sowohl der entlegene als nahe Acker sein Gebühr bekomme; Zum Beweiss, wie hierunter procediret worden, soll Arrendator sein Register über die gedüngten Felder halten, und weil er nicht befugt ist, weder Grass noch Stroh zu verkauffen, es wäre denn, dass ihm Wiese-Wachs zum Verkauf aparte angeschlagen worden, so muss er auch allen Dünger, der davon gemacht wird, jährlich richtig ausfahren, und wie die Acker-Verbesserung geschehen, erwehnter maassen mit seinem Buche dociren; Solte bey der Aemter-Visitation, oder wenn die Krieges- und Domainen-Rähte ihre Departements bereisen, sich ein

andere finden, soll Arrendator wegen jedes Fuder überjährigen Mistes in 1 Thlr. Straffe verfallen seyn, und solches von dem Raht des Departements der Cammer zur Beytreibung sogleich angezeigt werden.

7.

Es haben Se. Königl. Maj. auch remarquiret, dass sich die General-Pächters sehr an gewöhnliche Gattung von Getreyde, als: Rocken, Gerste, Erbsen und Haaber binden, nicht aber, so wie in andern Dero Ländern, durch Sommer- und Winter-Rübe-Saat, Flachs und Hanff sich zu helfen suchen.

Diweil aber dergleichen Waaren eher wie Getreyde zu lohnen pflegen, und nur die Arbeit dabey gescheut wird: So wollen Se. Königl. Maj., dass alle und jede Wirthe in Dero Aembtern, solches Hilfs-Mittel, so wohl bey sich als ihren untergebenen Bauren, nicht zurücksetzen sollen, damit, wenn eins nicht gilt, aus den andern doch was genommen werden könne.

8.

Die Vieh-Zucht haben Se. Königl. Maj. dergestalt beneficirt, dass es an debit der Butter nicht fehlet, weshalb die Beambte und Pächter ihren äussersten Fleiss bey denen Kuh-Mölkereyen thun sollen; Und weil die Erfahrung zeigt, dass verschiedene sich über das gelieferte Inventarium (obschon Fütterung und Weyde genug vorhanden), nicht extendiren, so sollen die Krieges- und Domainen-Rähte, jeder in seinem Departement die Beambte dahin anhalten, dass sie diesen Fehler redressiren, um so mehr da Se. Königl. Maj. bereits geordnet haben, dass alle und jede Butter, sie sey zur Winter- oder Sommerszeit gemacht, im Fall sie nur wohl durchgearbeitet und wohl ausgewaschen, auch der Molcken recht heraus ist, und reinlich gestanden hat, und folglich die Bracke halten wird, als an welchen allen es noch sehr fehlet, ohnfehlbar bey den Butter-Magazin angenommen werden solle. Es ist auch eingeschlichen, dass die Beambte mehrentheils die Mölkereyen nicht selbst nutzen, sondern solche an die Hohmänner veraffterpachten; Weil aber diese Hohmänner das Buttern und Käsen selten recht, noch so wie der Beambten Frauen verstehen, sich auch keine Mühe geben, die Butter reinlich zu machen, recht auszuwaschen und gut einzuschlagen, So soll das hinführo nicht seyn, sondern der Departements-Rath muss seine Beambten anhalten, dass so viel immer möglich, sie sich die Mölkereyen angelegen seyn lassen, und tüchtige auch reinliche Butter und Käse machen.

9.

Die Ochsen-Weydereyen und Mästereyen gehen auch allhier nicht in solcher Form, wie es seyn muss; Dahero die Krieges- und Domainen-Rähte solchen Fehler redressiren, und denen General-Pächtern den Weg weisen müssen, ihr Vieh, welches auf der Weyde fett gemacht worden, anstatt des Podolischen hinaus nach der Churmark zu treiben, und werden Se. Königl. Maj. diesen debit anf alle möglichste Art und Weise facilitiren.

10.

Sollen Beambte sowohl, als Bauren, auch Preussen und Cölmer, fleissig Weyden- und Dorn-Hecken um die Aecker und Gärten pflanzen, damit sonsten durch die Zäune nicht so viel Holtz verquistet werde.

Schliesslichen finden Se. Königl. Maj. zu Aufnahme des Landes sowohl als zu Conservation Dero Pächter höchst nothwendig, dass denen Beamten und Pächtern die Abfuhr ihres gewonnenen Getreydes bestmöglichst facilitiret werde, damit dieselbe solches in denen Städten füglich versilbern, und ihre Pacht jedesmahl richtig abtragen können; Se. Königl. Maj. hegen dahero Dero sämtlichen getreuen Unterthanen und Bauren das allergnädigste Vertrauen, dieselben werden zum allerhöchsten Dienst und Nutzen Sr. Königl. Maj., auch Wohlfahrt und Aufnahme des Landes, sich nicht entbrechen, über ihre ordinaire 24 Tage Schaarwerk und übrige jetzige Praestanda, annoch jährlich in einen deren Drey Monathen, Januario, Februario oder Martio, denen Beamten bey gutem Schlitten-Wege eine einzige Korn-Fuhre nach Königsberg zu thun; Es wollen höchstgedachte Se. Königl. Maj. den Dero getreuesten Unterthanen und Bauren hierunter zu bezeugenden Gehorsam mit gar besonderen Gnaden ansehen, und dagegen denenselben bey allen Gelegenheiten Dero Königliche auch Landes-Väterliche Huld, Gnade und Schutz widerfahren lassen.

Se. Königl. Maj. befehlen also Dero Krieges- und Domainen-Cammer-Praesident und Räthen sowohl wie sämtlichen Beamten, so gnädig als aller Ernstes, nach dieser Instruction sich auf das eigentlichste zu achten, und dieselbe allergnädigst entschlossen seyn, nach 3 Jahren, wenn Ihnen Gottes das Leben fristen wird, wieder anhero zu kommen und selbst zu sehen, wie Dero eigentlicher Willens-Meinung nachgelebet; So haben die Krieges- und Domainen-Räthe sowohl als Beamte sich wohl in acht zu nehmen, dass Se. Königl. Maj. alles so finden, wie Sie hierin geordnet haben; Woferne aber Dieselbe auch nur einiges von Dero hiesigen Vorwerkern nicht dergestalt finden würden, und dass man es bey solchen nach den alten Schlenker gehen lasse, so werden Se. Königl. Maj. sich nicht damit abfinden lassen, dass sie vorschützen wolle, der Pächter habe gleichwohl seine Pacht bezahlet, sondern Sie werden solches, an Denen Krieges- und Domainen-Räthen zuförderst, durch Verlust Leib, Ehre und Leben bestraffen, die Pächter aber demnechst hart ansehen, und zu schwerer arbitrairer Bestrafung ziehen.

Wornach also ein jeder sich desto genauer zu achten und vor Schaden zu hüten hat.

Uhrkundlich unter Sr. Königl. Maj. höchsteigenhändigen Unterschriften und beygedruckten Siegel.

Königsberg den 23. Julii 1731.

Fr. Wilhelm.

61. Edict gegen die Wollausfuhr.

Wir thun kund und fügen hiemit zu wissen, dass ob Wir zwar die Ausfuhr der in Unserer Chur- und Mark Brandenburg diess- und jenseits der Oder und Elbe, wie auch in denen Luckenwaldischen und Jerichowschen Creysern, imgleichen in Unsern Pommerschen und Caminschen Landen, gewonnenen Adelichen, Aembter- und Pündel-Wolle zum besten und Aufnehmen der Einländischen Woll-Manufacturen, wovon des Landes Wohlfahrt gute theils mit dependiret, bereits vorhin verschiedentlich durch publicirte Edicte,

wohlsonderheit durch die vom 24. May 1719 und 1. December 1721 bey Ver-
 abtenust der Wolle, Pferde und Wagen, und überdem noch bey exemplarischer
 litire Geldt- und anderer harten Strafe verbothen haben, solches auch durch das
 Patent vom 27. May 1723 auf das Herzogthum Magdeburg und Fürstenthum
 ero zu Halberstadt mit extendiret worden, Wir dennoch höchst missfällig vernommen,
 Verlass diesen unsern ernstlichen und nachdrücklichen Edicten unter der Hand
 öfentlich vielfältig zuwider gehandelt, und die in Unseren Landen gewonnene Wolle
 überzum grössesten Nachtheil der einländischen Woll-Arbeiten, in nicht geringer
 anochquantität, heimlich ausser Landes geschleppt werde, mithin hauptsächlich
 artiadurch bereits ein so hoher Woll-Preyss verursacht sey, dass mehrgedachte
 nachWoll-Manufacturiers dabey fast nicht länger bestehen, noch ihre wollene
 vonWaaren anders, als umb einen hohen Preyss verkaufen können, worunter
 ehorer nicht allein das Publicum, sondern auch insonderheit die Woll-Arbeiter
 allem in ihrer Nahrung, wegen des sich vermindernden Debits, sehr leiden;

chuta Wie Wir nun solchem Unwesen nachzusehen keinesweges gemeynet seyn:
 Alss haben Wir nöthig gefunden, vorerwehnte Edicte zu renoviren, auch re-
 amer-pective zu erweitern und zu schärfen.

alles Wir setzen, ordnen und wollen demnach hiemit und in Kraft dieses
 ed das anderweit auf das ernstlichste und nachdrücklichste,

Got 1. Dass bei Confiscation der Wolle, Pferde und Wagen auch überdem
 e man bey schwerer Geld- oder dem Befinden nach bey Leib- und Lebens-Strafe,
 - und von der in Unseren Chur- und Märkischen Landen, worunter die Neu-Mark
 s Se und incorporirte Creyser mit begriffen, imgleichen von der, in Vor- und
 aber Hinter-Pommern, wie auch im Fürstenthum Camin und im Lauenburg-
 estalt und Bütowschen, ferner im Herzogthum Magdeburg, und in dem Fürsten-
 gehen thum Halberstadt, auch Grafschaft Mansfeld und Hohenstein fallenden Wolle,
 man die sey auf Unsern Aemtern oder auf adelichen oder Stadt-Gütern gewonnen,
 adern wozu die Pündel-Wolle der Prediger, Bürger in den kleinen Städten, Schäffer
 lerst, und Bauren mit zu rechnen, nichts aus Unsere Landen geführet, noch an
 echst Frembde und Aussländer verkauftet, sondern wider die Uebertreter dieses
 Edicts, es sey wer es wolle, mit aller rigueur, wenn sie der Contravention zu
 aden überführen sind, verfahren werden solle. Ausser Landes aber Wolle spinnen,
 und das Garn davon wieder einbringen zu lassen, stehet denen Einländischen
 hriff Woll-Arbeitern zwar nach wie vor frey, jedoch müssen sie zur Verhüthung
 aller Unterschleife, wenn sie eine Parthie Wolle ausser Landes zum Spinnen
 schicken wollen, vorhero bey der Accise-Casse das Gewicht der zum Spinnen
 auszuschickenden Wolle jedesmahl anzeigen, und einen Passir-Zettel darüber
 nehmen, auch wenn das gesponnene Garn zurückkömt, solches abermahls bey
 der Accise-Casse melden, damit wegen des Gewichts der Ueberschlag ge-
 machet, und Defraudationes vermieden werden können. Die Ausffuhre des
 s der wollenen Garns aber, so im Lande gesponnen worden, bleibet, gleich der Auss-
 chen fuhre der Wolle selbst, verbothen.

ge 2. Zu dem Ende müssen von denen Krieges- und Domainen-Cammern
 ammen die Accise- und Zoll-Bediente, Visitirer und Thor-Schreibere, auch Policey-
 guten Land- und Zoll-Bereuter von neuem scharf instruiret werden, auf die Contra-
 ictie, venienten fleissig acht zu geben, und so bald sie einen oder andern entdecken,

oder ertappen, welcher der Contravention wider dieses Edict überführt werden kan, davon an ihre Vorgesetzte unverzüglich zu berichten, und in dessen die Wolle, so der Contravenient ausser Landes zu fahren auf dem Weg und im Begriff gewesen, wenn er solche antrifft, anzuhalten, und in guth Verwahrung zu bringen, da sodann solcher Denunciant, wenn seine Anzeige Grund hatt, und der Beschuldigte obgedachter maassen überführt werden kan, ausser dem sonst geordneten Denuncianten-Antheil an der confiscirte Wolle, Wagen und Pferden, noch besonders einen guten recompens zu gewarten haben soll.

3. Würde sich aber dagegen finden, dass ein oder ander Land-Policey und Zoll-Bereuter dergleichen Contravenienten zwar ertappet und entdeckt selbigen aber durch die Finger gesehen und colludiret, mithin solche nicht angezeigt hätte, der oder dieselben sollen desfalls cassiret, und überdem mit harter Leibes-Strafe unnachbleiblich belegt werden.

4. Unser General-Fiscal und alle in denen Provintzien bestellte Fiscal sollen ebenfalls fleissig vigiliren und ein wachsames Auge haben, dass keine Contraventiones gegen dieses Edict gestattet, sondern die Uebertreter jedes mahl, ohne einziges Nachsehen, zu der hierin gesetzten Strafe gezogen werden, weshalb sie die Policey-, Land- und Zoll-Bereuter zum öftern ihre Pflicht erinnern, und wenn ihnen von dergleichen Contravention etwas angezeigt wird, sofort nach den Beweiss-Gründen, wodurch der Beschuldigte etwa zu überführen seyn mögte, forschen und die inquisition darauf formiren müssen.

5. Damit ferner die Unterschleife hiebey um so viel mehr verhütet werden mögen, so sollen die von Adel und Beambte, wie auch andere, welche Wolle gewinnen und verkaufen, sich von dem Käufer jedesmahl ein glaubwürdiges attest geben lassen, und selbiges dem Land-Raht ihres Creyses zu senden, welcher alle diese atteste jährlich vor Ablauf des Monats Martii wegen des letzt verflossenen Jahres, mittelst einer Tabelle von allen Schaffereyen und Dörfern an die Krieges- und Domainen-Cammer derselben Provintz ohnfehlbar einsenden muss, und soll diese sodann daraus ohnverzüglich eine General-Tabelle von solcher Provintz verfertigen lassen, mithin selbige alle Jahr an das General-Directorium einschicken.

6. Schliesslich muss Unsere Magdeburgische Krieges- und Domainen-Cammer, so genau als es immer möglich ist, examiniren, und mittelst einer jährlich einzusendenden accuraten Tabelle nachweisen, wie viel feine Wolle die in Unserm dortigen Herzogthum etablirte Woll-Arbeiter jährlich benöthiget seyn mögten, wie viel sie davon in Unserm Herzogthum Magdeburg finden können, und wie viel sie ohnumgänglich von der in Unseren Märkischen Landen gefallenen Wolle brauchen, damit die Woll-Händler, welche vor dieselbe in Unseren Märkischen Landen die feine Wolle einkaufen, und darauf Pässe bekommen, darunter keine Unterschleife begehen, noch auf eine grössere quantität Wolle, als die Manufacturiers im Magdeburgischen wirklich gebrauchen, Pässe fordern können. Damit sich auch ein jeder vor Schaden und Straffe hüten, mithin Niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll dieses erneuerte und geschärfte Woll-Edict in denen Städten der Bür-

erschafft und sonderlich denen Wollhändlern, Woll-Factoren und Juden publiciret, auf denen Dörfern aber denen von Adel, Beamten und anderen Gerichts-Obrigkeiten durch einen Creyss-Bothen das Edict bekand gemacht, denen Gemeinden hingegen von den Küstern vor den Kirch-Thüren so gleich nach geendigtem Gottes-Dienst vorgelesen, auch in denen Städten an den Raht-Häusern und an den Thoren, aufm Lande aber in denen Schenken öffentlich ausgegangen, nicht minder das Ablesen dieses Edicts auf den Raht-Häusern in den Städten, und vor den Kirch-Thüren auf den Dörfern alle Jahr im Monath April wiederhohlet werden.

Uhrkundlich haben wir dieses Edict höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Insigel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 24. Januarii 1732. Fr. Wilhelm.

62. K. Ordre wegen der Geschäftsführung der Lithauischen Deputation.

Seiner Königliche Majestät in Preussen sind in Erfahrung gekommen, dass bey der Lithauischen Deputation mit denen extraordinairn Ausgaben nicht die gehörige accuratesse beobachtet worden, woraus denn allerley Unordnungen entstanden; Weil Sie aber solches vors künftige abgestellt wissen wollen; So ist Dero allergnädigster Wille und Befehl,

1. Dass kein Departements-Rath bey Cassation eine Vergütungs-Post länger zurückhalten soll, als die unumgängliche Nothwendigkeit es erfordert, dagegen nichts in Ausgabe ohne vorher erhaltene Decharge kommen soll.

2. Dass in denen Special-Aemter-Rechnungen keine so genannte Bestände passiren sollen, sondern, dass alles vor dem Schluss der Rechnungen abgemacht werden soll.

3. Dass der Curator der Casse keine Ausgabe eines Jahres in das andere bey ohnfehlbarer cassation werfen soll.

4. Dass wenn Se. Königl. Maj. extraordinaire Baue im Herbst resolviren, in dem folgenden Jahre der Bau ohnfehlbar vollführet werden soll. Zumahlen da künftig so stark nicht mehr wird gebauet werden.

5. Dass das neue Reglement wegen der Bauerhilfe auf das sorgfältigste, und bey Dero höchster Ungnade beobachtet werden soll.

6. Dass die Remissionen wegen Misswachs und Hagel-Schaden nicht so leicht als Gelag hinein ertheilet, sondern auf den Zustand der Bauren gesehen, und nicht mehr als was ein jeder unumgänglich nöthig hat, abgeschrieben werden soll. Dannenhero befehlen Sie Dero Lithauischen Deputation hiedurch allergnädigst, und zugleich ernstlich, vorstehenden Puncten in allen Stücken auf das genaueste nachzukommen, oder gewärtig zn seyn, dass diejenigen, so dardie wider handeln, die darin angedrohetete Strafe und Ungnade gewiss empfinden sollen.

Da auch bisher vieles auf Retablirung derer liederlichen Wirthe, welche die Hufe eingewohnet, nicht besäet, und den Besatz verbracht, verwendet werden müssen, der Zustand derer Beamten nicht recht examiniret, und viele ohne Hilfe gelassen worden, die Departements-Räthe auch nicht zu rechter Zeit examiniren, wie die prompte Bezahlung erfolgen kan, sondern solches bis

auf das Ende des Jahres verschieben, die nöthige Beschreibung derer Inventarien-Stücke bey Veränderung der Pacht nicht zu rechter Zeit geschehen, daraus denn allerley Unordnungen fließet, wie denn auch alles vorstehendsattsam anzeigt, dass die Departements-Räthe Ihre Function nicht mit gehörigen Fleiss und Application verrichten; So können Höchstgedacht Se. Königl. Maj. dieses nicht anders, als höchst ungnädig empfinden, und befahlen hiedurch auf das nachdrücklichste, hierunter Ihre Function besser zu beobachten, auch dahin zu sehen, dass das Haushaltungs-Reglement an das genaueste observiret werde, immaassen Sie solches bey Strafe des Hängens beobachtet wissen wollen. Imgleichen auch, dass Gärtner und eigenes Gesind gehalten werde, wie Sie denn genaue Erkundigung einziehen werden, ob und welcher Gestalt demjenigen, so hierinn befohlen, nachgelebet werde.

Wusterhausen den 7. Octobris 1733.

Fr. Wilhelm.

(Hierauf folgt Bericht der Lithauischen Deputation dd. Gumbinnen den 30. October 1733.)

Verfügung des Königs auf diesen Bericht.

Se. Königl. Maj. in Preussen Unser allergnädigster Herr, lassen der Lithauischen Deputation auf Ihre Vorstellung vom 30. October wegen des erhaltenen Cabinets-Ordre vom 7. ejusd. zur Resolution hiedurch ertheilen, wie Sie nicht gemeinet seynd, sich mit derselben in einen schriftlichen Wechsel einzulassen, sondern Sie wollen allergnädigst, dass ein jeder sein devoir ohne raisonniren thun, und denen gedruckten und schriftlichen Reglements und Ordres ein Genüge leisten soll, damit Sie bey Dero Hinkunft nach Preussen nicht Ursache haben mögen, Ihre Unzufriedenheit deshalb zu bezeigen, und denenjenigen, so ihr devoir nicht gethan haben, Ihre Ungnade empfinden zu lassen.

Potsdam den 10. November 1733.

Fr. Wilhelm.

63. K. Ordre an den Geh. Rath v. Blumenthal in Angelegenheiten Lithauens.

Euren Bericht vom 23. dieses habe erhalten und daraus mit mehreren ersehen, welcher Gestalt Ihr bey Bereysung der noch übrigen zehn Lithauischen Aempter, die Wirthschaft in solchen gefunden und was Ihr von denselben Beamten dererselben berichtet. Wie Ich nun Eure Urtheile von denenselben sehr gegründet zu seyn finde; So habe Ich den Ober-Ambtmann Mühlpford anlangend, und um solchen bey seiner Wirthschaft die nöthige Ruhe zu verschaffen, bereits die Ordre ergehen lassen, dass der unruhige Prediger Georgenburg (dessen Nahmen Ihr zu nennen vergessen) sofort von dort weggeschaffet, und an einen andern Orth versetzt werden soll. Dass der General-Pächter zu Szirkupöhnen, Augustin, die Unterthanen ein wenig zu sehr angreiffet, ist an dem, und habt Ihr also darauf zu sehen, damit solches nicht zu weit gehe. Der Lithauische Beamte Gafali taugt nicht, und könnet Ihr

solchen nur gelegentlich abschaffen, wofern keine Besserung von ihm zu hoffen. Das Amt Jurgaitschen betreffend, so lasse es darunter auf Eure Einsicht und Pflicht ankommen, dass wenn Ihr findet, dass solches im Ackerbau und der Viehzucht zu hoch angeschlagen, Ihr einen neuen Anschlag davon nach seinem wahren Ertrag machet, und solchen zur Approbation einsendet. Meiner Meynung nach aber, finde Ich den Acker so wohlfeyl als es nur möglich ist angeschlagen, und ist das übelste bey diesem Amte, dass von Anfange her noch kein rechter Beambte darauf gewesen, denn auch Massmann kein sonderlicher Wirth und bey seinen Haushaltungen schon hier zu Lande nicht zu rechte kommen können. Was Ihr sonst von den dort eingerissenen bössen Gewohnheiten derer Beambten, nemlich, statt baaren Geldes ihre Pächte mit lauter Papieren zu bezahlen, sehr wohl eingesehen und berichtet, ist die helle Wahrheit, und approbire Ich daher sehr, dass Ihr den Beambten bekandt gemachet, wie sie hinführo von Bezahlung ihrer Pächte nichts als die bahre Bezahlung frey machen und keine Abzüge weiter angenommen werden solten. Wortüber Ihr denn auch zu halten habet. Damit hiernechst auch dem so schädlichen Uebel, das dortige Deputations-Collegium mit unwahren und falschen Berichten zu hintergehen, nachdrücklich gesteuert werde; So befehle Ich, dass Ihr ein öffentliches Edict entwerfen und den Beambten, auch sonst jedermänniglich zur Nachricht publiciren lassen sollet, dass wenn ein Rath-Beambter, Schöppe oder wie er Nahmen habe, hinführo einen falschen Bericht machete; so sich bey der Untersuchung nicht wahr findet, derselbe in einem öffentlichen Creyse, von den Büttel zwey Ohrfeigen bekommen, zum Schelm gemachet und Zeit seines Lebens in die Karre gehen soll. Wenn Ihr sonst noch der Meynung seydt, dass denen Pächtern von der Kuh-Pacht etwas zu rabattiren sey, so wie solches bey Verpachtung der Schafe bereits geschehen; So kann Ich Euch darauf nicht verhalten, dass ja alsdann von der Kuh-Pacht gar nichts übrig bliebe, und halte Ich davor, dass von solcher eher mehr wie weniger gegeben werden könne, da die Pächter ja alles loss werden können, und es ihnen an prompten Debit nicht fehlet. Uebrigens habet Ihr alles dasjenige, so Euch auf Eure Bereysungs-Berichte zur Resolution ertheilet, nunmehr in das Werk zu richteu und habe Ich das gnädige Vertrauen zu Euch, Ihr werdet Euch ferner alle Mühe anthun um durch Eure Application und Fleiss alles in gehörig guter Ordnung zu bringen; wie Ich denn deshalb von Zeit zu Zeit Eure weitere Berichte erwarte.

Berlin den 31. August 1735.

Fr. Wilhelm.

64. K. Ordre an den v. Blumenthal wegen der Reise des Kronprinzen nach Preussen.

Da ich Meinen Sohn den Crohn-Printz nach Preussen sende, um Sich von dem Lande und der oeconomie zu informiren, so sollet Ihr Ihm biss Jurgaitschen entgegen gehen, und mit Ihm die lithauische Aembter und Vorwerker bereisen. Ihr sollet Ihm von allem, was Er zu wissen verlangen wird, Rede und Antwort geben, auch wenn er etwas hier oder da zu redressiren

befehlen wird, solches exequiren, alss wenn Ich es mündlich befohlen hätte. Er soll auch nach Gumbinnen gehen und die Deputation besuchen.

Berlin den 17. September 1735.

Fr. Wilhelm.

65. K. Ordre an das Generaldirectorium wegen einiger, wirthschaftliche Verhältnisse in Preussen betreffenden Vorschläge des Kronprinzen.

Nachdem Sr. Königl. Maj. in Preussen von Dero Cron-Printzen Lieb. einige puncte, die lithauische Wirthschaft betreffend, vorgestellt worden, und Höchst dieselben solche nicht unerheblich zu seyn erachten; So haben Sie darüber Dero Willens-Meynung Dero General-Directorio folgendermaassen in Gnaden bekind machen wollen:

1. Weil bisher die Dienstgelder nicht egal repartiret gewesen, sondern einige Bauren zu scharf angezogen seind, dass sie dabey nothwendig zu Grunde gehen müssen, andere aber, die ein mehreres geben könnten, fast gar nichts geben; So wollen Se. Königl. Maj., dass diese Ungleichheit remediret, und die Bauren ratione des Dienst-Geldes nach einer billigen repartition egalisiret werden sollen.

2. Da auch in Betracht zu kommen, ob es in Lithauen bei denen Vorwerkern zu Abwendung des Misswachses nicht zuträglich sey, dass die Rücken nicht so gar breit, sondern nach dem Vorschlage der lithauischen Deputation und derer dortigen Beambten auch Rücken von nur 12 Fuss breit gemachet würden, indem solche so viel leichter in die Höhe gepflüget, die Aufpflugung der so genandten wilden Erde besser verhindert, und der Abzug des Wassers bei nassen Jahren befördert werden könnte; So haben Se. Königl. Maj., um in der Sache gewiss zu gehen, resolviret, dass die Lithauische Deputation eine Probe mit 2 Vorwerkern machen und eines auf gutt Magdeburgisch bestellen, das andere aber auf obgesagte Art, mit denen schmälern Rücken von 12 Fuss, und wie es die Preussen am besten erachten, einrichten lassen soll. Da sich dann in der That zeigen muss, welche Art die vorzüglichste sey.

3. Wann auch die Deputation zu dem Ambt Jurgaitschen noch keinen Pächter finden können, obgleich der neu gemachte Anschlag auf 672 Thlr. herunter gesetzt ist, die vorigen Pächter aber bey diesem Amte nicht zu rechte kommen können: So wollen Se. Königl. Maj. dass Dero General-Directorium sich alles Ernstes angelegen seyn lassen soll, von hieraus einen tüchtigen, erfahrenen und richtigen Pächter nach Jurgaitschen hin zu schaffen, der daselbst alles in rechte Ordnung setzen soll.

Wolfenbüttel den 18. October 1735.

Fr. Wilhelm.

66. K. Ordre an den v. Blumenthal, dessen Geschäftsführung betreffend.

Ich habe aus Eurem Schreiben vom 13. dieses ersehen, was Ihr wegen derer an Euch abgelassenen ordres vorgestellt; Es ist Meine Intention hauptsächlich dahin gegangen, Euch nur zu erkennen zu geben, dass Ihr von

Demjenigen, so Ihr an Mich schreibet, aus dem Grunde informiret seyn müsset, ohne auf andere Leuthe sagen und rapports oder auf Acten Euch zu verlassen, weilen Ich keine Chefs von Collegiis haben will, die sich nur mit theoretischen Speculationen begnügen, und glauben was Ihnen vorgergesaget wird, oder was Sie in Acten lesen, ohne examiniret zu haben ob alles richtig ist, sondern die auf die Praxis gehen, und selbst sehen, wie alles gehet, was practicabel ist oder nicht, und wie die vorkommenden Mängel zu redressiren; und wenn auch gleich eine oder die andere Sache gefährlich erscheinen solte, so muss man dieselbe nicht gleich vor desperat halten, sondern solche nur mit ernst angreifen, und auf alle arth und Weise suchen zu helfen und rath zu schaffen, da es dann nicht leichte fehlschlagen kann. Dass Ihr vermeinet, der von Görne suche Euch unglücklich zu machen, darin gehet Ihr zu weit, und gilt solches nicht bey Mir, Ihr müsset mit Ihm correspondiren, und weil Er das Land kennet, so müsset Ihr dasjenige, so Er Euch schreibet oder wenn Er hin kommen wird, saget, wohl bemerken, Eure Meynung Ihm über die vorkommenden dubia eröffnen, und vor allen Dingen darauf sehen, dass Ihr einerley End-Zweck habet, Meine Intention so viel immer möglich zu erfüllen, und kein Misstrauen gegen Ihn hegen, so wird schon alles gut gehen; Nur müsset Ihr Euch nicht von andern Leuthen irrige Meynungen in den Kopf setzen und davon einnehmen lassen, sondern beständig Mein wahres interesse zum augenmerk haben, sodann werde Ich jeder Zeit zeigen dass Ich bin

Ew. Wohlaffectionirter König

Fr. Wilhelm.

Berlin den 24. December 1735.

67. K. Ordre an den v. Blumenthal, das Domainenwesen betreffend.

Se. Königl. Maj. in Preussen lassen Dero Geheimen Rath von Blumenthal in Abschrift zufertigen, was Höchstdieselbe an Dero würkl. Geheimen Etats-Minister v. Görne, wegen derjenigen Dero dortiges Domainen-Wesen betreffende Puncte, worüber Sie bei Deroselben nechsten Anwesenheit völlig gründtlich und zuverlässig benachrichtiget seyn wollen, allergnädigst ergehen lassen. Und befehlen Dero von Blumenthal hiedurch allergnädigst, sich seines Orthes gleichfalls gefasst zu halten, Höchst Deroselben sodann davon über alles und jedes nach der Wahrheit, mit Anführung solider Raisons deutliche Nachweysung zu thun, zumahl Se. Königl. Maj. klar sehen, und Deroselben durchaus keinen blauen Dunst vorgemachet wissen wollen, sondern Ihre Maj. alles anzuzeigen, was zum Besten der Städte und des platten Landes nur ausfündig gemachet werden kan; Uebrigens auch von dem bey Höchstderoselben Anwesenheit zu haltenden Protocoll, auch ertheilten Resolutionen und Ordres hiernechst unverzügliche Abschrift an Dero General-Directorium einzusenden.

Berlin den 2. Juni 1736.

Fr. Wilhelm.

68. K. Ordre an v. Blumenthal wegen Bereisung der Preussischen Aemter.

Nachdem Se. Königl. Maj. in Preussen missfällig wahrgenommen, wie dass von denen Krieges- und Domainen-Räthen in Preussen zeithero bei Bereisung derer Aemter sowohl, als denen ihnen sonst aufgetragenen Commissionen nicht allemal der gehörige Fleiss und Exactitude angewandt worden; So befehlen Sie Dero Geheimten Etats-Minister und Präsident von Blumenthal hierdurch allergnädigst, die Krieges- und Domainen-Cammer-Räthe bei dem seinem praesidio anvertrauten Collegio hinfort anzuhalten, die Aemter fleissig zu bereisen, sich aber alsdann auf deren Rapport nicht so schlechterdings zu verlassen, sondern vielmehr ihnen nachzureisen und selbst zu sehen, ob jene ihr Devoir gethan, und dasjenige so ihnen befohlen worden, mit gehörigem Fleiss ausgerichtet haben. Solte sich alsdann finden, dass sie wider ihre Schuldigkeit gehandelt, So wollen S. Königl. Maj., dass der von Blumenthal denjenigen Krieges-Rath so gegen sein Devoir manquiret, davor scharf ansehen, ihn in Ketten und Eisen schliessen lassen, auch alsdann an Se. Königl. Maj. berichten solle.

Gumbinnen den 14. Juli 1736.

Fr. Wilhelm.

69. Protocoll einer zu Gumbinnen in Gegenwart des Königs und des Kronprinzen abgehaltenen Conferenz über Preussische Domainen- und Kammersachen.

Actum Gumbinnen in der Conferentz-Stube den 13. July 1736.

Präsentibus: Se. Königl. Maj.. Des Cron-Prinzen Königl. Hoheit. Der General von Grumbkow. Die Etats-Minister v. Görne, von Lesgewang und von Blumenthal. Der Director du Rosey. Der Geheimbte Rath von Laurentz. Die Krieges-Räthe v. Loeben und von Aschersleben, nebst denen sämtlichen Membris der Lithauischen Deputation.

Bey der in Sr. Königl. Maj. höchsten Gegenwart in dato gehaltener Conferentz, wird folgendes vorgestellt, und von Sr. Königl. Maj. allergnädigst decidiret:

1. Se. Königl. Maj. declariren anfänglich allergnädigst,

Dass Sie mit der auf den Vorwerkern geführten Wirthschaft zufrieden sind; daran bezeugen aber Höchstdieselben ein Missfallen, dass man den 1736r Etat nicht einhalten können. Es weren jährlich in beyden Departements 151,000 Thlr. zu allerley extraordinarien und 44,000 Thlr. zum Aemter-Bau, und also in Summa 195,000 Thlr. ausgesetzt, wodurch sich die Cammer, wenn sie eine gute menage dabey führete, sehr helfen könnte. Sie müste also künftig hin besser damit haushalten, dass bey guten Jahren etwas erspahret, und bey schlechten Jahren der Ausfall dadurch ersetzt werden könnte. Wie sich den Se. Königl. Maj. allergnädigst erklähren, dasjenige so in einem Jahre erübriget wird, nicht einziehen, sondern der Cammer für's Künftige zur reserve zu lassen. Wenn aber Se. Königl. Maj. einen Extraordinairen Bau oder Etablissement vornehmen wollen, so wollen Sie dazu die Gelder extraordinaire assigniren.

2. Wird Sr. Königl. Maj. der Extract wegen der pro anno 1736 ausfallenden 46181 Thlr. 37 Gr. 14 Pf. vorgeleget, und erklären sich Höchst-dieselbe

Nichts mehr als die inexigible Bauer-Reste der 27,780 Thlr. 72 Gr. nieder zu schlagen, das übrige aber soll nicht passiren und muss das im Frühjahr 1736 ausgegebene Saat-Getreyde, welches 14,018 Thlr. beträget, wieder ermahnet, auch künftighin bey einen guten Jahre etwa ein oder zwey Thlr. entweder an baarem Gelde, oder an Getreyde über den ordinairn Zinss erfordert, und daraus eine besondere Casse gemacht werden, woraus künftighin das fehlende Saat-Getreyde gereicht werden kann.

3. Befehlen Se. Königl. Maj.,

Dass die liederliche und schlechte Pächter, so nicht bezahlen, abgesetzt und bessere geschaffet werden sollen. Es muss auch jedes Jahr Einnahme und Ausgabe richtig bey den Schluss abgeschnitten, und nicht ein Jahr in das andere geworfen werden, vermöge alter Instruction.

4. Da Klage geführt worden, dass einige Beamte oder deren Schreiber von denen abgedankten Soldathen oder anderen welchen sich ansetzen, oder verheyrahten wollen, 2 Thlr. vor einen Trau-Schein als ein Accidentz nehmen sollen; So soll solches auf das härteste und bey schwerer Strafe der Karre verbothen werden.

5. Die Beschwerden abzuhelfen, dass die Enrollirte zur Erndezeit von denen Regimentern eingezogen werden, So lassen Se. Königl. Maj. an Dero hiesige Regimenter deshalb scharfe ordre ergehen, dass solches nicht mehr geschehen soll.

6. Weil bey Untersuchung des Besatz-Viehes bey denen Unterthanen sich öfters gefunden, dass ein oder andere Stück Vieh angegeben worden, als ob es denen Soldathen oder Enrollirten, so Verwandte von ihnen, zu gehörete, so soll solches gänzlich abgeschaffet seyn, und der völlige Besatz zum Hofe gerechnet werden; Wenn auch Soldathen so Höfe besitzen ihre Praestanda nicht richtig bezahlen, so sollen ihnen die Höfe abgenommen, und anderen gegeben werden.

7. Der Stats-Minister von Görne und der von Blumenthal sollen die Aemter bereysen, und sehen ob die Gebäude, Graben und Wiesen in gehörigem Stande sind. Wenn Pächter neue Gebäude bauen, neue Grabens ziehen, und neue Wiesen uhrbar machen; So soll ihnen billige Vergütung angedeyhen, wogegen Sie die empfangene Gebäude in Dach und Fach unterhalten, die Grabens aufräumen, und in denen Wiesen den Aufschlag vom Busch verhüten müssen.

8. Proponiret der von Görne, dass man zum besten der Bauren, und zu richtiger Erhaltung der Zinssen, nur einige wenige Bauren zum Schaarwerk nehme, und Sie auf 4tägige Dienste wöchentlich setzen möchte, aldann der Beamte für einen dergleichen Dienst 10 Thlr. jährlich zu geben sich nicht weigern würde, die übrigen Bauren, worunter insonderheit die abgelegene zu verstehen, müssen gar nicht zum Schaarwerk genommen werden, sondern nur einzig und allein auf Zinss gesetzt werden, wodurch Er hoffete, dass die Bauren besser als bishero Subsistiren, auch der Etat richtiger eingehen möchte.

Der von Lesgewang ist zwar ebenfalls der Meynung, dass eine Aenderung mit den Schaarwerk vor zu nehmen sey, jedoch hält er dafür, dass kein General-Principium dazu genommen, sonder nach jedes orths Gelegenheit solches reguliret werden müste;

Se. Königl. Majestät aggreiren zwar die vorgeschlagene Veränderung mit dem Schaarwerk, jedoch soll solches nach jedes orths Beschaffenheit eingerichtet werden.

9. Wegen der Pohnischen Aembter proponiret der von Lesgewang, dass daselbst ein beständiger Ausfall an Zinssen, und daher nöthig sey, eine genaue Untersuchung deshalb und wie solches in's Künftige zu remediren anzustellen;

Welches Se. Königl. Maj. allergnädigst approbiren, und diese Recherche den von Lesgewang und den du Rosey anbefehlen.

10. *Se. Königl. Maj. accordiren denen Bauren die Freyheit, sich auf ihren Aeckern der Zochen oder Pflüge zu gebrauchen, bey denen Vorwerkern aber sollen ohne Raisoniren nichts anders als teutsche Pflüge gebraucht werden. Denen Cöllmern und Freyen soll gleichfalls frey stehen, entweder mit Pflügen oder Zochen wie ein jeder will zu ackern.*

11. Anstatt des bisherigen Douceurs von 200 Thlr. für zurück-Bringung eines Desertirten Bauren sollen ins Künftige nur 10 Thlr. gegeben werden. Wenn ein Desertirter Bauer welcher Königlichen Besatz mit genommen, ertappet wird, soll er soforth aufgehangen werden ohne ihm einen weitläufigen Process zu machen, als wozu Se. Königl. Maj. insbesondere Dero von Blumenthal authorisiren.

12. Der von Görne soll nebst dem Departements-Raht jeden Districts, nach Ragnit, Tilsit und Memel gehen und Examiniren ob daselbst alles nach denen Königl. Verordnungen bey denen Aemtern sowie in Insterburgischen eingerichtet sey, wo Er solches nicht findet, so soll Er es redressiren.

13. Zu Hinterbringung der noch nicht angesetzten Saltzburger sollen von den Höfen wobey noch 2 Hufen vorhanden sind 200 Hufen abgebaut werden und wollen Se. Königl. Maj. auf weitere Vorstellung die dazu nöthige Gelder nach und nach assigniren.

14. Sonsten befehlen Se. Königl. Maj. dem Praesidenten, auf die Membra Collegii schärfer acht zu haben, und Sie dazu anzuhalten, die ordres gehörig zu Exequiren, die Nachlässige aber mit Rigueur dazu zu bringen.

15. Wegen der Stadt Darkehmen und des Vorwerks wird fest gesetzt, dass die Aecker unter die Bürger vertheilet und die arrende aus der accise bezahlt, die Bürger aber in Acker-, Vieh- u. Steuer gesetzt werden sollen; das Brauhauß in Wedern soll so guth als möglich zu andern Gebrauch employret, und das grössere Brau-Geräthe verkauft und kleine angeschaffet werden.

16. Wegen des Bier-Verlages der neuen Städte auf den platten Lande bleibet es bey den bisherigen Verboth, doch dass die Cöllmer und Freyen die Freyheit haben sollen, ihr Bier aus denen Städten oder Aemtern zu holen, jedoch soll die bisherige Vergütung 39 Gr. pol. aus der accise cessiren, was aber aus denen Städten ausserhalb Landes debitiret wird, davon sollen die 39 Gr. guth gethan werden.

17. Der von Lesgewang proponiret, dass, da Se. Königl. Maj. allergnädigst verordnet, dass die Löbliche Regimenter Cavallerie nicht mehr auf Grasung gehen, sondern die Pferde beständig auf den Stall halten sollen, nunmehr auf 6 Wochen mehreres hart-Futter erfordert würde, als bishero. Bey den jetzigen hohen Preise des Habers wüste man kein Mittel, woraus dasjenige genommen werden soll, welches die Regimenter, da Sie nur 20 Gr. pro Scheffel vergüten, bezahlen.

Se. Königl. Maj. erklären sich hierauf allergnädigst, den Ueberschuss aus Dero General-Krieges-Casse nach angelegter Rechnung bezahlen zu lassen.

18. Wegen der 18,670 Thlr. zum Neuen Mühlen-Bau wollen Se. Königl. Maj. sorgen, und soll deshalb wieder Vorstellung geschehen. Ingleichen

19. Wollen Sie sobald der hiesige Etat richtig eingehalten wird, und die Oeconomie in bessern Stande ist, wegen der Bau-Freyheits-Gelder für die Neu-anbauende in denen Städten das nöthige assigniren.

20. Schliesslich declariren Se. Königl. Maj. annoch, dass künftighin aus denen zu extraordinären Ausgaben und zum Bau ausgesetzten 195,000 Thlr. nichts anders als die Remission für gemeine Unglücksfälle und die Reparaturen der alten Gebäude, auch der Bau wenn ein Vorwerk abbrennet, daraus genommen werden sollen. Zu denen Neuen Bauten aber wovon Sie neue Revenues erhalten, ingleichen zu denen Stadt-Kirchen, Corps de Guarden, wollen Sie in Zukunft alles besonders remittiren. Wie denn Se. Königl. Maj. sowohl der Cammer als Deputation allergnädigst aufgegeben, einen Extract worin diejenige Posten so auf den Extraordinären Etat aufgesetzt Specificie befindlich, anzufertigen, und solchen Höchstdenenselben ins Campement nach Wehlau nach zu schicken, alsdann Sie über jede Post sich allergnädigst näher erklären werden, welche künftighin von den Etat wegfallen soll.

ut supra

Fr. Wilhelm.

70. Protocoll einer zu Königsberg in Gegenwart des Königs und des Kronprinzen stattgefundenen Conferenz über preussische Domainen- und Kammerangelegenheiten.

Actum Königsberg den 26. Julii 1736.

In Beyseyen: Des Hrn. General von Grumkow. Würkl. Geh. Rath von Görne. Würkl. Geh. Rath von Lesgewang Excell. Excell. Hrn. Direct. du Rosey Hochwohlgeb. Hrn. Geh. Rath von Laurens und sämptlichen Räthen.

In allerhöchster Gegenwarth Sr. Königl. Maj. und des Crohn-Printzen Königl. Hoheit.

Sr. Königl. Maj. wird der Cassen-Zustand von der Land-Renthey pro anno 1736 vorgetragen, und dass dabey 35,329 Thlr. (exclusive 2288 Thlr., die dem Hrn. General von Katte wegen des Wildprets ad Rescriptum vom 24. Mai 1736 gezahlet sind) ausfielen.

Camera aber wäre auch im Stande, die obgedachte 35,329 Thlr. zu bezahlen, wenn Se. Königl. Maj. diejenige Posten, so nicht zum Extraordinario

gehöreten, auf dasselbe aber angewiesen worden, extraordinaire wie sonst geschehen, und Ihre Königl. Maj. sich bereits in Gumbinnen zu declariren die Gnade gehabt, von Hofe zu remittiren allergnädigst geruhen wolten.

Solches wären

12,000	Thlr.	—	Gr.	—	Pf.	zum	Frantzösischen	Kirchen-Bau.
20,859	-	56	-	12	-	ad	Militaria.	
4,360	-	30	-	—	-	zur	Riesenburgschen	Wasserleitung.
<hr/>								
37,219	Thlr.	86	Gr.	12	Pf.			

Se. Königl. Maj. declariren Sich hierauf allergnädigst,

Was einmahl accordiret wäre, dabey sollte es bleiben, und die Cammer obgedachte Posten erhalten, doch sollte noch dieserhalb schriftliche Vorstellung geschehen.

2. Wegen des künftigen Extraordinären Etats geschiehet Sr. Königl. Maj. der allerunterthänigste Vortrag, dass Se. Königl. Maj. dazu 195,000 Thlr. incl. der Bauten albereit zu accordiren geruhet hätten, und zwar auf dieses und das Lithauische Departement.

Man bäthe aber allerunterthänigst, dass diese Summe dergestalt repariret werden möchte, damit beyde Departements separiret blieben, und ein jedes wisse, wieviel es davon haben soll, auch desto besser damit wirthschaften könne.

Se. Königl. Maj. resolviren hierauf allergnädigst,

Das des Hrn. von Görne Excell. sich deshalb mit der Cammer zusammen thun und eine proportionirte Eintheilung obgedachter Summe auf beyde Departements gemacht, und solche hiernächst zur allergnädigsten Rathabition Ihre allerunterthänigst überreicht werden solle. Hiebey erinnern Ihre Königl. Maj., dass mit besagetem Quanto wohl gewirthschaftet, und, wenn was nach Verlauf des Jahres überschösse, angezeigt werden müsse. Bey dem Bau in Lithauen wäre nicht auf die Menage gesehen, sondern nur darauf, dass es in gewisser Zeit hätte fertig seyn müssen. Nun aber müsse man bey denen Bauten auf die Menage sehen, und nicht gleich neu bauen. Eine geringe Reparation zu rechter Zeit vorgenommen, könne oft einen kostbahren Haupt-Bau menagiren, und wäre bissweile mit einigen Nutzen demselben vorzukommen.

3. Des Herrn General und Etats-Ministers von Grumkow Excell. thun den Vortrag: Sie hätten ein Schreiben von dem Hrn. von Blumenthal aus Gumbinnen erhalten, des Inhalts, dass die Deputation auch an dem 1736ten Lieferungs-Quanto nichts schuldig bleiben würde, wenn Se. Königl. Maj. die Gnade hätten, die 14,000 Thlr., so für Saath-Getreyde ausgegeben sind, imgleichen 7000 Thlr. so bey denen Pächtern ausfallen, allergnädigst niederzuschlagen.

Wenn Ihre Maj. nicht die Gnade hätten, ihnen eine reine Casse zu schaffen, und Herr von Blumenthal eine verschuldete Casse anträte, so würde er auch künftig nicht im Stande seyn, den Etat zu erfüllen.

Se. Königl. Maj. lassen diese Vorstellung allergnädigst Statt finden, und befehlen, dass auch deshalb schriftliche Erinnerung geschehen soll.

4. Es wird Sr. Königl. Maj. ferner allerunterthänigst vorgetragen, dass Dieselbe allergnädigst sich erinnern würden, dass Höchstdieselbe zu Gum-

binnen in der Conferentz resolviret hätten, von dem Schaarwerks-Reglement in so weit abzugehn, dass die Einrichtung dessen nach eines jeden Ambts-Umständen geschehe, und bey Untersuchung der Pollnischen Aembter, wörüber bereits die Ordre expediret, zugleich auch die Probe davon gemacht, und zur allergnädigsten Approbation eingeschicket werden soll.

Es wäre aber darüber noch keine allergnädigste Ordre ausgefertigt.

Se. Königl. Maj. befehlen zu notiren, dass selbige vom Hrn. Krieges-Rath Schumacher expediret werden soll.

5. Allerunterthänigste Proposition:

Es hätten Se. Königl. Maj. in der Conferentz zu Gumbinnen allergnädigst festgesetzt, dass die Arth des Acker-Baues bey denen Bauren, Cöllmern und Freyen geändert werden soll. Damit man sich nun genau darnach zu richten wisse; So bätthe man, dass allergnädigste Ordre darüber ertheilet werden möchte.

Königl. allergnädigste Resolution:

Die Ordre sollte expediret werden.

Uebrigens sey Ihre allergnädigste Willens-Meynung diese:

Die Rätthe solten darauf sehen, dass die Bauren gut wirthschaften, zu rechter Zeit säen, und zu rechter Zeit erndten. Uebrigens aber solten die Bauren, Cöllmer und Freyen Freyheit haben, schmale oder breite Rücken auf ihren Aeckern zu machen, imgleichen mit Pflügen oder mit Zochen selbige zu bearbeiten. Doch hätte man sie zu ermahnen, dass sie lieber breite als schmale Rücken machen möchten. — Hie erinnern Ihre Königl. Maj. abermahls incidenter, dass die Gebäude auf dem Lande nicht kostbahr, sondern nur tüchtig seyn müssten. Sie hätten z. e. bey der Kirche von Darkehmen angemerket, dass daselbst ungemein dicke Mauren wären. Vor eine Land-Kirche wäre das zu kostbahr, und müsse das Geld auf alle Arth menagiret werden.

6. Wegen Baufälligkeith der Licent-Gebäude geschiehet Sr. Königl. Maj. allerunterthänigster Vortrag und wird der Riss und Anschlag Deroselben allerunterthänigst vorgeleget.

Worauf Se. Königl. Maj. allergnädigst resolviren,

Dass Sie dahin fahren und die Gebäude Selbst in Augenschein nehmen wolten, wobey Herr Krieges-Rath von Unfried zugegen seyn soll.

Uebrigens wird auf geschehenen allerunterthänigsten Vortrag von Sr. Königl. Maj. resolviret,

Dass der Krieges-Rath und Licent-Director Weyer wegen seines hohen Alters und abnehmenden Gedächtnisses, von aller Arbeit beim Licent dispensiret, wegen seiner vieljährig geleisteten treuen Dienste aber ihm die Besoldung ad dies vitae gelassen, dem Krieges-Rath und Licent-Director Vorhoff das gantze Directorium bey dem Licent-Collegio und die Correspondence mit Herrn Richtern übertragen, und ratione dieses letztern eine Ordre an Herrn Richtern ausgefertigt werden soll.

7. Der Holtz-Cämmerey-Etat pro anno 1737 wird Sr. Königl. Maj. allerunterthänigst vorgeleget, und befehlen Se. Königl. Maj.,

Dass deshalb höchst Deroselben eine kurtze Nachweisung schriftlich geschehen soll.

Auch wird auf geschehenen allerunterthänigsten Vorschlag von Sr. Königl. Maj. resolviret,

Dass ein Controlleur bey der Holtz-Cämmerey angesetzt, und derselbe mit 8 Thlr. Monathlich aus dem Ueberschuss bey dem Holtz-Garthen salariret werden soll.

8. Wegen des überhand nehmenden Desertirens derer Unterthanen, sonderlich in denen Lithauischen und Pollnischen Aemtern, worauf per Edictum die Strafe des Stranges bereits gesetzt ist, wird Sr. Königl. Maj. allerunterthänigst vorgetragen, dass zu Instruirung dergleichen Processe und ehe die Confirmation von Hofe erfolgete, viele Zeit aufginge; Dahero man denn in Vorschlag brächte, ob Se. Königl. Maj. nicht allergnädigst nachgeben wolten, dass die Untersuchungen in dergleichen Fällen sogleich vom Haupt-Ambte vorgenommen, die Acta an das hiesige Criminal-Gericht eingeschicket, von diesem aber die Sententz zur Confirmation der hiesigen Regierung übergeben, und so dann zur Execution gebracht werde.

Welches denn Se. Königl. Maj. in Gnaden genehm halten, und approbiren.

9. Sr. Königl. Maj. wird ferner allerunterthänigst vorgetragen: Dass die neuen Städte keinen Bier-Verlag auf dem Lande hätten.

Die Cöllmer und Freyen aber, so nicht selbst zu brauen berechtigt, hätten bishero die option gehabt, das benöthigte Bier von denen Aemtern oder Städten zu nehmen, da denn bey letzterm Fall 39 Gr. poln. aus denen Accisen- und Tranksteuer-Gefällen, wegen jeder aufs Land gehenden Tonne vergüthet worden. Zu Herstellung einer Gleichheit zwischen Aemtern und Städten, wird die Aufhebung obgedachter Vergüthung, und zu besserer Nahrung der neuen Städte in Vorschlag gebracht, dass selbigen auch ihr Bier aufs Land zu debitiren, wenn sie Gelegenheit dazu hätten, unverwehret sein möge.

Worauf Se. Königl. Maj. dieses alles in Gnaden aggreiren.

10. Auf das allergnädigste Rescript vom 24. Juni c. a. vermöge des befohlen worden, dass wegen der auf denen Freyheiten zu unterhaltenden Brunnen, Dämmen und Stein-Pflasters und dazu erforderter Kosten, künftig von der Cammer unweigerlich Assignation ausgestellt werden soll, wird in aller Unterthänigkeit Sr. Königl. Maj. vorgestellt, wie solches denen vorigten Rescripten entgegen; Se. Königl. Maj. hätten nemlich unter dem 9. Junii 1734 resolviret, dass weil die Freyheiten unter der Jurisdiction des Magistrats gesetzt, derselbe auch die Brunnen aus der Cämmerey Mitteln anfertigen und repariren lassen müsse. Ueberdem hätten Se. Königl. Maj. jährlich aus der Accise zu derselben Unterhaltung, an den Magistrat zu zahlen, allergnädigst accordiret.

Hiezu kähme ferner, dass die Cämmerey von denen Freyheiten die Bürger-Rechts-Gelder zöge, auch von denen auf denen Freyheiten wohnenden Kauf-Leuthen die Waage-Revenues verbessert würden. Und wenn diesem allen ohngeachtet, die publique Ausgaben bey denen Freyheiten doch aus der Renty gezahlet werden solten; So würde dem Etats-Quanto so viel abgehen.

Se. Königl. Maj. decidiren allergnädigst, dass die Cämmerey sothane Kosten tragen soll.

11. Wegen des kleinen Exercir-Platzes bey Kalthoff, welchen Se. Durchl. der Herzog von Hollstein besehen, aggreiren Se. Königl. Maj. auf geschehenen Vortrag in Gnaden:

Dass, weile doch alle Jahr man einen solchen Platz brauchen würde, selbiger dazu ein vor allemahl ausgemachet bleiben, die Eintheilung mit dem Vorwerke anders gemachet, und der Abgang, welchen Pächter dadurch leidet, zur Vergüthung aus dem Extraordinario so wohl ratione praeteriti als futuri eingeschicket werden soll.

12. Allerunterthänigste Proposition:

Es wäre zu dem theuren Ankauf des Habers vor die Cavallerie der Surplus-Casse ein Vorschuss von der Ober-Steuer-Casse geschehn. Die Surplus-Casse sey nicht vermögend, dieses Geld so bald wieder zu restituiren. Dahero man dann vorschläge, dass das Capital so lange bei der Surplus-Casse stehen bleiben und à 5 pro Cent bis zur Wiedererstattung verinteressiret werden solte.

Von Sr. Königl. Maj. wurde allergnädigst aggreiret, dass die Saltzburgische Gelder bey der Surplus-Casse bleyben, doch nur à 4 pro Cent verinteressiret werden sollen.

13. Zu Erbauung derer nach der neuen Einrichtung des Mühlen-Wesens annoch benöthigten Mühlen,

Accordiren Se. Königl. Maj. allergnädigst die erforderte 18,670 Thlr. und soll wegen derselben Remittirung die Ordre expediret werden, damit das daraus entstehende Plus der 1500 Thlr. erfolgen könne.

14. Die zur Erbauung der neuen Stadt Soldau erforderte 10,600 Thlr. sollen bis auf künftiges Jahr ausgesetzt bleyben, und alsdann darumb erinnert werden.

15. Se. Königl. Maj. resolviren auf geschehenen Vortrag,

Dass der hiesige Magistrat künftighin alle Jahre die Cämmerey-Rechnunge 4 Monathe nach verflossenem Jahre an die Cammer zur Abnahme übergeben, und nicht mehr so säumig sich darunter bezeigen, und deshalb Ordre ergehen solle.

16. Und da Se. Königl. Maj. auch angezeigt wird, dass der hiesige Magistrat nicht mit gnugsahmer Promptitude denen Verordnungen der Cammer ein Gnügen thäte; So lassen Se. Königl. Maj. notiren,

Dass eine scharfe Ordre an den Magistrat ergehen soll, denen Ordres der Cammer zu pariren, und solten sie erst thun, was verordnet würde, und wenn sie zur Beschwerde Ursache zu haben meineten, So könnten sie hernach mit ihrer Beschwerde über die Cammer einkommen.

Des Herrn Cammer-Directoris du Rosey Hochwohlgeb. sollen etwan alle 14 Tage aufs Rath-Hauss gehen und sehen, ob alles exequirt sey, was befohlen worden.

17. Zur Evitirung aller Collisionen und Disputen zwischen denen Steuer-Räthen und Ambts-Haupt-Leuthen, bey denen Rathswahlen in denen kleinen Städten, wird von Sr. Königl. Maj. auf geschehenen Vortrag aggreiret,

Dass mit derselben Wahl, Introduction und Confirmation der Commissarius loci und die Cammer allein, mit Satzung der Richter und derselben Confirmation die Amts-Haupt-Leuthe und die Königl. hiesige Regierung allein zu thun haben sollen.

18. Sonsten wird von Sr. Königl. Maj. auch nachgegeben,

Dass denen Beckern, so lange bis frisch Getreyde zu Markt komt, der Scheffel Roggen vom hiesigen Magazin vor 18 Gr. verkauft werden soll.

19. Sr. Königl. Maj. wird allerunterthänigst vorgetragen, dass die Jahrmärkte auf dem platten Lande alle abgeschaffet wären, bis auf Kalinowen und Heydekrug. Die Ursache, warumb es an diesen beyden Oerthern nicht geschehen, sey diese, weile Se. Königl. Maj. dadurch nichts gewinnen, sondern verlihren würden.

Worauf Se. Königl. Maj. Sich allergnädigst declariren,

Die Verlegung der Jahr-Märkte in die Städte solte Profit nicht Schaden bringen. Wenn bey diesen beyden Oerthern Verlust wäre; so solten die Jahr-Märkte daselbst bleiben.

20. Wegen des wüsten Platzes, welchen der Capitain von Elbrecht bebauen will, wird, zu Folge dem deshalb eingekommenen allergnädigsten Rescript allerunterthänigste Erinnerung gethan, und von Sr. Königl. Maj. zur Resolution ertheilet, dass dieses Jahr der Herr Capitain von Elbrecht keine Bauvergüthung haben könne.

21. Auf geschehenen allerunterthänigsten Vortrag wegen des häufigen Vorspanns so der Bauer hergeben muss; Wird von Sr. Königl. Maj. resolviret,

Dass eine Ordre an die Regimenter ergehen soll, dass Niemand ohne speciale Ordre von Sr. Königl. Maj., oder ohne Paesse der Cammer einigen Vorspann zu nehmen, sich unterstehen soll.

22. Wegen der Zeitungs-Relation wird Sr. Königl. Maj. allerunterthänigst vorgetragen wie Camera nicht alles dasjenige, so darin stünde, just vor Wahrheiten ausgäbe. Sie könne aber nicht umbhin, gemäss habender Ordre es anzuzeigen, was berichtet würde, nachhero aber würde es untersucht.

Womit denn Se. Königl. Maj. allergnädigst zufrieden waren.

23. Wegen Aufnahme der Städte Memel und Tilsit, und Vermehrung ihrer Nahrung waren Ihro Königl. Maj. diesesmahl nicht gemeinet, die Proposition der Cammer anzuhören.

24. Da Ihro Königl. Maj. vorgebracht worden, dass die Unterthanen wegen der Trau-Scheine denen Pächtern was geben müsten; So produciren des Herrn von Lesgewang Excell. die scharfe Ordre, die deshalb an alle Beamte unterm 30. Julii 1734 ergangen, und wolle Camera hoffen, dass derselben nicht contraveniret werde, zumalen Ihr keine speciale Casus bekandt wären.

Sr. Königl. Maj. befehlen,

Dass die Departements-Räthe alle Klagten in den Aembtern untersuchen, und die Bauren selbst fragen sollen. Worauf, dass solches nicht allein geschehe, sondern auch dass die Klagten dem Collegio schriftlich angezeigt, und

redressiret würden, Sr. Königl. Maj. allerunterthänigst auf Eyd und Pflicht versichert werden.

25. Es werden Sr. Königl. Maj. einige ausgearbeitete Pièces wegen Handels und Wandels vom Licent und der Accise allerunterthänigst vorgelegt, und daraus vorgetragen, dass von 2 Millionen eingegangenen Waaren auf $1\frac{1}{2}$ Millionen Werth wieder ausgegangen, und also nur etwan vor eine halbe Million im Lande geblieben, und aggreiren Se. Königl. Maj., dass Ihre solche zur Curiosität zugeschicket werden.

26. Des Königs Majestät erkundigen sich, wie es mit der hiesigen Accise dieses Jahr gehen werde. Worauf von dem Herrn Accise-Director Kornmann die Versicherung gegeben wird, dass der Handel alles ersetzen würde; Es kämen viele Russen mit Poltereyen und anderen Waaren her, erstere würden von hier nach Leipzig verschicket, und nähmen die Russen viele inländische wollene Manufactur-Waaren zurück.

27. Noch wird Sr. Königl. Maj. ein Extract allerunterthänigst vorgelegt, laut dem an Leinwand aus denen kleinen Städten vor 10,900 Thlr., und vom platten Lande vor 61,000 Thlr. pro anno 1736 zu Königsberg eingekommen, und wäre also vor 24,000 Thlr. mehr als vergangen Jahr eingekommen, woraus Ihre Königl. Maj. zu schliessen geruhen würden, dass die Flachs-Spinnerey und Leinen-Weberey sich im Lande vermehre.

28. Fernerer allerunterthänigster Vortrag :

Es solte denen Regimentern Cavallerie vor die Sechss Wochen Grasung Hart-Futter geliefert werden. Das dazu erforderliche Quantum betrüge 18,535 Schfl.; die Cammer aber habe nicht mehr als 13,390 Schfl. à 40 Gr. vor Geld bekommen können, dass also das noch fehlende an Roggen werde geliefert werden müssen.

Der Abzug geschähe denen löbl. Regimentern à 20 Gr. vor jeden Scheffel Haber und à 40 Gr. vor jeden Scheffel Roggen, welches 4500 Thlr. ausmache, hingegen koste der Ankauf des Habers 5949 Thlr. 10 Gr. Es würden also Ihre Königl. Maj. das fehlende von 2975 Thlr. 50 Gr. zu assigniren allergnädigst geruhen, wie solches denn Se. Königl. Maj. auch in Gumbinnen bereits resolviret hatten.

Königl. allergnädigste Resolution :

Es soll eine Ordre expediret werden, solches Geld aus der General-Casse anhero zu remittiren.

29. Wegen der eingegangenen Linnen-Fabrique thun des Herrn General von Grumbkow Excell. den Vortrag : Die Sache kähme nicht zu Ende, Pinnet lebete in der grössten Noth, und seine Freunde in Holland, die ihm unter die Arme greifen wolten, wären nicht gesonnen, eher was vor ihn zu thun, und ihn wieder in den Handel zu setzen, bis er aus dieser Sache gänzlich heraus wäre, und zuletzt würde doch nichts von denen Debitoribus zu erhalten seyn.

Königl. Resolution :

Es soll eine Ordre deshalb an E. Königl. General-Ober-Finantz-Directorium expediret werden.

30. Noch proponiren hochgedachte Se. Excell. den Krieges-Cassen-Zustand, wie nemlich 252,000 Thlr. an General-Huben-Schoss im Etat angesetzt wären. Sie hätten sich erkundiget, ob solche einkämen, hörten aber Nein, und dass am General-Huben-Schoss an 20,000 Thlr. fehlten. Gleichwohl meldete sich Camera nicht, dass am Etat etwas von Sr. Königl. Maj. remittiret werden möchte. Dieses schiene paradoxe zu seyn, es stecke aber nichts böses dahinter. Es würden Königsbergische und Kleinstädtische Accisen, item Tranksteuer ꝛ. zusammen genommen, diese hätten Plus getragen. Und also würde der Ausfall bey der Contribution dadurch ersetzt, und es bliebe doch noch etwas Plus.

Se. Königl. Maj. approbiren solches, nur soll alle Jahre eine Nachweisung deshalb eingeschicket werden.

Wegen der Contributions-Reste vom Adel haben Se. Königl. Maj. sich erkundiget, und wurde Deroselben referiret, dass deshalb bereits ein Extract nach Hofe geschicket sey.

31. Se. Königl. Maj. befehlen,

Dass alle Monathe höchst Deroselben eine Balance von allen Städten mit Plus und Minus der Accisen eingeschicket werden solle.

Ob nun wohl solches monathlich bis dahero geschehen; So wollen doch Se. Königl. Maj. dass künftighin es in duplo gefertigt, und an Ihre höchst Persohn auch ein Exemplar geschicket werden soll, so wie es von der Churfürstlichen Märkischen Cammer geschähe.

32. Wegen des Herrn Hof-Rath Pöhling fragen Ihre Königl. Maj. an eigener hohen Bewegung: Ob er seiner Function ein Gnügen thue? Woran von des Herrn von Lesgewang Excell. ihm das Zeugniß gegeben wird, dass er selbiger recht gut vorstehe.

Se. Königl. Maj. resolviren,

Dass der Herr von Görne Excell. hingehen, und den jetzigen Zustand des Elbingschen Territorii ansehen sollen.

Se. Königl. Maj. vermeinen, dass der Magistrat zu Elbing die Unterthanen plackete, und dass dahero nicht der Etat erfüllet würde.

Worauf allerunterthänigst versichert wird, dass Pöhling seine Function verstehe, und dem Magistrat nichts zuliesse.

Da von Seiten der Cammer nichts weiter zu proponiren war, und des Herrn von Görne Excell. auf Befragen Sr. Königl. Maj. auch nichts zu proponiren hatten, haben Se. Königl. Maj. die sämptliche Räte ermahnet, Ihre Arbeit mit Treue und Eyfer zu dienen, auch sie darzu mit Verheissung Dero Gnade encouragiret, übrigens aber haben Sie Ihnen die Subordination aufs nachdrücklichste eingeschärfet.

71. Extract einer die bäuerliche Wirthschaftsführung in Preussen betreffende d. d. Königsberg den 27. Juli 1736 an die Preussische Kammer gerichteten K. Ordre.

ad 5. Gleichergestalt accordiren Se. Königl. Maj. denen Bauren, Cöllnern und Freyen, wie in Lithauen, also auch hier, die Freyheit, dass ein jeder

ne Aecker, so wie er es nützlich erachtet, mit Pflügen oder mit Zochen bestellen könne; dabei Sie noch aus Königlicher Gnade denen Bauren, Cöllmern und Freyen permittiren, breite oder schmalle Rücken auf ihren Aeckern zu machen, wobei Sie jedoch, insonderheit an denen Ohrten, wo es ohne Becken angehet, ermahnet werden sollen, dass Sie lieber breite als schmalle Rücken machen möchten. Uebrigens, gleich wie dadurch der bisherige praestanda eines Nachtheils bey dem Ackerbau wegfället, also befehlen Höchstdero Majestät einmahl dem Collegio und denen Departements-Räthen so viel ernstlicher, darauf zu sehen, dass die Bauren gut wirthschaften, ihren Besatz in acht nehmen, zur rechter Zeit und gehörig pflügen und säen und zur rechter Zeit erndten sollen, wobey auch die Bauren angehalten werden müssen, ihre Gärten und Grabens in gutem Stande zu halten, und überhaupt so zu wirthschaften, dass Sie ihre praestanda leisten können.

2. K. Ordre an die Minister v. Görne und v. Lesgewang, ingleichen den Director v. Rosey in Betreff des landwirthschaftlichen Betriebs auf den preussischen Domainen und in den Wirthschaften der Amtsbauern; ferner über Baumpflanzungen, Remissionswesen &c.

Nachdem! Se. Königl. Maj. in Preussen Unser allergnädigster Herr, vorerwähnt befunden, Dero Preussische Kriegs- und Domainen-Cammer über verschiedene Punkte, so zu besserer Ordnung, Wirthschaft und Menage, auch wichtiger und prompter Bezahlung des Etats dienen, näher zu instruiren; Also befehlen Sie Dero würkl. Geheimbten Etats-Minister von Görne, wie auch Dero Etats-Minister und Präsident von Lesgewang, ingleichen Dero Director von Rosey hierdurch in Gnaden, zugleich aber alles Ernstes, dass sie nachstehender Dero allergnädigsten Willens-Meynung in allen und jeden Punkten nachzuleben, solche ohne raisonniren und sonder einigen Anstand in denen zum Königsbergischen Departement gehörigen Aembtern und Districten introduciren, auch genauest bey Vermeidung Dero allerhöchsten und schwersten Unannehmlichkeiten darauf halten sollen. Und zwar

1. Haben Se. Königl. Maj. mit besondern Missfallen gesehen, dass in Preussen bey der Erndte mit dem Getreyde so übel und schlecht hauss gehalten wirdt, dass das mehreste davon in die quiste gehet, dieweil bey solcher die Arbeiter hinter der Sense von dem Korn oder andern Getreyde kleine Bündelns machen, so gar nichts sagen wollen, noch die Erndte im geringsten befördern. Es wollen Se. Königl. Maj. daher, dass hinführo auf allen Dero vorerwähnten Aembtern und Vorwerkern, hinter der Sense die Magd nicht mehr mit der Hand aufraffen, sondern mit der Harke aufharken soll. Was mit einer Harke zweymahl zusammen geharket werden kan, davon soll ein Bund gemacht, solches aber nicht mit den frisch gemäheten Roggen, oder andern Getreyde gebunden, sondern mit Bind-Stroh, so wie es in der Chur-Mark und in andern Provintzien gebräuchlich ist, zusammen gebunden werden, und werden die dorten befindlichen teutsche Wirthe wohl wissen, was Bind-Stroh ist, folglich wird es gar kein Perl-Stück seyn, sofort zu introduciren, das

Korn und übriges Getreyde in Bunden zu binden. Wenn die Garben dergestalt aufgeharket und gebunden worden, so sollen sie in Mandeln oder Stiege Weise aufgesetzt werden, wiewohl es besser ist, solche in Mandeln anzusetzen; der Vortheil davon ist dieser, dass 1) nicht so viel Getreyde verquistet wird; 2) kan der Pächter oder der Verwalter allemahl accurat nach zehlen, wie viel Mandeln oder Stiege er in die Scheune bekommen werde, und kan also 3) sein Volk oder auch sein Schreiber ihm nicht so viel stehlen, da er ihnen allemahl accurat nachrechnen kan, 4) weil auch alsdann die Bünde, eins in das andere gerechnet, von gleicher Grösse seynd, kan der Pächter, wenn er e. g. 100 Mandeln gewinnet, und davon eine Mandel oder 3 audreschen lassen, um zu sehen wie es lohnet, darauf so gleich sein Calculum praeter propter, wegen Abgabe der Pacht machen, auch seine Haushaltung und Ausgabe darnach einrichten.

2. Ordnen und wollen Se. Königl. Maj., dass wenn hinführo ein Ambt Bauer mit Pferde und Wagen nach einer Stadt fährt, und auf seinen Wagen daselbst nichts zu verkaufen hat, alsdann ihm der Thorschreiber nicht in die Stadt herein lassen soll. Wenn aber der Bauer in einer Stadt was zu Markte fahren und verkaufen will, so soll ihm der Beambte zuvor einen Zettel mitgeben, auf welchen specificiret stehen soll, was dieser Bauer an Getreyde, Gersten, Haber oder sonst an andern Victualien, Vieh oder Denrées in die Stadt zum Verkauf bringen will, und soll er alsdann gegen Vorzeigung eines solchen Zettels herein passiret werden.

Der Beambte soll dergleichen Zettel denen Bauren jedesmahl ohnweiglich und ohnentgeldlich ausstellen, auch davor unter keinerley Praetext, bei Strafe des Hengens nicht das geringste nehmen. Wenn nun dergleichen Bauer von dem Markte aus der Stadt wieder nach Hause kommet, so soll alsdann der Beambte sogleich und noch selbigen Abend hinterher seyn, und den Bauer von dem Gelde welches er in der Stadt gelöset, seine Praestanda bezahlen lassen, ihm auch das bezahlte alsdann in seinem Quitungs-Buche richtig aufschreiben. Solte auch schon der Bauer in denselben Monathe da er nach der Stadt zu Markte gefahren, nichts an prästandis schuldig seyn; so muss doch der Beambte darauf sehen, und daran seyn, dass der Bauer sein Geld nicht verspillere, sondern doch es an den Beambten abgeben müste, um also seine Prästanda abzutragen.

3. Mit denen Beambten und Pächters soll es wiederum gleichergestalt gehalten werden, und sollen die Accise-Bedienten ebenmässig keinen Beambten oder Pächter der mit Pferd und Wagen etwas zu Markte bringet, in die Stadt lassen, woferne er nicht einen Zettel von der Kriegs- und Domainen-Cammer hat, auf welchen gleichmässig specificiret seyn muss, was der Beambte oder Pächter an Getreyde, Victualien, Denrées, Vieh, oder aber sonst in die Stadt zu Markte bringet; Hierauf aber und wenn derselbe vom Markte wieder nach Hause kommet, muss die Kriegs- und Domainen-Cammer wie oben gedacht, sogleich hinter her seyn und das von dem Beambten oder Pächter gelösete Geld gleich den andern Tag von ihm abfordern, wenn es auch nicht 10 Thlr. seyn, und solches auf Bezahlung seiner quartale nehmen, ihm aber darüber gehörig quitiren.

4. Das Weydenpflanzen haben Se. Königl. Maj. nun schon seith 15 Jahren so ernstlich befohlen; Sie haben aber noch bey Dero letztern Anwesenheit in Preussen missfällig wahrnehmen müssen, dass solchen noch zur Zeit sehr schlecht nachgelebet worden, und es eine Schande anzusehen ist, wie nur hie und da einzelne und noch dazu gar wenige Weyden stehen. Es soll also der von Görne und der von Lesgewang, nebst den du Rosey, sogleich veranstalten, dass hinführo in dem Königsbergischen Departement um und bey den Vorwerkern viel Weyden gepflanzt werden, damit nicht nur der Wind die Dächer nicht so sehr verderben kan, sondern auch die Weyden zum Backen, desgleichen zu Zäune gebraucht, auch das andere Holtz dadurch menagiret werden könne. In denen Dörfern ist auch Platz genug zum Weydenpflanzen daher in solchen 4 bis 6 reyen Weyden gesetzt, überdem auch dergleichen um die Dörfer rings herum gepflanzt werden sollen, so dass es aussiehet, als ob sie in einem Busche lägen. Wo Grabens seynd, müssen auch auf beyden Seiten Weyden gepflanzt werden, um das Ufer dadurch fester zu machen.

5. Seynd die Bauren besser als bisher, und scharf anzuhalten, dass sie Gartens machen und Obst-Bäume darin setzen, damit diese von Sr. Königl. Maj. so oft befohlene nützliche Sache einmal zur observantz komme.

6. Insonderheit aber soll der von Görne und der von Lesgewang nebst den du Rosey, gehörige und nachdrückliche Anstalten machen, damit sowohl die Vorwerks-Aecker, als die so denen Bauren gehören, allemahl zur rechten Zeit wohl gepflüget werden, so wie es das Reglement besaget. Ueberdies ist genau darauf acht zu geben, dass bey denen Vorwerkern sowohl, als bey denen Bauren gute Misthöfe gehalten werden; Und soll der von Görne und der von Lesgewang nebst den du Rosey diesemnächst ein Reglement verfertigen, damit hinfort der Mist zu rechter Zeit auf die Aecker gefahren und solche damit beackert werden, welches um so mehr nöthig ist, als die mehresten Pächter und Unterthanen, sonderlich im Oberlande, den Mist bisher in den Ställen verfaulen lassen, so, dass er mit der Zeit seine Kraft verlohren, und den Acker hiernechst nichts mehr geholfen.

7. Wenn nun gedachter maassen das Land recht beackert worden; So muss die Krieges- und Domainen-Cammer darauf halten auch davor responsible seyn, dass 14 Tage nach Michaelis alle Aecker zu gesäet seyn müssen.

Solte sich alsdann ein Ambt finden in welchen nach Verfliessung gedachter 14 Tage nicht alle Aecker zugesäet worden wären; So soll der von Lesgewang den Departements-Rath von solchen Ambte davor in Ketten und Eysen schlagen lassen, zugleich aber an Se. Königl. Maj. davon berichten, anderergestalt der von Lesgewang selbst davor responsible seyn soll.

Dahergegen jeder Departements-Rath autorisiret seyn soll, seine unterhabende Beambte, wie auch Bauren, scharf anzuhalten, dass solche dieser Ordre stricte nachleben müssen.

8. Weil auch Se. Königl. Maj. gefunden, dass in den Königsbergischen Departement noch nicht Grabens genug gemacht worden, um das Wasser von denen Aeckern abzuleiten; so sollen die Beambten und Pächter angehalten werden, mehrere aber auch tiefere und breitere Grabens an denen Aeckern zu ziehen; wenn aber dergleichen Graben etwa nur von einem Fuss tief und

ebenso breit gemachet wird, ist es so viel wie nichts, sondern es müssen die Grabens die gehörige Tiefe und Breite haben, endlich auch nicht, wie an einigen Ohrten geschehen, auf der Höhe, und auf denen Bergen gemachet werden, sondern mitten in der Tiefe, wo sich das Wasser von denen Aeckern abziehen kan.

9. Wenn bisher in denen Aemtern, Hagel- oder Wasser-Schaden, oder auch sonst ein Misswachs gewesen, und die Departements-Räthe solchen untersuchen müssen; So ist es mehrentheils geschehen, dass diese sich nur auf den Rapport der Beamten hierunter verlassen, und also die Sache nicht weiter noch selbstn gründlich untersucht haben; dahero denn erfolgt ist, dass, wenn etwa der Schade 50 Thlr. importiret hat, den ohnerachtet doch ein generaler Schade daraus gemachet, und wenn etwa eines einigen Bauren Acker verhagelt, daraus eine Remission vor das gantze Dorf vorgeschlagen worden. Se. Königl. Maj. befehlen dahero ernstlich, dass die Kriegs- und Domainen-Räthe hinführo auch in dergleichen Fällen Ihr Devoir besser thun, und wenn dergleichen Schaden in ihren Departement gemeldet wird, alsdann solchen selbst wohl examiniren, Stück vor Stück besehen und den Schaden beurtheilen, um alsdann ihren Rapport davon zuverlässig und gründlich zu thun; bei welchen ihren Bericht sie zugleich alle und jede Stücke worauf der Schaden geschehen, specificiren sollen. Der Etats-Minister und Präsident von Lesgewang aber, ingleichen der Director du Rosey müssen sich auf solchen Rapport des Departements-Raths nicht so schlechterdings verlassen, sondern auf ihrer Huth seyn, und wenn sie das geringste Bedenken finden, selbst hinterher reisen und examiniren, ob der angegebene Schaden wahr und von der berichteten Erheblichkeit sey oder nicht? Anderergestalt Se. Königl. Maj. sich deshalb an Sie den Präsidenten und Director halten werden. Der Departements-Rath aber welcher einen falschen und ungegründeten Bericht erstattet zu haben betroffen wird, soll, nach Sr. Königl. Maj. bereits ergangenen Ordre, in Eyssen und Ketten geschlossen, und demnächst davon an Se. Königl. Maj. immediate berichtet werden.

10. Wegen des Bauens in denen Königl. Aemtern, auch bei andern Königl. Gebäuden, befehlen Se. Königl. Maj. dass der von Görne nebst den von Lesgewang und den du Rosey wohl überlegen sollen, wie und auf was Arth alle solche Bauten hinführo mit mehrerer und weit besserer Menage, als bisher nicht geschehen, gemachet werden können. Zu dem Ende die Gebäude nicht so kostbar und magnifique, sondern mit aller ersinnlichen Menage gemachet werden müsten, und soll und muss das Königsbergsche Departement absolute mit den von Sr. Königl. Maj. ausgesetzten Quanto zum Bau auskommen, und solches durchaus nicht überschreiten, im Gegentheil aber ein ziemliches davon jährlich menagiren und im Bestande behalten, doch aber alles auch in gutem Stande erhalten.

Es declariren auch Se. Königl. Maj. hierdurch, und wollen, dass gedachtes Königsbergsche Departement wegen seiner zu thuenden Bauten hinführo keine Anfrage mehr, weder an Se. Königl. Maj. noch an Dero General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorium thun soll, sondern es muss ersteres seine Disposition wegen der Bauten selbst machen, alles im

Stände erhalten, und doch mit dem quanto dazu, obstehender maassen auskommen. Wenn aber das Jahr zu Ende ist, alsdann soll die Krieges- und Domainen-Cammer alsofort die Rechnung an das General-Directorium einsenden, und darin anzeigen, was solche vor das zum Bau assignirte Quantum gebauet, und wieviel Geld sie davon zum Bestande übrig behalten habe.

Da auch Se. Königl. Maj.

dem Königsbergschen Departement	111,961 Rthlr.
dem Lithauschen Departement aber	83,939 -
	<hr/>
in allen	195,900 Rthlr.

zum Bau und zu Remissionen, insonderheit aber zu Erfüllung des Etats gelassen haben: Als wiederholen Sie hierdurch nochmals dass Dero Krieges- und Domainen-Cammer in Preussen, sowohl vom Königsbergschen, als von dem Lithauschen Departement, von denen ihnen assignirten 195,900 Thlr. nicht nur alle Aembter-Gebäude unterhalten, und was sie zu bauen nöthig finden, bauen, sondern auch die Remissiones daraus geben, und dergestalt ihren Etat absolute erfüllen, über diess aber doch noch von mehr erwehnten 195,900 Thlr. jedesmahl einen Bestand übrig behalten, und also mit dem Gelde recht wirthschaften lernen sollen. Wenn das Jahr zu Ende ist, alsdann soll die Krieges- und Domainen-Cammer die Rechnung von solchen 195,900 Thlr. an das General-Directorium zur allergnädigsten Approbation und Decharge einsenden und dadurch zeigen, wie sie mit solchem Gelde gewirthschaftet und was davon im Bestande geblieben, insonderheit da nach der von Sr. Königl. Maj. gemachten Rechnung und Disposition auf beyde Departements jährlich 81,000 Thlr. übrig bleiben.

11. Es haben auch Se. Königl. Maj. angemerket, dass bisher in Preussen denen Arbeitern bey den Bauten à proportion des dort wohlfeyleylen Kornpreyses, ein mehreres an Arbeitslohn als in andern Provintzien bezahlet wird, Sie befehlen demnach hiemit dass der von Görne und der von Lesgewang nebst den von Rosey das Arbeits-Lohn vor solche Bauten und zwar sowohl auf denen Aembtern und Städten, als auf dem platten Lande, überall reguliren, und eine ordentliche Taxe und Reglement machen sollten, wie hoch ein jedes Verbind zu bezahlen ist, und was denen Arbeitern gegeben werden soll. Welches Reglement und Taxe Sie als dann durch ein öffentliches Edict im gantzen Königreich Preussen publiciren lassen, auch darüber gehalten werden soll.

12. Bey grossen Bauten sollen allemal accurate Anschläge gemachet, solche sehr wohl examiniret und auf das allergenauste bedungen, auch das Geld besser wie bishero zu rahte gehalten, nicht aber so verschleudert werden. Es muss auch der Bau nicht prächtig noch kostbar, sondern nur gut gemachet werden, und giebet die neu erbaute Kirche zu Gumbinnen ein klares Exempel, mit was weniger Ueberlegung die dortigen Bauten bisher geführet worden, da durch Anlegung unnöthig dicker Mauren, und durch andere unnützliche Depensen diese Kirche 20,000 Thlr. kostet, welche doch, wenn alles recht eingesehen worden were, mit 8000 Thlr. füglich gebauet werden können. Nicht zu erwehnen der neu zu erbauenden Licent-Gebäude in Königsberg, wozu anfänglich 11,000 Thlr. gefordert werden wollen, da, wenn solche Ge-

bäude nicht magnifique gebauet und denen Licent-Bedienten keine grössere Wohnungen, als sie zur höchsten Nothdurft brauchen erbauet werden, selbige mit 6000 Thlr. nicht allein gar wohl gemachet, sondern davon auch noch ein ziemliches menagiret werden kan. Dahero dann die Krieges- und Domainen-Cammer vor das künftige mehr Attention, Ueberlegung und Menage bey dem Bauen gebrauchen, endlich auch sich nicht blos auf die Anschläge derer Baumeister verlassen, sondern alles selbst examiniren und genau bedingen muss.

13. Wegen des Vorspannes in Preussen wollen Se. Königl. Maj. dass die dortige Krieges- und Domainen-Cammer hinführo niemals Vorspann-Pässe ertheilen sollen, als nur allein, wenn es die allerhöchste Nothwendigkeit von Se. Königl. Maj. Dienst erfordert.

Hiernechst soll von nun an kein Bauer, es sey auf einen von Sr. Königl. Maj. selbst unterschriebenen Pass, noch auf einen Cammer-Pass sogleich und vor seinen Kopf vorspannen sondern es soll solcher Vorspann-Pass an dem Schultzen jedes Dorfes gebracht und gezeigt werden, der alsdann denjenigen Bauer, welchen die Reihe den Vorspann zu thun trifft, solches anbefehlen soll. Kein Bauer soll als dann, ausser wenn Se. Königl. Maj. nebst Dero Suite dorten reisen, nicht mehr noch stärker als alle zwey Stunden anderthalb Meilen fahren. Woferne aber jemand, er sey wer es wolle, den Bauer zwingen sollte in Zeit von 2 Stunden mehr wie anderthalb Meilen zu fahren; So soll der Bauren solches klagen, und derjenige, der ihm zum stärkern Fahren zwingen wollen, davor angesehen, wenn es aber ein Officier ist, an Se. Königl. Maj. durch die Krieges- und Domainen-Cammer davon berichtet werden, und haben Höchstdieselbe deshalb denen Regimentern bereits bekandt machen lassen, dass derjenige Officier so einen Bauren zum stärkern Fahren als oben festgesetzt ist, zwingen würde, vor jede halbe Stunde so er zu stark gefahren 10 Thlr. Strafe bezahlen soll.

14. Es soll der von Görne nebst den von Lesgewang und den du Rosey examiniren, woher es komme, dass, da Preussen ein so grosses, und durch Gottes Gnade so volkreiches Land ist, dennoch in solchem nicht so viel Saltz als in der Chur-Mark à proportion consumiret wird. Sie sollen dahero darauf denken welchergestalt solche Consumption im Lande vermehret werden könne, nechst dem aber auch gründlich erwegen und Vorschläge thun, auf was Arth der Saltz-Debit nach Pohlen zu verbessern und zu facilitiren sey.

15. Die Menage überhaupt betreffend, so muss solche in alle Stücken dorten besser wie bishero geschehen geführet werden, zu welchem Ende der von Görne und v. Lesgewang nebst den du Rosey alles dahin abzielende reiflich überlegen und einführen soll.

16. Von denen 87,900 Thlr. so nach der von Sr. Königl. Maj. gemachten Disposition von denen 195,000 Thlr. zu Erfüllung des Etats übrig bleiben, solle nach alle Jahr 6, 8 bis 10,000 Thlr., mehr aber nicht employret werden, um damit neue jedoch solide Verbesserungen zu machen, damit dadurch die Königl. Revenues in beyden Departements von Jahre zu Jahr vermehret werden, maassen das Wort Minus bey den Etat der Preussischen Krieges- und Domainen-Cammer nicht in rerum natura, wohl aber beständig und jährlich ein Plus seyn soll.

17. Wegen der Contribution derer Adelichen soll alles in statu quo verbleiben. Es soll aber die Krieges- und Domainen-Cammer dieselben schärfer anhalten, ihre Prästationes jedesmal prompt und accurat zu rechter Zeit abzutragen, auch keine Reste gestatten. Zu dem Ende auch das hierbey gehende Monitorium durch ein circulaire an die sämmtlichen Restanten in Preussen herumgehen lassen. Sonsten bleibet es bey der ergangenen Verordnung, dass zu Ende jedes Jahres eine Specification derer vom Adel, welche ihre Praestanda noch nicht bezahlet, an Se. Königl. Maj. immediate eingeschicket werden soll.

18. Was die Ambts-Bauren betrifft, so seynd bekannter maassen derer Praestationes an Contribution und Zinsen bishero auf die 6 Winter-Monathe gesetzt worden. Es soll aber der v. Görne und der v. Lesgewang nebst den v. Rosey die Disposition machen, dass die Ambts-Bauren hinführo ihre Praestanda monatlich bezahlen; und also auf 12 Monathe gesetzt werden. Denn da der Bauer doch alle Monathe etwas zu verkaufen hat, es sey Korn, Vieh, Milch, Käse, Butter, Denrées, so wird derselbe durch monatliche Abführung seiner onerum abgehalten, sein Geld zu verspillern, da sonsten wenn der Bauer nur in den Winter-Monathen bezahlet, er seine Praestanda nur allein aus dem Korne abführet, das andere Geld aber, so er in denen übrigen Monathen einnimmt, ihm nur durch die Hand gehet, und er nichts davon bezahlet.

19. Mit denen dortigen Pächtern soll es wegen ihren abzuführende Pachtgelder auf gleiche Weise gehalten, und solche auf die 12 Monathe im Jahre vertheilet werden, so dass sie alle Monathe nach Proportion ihrer Einnahme etwas bezahlen müssen. Denn obschon in der Chur-Mark und anderen Provinzien die Bezahlung auf Quartale gar gut ist, so leidet doch solches in Preussen seinen Abfall, da die Pächter dorten wenig oder gar nichts haben, auch ihr Credit, der schon an sich schlecht ist, dadurch nicht geschwächt werden kan, folglich es also besser ist, alle Monathe sie was bezahlen zu lassen um ihnen die Gelegenheit zu benehmen, das Geld auf andere Weise unnütz auszugeben.

20. Sonsten declariren Se. Königl. Maj. hierdurch allergnädigst, dass der Etats-Minister und Präsident von Blumenthal wegen seiner in den Lithauischen Departement genugsam habende Arbeit und Verrichtungen vor die Sachen des Königsbergschen Departements nicht responsable seyn, sondern solcherwegen von aller Verantwortung dechargiret seyn soll.

21. Uebrigens befehlen Se. Königl. Maj. insonderheit Dero v. Görne hierdurch nochmahls allergnädigst, sonder expresse ordre nicht aus Preussen zurück zu reisen, und nicht eher von da zu weichen, bis alles nach Dero allerhöchste Intention und Befehl eingerichtet seyn wird.

Mehr höchstgedachte Se. Königl. Maj. befehlen schliesslich Dero von Görne, wie auch Dero von Lesgewang und Dero du Rosey hierdurch nochmals in Gnaden, jedoch auch alles Ernstes, alles vorstehende nach Dero Willen auf das fördersamste einzurichten, allermaassen, falls hierunter etwas manquiren oder nicht stricte beobachtet werden solte, Sie sich an ihnen alsdann halten und sie zur grossen Verantwortung fordern werden. Wie aber Höchstdieselbe von ihnen allerseits eines bessern persuadiret seynd, so verlassen Sie

Sich auf deren Dexterité und Treue und werden ihnen dagegen mit Königl. Huld und Gnade wohl beygethan bleiben.

Berlin den 11. August 1736.

Fr. Wilhelm.

73. K. Ordre an Geh. Rath v. Blumenthal, lithauische landwirthschaftliche Betriebsverhältnisse betreffend.

Wie Ich zu Euch das Vertrauen habe, Ihr werdet äussersten Fleisses bemühet seyn, alles dasjenige, was Ich Euch wegen besserer Einrichtung des lithauischen Domainen-Wesens und der Wirthschaft verschiedentlich befohlen, treu und ehrlich aus zu richten; So erinnere Ich Euch nochmahls, dass Ihr insonderheit darauf acht haben müsset, dass, bey Gelegenheit der denen Bauren und Cöllmern erstatteten Freyheit, nach ihrer Arth zu pflügen, solche lithauische Wirthschaft nicht auf denen Aembtern und Vorwerkern einreisse, denn es bleibt absolute dabey, dass darauf nicht anders, als nach Unserer Teutschen Arth, das Pflügen und Bestellung der Aecker geschehen soll¹⁾.

Extract aus der hierauf erfolgten Relation v. Blumenthals
d. d. Gumbinnen, 28. August 1736.

Bis anhero und Zeit meines Hierseyns habe Keinem Vorwerke verstattet, im geringsten Stück von Ew. Königl. Maj. allergnädigsten ordre in Führung der teutschen Wirthschaft abzugehen, und soll gewiss fernerhin auch nicht geschehen, die allermeisten haben auch kein Verlangen darnach, sondern finden solche Ihnen zuträglich, wie ich denn auch auf Bereisung der Aembter mit dem Etats-minister von Görne bemerket, dass bey den Bäueralichen Unterthanen die meisten Teutschen und Schweizer nach erhaltener jetzigen Freyheit ihre Aecker nicht in schmale Beethe gesetzt, sondern, ob sie zum Theil gleich selbige itzo etwas schmaler als vorhin gemacht, solche dennoch in einer ziemlichen Breite gelassen.

74. K. Ordre an die Königsberger Kammer, landwirthschaftliche Betriebsverhältnisse betreffend.

Es wollen Se. Königl. Maj., dass in Zeiten darauf gedacht werden soll, damit die Unterthanen in Winterszeiten, und wann sie mit der Feld-Arbeit nicht sonderlich zu thun haben, sich rechte Erndte-Harcken machen und anschaffen sollen. Bey denen Aembtern und Vorwerkern müssen die Meyres solche machen, ohne dass Se. Königl. Maj. dazu einige Kosten geben dörfen. Diejenigen Unterthanen, welche noch nicht wissen, wie Sie ordentliche Stroh-Seyle zu denen Bunden in der Erndte machen sollen, müssen dazu angewiesen und ihnen aufgegeben werden, dass sie zu seiner Zeit und noch vor der Erndte einen genugsamen Vorrath davon machen sollen; Gestalt denn die Bunde durchaus nicht mehr mit dem frisch gemäheten Getreyde, sondern mit Binde-Stroh zusammen gebunden werden sollen.

Es sollen ferner die Beambten und Pächter dazu angewiesen und angehalten werden, damit von nun an bey jedem Ambt und Vorwerk hinführo

1) Datum war nicht zu ersehen.

richtige Feld-Saat- wie auch Erndte- und Drösch-Register nach Schocken und Mandeln gehalten werden, aus welchen jederzeit zu ersehen seyn muss, wie viel an Acker, und in was Arth solcher bestellet worden, wie viel Scheffel darin gesäet, und was an Schocken- und Mandel-Zahl nach richtigen Bunden darauf geerndtet und welchergestalt davon der Ausdrösch und das Aufmessen gewesen. Und sollen dergleichen Register von Jahr zu Jahr richtig geführt und bey jedem Amte und Vorwerk asserviret werden. Se. Königl. Maj. befehlen demnach der Königsbergischen Krieges- und Domainen-Cammer, sich hiernach allerunterthänigst zu achten und diese bey einer guten Hausshaltung so nöthige Punkte wohl zu erwegen, auch dergestalt zu fassen, wie es Dero Allergnädigsten Intention und Vorschrift gemäss und zu einer ordentlichen Wirthschafft bey denen Aemtern und Vorwerkern, wie auch Unterthanen dienen kann.

Cossenblatt den 13. November 1736.

Fr. Wilhelm.

75. K. Ordre an die preussische Kammer, den Wirthschaftsbetrieb der preussischen und lithauischen Bauern betreffend.

Nachdem Se. Königl. Maj. angemerket, das wenn die Amts-Bauren in Preussen und Lithauen über Futter-Mangel geklaget, solches im geringsten nicht der Situation des Landes, sondern der nachlässigen und liederlichen Bauren üblen Wirthschaft eintzig und allein zuzuschreiben sey, allerhöchstgedachte Se. Königl. Maj. aber durchaus fleissige und rechtschaffene Bauren, welche ihren Höfen alss gute Wirthe vorstehen, haben wollen; Alss ordnen und befehlen Sie hiemit ein vor allemahl auf das ernstlichste und nachdrücklichste, ohne dass dagegen einige Einwendung gemacht und angenommen werden soll:

1. Dass kein Amts-Bauer ein Fuder Heu oder Stroh zu verkaufen befugt seyn soll, wofern nicht der Amtmann und General-Pächter des Orths davor stehen will, dass es solchem Bauren, an dem benöthigten Futter vor sein Vieh nicht fehlen werde; Wofern aber dennoch einige Beampte den Bauren Zettel zum Verkauf ihres Heues und Strohes ertheilen mögten und hernach die Dorfschaft, oder auch einzelne Bauren, wegen Futter-Mangels entweder die Dächer abdecken, oder doch das Vieh im Früh-Jahr Noht leiden lassen müssen, so sollen dergleichen wider dies Patent handelnde Beampte, den Bauren von ihrem eigenen Heu und Stroh das benöthigte zur Fütterung unentgeltlich hergeben oder im Fall sie es auch nicht übrig hätten, zur Strafe und zu ihrer Warnung vors künftige, das Geld zum Ankauf solchen Strohes und Heues herschiessen, ohne dass sie davor einige Erstattung zu gewarten haben.

2. Da an sehr vielen Orthen sich zeigt, wie die Preussischen und Lithauischen Amts-Bauren die unter sich habende Wiesen verwachsen lassen, auch denen niedrig gelegenen Wiesen, wenn es gleich mit geringer Mühe geschehen kan, keinen Abzug des Wassers verschaffen; So befehlen mehr höchstgedachte Se. Königl. Maj. ferner alles Ernstes und auf das nachdrücklichste, dass hin-

führo kein Bauer seine Wiesen verwachsen lassen, sondern vielmehr alle und jede Amts-Bauren ihre Wiesen rein halten, auch denenselben so wohl, als ihren Aeckern den nöthigen Abzug des Wassers verschaffen sollen, worauf in specie, unter des Beamten-Direction, die Schultzen jeden Orths bey Vermeidung der Festungs-Strafe genau acht geben, und dergleichen nachlässige und widerspenstige Bauren zuörderst ernstlich auf diese Unsere Verordnung und den derselbigen schuldigen Gehorsam verweisen, wenn sie aber selbiger dennoch nicht also fort gehörig nachleben, dieselben dem Amtmann, dieser aber der Krieges- und Domainen-Cammer solche widerspenstige und ungehorsame Bauren anzeigen müssen, welche alsdan ohne einige Gnade und Barmhertzigkeit, so lange am Leibe gestrafet werden sollen, bis sie Gehorsam und Willigkeit bezeigen, das ihrige in guten Stand zu setzen, und darin zu unterhalten.

3. Weil auch wenig Dörfer seyn werden bey welchen sich nicht Gelegenheit findet, noch mehre Wiesen mit Nutzen auszuraden, so sollen die Schaarwerks-Bauren schuldig seyn, jeder ein Viertel Morgen, die in Dienst-Geld sitzende aber einen halben Morgen jährlich zuzuraden, und aus dem Grunde, wie sich gebühret rein zu machen, an denjenigen Orthen aber, wo die Bauren keine Gelegenheit haben, Wiesen zu raden, hingegen auf den Aeckern viele Steine befindlich sind, soll ein Schaarwerks-Bauer jährlich von einem halben Morgen Acker, der in Dienstgeld sitzende aber von einem gantzen Morgen, die Steine abbringen und den Acker davon reinigen, wozu insonderheit diejenige, so aus dem Schaarwerk gesetzt werden, Zeit genug haben; im Fall solches nicht geschehe, soll gegen die Ungehorsame und Widerspenstige mit eben der Strafe, welche wegen der verwachsenen Wiesen festgesetzt ist, unnachbleiblich verfahren werden; wornach sich also die Amts-Bauren allerunterthänigst und gehorsamst zu achten, und sich für Strafe zu hüten, auch in specie die Schultzen auf die nachlässige und ungehorsame Bauren genau acht zu geben, mithin dieselben, bey Vermeidung der ihnen besonders angedroheten Festungs-Strafe, dem Beamten unnachbleiblich anzuzeigen, diese auch davon so fort jedesmahl pflichtmässig an die ihr vorgesetzte Krieges- und Domainen-Cammer, bey Vermeidung nachdrücklicher Ahndung zu berichten haben.

Damit sich auch niemand einbilden dürfe, dass dieser Vorordnung nicht werde Nachdruck gegeben werden, so soll die Krieges- und Domainen-Cammer alljährlich gegen Martini eine General-Visitation halten, und wer sodann säumig oder widerspenstig gefunden wird, soll nach geschehener Anzeige der Visitatoren dergestalt gezüchtigt werden, dass er begreifen lerne, was vor Gehorsam Sr. Königl. Maj. Verordnungen gebühre.

Schliesslich soll dieses Patent, damit es zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, und niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, nach geendigtem Gottesdienst von den Küstern, den Gemeinden vor den Kirch-Thüren vorgelesen, solches auch alle Jahr 14 Tage nach Michaelis wiederholet, nicht minder selbiges an den Krügen öffentlich angeschlagen und ausgehangen werden.

Signatum Berlin den 30. November 1736.

Fr. Wilhelm.

76. K. Circular-Ordre an alle Kriegs- und Domainen-Kammern, das Remissionswesen betreffend.

Wir haben Allerhöchst schon von geraumer Zeit her wahrgenommen, dass Wir unter den Uns zugesandten Anfragen wegen remission vor die Ambts-Bauren, sonderlich aus den Neumärkisehen, zum Theil auch aus den Pommer-schen Aembtern, nicht minder aus anderen Provintzien sehr oft behelliget worden. Wir sind aber auch aus der Erfahrung völlig überzeuget, dass davon keine andere Ursache sey, als der Bauren üble Hausshaltung und liederliche Wirthschaft, auch hauptsächlich die sträffliche Negligentz der Krieges- und Domainen-Räthe, unter deren Departement solche Aembter stehen; welche, wenn sie ihre unterhabende Aembter bereisen, sich nicht genugsam nach dem Zustand und der Wirthschaft der Unterthanen und wie von den Beambten und General-Pächtern mit den Unterthanen haussgehalten werde, erkundigen, noch bey verspürter übler Wirthschaft darunter remediren, sondern vielmehr wohl gar conniviren.

Gleichwie Wir aber solchem Unwesen länger nachzusehen nicht gemeynet sind, also haben Wir nöthig gefunden, durch diese Circular-Ordre auch alles Ernstes und auf das nachdrücklichste anzubefehlen, dass hinführo, wenn die Krieges- und Domainen-Räthe ihre unterhabende Aembter bereisen, dieselbe

1. nicht allein auf die Oeconomie der Beambten sehen, sondern zugleich den Beambten des Ohrts fragen sollen: ob die Bauren und Unterthanen ihre Praestanda richtig abtragen und davon nichts schuldig seyn. Wofern nun der Departements-Rath bey der Untersuchung von den Beambten erfähret, dass die Bauren ihre Praestanda nicht bezahlen, so muss er

2. examiniren: Ob auch der Beambte durch seine Schuld und Nachlässigkeit die reste hat anschwellen lassen, als in welchem Fall dieser sodan von Uns keine remission fordern kann, sondern solche reste vor den Bauren aus seinem Bbeutel zu bezahlen schuldig und gehalten ist. Hiernächst soll der Departements-Rath

3. examiniren, warumb die Bezahlung der Praestandorum der Bauren ausbleibet und wodurch sie ruiniret worden? Dass Winter- und Sommer-Saat beyde zugleich verlohren gehen, geschiehet wohl niemals; wenn also der Bauer nicht bezahlen kann, so muss die Ursach seyn, dass derselbe das seinige liederlich durchbringet, oder seinen Acker nicht wohl bestellet, und faul ist, oder aber sonsten durch ungebührliche Plackereyen von dem Beambten und Pächter mitgenommen wird, folglich dadurch in Verfall kommet und seine Praestanda nicht bezahlen könne. Da aber der Beambten Pflicht und Schuldigkeit erfordert, auf die Conservation der Unterthanen zu sehen, und sie zur guten Wirthschaft und Hausshaltung anzuhalten, So müssen sie, wenn dieses nicht geschiehet, davor respondiren, folglich der Bauren reste selbst bezahlen, weil es ihre Schuldigkeit ist, dass sie die Bauren anhalten, recht und gut zu wirthschafften, den Acker recht zu bestellen und dass sie das ihrige nicht durchbringen noch faulentzen; weshalb der Krieges- und Domainen-Rath auf alle solche Umstände genau Acht geben und bey seinen Bereisungen sich darnach sowohl auf dem Ambt als auf den Dörffern genau erkundigen, auch

4. insonderheit von den Schultzen und Bauer-Gemeinen aus allen Fleis gründlich zu erfahren suchen muss, ob auch die Beambte und Pächter denen Unterthanen nicht mehr auflegen, oder mehr von ihnen nehmen, als in den Anschlägen stehet, und sie zu nehmen befugt sind? Ob nicht der Beambte die Unterthanen mit Bittfuhren, wie man es heisset, oder auch andere Quälereyen beschwert, als wodurch diese nur von ihrer eigenen Arbeit abgehalten werden, ingleichen ob nicht der Beambte seine Disposition wegen der Erndte confus machet? damit lange wartet und lauret, dass die Zeit verquistet wird und der Bauer, wenn er alsdann die Erndte-Dienste so späth und unordentlich verrichten muss, seine Sachen selbst nicht besorgen kann? Ferner, ob der Beambte auch etwa die Dienste welche sonst die Bauren des Jahres über allmonathlich verrichten müssen, samlet und hernach in der Erndte-Zeit auf einmahl von den Unterthanen fordert? Alss wodurch diese ihre eigene Erndte versäumen und nothwendig ruiniret werden müssen. Endlich ob die Beambte die Bauren nicht mit starken Geldstraaffen sowohl als mit anderen Plackereyen, zum Exempel durch Bezahlung für die Trau-Scheine oder sonst bey Sterbe-Fällen, Hochzeiten und Kindtaufen oder durch Processe und schwere Sporteln belästiget? und zwar, ob solches von den Beamten oder von den Land-Räthen, Creyss-Steuer-Einnehmern, Land-Reutern und dergleichen Leuthen geschieht? Findet der Departements-Rath sodann das geringste, wodurch die Unterthanen zu den schuldigen Beytrag ihrer Praestandorum inutility gemacht werden, so muss er

5. auch solches ohnverzüglich treulich und pflichtmässig berichten, aber darunter sofort gehörig remediren, auch zugleich an Unser General-Ober-Finantz-, Krieges- und Domainen-Directorium umbständlich berichten.

6. Sollet insonderheit ihr, Unser Krieges- und Domainen-Cammer-Praesident hierbey nicht schläferig seyn, noch auf die Departements-Räthe und derselben Bereisungs-Relationen es allein ankommen lassen, sondern ihr müsse selbst in die Aembter nachreisen und sehen, ob des Departements-Raths rapport fidelement geschehen sey oder nicht? Soltet ihr sodann mit Grund finden, dass solche nicht fidel geschehen und dass der Departements-Rath berichtet habe, die Bauren und Unterthanen ständen wohl und entrichteten keine anderen Praestanda als sie abzutragen schuldig sindt, wären auch keinen Plackereyen unterworfen; bey eurer, des Praesidenten, Untersuchung aber es sich doch anders zeigte, oder dass der Departements-Rath diesen oder jenen Beambten zu verschonen etwas verschwiegen hätte: So sollet ihr, der Praesident, einen solchen nachlässigen und pflichtvergessenen Departements-Rath, wenn die verschwiegene Plackerey auch nur einen Thaler importiret, arretiren und ihn in einen Kercker werffen lassen, zugleich aber an Unsere höchste Person immediate davon berichten. Weilen auch

7. in verschiedenen Aembtern sich viele Dienste finden, welche von denen Vorwerkern weit abgelegen, hierdurch aber nothwendig entstehet, dass entweder der Bauer zu späth auf den Dienst kommet und wenig oder nichts arbeiten kan, oder dass derselbe durch weite Hin- und Herreisen seine Zeit verschleudern und dadurch ruiniret werden muss; So wollen Wir, dass ihr die Krieges- und Domainen-Cammer, dergleichen von den Vorwerkern zu

weit entlegenen Bauren auf Dienst-Geld setzen, dahergegen aber veranstalten sollet, dass auf solchen Vorwerkern eigenes Gespann gehalten werde.

Damit endlich auch

8. ihr, der Krieger- und Domainen-Cammer-Präsident jedesmahl wissen könnet, welchergestalt ein Departements-Rath, wenn er seine Aemter bereiset, seine Zeit zugebracht habe, So soll dieser hinführo ein eigenes Journal halten und darinn umständlich notiren, welchergestalt er obigen allen ein Genüge gethan und was er sonst auf seiner Bereysung täglich gearbeitet habe, welches Journal er bey seiner Wiederkunfft nebst seinen Bericht dem Präsidenten übergeben muss.

Ihr habt demnach über diese Unsere positive und stricte Ordre nachdrücklichst zu halten, und auf das allergenaueste dahin zu sehen, dass selbige in allen Stücken wohl beobachtet werde, inmaassen Wir sonst im widrigen Fall insonderheit euch, den Präsident, und den Director darüber zur Verantwortung ziehen werden.

Wisset ihr auch sonstn Ursachen anzuführen, wodurch die Bauren gedrückt und ausser Stand gesetzt werden, ihre praestanda abzuführen, so habt ihr solche, wenn sie euch bekannt und ihr solche fundirt erachtet, eurem Bericht zuzufügen.

Geben Berlin den 16. Marty 1737.

Fr. Wilhelm.

77. K. Circular-Ordre an alle Kriegs- und Domainen-Kammern, die Pflege des Obstbaues betreffend.

Weil zur guten Wirthschafft und Verfassung eines wohl eingerichteten Landes hauptsächlich mit gehöret, dass in solchem viel Obst gebauet werde, indehm dieses zum Unterhalt und Nahrung der Bauren und armen Leute sehr vieles mit beyträgt, Wir aber angemercket, dass in Unserm Königreich Preussen, wie auch in verschiedenen anderen Provintzien noch wenig Obst gebauet wird, und desshalb aus frembden Landen noch viel gebackenes Obst eingebracht werden muss,

So haben Wir Allerhöchst resolviret, dass von nun an alle Jahr ein jeder Bauer sowohl in Unsern Aemtern als in Adelichen und Stadt-Eigenthumbs-Dörffern 50 Stück Aepfel- und Pflaumbäume, jeder Cossäthe 25 Stück und jeder Haussmann 15 Stück solcher Bäume setzen und pflanzen soll; wozu die Beampte die Amts-Unterthanen mit Vorstellung ihres eigenen sich dabey findenden Vortheils zuförderst mit Güte zu vermögen suchen, im Fall sie aber solches sodann nicht thäten, dieselben durch Zwang-Mittel und Straffe dazu anhalten müssen, und soll schon in diesem Frühjahr der Anfang damit gemacht werden, zumal Wir der festen Meinung sind, dass dieses zur conservation der Unterthanen ein grosses thun und dieselben sonderlich bei theuren Jahren, wenn wenig Getreyde gewonnen ist, sich dadurch helfen können, ohne dass ihnen Brodt-Korn vorgestreckt werden dürffte.

Wir befehlen Euch demnach hiermit in Gnaden und zugleich alles Ernstes, sofort und ohne den geringsten Zeit-Verlust alle Beampte hiernach scharff zu

instruiren und denselben bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade und schweren Straffe aufzugeben, in allen Ambts-Dörffern darüber auf das genaueste zu halten, und wohl darauff acht zu geben, dass jeder Ambts-Untertan dieser Unserer Ordre gehörig nachlebe, als welches ihr auch an die Magisträte wegen der Stadt-Eigenthums-Dörffer ebenfalls zu verfügen, nicht minder fördersamst zu berichten habt, welchergestalt dieser Unserer Ordre vorläufig ein Genüge geschehen sey, und muss alle Jahr mit Einsendung richtiger Tabellen, wie viel Aepfel- und Pflaumen-Bäume gepflanzt seyn, continuiert, auch von den Departements-Räthen bey Bereysung der Aemter wohl und genau examiniret werden, welchergestalt dieser Unserer ernstlichen Willens-Meynung nachgelebet werde.

Berlin den 17. Marty 1737.

Fr. Wilhelm.

78. Alphabetisches General-Aemter-Verzeichniss.

»Designation der Aemter, welche sich in den Königl. Preussischen und Churfürstlich-Brandenburgischen Landen befinden«¹⁾.

Angerburg in Preussen.	Biesenthal, Churmark.
Arendsee, Churmark.	Burgstall, desgl.
Altena, Cleve.	Bochum, Cleve.
Althaldensleben, Halberstadt.	Blankenstein, desgl.
Aken, Magdeburg.	Brachwitz, Magdeburg.
Athensleben, desgl.	Bublitz, Hinterpommern.
Alvensleben, desgl.	Belgardt, desgl.
Altenplatow, desgl.	Benningkenstein, Grafsch. Hohenstein.
Appeldorn, Herrlichkeit, Cleve.	Brumby, Magdeburg.
Assperthen, Cleve.	Bolleben, (Polleben) im Mansfeldischen.
Altena, Freiheit, Grafschaft Mark.	Brak, Cleve.
Ammensleben, Halberstadt.	Brünen, Herrlichkeit, Cleve.
Angermünde, Uckermark.	Burggörner, im Mansfeldischen.
Arneburg, Altmark.	Borth, Herrlichkeit, Cleve.
Dorf Ammensleben (gehört unter Klosterberge), Magdeburg.	Blanckenstein (Freiheit) Grafsch. Mark.
Baltzerische (Schulzenamt), Preussen.	Bisslich, Cleve.
Brandenburg, Preussen.	Büdrich, desgl.
Bahrten, desgl.	Bültze, Preussen.
Barthenstein, desgl.	Bewenitzmark, (?) Magdeburg.
Bahlenhoff, desgl.	Benstedt, im Mansfeldischen.
Balga, desgl.	
Beeskow, Churmark.	Carben, Preussen.
Bingen, desgl.	Caporn, desgl.
	Caymen, desgl.
	Cremitten, desgl.

1) Entnommen aus den Acten: »Generaldepartement, Domainensachen. Tit. XLI«. — Ohne Datum. Dem actenmässigen Zusammenhange nach aus den Jahren 1729—1737.

Cottbus, Churmark.	Friederichsberg, Preussen.
Chorin, desgl.	Preussisch Eylau, desgl.
Cöpenick, Churmark, (Chatoull-Amt).	Fräulenhof, desgl.
Cartzig, Neumark.	Fischhausen (vid. Laptau), Preussen.
Crossen, desgl.	Friedländische Mühle, Preussen.
Cleve, Cleve.	Fehrbellin, Churmark.
Calcow, desgl.	Freyenwalde, desgl.
Cranenburg, desgl.	Fürstenwalde, desgl.
Calbe, Magdeburg.	Friederichswalde, Hinterpommern.
Colberg u. Treptow, Herzogthum Hin- terpommern.	Friederichsberg u. Neugarten, Hin- terpommern.
Cösslin u. Casimirburg, desgl.	Friedeburg, im Mansfeldischen.
Cörlin u. Belgardt, desgl.	
Crottorff, Halberstadt.	Georgenburg, Preussen.
Cöllinische (?) Preussen.	Grünhoff, desgl.
Cahlbeck, Herrlichkeit, Cleve.	Goldbeck, Churmark.
Colbatz, Hinterpommern.	Grantzow, desgl.
Carschau, Preussen.	Gennep, Cleve.
Castrop, Gericht, Grafschaft Mark.	Giebichenstein, Magdeburg.
- Freiheit, desgl.	Gottesgnaden, desgl.
Cattenau, Preussen.	Gültzow, Hinterpommern.
Caputh (Chatoull-Amt) Churmark.	Alt Gattersleben, Halberstadt.
	Gröningen, desgl.
Dirschkeim, Preussen.	Gotteswickerhan, Cleve.
Dollstedt, desgl.	Gartow, Herrlichkeit, Cleve.
Dehenburg, Churmark.	
Distorff, desgl.	Hanische, Schulzenamt, Preussen.
Dambeck, Churmark.	Hollandt, Preussen.
Draheimb (Chatoull-Amt), Churmark.	Hohenstein, desgl.
Driesen, Neumark.	Holte, Cleve.
Dinsslacken, Cleve.	Hütysen, desgl.
Dreyleben, Magdeburg.	Hoerde, desgl.
Dietenborn, Hohenstein.	Hamm, desgl.
Derben, Magdeburg.	Hillersleben, Magdeburg.
Dölitz, Pommern.	Hornburg, Halberstadt.
Dardessen, Halberstadt.	Hausberg, Fürstenthum Minden.
	Hötensleben, Halberstadt.
Endrumische (Schulzenamt), Preussen.	Holtzzelte, Magdeburg.
Embrich, Cleve.	Helmstorff, im Mansfeldischen.
Egeln, Magdeburg.	Helfta, desgl.
Ermsleben, Halberstadt.	Himmelstädt, Neumark.
Erdeborn (adl. Gut) im Mansfeldischen.	Hödersleben, im Mansfeldischen.
Eyckel (Herrlichkeit), Cleve.	Hessen, Herrlichkeit, Cleve.
Eylau, Preussen.	Heyden, Herrlichkeit, desgl.
Endrunnen, desgl.	Holten, desgl.
	Helbra, im Mansfeldischen.

- Hetten, Cleve.
 Hafften, Herrlichkeit, Cleve.
- Johannisburg, Preussen.
 Insterburg, desgl.
 Jurgaitschen, desgl.
 Isserlohn, Cleve.
 Jerichau, Magdeburg.
 Jürgenburg, Preussen.
 Insterburg, (Chatoull-Amt), Preussen.
 Jöch, Cleve.
- Krauten, Preussen.
 Kaltenhoff, desgl.
 Kattenausche (Schulzenamt), Preussen.
 Kuckernessen, Preussen.
 Karschau u. Altenburg, desgl.
 Klettenberg, Hohenstein.
 Kerwendamt, Cleve.
- Labiau, Preussen.
 Lyck, desgl.
 Liebstadt, desgl.
 Lötzen, desgl.
 Lochstadt, desgl.
 Laptau u. Fischhausen, Preussen.
 Liebenmühl, Preussen.
 Lebuss, Churmark.
 Lentzen, desgl.
 Löcknitz, desgl.
 Liebenwalde, desgl.
 Lehnin, desgl.
 Lindow, desgl.
 Lemers, Cleve.
 Lohra, Hohenstein.
 Limberg, Grafschaft Ravensberg.
 Limberg, Fürstenthum Minden.
 Loburg, Magdeburg.
 Lobitsch, Cleve.
 Lühnen, Grafschaft Mark.
 Leimbach, Mansfelder Kreise.
 Lenin, Zausischen Kreise.
 Lautenicht, Preussen.
- Menssguth, Preussen.
 Marienwerder, desgl.
- Mohrungen, Preussen.
 Missische (Schulzenamt), Preussen.
 Marienfelde, Neumark.
 Mümmel, Preussen.
 Müllenbeck, Churmark.
 Mühlen-Vogtey, Magdeburg.
 Marien-Fliess, Hinterpommern.
 Massow, desgl.
 Mahndorff, ein Vorwerk, Herrschaft
 Derenburg.
 Mühlenhoff, Churmark.
 Majorey, Fürstenth. Halberstadt.
 Mansfeld, im Mansfeldischen.
 Müllingen, Cleve.
 Marienwalde, Neumark.
 Mock, Herrlichkeit, Cleve.
 Meyland, Herrlichkeit, desgl.
 Mansfeld, Kloster-, im Mansfeldischen.
 Mehr, Herrlichkeit, Cleve.
- Neidenburg, Preussen.
 Neuhausen, desgl.
 Neuendorff, Churmark.
 Neugarten u. Friedrichsberg, Hinter-
 pommern.
 Neuenstein, Hinterpommern.
 Nicoleicken, Preussen.
 Neuenrade, Churmark.
 Niedermörbter, Herrlichkeit, Cleve.
 Nergena, Herrlichkeit, Cleve.
- Ortelsburg, Preussen.
 Osterode, desgl.
 Oletzkow, desgl.
 Oranienburg (Chatoull-Amt), Chur-
 mark.
 Orsey, Cleve.
 Oschersleben, Halberstadt.
- Preuschmark, Preussen.
 Petrinkschen, desgl.
 Pollomenen, desgl.
 Potsdam (Chatoull-Amt), Churmark.
 Petersberg (Chat.-Amt), Magdeburg-
 Plettenberg, Cleve.
 Piritz, Hinterpommern.

Alten Platow Magdeburg.
Petershagen, Minden.
Peitz, Neumark.

Quartschen, Neumark.

Rein, Preussen.
Ragnit, desgl.
Riesenburg, desgl.
Rees, Cleve.
Rotenburg, Magdeburg.
Rügenwalde, Hinterpommern.
Ravensberg, Grafschaft Ravensberg.
Reden und Limberg, Minden.
Reinenberg, Minden.
Rastenburg, Preussen.
Rüdersdorff, Churmark.
Ruppin, desgl.
Reetz, Neumark.
Rosenburg, Magdeburg.
Ruhrot, Cleve.

Stanische - Spabinischen, Schulzen-
ämter, Preussen.
Saalau, desgl.
Schaacken, desgl.
Schippenbeck, desgl.
Seehussen, desgl.
Sperling, desgl.
Stradaunen, desgl.
Soldau, desgl.
Saarmund, Churmark.
Spandow, desgl.
Storekow, desgl.
Saltzwedel, desgl.
Sylau, desgl.
Stainsdorf (Chatoull-Amt) Churmark.
Soest, Cleve.
Sovenar, desgl.
Schönebeck, Magdeburg.
Stassfurth, desgl.
Sommerschenburg, desgl.
Scharffenbrück, desgl.
Stepenitz, Hinterpommern.
Saatzig, desgl.
Stolpe u. Schmoltzin, desgl.

Schlanstedt, Halberstadt.
Stecklenburg, desgl.
Stötterlingenburg, desgl.
Sparenberg, Grafsch. Ravensberg.
Schlüsselburg, Mindenschen Kreise.
Scharffenbrück, Magdeburg.
Schernbeck, Cleve.
Strunckeden, Mark.
Schwerte, Grafschaft Mark.
Schraplau, Oberamt, im Mansfeldischen.
Schraplau, Unteramt desgl.
Seeburg desgl.
Sandau, Magdeburg.
Senssburg, Preussen.
Schnittlingen, Halberstadt.
Senssbeck, Cleve.
Seehesten, Preussen.
Strand-Beystein, desgl.
Sackheim, Freiheit, desgl.
Schönhausen, Churmark.
Scharffenort, Magdeburg.

Tapiau, Preussen.
Taplacken, desgl.
Tangermünde, Churmark.
Trebbin, desgl.
Treptow, Hinterpommern.
Tilsit, Preussen.
Traheim, Freiheit, desgl.
Taxiau, desgl.

Uden, Cleve.
Ummendorf, Magdeburg.
Vorede, Cleve.
Volmarstein, Freiheit, Grafsch. Mark.

Waldau, Preussen.
Willenberg, desgl.
Wittstock, Churmark.
Wetter, Cleve.
Wettin u. } Magdeburg.
Rotenburg, }
Wantzleben, desgl.
Wolmirstedt, desgl.

Wollup, ein Vorwerk, Churmark.	Wormsleben, im Mansfeldischen.
Westerhausen, Halberstadt.	Welach, Cleve.
Wülperode desgl.	Wusterhausen, Churmark.
Wissen, Herrlichkeit, Cleve.	Xanten, Cleve.
Wehse, desgl. desgl.	Zossen, Churmark.
Wersel, desgl.	Zehdenick, desgl.
Winnigen, Halberstadt.	Zechlien, desgl.
Wattenschnitt, Freiheit, Cleve.	Ziesar, desgl.
Willer, Herrlichkeit, desgl.	Zehden, Neumark.
Wewerlingen, Halberstadt.	Zillichow, desgl.
Wolmerstedt, Freiheit, Grafsch. Mark.	Zinna, Magdeburg.
Willenbrück, Hinterpommern.	Zylly, Halberstadt.
Westerburg, Halberstadt.	

79. K. Ordre an v. Blumenthal, insimile den Minister v. Lesgewang wegen Bezugs von preussischem Getreide nach Berlin.

Ich befehle hierdurch, dass Ihr mit der Lithauischen Krieges- und Domainen-Cammer wohl überlegen und Mir demnechst vorschlagen, auch eine exacte Designation einsenden sollet, wie viel Rocken, Gerste und Haber aus den Lithauischen Departement vor den Preyss der Cammer-Taxe Jährlich nach Berlin geliefert werden können, um den Korn-Preyss in Lithauen zu balanciren. Die Fracht vor den Transport solches Getreydes will Ich apart bezahlen. Weil aber bekandtermaassen der Rocken am allerschweresten zu debitiren ist, so will Ich, dass absolut in dieser Provintz auf denen Aembtern mehr Weitzen und Gerste, als welches am füglichsten zu debitiren, gebauet, hergegen aber an Rocken nicht mehr bestellet werden soll, als ohngefähr zum nothdürftigen Brodt-Korn erfordert wird. Wenn auch die Aembter nicht mehr soviel Rocken bauen, so wird der Edelmann wie auch der Bauer um so eher seinen Rocken loss werden, und der Preyss desselben erhalten werden können, vor den Debit des Weitzen und der Gerste aber werde Ich sorgen. Ich will demnach obgedachten Bericht zu seiner Zeit erwarten.

Königsberg den 28. July 1739.

Fr. Wilhelm.

80. K. Reglement für die Königsberger und die Lithauische Kammer in Sachen des landwirthschaftlichen Betriebs.

Nachdem Se. Königl. Maj. bey Dero ietzigen Reise durch Preussen und Lithauen, vornehmlich bey dem Acker-Bau, wie auch sonsten noch bey der Wirthschaft, verschiedenes angemerket, welches vors künftige geändert, und sowohl zur mehreren Aufnahme des Landes, als auch zu eigenen Nutzen derer Beambten und Unterthanen verbessert werden muss; Alss haben Höchst-dieselbe nöthig erachtet, dieserhalb Dero Königsbergischen Krieges- und Do-

mainen-Cammer Dero allergnädigsten und zugleich ernstlichen Willens-Meynung, folgendergestalt bekindt zu machen.

1.

Sollen alle und jede Beambte, ingleichen die Amptsbauren, die semtliche Brachfelder ins künftige absolutement, und ohne dass die geringste Entschuldigung desselben genommen werden soll, 3 mahl pflügen. Und zwar sollen sie zum 1sten mahle längstens auf Johannis damit ohnfehlbar fertig seyn, die Wende-Arth aber noch vor der Erndte ausgangs July verrichten, und alssdann im September zur Saat-fuhre ackern, dergestalt, dass die Winter-Bestellung, womöglich 14, längstens aber 8 Tage vor Michaelis, durchgehends absolviret ist; Und wie durch diese Bearthung der Acker, sonderlich wo solcher schwer und Thonigt ist, ohnstreitig zu besseren cultur gebracht werden, mithin auch reichlicher zutragen wird; Alss soll auch bey Vermeidung Sr. Königl. Maj. höchsten Ungnade, die Krieges- und Domainen-Cammer darüber Stricte halten, und wenn hierunter was versäümet werden solte, so wohl selbst alss auch insonderheit die Departements-Räthe dafür responsible seyn.

2.

Sollen die Beambte auf alle nur ersinnliche Arth und Weise sich befleissigen, mehr Mist zu machen und zu dem Ende alles Stroh und Heu, so auf denen Pacht-Stücken gewonnen wird, vorhin bereits befohlenermaassen in ihrer Wirthschaft selbst consumiren, und wie dieses daher practicable ist, weil sie zum Theil Vieh genug haben, zum Theil auch die Vieh-Zucht füglich annoch verstärken können; Also werden sie auch dadurch im Stande seyn, die Aecker öfter durch zu Misten, und solche von Zeit zu Zeit in bessere Arth zu bringen, als wohin, nach Sr. Königl. Maj. öfters declarirter Intention und hierdurch nochmahls wiederholten ernstlichen Befehl, sowohl der Krieges- und Domainen-Cammer, als auch derer Beambten äusserste Bemühung gerichtet seyn soll. — Da auch

3.

Se. Königl. Maj. observiret, dass einige Beambte, wo sie Düngen, den Mist gar zu dicke und starck werfen lassen, und folglich der mehreste Acker ungedünet liegen bleibet; So wollen und befehlen Höchstdieselben hierdurch in Gnaden, dass inskünftige Mässiger, hingegen aber mehr Acker gedünet werden soll, damit öfterer und wo möglich alle 3 Jahr herum gereicht, mithin der Acker immer in egaler Güte erhalten werde. Und da

4.

Ohnfehlbar erfolgen muss, dass im Winter-Felde mehr Weitzen und im Sommer-Felde mehr Gersten gebauet werden kann, hingegen an Rogken und Haber nicht mehr so viel alss bisher bestellet werden darf; Also wollen Se. Königl. Maj., dass hierauf von der Krieges- und Domainen-Cammer, auch Departements-Räthe, umsomehr und eyfriger gesehen und gehalten werden soll; da der Debit von Rogken und Haber ohnedem in hiesigen Lande difficil ist, Weitzen und Gersten hingegen allemahl leichter und besser vertrieben und versilbert werden kann.

5.

Wann auch der Gelass zu dem Molken-Wesen auf denen meisten Vorwerken weder räumlich noch reinlich genug ist; So wollen Se. Königl. Maj. dass die Krieges- und Domainen-Cammer, ohne Anstand dafür sorgen soll, dass die fehlende nöthige Keller und Cammern aus ihren Etat gemachet, und eingerichtet werden, damit bey denen starken Kuh-Molkereyen das Molken-Werk besser und reinlicher tractiret, folglich der Butter- und Käse-Debit befördert werden könne, gestalt wann hiernächst die Butter nicht gut und reinlich geliefert werden wird, die Beambten dafür stehen und nachdrücklicher Bestrafung gewärtigen sollen.

6.

Soll auch die Krieges- und Domainen-Cammer überlegen und genau examiniren, ob ins künftige nicht mehr Butter und Käse geliefert werden könne, welches ohnstreitig geschehen muss, wenn die Aembter insgesamt, wie solches gehöret. bey verstärkter Viehzucht Butter machen, und nicht wie hin und wieder, insonderheit aber auf dem Amte Kuckernesse, beobachtet worden, die Milch alleine zu Käse anwenden, alss wobey Se. Königl. Maj. kein profit finden.

7.

Und da Se. Königl. Maj. unter andern auch noch dieses wahrgenommen, dass der Weyden-Anbau eben zur Zeit noch nicht sonderlich avanciret ist; So befehlen Dieselbe hierdurch alles ernstes, dass die Departements-Räthe darauf genauest acht haben, und so wohl Beambte als Unterthanen, dahin anhalten sollen, dass sie den Weyden-Bau mit aller Macht fortsetzen müssen, damit künftig bey dem zunehmenden Holtz-Mangel die Weyden-Nutzung zu Hilfe kommen, und vornehmlich die viele Zäune davon unterhalten werden müssen. Uebrigens und

8.

Sollen die Departements-Räthe auf derer Bauren so wohl in- als äusserlicher Wirthschaft, auch übrigen Umstände, mit allen Fleiss acht haben, damit sie ihren Acker tüchtig tractiren, solchen durch die Düngung gehörig verbessern, auch überhaupt ordentlich und guth hauss halten und sich selbst nicht ruiniren, sondern conserviret, und zu Abtragung derer Praestandorum im Stande erhalten werden mögen.

Se. Königl. Maj. befehlen demnach Dero obgemeldeten Preussischen Krieges- und Domainen-Cammer hierdurch so gnädigst als ernstlichst, über obiges alles mit Nachdruck zu halten, und dergestalt die Aufnahme des Landes und die Wohlfahrt der sämtlichen Beambten und Unterthanen, ihren Theuren Pflichten gemäss zu befördern. Widrigenfalls und wenn dieser Verordnung in einem oder dem andern Punkte nicht genau nachgelebet wird, Sie selbst, und führnehmlich die Departements-Räthe, davor zu schwerer Verantwortung gezogen werden sollen.

Königsberg den 28. July 1739.

Fr. Wilhelm.

**81. K. Ordre an v. Blumenthal wegen Urbarmachung eines Bruches,
Besetzung wüster Hufen, Butterhandel ꝛc.**

Ich befehle hierdurch, dass Ihr überlegen und Mir demnechst berichten sollet, ob nicht das grosse Bruch ohnweit Gumbinnen, wo Ich von dar nach Dautzkehmen gefahren bin, Uhrbar gemacht und zu denen daherum liegenden Vorwerkern geleet werden könne, um dadurch mehr Vieh darauf zu halten, und mehreren Mist zu haben. Und da auch in den Lithauischen Departement noch hier und da sehr viele Wüste Hufen befindlich sind, so werdet Ihr sowohl als die Lithauische Krieges- und Domainen-Cammer Euch sehr bey Mir recommandiren, wenn Ihr von solchen wüsten Hufen alle Jahr einige dererselben besetzt, jedoch ohne dass Ich dazu besondere Kosten anwenden darf; wie dann Eure unterhabende Beambte, wann sie sonst etwas nütz seyndt, von selbst zu thun werden, dass solche wüste Hufen alljährlich nach und nach besetzt werden. Hiernechst sollet ihr auch wohl überlegen, ob die Beambte nicht mehr Butter, als noch zur Zeit geschiehet, machen und liefern können. Zu Kuckernesse habe Ich gefunden, dass der Beambte gar keine Butter sondern nur lauter Käse machet, wobey Ich aber keinen profit finde. Ihr müsset auch dahin sehen, dass auf denen Aemtern und Vorwerkern alle Jahr das Butter- und Molkenwerk aus Euren ordinairn Bau-Etat in bessere Ordnung gebracht, und gute reinliche Milch-Cammern und Keller gemacht werden, auch alles dieses mit der grössesten Menage. Nächstdem müsset Ihr auch wohl darauf halten, dass auf denen Aemtern und Vorwerkern mehr Mist gemacht, auch dergestalt gedünget werde, dass sie mit dem Dünger herum kommen, und die Acker in guter Arth bleiben, zumahlen Vieh genug dazu vorhanden. Ihr sollet Euch auch befeissigen, die Bestellung dergestalt ein zu führen, damit weniger Rocken und Haber, dagegen aber mehr Weitzen und Gersten bestellet werde, und kommet es dabey nur darauf an, dass das Landt ordentlich in guten Dünger erhalten werde. Auf die Haushaltung derer Bauren müsset Ihr sowohl als die Cammer beständig ein wachsames Auge haben, damit die Bauren wohl Haushalten müssen, wie dann dieselbe auch ihre Gärten in guten Stande halten müssen, auch auf dem Felde allerhandt Garten-Gewächss zu ihrer Subsistenz bauen sollen. Die Pflanzung derer Weyden muss auch sehr stark continuiret werden, damit man mit der Zeit soviel Weyden köppen könne um die Zäune davon zu unterhalten. Ich zweifle übrigens nicht, Ihr werdet Euch alles Vorstehende wohl angelegen seyn lassen, und als ein ehrlicher Mann mit allen Kräften dahin arbeiten, damit Meinen Befehl überall ein schuldiges Gnügen geschehe, und Meine Intention bey dieser Provintz überall erreicht werde¹⁾.

Fr. Wilhelm.

1) Ort und Datum war nicht zu ersehen. Dem Zusammenhange nach bei der Anwesenheit des Königs in Königsberg im Jahre 1739 erlassen.

82. K. Ordre an die Preussische Kammer wegen Bauart der Vorwerke und Bauernhäuser.

Se. Königl. Maj. haben resolviret, dass wenn hinführo in den Lithauischen Departement Vorwerker gebauet werden, solche wegen des sich zeigenden Holtz-Mangels nicht mehr von Fach-Werk, sondern jedes mahl massiv gebauet werden sollen. Die Bauren-Häusern anlangend, so sollen solche fort-hin von Wäller-Wänden gebauet und dazu kein Holtz, weder zu Schwellen noch zu Stiele, sondern nur allein zu Sparren und Baleken genommen, alles übrige aber gewällert werden; wie es denn in Lithauen an Leuthen die dergestalt zu bauen und mit den Wällern um zu gehen wissen nicht fehlen wird. Wie anhero Höchstgedachte Se. Königl. Maj. Dero Lithauischen Cammer hierdurch in Gnaden anbefehlen, sich darnach allerunthänigst zu achten, auch sonst in allen Stücken sich zu befeissigen, mit dem Holtz sparsam um zu gehen, und solches soviel immer möglich zu menagiren.

Königsberg den 28. July 1739.

Fr. Wilhelm.

83. K. Ordre an die preussische Kammer wegen Verhütung von Feuersgefahr.

Se. Königl. Maj. haben angemerket, dass auf Dero Vorwerkern das Brennholtz gemeinlich auf denen Höfen gesetzt und aufbehalten wird. Wann aber solches bey besorglichen Feuers-Brünsten so schädlich als sehr gefehrlich ist; So befehlen Sie Dero Königsbergischen Krieges- und Domainen-Cammer hierdurch allergnädigst, sogleich die nachdrückliche Verfügung zu thun, dass auf allen Dero Vorwerkern solch Holtz sofort von denen Höfen heruntergebracht, zu dessen Aufbehalt aber ein bequemer Platz ausser denen Vorwerkern ausgesuchet und solcher umzäumet werden müsse.

Königsberg den 28. July 1739.

Fr. Wilhelm.

84. K. Ordre an die Lithauische Kammer wegen baulicher Aenderungen auf einem Vorwerke.

Da Se. Königl. Maj. bey Dero Anwesenheit zu Heinrichswalde wahrgenommen haben, dass das Amt-Hauss daselbst von den Vorwerke weit abgelegen, und also nöthig ist, dass entweder das Wohnhauss nechst den Vorwerke geleet, oder aber das Vorwerk, da solches ohne dem bald neu gebauet werden muss, an das Amt-Hauss geleet werde, sonst die Wirthschaft nicht alda bestehen kann: So befehlen Se. Königl. Maj. Dero Lithauischen Krieges- und Domainen-Cammer hierdurch in Gnaden, zu überlegen und zu berichten, welches von Beyden am profitablesten seyn wird.

Königsberg den 28. July 1739.

Fr. Wilhelm.

85. K. Ordre an die Lithauische Kammer wegen Schutzmaassregeln gegen die Versandung der Aecker.

Se. Königl. Maj. befehlen Dero Lithauischen Krieges- und Domainen-Cammer hierdurch in Gnaden, die gehörige Verfügung zu thun, dass in dem Amte Kuckernesse in der Gegend des Dorfes Schilnineken vor denen daselbst gelegenen Sandt-Hügels Zäune gemachet werden müssen, damit die Aecker alda nicht noch mehr, als bisher geschehen, versandet werden. Vor- nechst sie auch gedachter Krieges- ꝛ. Cammer anbefehlen, mit den Ober-Teich- Inspector Suchhodoletz fördersamst zu überlegen, ob es nicht ohne grosse Kosten dahin zu bringen ist, dass die Russ nicht mehr so sehr austreten, und die Aecker daherum nicht mehr und mehr versanden können. Wovon mehr- gedachte Krieges- ꝛ. Cammer alsdann gehörig zu berichten hat.

Königsberg den 28. July 1739.

Fr. Wilhelm.

86. K. Ordre an die Lithauische Kammer wegen Instruction für den Hopfenbau.

Se. Königl. Maj. haben den Gottlieb Meyer angenommen, dass derselbe in denen Lithauischen Aemtern die Hopfen-Gärten einrichten und einigen Leuthen zu solcher Arbeit die nöthige Anweisung geben, auch Monatlich an Gehalt fünf Thaler bekommen soll. Höchstdieselbe befehlen also der Gum- binnschen Krieges- ꝛ. Cammer hierdurch in Gnaden, diesen Meyer dazu ge- hörig zu verpflichten, ihm hiernechst mit nöthiger ordre an die Beampte auf die Aempter, zuerst aber nach Kuckernesse zu senden, und demselben das vermachte Gehalt aus dem Extraordinario zu bezahlen.

Königsberg den 28. July 1739.

Fr. Wilhelm.

87. K. Ordre an die Lithauische Kammer wegen Anlegung von Schäfereien.

Nachdem Sr. Königl. Maj. angezeigt worden, wie dass auf der Plascher Heyde, diesseits Jametskehmen, desgleichen auch auf der Heyde bey dem Heyde-Krüge, an jeden Orthe gar füglich und nützlich eine Schäferey anzu- legen sey: Alss befehlen Sie Dero Lithauischen ꝛ. Cammer, hiermit aller- gnädigst, solches wohl zu examiniren und zu überlegen, demnechst auch von Beyden solche Schäfereyen einen Ueberschlag zu machen und solchen nebst ihren Bericht zu fernerer allergnädigsten Resolution allerunterthänigst ein- zusenden.

Königsberg den 28. July 1739.

Fr. Wilhelm.

88. K. Ordre an die Lithauische Kammer wegen Anlegung von Windmühlen.

Da Se. Königl. Maj. bey Dero letzteren Reyse nach Memel wahrgenommen haben, wie dass es in den Memelschen District noch an Mühlen fehlet, und die

Neue Königs-Mühle im Heydekrugschen Amte nicht hinlänglich ist, die Leuthe gehörig zu fördern; So befehlen Sie Dero Lithauischen Krieges- und Domainen-Cammer hierdurch allergnädigst, zu überlegen, ob nicht daselbst herum mit guten Nutzen Windt-Mühlen angeleget werden können, auch solches durch den Krieges-Rath Staffelstein, sobald solcher von seiner jetzo obhabenden Reyse in Preussen zurück gekommen seyn wird, examiniren zu lassen, demnechst aber davon zur allergnädigsten Resolution gehörig zu berichten. Uebrigens vermuthen Se. Königl. Maj. fast, dass die Leuthe in den Memmelschen noch sich hier und da unter der Handt der Querlen bedienen, indem sie sonst sehr klagen, dass sie auf denen Mühlen nicht gefördert werden könnten. Wannhero gedachte Krieges- u. Cammer umsomehr dahin zu arbeiten hat, damit solches ohne Verzug redressiret, denen Leuthen aber auch bey den Mahlen geholfen werde.

Königsberg den 28. July 1739.

Fr. Wilhelm.

89. K. Ordre an die Königsberger Kammer, die Revision des Domainenwesens betreffend.

Demnach bei Sr. Königl. Majestät Dero Krieges- und Domainen-Rath von Eckhart verschiedene bey seiner Anwesenheit in Preussen, im deutschen Departement angemerkte Unordnungen, und zum Schaden Sr. Königl. Maj., auch zum Nachtheil Dero Unterthanen eingeschlichene Missbräuche, besage der abschriftlichen Anlagen gemeldet; Höchstdieselbe aber vor nöthig finden, dass solche vor das Künftige mit allem Ernst redressiret, ingleichen auch wegen des Mühlen-Wesens, wie auch wegen des Brauen und Brandweimbrennens in denen kleinen Städten und auf dem Lande, eine bessere Ordnung und Einrichtung gemachet werde; Als haben Dieselbe allerhöchst resolviret, dass es darunter nachstehender maassen gehalten werden soll, befehlen auch Dero Königsbergischen Krieges- und Domainen-Cammer hierdurch so gnädig als alles Ernstes, sich in allen Stücken darnach allerunterthänigst zu achten, und Dero Willens-Meynung hierunter genauest nachzukommen, und zwar

1. Da verschiedene Beambte, wenn sie ein Amt erpachtet haben, sich in solchem Cöllmische Güther ankaufen, dadurch aber geschiehet, dass die Wirthschaft von dem Königlichen Amte mit dem dem Beamten eigen gehörigen Guthe meliret, und dieses dadurch verbessert wird, das Königl. Amt hergegen leydet, auch wohl gar das auf denen Amts-Wiesen gewonnene Heu auf des Beamten Guthe zum Theil verfuttert wird; danebst die Königl. Unterthanen den dazu gehörigen Acker bestellen, und hiernechst das darauf gebauete Getreyde verfahren müssen; anderer Inconvenientzien zu geschweigen —; So befehlen Se. Königl. Maj. hiedurch, dass denenjenigen Beamten, welche dergleichen eigene Güther in denen von ihnen erpachteten Aemtern haben, sofort bey Strafe der Karre, auch dem Befinden nach bey Leib- und Lebens-Strafe verbothen werden soll, unter Keinerley Vorwand sich der

Königl. Unterthanen, auf solchen ihren eigenen Güthern zu gebrauchen, auch kein Ambts-Vieh dahin zu bringen, viel weniger aber das, auf seinem Guthe gewonnene, oder sonst anders woher erkaufte Getreyde, durch Ambtsbauren verfahren zu lassen; Zumahlen schon vor vielen Jahren, in den zu Oletzko gemachten Reglement verbothen worden, dass die Königl. Bauren nicht verpachtet, folglich zu andern als Königl. Diensten gebraucht werden sollen, weshalb denn die Krieges- und Domainen-Cammer sich sehr vergehen und responsable machen wird, wenn Sie dawider vorerwehnter maassen denen Beamten zu coninviren sich unternehmen sollte. Nechst dem wollen und befehlen Se. Königl. Maj., dass alle Beamte, so in denen von ihnen erpachteten Aembtern eigene Güther haben, solche nicht weiter selbst administriren, sondern an andere verpachten sollen; vor das Künftige aber soll keinem Beamten mehr frey stehen, in dem Amte, so er gepachtet hat, sich Güther anzukaufen, sondern es muss solches ausser dem Amte, und an anderen Ohrten geschehen.

2. Da bey verschiedenen Aembtern noch sehr viele wüste Huben befindlich seyn, welche bisher denen Aembtern vor einen geringen Zinss in Pacht überlassen worden, hiedurch aber die, von Sr. Königl. Maj. so oft und vielfmals befohlene Besetzung solcher wüsten Hufen behindert wird; So befehlen Höchstdieselbe hiedurch, dass die wüste Hube nicht weiter an die Beamte verpachtet, sondern mit Leuthen besetzt werden, diejenigen Pertinentzien aber von solchen wüsten Hufen, so füglich zu denen Königl. Aembtern und Vorwerkern gelegt werden können, dazu geschlagen werden sollen.

Weilen auch in manchem Dorfe sich viele Cossäthen oder Inst-Leuthe finden, so in kleinen denen Bauren zugehörigen Häusern wohnen, So sollen solche Cossäthen auf denen wüsten Hufen des Orths als Bauren angesetzt werden, in solchen kleinen Häusern aber, worinnen sie Platz genug vor sich haben, wohnen bleiben, jedoch ihnen Scheunen dazu gebauet werden. Denen Bauren, welchen gedachte kleine Häuser zugehören, soll befundenen Umständen nach, und wenn sie solcherwegen was zu fordern haben, deshalb etwas vergütet werden. Uebrigens soll die Königl. Krieges- und Domainen-Cammer jedesmahl von Quartal zu Quartal, an Se. Königl. Majestät sowohl als an Dero General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorium eine Designation einsenden, wie viel wüste Hufen in jedem Quartal mit Bauren besetzt worden. Und damit diese so nützliche Sache um so mehr mit gehörigem Ernst betrieben werde: So befehlen Se. Königl. Maj., dass von künftigen Trinitatis an, binnen Zeith von 3 Jahren, jeder Departements-Rath die in seinen unterhabenden Aembtern befindliche wüste Hufen besetzt haben, und der daher kommende Ertrag sodann in denen neuen Anschlägen gehörig mit eingebracht werden soll.

3. Weilen auch, zu Sr. Königl. Maj. besonderem Befremden, die mehresten Aembter in dem deutschen Departement noch nicht gehörig gemessen worden seynd, So wollen Höchstdieselbe, dass solches noch geschehen, und alle zu denen Aembtern und Vorwerkern gehörige Pertinentzien richtig vermessen werden sollen; zu welcher Vermessung Se. Königl. Maj. Leuthe anhero beordern werden.

4. Wollen Se. Königl. Maj., dass Dero Krieges- und Domainen-Rath von Eckhard von jedem Ambte, in Beyseyn des Departements-Raths, einen neuen Anschlag machen und solchen demnechst an das General-*ic.* Directorium einsenden soll; Und da bisher bei denen hiesigen Aemtern, so wohl wegen der Aussaath, als auch wegen des davon kommenden Ertrages, sehr differente Anschläge gemachet, und deshalb nichts gewisses noch gründliches reguliret worden, auch sonst dabey viele Unordnungen vorgegangen: So werden Se. Königl. Maj. bey Gelegenheit solcher neu zu fertigenden Anschläge, bey Dero General-Directorio decidiren lassen, das wie vielste Korn dem Befinden nach zum Ertrage gerechnet und angeschlagen werden soll; Sonsten wollen Se. Königl. Maj., dass der von Eckhard, wenn er von denen Aemtern in beyseyn des Departements-Raths die neuen Anschläge machen wird, sich dabey des Krieges-*ic.* Rath von Beaufort, imgleichen des von Skirbs gebrauchen möge, weshalb der von Skirbs das Praedicat als Aemter-Commissarius haben, er auch zu solchen Reysen Vier Vorspann-Pferde ohnentgeldlich bekommen, zuvor von der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer vereydet werden soll.

5. Diweil bey verschiedenen Aemtern eine considerable Anzahl Morgen an Wiesewachs ausser der Huth und Trift, auf denen Aeckern vorhanden, und doch darauf à proportion sehr wenig milchende Kühe und Güst-Vieh, auch noch dazu um eine geringe Pacht angeschlagen worden, die Ursache aber davon mit ist, dass die Beambten hier und da viele Stutten und Fohlen halten, auch vieles Mast-Vieh stehen haben, wovon sie jedoch keine Pacht erlegen; So wollen Se. Königl. Maj., dass der sämtliche Wiesewachs nebst der Huth und Trift ordentlich angeschlagen werden soll, und zwar nach der Anzahl Kühe, welche wirklich darauf gehalten werden kan, alsdann und wenn alles dergestalt nach Kühen angeschlagen worden, dem Beambten frey stehet, so viel Kühe, oder aber so viel Pferde, oder auch Mast-Vieh darauf zu halten, als er will. Exempligratio bey einem Ambte oder Vorwerk ist so viel Wiesewachs, dass 60 Kühe darauf gehalten werden können, alsdann müsten so viel Kühe angeschlagen und verarrendiret werden, der Beambte aber kan entweder so viel Kühe, oder statt deren so viel Stutten oder auch Mast-Vieh, als er will, halten, wenn er nur vor 60 Kühe, als so viel gehalten werden könnten, seine Pacht bezahlet. Hiebey muss aber das Hof-Gespann an Pferdten und Zug-Ochsen in Consideration gezogen, und weil der Pächter solches zu Bestellung des Ackers haben muss, eigentlich nicht mit angeschlagen werden.

6. Gleichergestalt soll bei Fertigung derer neuen Anschläge bey dem Schaaf-Stand verfahren, und alles richtig und ordentlich angeschlagen, auch demnechst bey Einsendung derer neuen Anschläge an das General-Directorium von allem umständlich und deutlich berichtet werden.

7. Wegen der Cossäthen oder Inst-Leuthe, und was solche geben und thun müssen, auch wie solche besser zu nutzen, soll der von Eckhard bey Bereysung der Aemter alles gründlich examiniren, die Umstände genau ad Protocollum nehmen, und demnechst an das General-Directorium davon pflichtmässigen Bericht erstatten.

So viel nun hiernechst das Mühlen-Wesen betrifft; So wollen Se. Königl. Majestät,

1. Dass das bisherige Brauen und Brandwein-Brennen derer Müller absolut abgeschaffet, und keinem Müller weiter erlaubt werden soll, weder Bier zu brauen, noch Brandwein zu brennen, und zwar so wenig zum eigenen Gebrauch, als noch weniger zum Verkauf; so wie es in der Chur-Mark und in Pommern auch in anderen Königlichen Provintzien dieserhalb gehalten wird. Denen Predigern soll erlaubt bleiben, vor ihr Hauss und zu ihrer eigenen Consumption Bier zu brauen, keinesweges aber zum Verkauf; wie denn die Prediger sich auch des Brandwein-brennens gänzlich enthalten müssen.

2. Da auch in allen andern Königlichen Provintzien bey den Mühlen-Anschlägen jede zur Mühle gehörige Persohn mit 10 Thlr. Getreyde angeschlagen worden, in der hiesigen Provintz aber nur 8 Thlr. gerechnet werden; Alss soll hinführo der Mühlen-Satz ratione der Metzen auf den Churmärkschen Fuss gesetzt und auf jede Persohn 10 Thlr. Getreyde gerechnet werden, wogegen dem Bauer jedoch, unter gehörigen Praecautiionen, nach wie vor erlaubt sein soll, seine Gersten-Graupen sich selbst zu stampen.

3. Damit auch bey Fertigung derer Mühlen-Anschläge, die richtige Zahl der Consumenten angesetzt, und der Anschlag darnach gemacht werden kan; So soll ein jeder Departements-Rath die eigentliche Anzahl der Leuthe in seinem Departement, so zur Mühle consumiren müssen, pflichtmässig und accurat untersuchen und aufnehmen, auch davon eine accurate Designation eingeben. Damit aber die Krieges- und Domainen-Cammer von der Zuverlässigkeit solcher Designation um so gewisser seyn möge; so soll dieselbige in einigen Aemtern hie und da Proben machen, und nachzählen lassen, ob auch alles richtig angesetzt worden. Solte ein Departements-Rath hierunter seiner Pflicht kein Genüge thun und die Anzahl der zu jeder Mühle gehörigen Leuthe nicht richtig und accurat gezehlet und angegeben haben, soll derselbe gewiss gewärtigen, dass Se. Königl. Maj. ihn davor scharf und exemplarisch bestrafen lassen werden; wie denn Dieselbe noch durch andere Leuthe hier und dar nachzehlen lassen werden, ob auch der Departements-Rath die rechte Zahl derer Leuthe angegeben hat oder nicht.

4. Hat zwar bisher der Bauer oder Consument, so oft er sein Korn in die Mühle gebracht, die gewöhnliche Metze davon geben müssen; Hinführo soll solcher seine Metze nicht mehr nach und nach von jedem Scheffel, so er zur Mühle bringet, geben, sondern alle Quartal solche Metzen auf einmahl dem Pacht-Müller oder dem Beamten abliefern, welche selbiger dergestalt mit seiner Pacht quartaliter richtig bezahlen muss. Es wird auf solche Arth denen Müllern das Stehlen und zu viel Metzen coupiret, denen Müllern auch das quaeruliren benommen werden, als ob die Mahl-Gäste zu ihrem Schaden auf auswärtigen Mühlen mahleten.

Anlangend endlich das Brauen und Brandwein-brennen auf denen Aemtern, und denen davon zu fertigenden neuen Anschlägen: So befehlen Se. Königl. Maj. hierdurch Dero Königsbergschen Krieges- und Domainen-Cammer,

1. Dass dieselbe fördersamst und sonder einigen Zeith-Verlust, denen sämtlichen Beambten und Pächters vermittelst einer Circulair-Ordre nachdrücklich aufgeben soll, dass jeder Beambter oder Pächter auf Verlangen des Krieges- und Domainen-Rath von Eckhards die wahren Manualia vorzeigen, auch den Vieh-Stand richtig angeben soll. Wofern aber ein Beambter oder Pächter hierunter etwas hinterhalten, und nicht aufrichtig damit heraus gehen sollte, und dieses hernach durch andere Wege und Mittel entdeckt würde; So soll ein solcher Beambter alsdann doppelt so viel, als das hinterhaltene oder verschwiegene importiret, an Strafe erlegen; wie denn auch jeder Beambter benebst den seinigen, auch seiner Leuthe und Gesinde schuldig sein soll, alles dasjenige, worüber er vorstehendermaassen befraget werden und er darauf aussagen wird, mit einem leiblichen Eyde zu bekräftigen.

2. Weilen auch die mehresten Cöllmer sich bisher des Brauens und Brandwein-brennens angemaasset, und zwar so wohl zu ihrer eigenen Consumption, alls zum Verkauf, sich auch deshalb auf ehemals dieserhalb erhaltene Privilegien beziehen wollen: So befehlen Se. Königl. Maj., dass aller solcher Cöllmer dieserhalb erhaltene Privilegia examiniret, und diejenigen zwar, so solche von Sr. Königl. Maj. selbst, oder von Dero Herren Vater, oder auch von Dero Herren Gross-Vater des Churfürst Friedrich Wilhelm Durchl. erhalten, bey dem Genuss solcher ihrer Privilegien geschützet, allen übrigen aber, welche nicht gedachtermaassen privilegiret sind, das Brauen und Brandwein-brennen platterdings untersaget, und solches abgeschaffet werden soll; wobey denn auf alle andern als die vorgedachte Privilegia Keine Reflection zu machen. Diejenigen Cöllmer als dann, welche Keine oder nicht gebührende Privilegia haben, sollen ihre bisherige Bier- oder Brandweins-Consumption eydlich anzeigen, damit von dem von Eckhard mit Zuziehung des Departementis-Raths der Anschlag von den Ambts-Brauen oder Brandwein-brennen gemachet, und darnach eingerichtet, und sothaner Debit dem Amte mit angeschlagen werde. Es sollen demnach diese Sachen wohl zugleich aber auch schleunigst untersucht, und sodann, so bald die Untersuchung bey einem Amte geschehen, davon sogleich nebst Anführung aller Umstände, an das General-Directorium berichtet werden, bey welchem die Sache wegen der Cöllmer Privilegien abgemachet werden soll; gestalten dann diese Sachen zwischen hier und künftigen Ostern ohnfehlbar examiniret und abgethan seyn sollen und müssen. Auf dass auch die Untersuchung dieser Cöllmer Privilegien umb so mehr befördert und beschleuniget werde: so befehlen Se. Königl. Maj. Dero Königsbergischen Krieges- und Domainen-Cammer hiedurch, alsoforth und ohne Zeith zu versäumen, eine Circulair-Ordre an alle Aembter ergehen zu lassen, dass sogleich und sonder einigen Anstand, aller und jeder in denen Aembtern wohnende Cöllmer-Privilegia, und was dem anhängig, bereit gehalten, auch davon zwey von denen geschwornen Gerichts-Schreibern auf ihre Pflicht vidimirte Copeyen fertig seyn müssen, um bey der Untersuchung sogleich produciret werden zu können.

3. Was die Chatoul-Bauren, auch sonst alle übrige Königliche Bauren, desgleichen die Cöllmer Bauren, so nicht privilegiret seyn, betrifft: So soll solchen, gleich wie in den Magdeburgischen, Churmärkischen, und in dem

Pommerschen geschiehet, das Hauss- oder Selbst-Brauen untersaget und denenselben anbefohlen werden, ihr Bier und Covent von den Aembtern zu nehmen. Gleichfalls soll die sonst gewesene Erlaubniss, dass jeder Jung-Hübner 3 Schfl. Maltz, und jeder Ein-Hübner 2 Schfl. Maltz selbst verbrauen und kochen möge, aufgehoben seyn, und solches denen Aembtern zugeleget werden; dahergegen aber die Beambte auch wenigstens die Helfte von nur gedachten 3 à 2 Schfl. Maltz vor der Bauren Selbst-Brauen mit (?), und solches in dem Brau-Anschlage mit angesetzt werden soll.

4. Da auch Se. Königl. Maj. die Haltung derer Jahr-Märkte auf denen Dörfern gänzlich verbothen haben, sich aber findet, dass einige Dörfer an der polnischen Grentze, 3 à 4 Meilen von der letzten Preussischen Stadt entlegen, welche vorhin die Jahrmarkts-Freyheit gehabt, so ihnen aber nach nur erwehnter Verordnung verbothen worden, inzwischen die Städte wegen ihrer Entlegenheit dadurch nichts profitiren, hergegen die Beambte verlanget haben, dass ihnen wegen des durch Aufhebung der Jahrmärkte verlohrenen Bier-Debits ein gewisses vom Anschlage abgesetzt werden solte: Alss declariren Se. Königl. Maj., dass gedachten solchen Grentz-Dörffern, welche nahe an den polnischen Grentzen gelegen, von denen Preussischen Städten aber einige Meilen entfernt sind, die Haltung der sonst gehabt Jah-Märkte wieder erlaubet werden soll. Jedennoch ist dieses nur allein von denen Königlichen Ambts-Dörffern zu verstehen, wegen der alda gelegenen adelichen Dörffer aber bleibet es schlechterdings bey dem Verbothe.

5. Wenn auch bisher denen nicht-privilegirten Cöllmern, auch denen Freyen und Chatoul-Bauren die Option gelassen worden, ihr Bedürfniss an Bier und Brandwein entweder aus denen Städten oder aus denen Aembtern zu holen, bey solchen Umständen aber die Brau-Anschläge nicht wohl mit Solidité gemacht werden können: So ordnen Se. Königl. Maj., dass von obgedachten Cöllmern und Chatoul-Bauren diejenigen so denen Städten am nechsten, zu denen Städten geschlagen, diejenigen aber, so denen Aembtern am nechsten zu denen Aembtern geleget werden sollen.

6. Wegen des Brandwein-Brennens derer von Adel, haben Se. Königl. Maj. zu Dero hiesigen Krieges- und Domainen-Cammer das allergnädigste Vertrauen, es werde solche, nach der ihr obliegenden Pflicht, dahin sehen, dass denjenigen von Adel, so mit den Brauen und Brandwein-Brennen nicht berechtiget seyn, auch solches nicht gestattet werde; allermaassen auch darauf gesehen werden muss, dass diejenigen von Adel, so mit dem Brauen und Brandwein-Brennen beliehen, oder privilegiert sind, ihre Freyheit des Brauens oder Brandwein-Brennens, auch den Debit desselben nicht zur Ungebühr noch weiter extendiren, alss sie solches zu thun berechtiget seyn, alss worauf in denen Aembtern sowohl alss in denen Städten durch die Policey und Ausreuther wohl acht gegeben werden muss.

7. Wegen des Brauens in Königsberg, wie auch in denen übrigen Landt-Städten, lassen Se. Königl. Maj. es bey dem unter dem 18. Junii dieses Jahres festgesetzten Principio Regulativo bewenden, nach welchem von einem Gebräude à 65 Schfl. Maltz 34 Thonnen und also statt bisheriger 30 Thonnen

4 Thonnen mehr versteuret werden sollen. Wegen des Bier-Preysses auf denen Aembtern aber, soll der (?) Preyss von Königsberg genommen und das quart Bier, mit Königsberg gleich, vor 7 fl. gerechnet werden.

8. Was den Import von Brandwein in denen Preussischen Landt-Städten anlanget; So wollen Se. Königl. Maj., dass solcher in denenselben mit dem zu Königsberg gleich gesetzet, und dergestalt versteuret werden soll, und soll solches vom 1. September dieses Jahres seinen Anfang nehmen.

9. Befehlen Se. Königl. Maj., dass vom gedachten 1. September an der Preyss des Brandweines auf denen Königlichen Aembtern mit dem in den Städten gleich gesetzet und von den Beambten dergestalt verkauft werden soll, bis von dem von Eckhard in seinen neuen Anschlägen vom Brandweimbrennen, der eigentliche Ertrag, was von einem Wiesel gezogen werden kann, reguliret, und allergnädigst approbiret seyn wird. Wegen der Ohmenzahl des Brandweins soll es noch bey denen bisherigen Anschlägen bis zur anderweiten neuen Verpachtung des Ampts verbleiben.

10. Weil auch die Beambte bisher von jedem Ohm Brandwein, so sie in denen Städten debitiren, 3 Thlr. Accise geben müssen, so soll es damit auch vor das Künftige gleichergestalt bleiben; bey denen von dem von Eckhard zu machenden neuen Anschlägen soll solcher Import nach einer 6 Jährigen Fraction vergütet und in dem Anschlage mit in Ausgabe gebracht werden.

11. Wird hiedurch festgetzet, dass bey denen neuen Anschlägen vom Brandweimbrennen, von einem Scheffel Brandwein-Schroot $11\frac{1}{4}$ Quart angeschlagen werden sollen.

12. Was übrigens dasjenige Plus betrifft, welches der von Eckhard bey denen Aembtern durch seine neue Brau- und Brandwein-Brennerey-Anschläge heraus bringen wird; So setzen Se. Königl. Maj. hiedurch, und wollen, dass diejenige Beambte, welche seit einiger Zeith von 3 Jahren her von neuem gepachtet haben, solches Plus auch unweigerlich zahlen sollen; Da Se. Königl. Maj. bey Confirmation solcher Contracte sowohl, als auch vorhin schon die Bezahlung des Plus, so der von Eckhard bey dem Brauen und Brandweimbrennen noch finden würde, express reserviret haben. Diejenige Beambte aber, deren Pacht-Jahre nur noch 3 Jahr und darunter wären, sollen bey den alten Anschlägen und Contracten gelassen, und das Eckhardsche Plus nur allererst von der künftigen neuen Verpachtung an bezahlet werden, exclusive jedoch desjenigen, was bey Untersuchung der Cöllmer-Privilegien wie auch wegen des denen Müllern und Bauren hinforth zu verbiethenden Selbst-Brauens, auch Erndten-Bier, und Covent-Kochen, desgleichen wegen der Mühlen, denen Aembter-Anschlägen, auch wegen des Holtzes zu wachsen wird; als welches jeder Beamter, wie einen neuen Zuwachs über seine Pacht von Trinitatis Kommenden Jahres an, bezahlen muss, es daure seyn jetziger Contract, so lang oder Kurtz er wolle.

13. Damit auch in allen Stücken, wegen des in Preussen immer mehr abnehmenden Holtzes eine bessere Menage beobachtet, und auf denen Aembtern sowohl unter der Brau-Pfanne, als in denen Kachel-Ofen, nicht mehr nach der bisherigen Gewohnheit so viel Holtz unnöthig verbrandt und verquistet werde; So wird der Krieges-Rath von Eckhard die Brau-Pfanne auf

denen Aembtern zur besseren Holtz-Menage einrichten. Die Beambte sollen aber auch ihre Kachel-Ofen-löcher dergestalt aptiren lassen, dass das Holtz dadurch besser menagiret werde.

14. Wenn auch dergestalt bey dem Brauen ein vieles an Holtz bespahret werden wird, die Ambts-Unterthanen aber ohnehin schuldig sind, das benöthigte Deputat-Holtz frey auf das Amt zu liefern; So können selbige sich auch nicht entbrechen, hinführo und da solches viel weniger als bisher ausmachen wird, das benöthigte Holtz zum Ambts-Brauen anzufahren; wozu denn die zu jedem Amte gehörige Chatoul-Bauren mit anzuhalten seyn. Mehrhöchstgedachte Se. Königl. Maj. befehlen demnach Dero Königsbergischen Krieges- und Domainen-Cammer nochmahl hierdurch in Gnaden, nach vorstehendem allen sich allerunterthänigst zu achten. Und da des Krieges- und Domainen-Raths v. Eckhard Sachen und Anschläge nichts neues sind, auch dadurch kein neuer Import noch auflage intentiret, sondern nur dass Se. Königl. Maj. dasjenige, so Deroselben mit allem Recht gebühret, auch wirklich bekommen möge, nechstdem auch vorstehende Principia allesamt vorhin schon wohl untersucht und bey der Churmärkischen Krieges- und Domainen-Cammer so wohl als bey der Pommerschen festgesetzt, auch mit gutem Nutzen und Effect gebraucht worden; So haben allerhöchst Dieselbe zu mehrgedachter Dero Königsbergischen Krieges- und Domainen-Cammer das allergnädigste Vertrauen, Selbige werde dem von Eckhard hierunter gantz nicht contrair seyn, noch gegen obiges alles unnöthigen und ungegründeten Widerspruch machen, vielmehr ihm eyfrig dabey assistiren, und die befohlene Einrichtung befördern; allermaassen Se. Königl. Maj. sonsten gemüssiget seyn werden, jemanden von Berlin mit genugsahmer autorité anhero zu senden, und diese Sachen abzuthun und abzumachen, dabey dann die Krieges- und Domainen-Cammer gewiss nichts gewinnen, sondern solches nur zu ihrer eigenen Beschämung, wie solches der Pommerschen Krieges- und Domainen-Cammer widerfahren, ausschlagen würde; womit Höchstgedachte Se. Königl. Maj. doch Dero hiesige Krieges- und Domainen-Cammer gerne verschonet sehen wolten, und dahero von Selbiger erwarten, dass Sie mit Hintansetzung aller Neben-Absichten Dero allerhöchstes Interesse allein hiebey zum augenmerck haben werde.

Königsberg den 4. August 1739.

Fr. Wilhelm.

90. K. Ordre an die Königsberger Kammer, das Verfahren der Bauern bei der Getreideernte betreffend.

Se. Königl. Maj. haben bey Dero jetzigen Anwesenheit und Reysen in Preussen missfällig wahrgenommen, dass die Bauren, derer ergangenen Verordnungen ungeachtet, annoch wie vorhin das Korn in Rockenbände und in sehr kleine Bunde binden auch sonsten mit dem Ab- und Aufbringen des Kornes sehr unordentlich und liederlich umgehen; Dahero Höchstdieselben Dero Königsbergischen Krieges- und Domainen-Cammer hierdurch anderweit

alles Ernstes befehlen, die Bauren durch die Departements-Räthe mit Nachdruck anhalten zu lassen, dass sie das Korn in Stroh-Bande, und gleich denen Beambten grosse Bunde binden, auch mit dem Hauen und Zusammenbringen des Getreydes ordentlicher und rentlicher umgehen, und dergestalt zu Beförderung ihres eigenen Nutzens Sr. Königl. Maj. wiederholten ordre ein gnügen leisten müssen.

Königsberg den 6. August 1739.

Fr. Wilhelm.